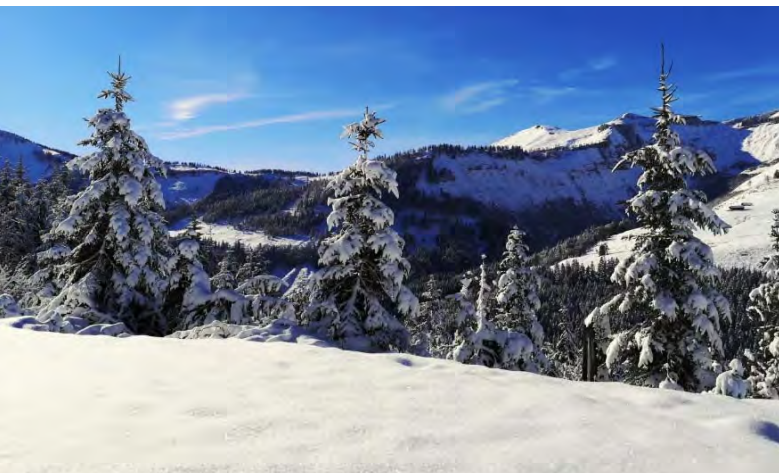




Tätigkeitsbericht der Salzburger Landesumweltanwaltschaft 2020/2021



Impressum:

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin: Salzburger Landesumweltanwaltschaft

Anschrift: Membergerstraße 42, 5020 Salzburg

Telefon: 0662/629805

Homepage: www.lua-sbg.at

E-mail: office@lua-sbg.at

Autor*innen: Mag. DI Dr. Gishild Schaufler (gs), Mag. Markus Pointinger (mp), Mag. Sabine Werner (sw), Lukas Bofinger, MSc (lb), Susanne Popp-Kohlweiss, MSc (sp), Dr. Wolfgang Wiener (ww), Ursula Jaros, MA rer.nat. (uj)

Redaktion: (gs), (mp)

Satz und Layout: (mp)

Fotos: Titelblatt (© LUA), LUA-Team (© LUA), Einzelbilder im Bericht lt. Bildunterschrift

Verlagspostamt: 5020 Salzburg

Inhaltsverzeichnis

VORWORT – RÜCKBLICK – AUSBLICK	5
Vorwort	5
Rückblick auf die Jahre 2020 und 2021	6
Zu den Konflikten im Naturschutz, ihren Ursachen und notwendigen Veränderungen.....	7
Zur Rolle der LUA.....	9
DAS LUA-TEAM	12
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Gishild Schaufler	12
Mag. Markus Pointinger	13
Lukas Bofinger, MSc, BSc (Karenzvertretung)	14
Susanne Popp-Kohlweiss, MSc, BSc (Karenz)	15
Mag. Sabine Werner.....	16
Dr. Wolfgang Wiener.....	17
Nina Leitner	18
Ursula Jaros, MA. rer. nat.....	18
Agnes Carstensen	19
Personelles und Organisatorisches	20
STATISTISCHE ZAHLEN UND FAKTEN 2020/2021	22
Behördenverfahren nach Bezirken.....	22
Parteistellungen in den Behördenverfahren nach Bezirken	22
Parteistellungen in den Behördenverfahren nach Maßnahmen	22
Parteistellungen in den Behördenverfahren nach Materiengesetzen.....	23
Vergleich zum letzten Tätigkeitsberichtszeitraum 2018/2019	23
Beschwerden an das LVwG nach Salzburger Landesrecht	24
Verfahren nach dem UVP-Gesetz.....	25
Beschwerden an das BVwG nach Bundesrecht	26
Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof	26
Gesetzes- und Verordnungsbegutachtungen.....	27
Teilnahme an Fachgremien	27
Teilnahme an Fortbildungen und Veranstaltungen	28
Buchbeiträge und Vorträge	29
BESCHWERDEVERFAHREN DER LUA 2020 - 2021.....	30
Fortsetzung der Analyse aller Beschwerden der LUA an LVwG und BVwG	30
Entwicklung der Beschwerden seit 2014 – weiterhin überwiegend Erfolge für die Natur.....	36
NACHHALTIGKEIT – KLIMASCHUTZ – KLIMAWANDELANPASSUNG	38
Zur Nachhaltigkeit	38

Die Natur muss gefühlt werden – Naturschutz als Maxime unseres Handelns	40
Warum der Torf im Moor bleiben soll oder was Nachhaltigkeit bedeutet	41
Immer mehr betonierte Steinsätze – eine landschaftlich-ökologische Fehlentwicklung	43
Wie können wir gemeinsam eine lebenswerte Gesellschaft gestalten?	46
ARTENSCHUTZ	47
Artenschutz und EuGH Rechtsprechung – Der Artenschwund muss endlich ernst genommen werden!	47
Genehmigung der 380 kV Salzburgleitung: Umgehung des Europarechtlichen Artenschutzes erst nachfolgend durch Klarstellungen und EU-Kommission bestätigt	50
Was haben das Salzkammergut und Südfrankreich mit Asien gemeinsam?	52
Geplante Bejagung des Goldschakals widerspricht EU-Recht	53
Verordnungsentwurf zum Wolf mehrfach EU-rechtswidrig	54
Der (un-)aufhaltsame Abstieg des Graureihers in Salzburg: Wird der heimische Brutvogel erneut ausgerottet?	55
Klarstellungen des LVwG zum Schutz der Eibe	56
Mit Asphalt und Schotter gegen den Artenschutz	57
Umgestaltung des Volksgartens – Artenschutz muss mitgedacht werden	59
Es kommt auf jede Art an!	60
Standards für den Artenschutz bei der Zauneidechse veröffentlicht	61
Insektensterben in Mitteleuropa – Ausmaß, Ursachen und Folgen	62
Was Wildbienen wirklich brauchen	64
VOGELANPRALL AN GLASFLÄCHEN	66
Vogelschutzmarkierung an Bushäuschen – Herzlichen Dank im Namen aller Vögel!	66
BELEUCHTUNG – NATUR- und ARTENSCHUTZ	68
Schon wieder Licht – Bitte abschalten!	68
Analyse der Sportplätze mit Flutlichtanlagen im Bundesland Salzburg	70
Fußball, Flutlicht und das Geld	71
Einigung über Flutlichtanlage des FC-Pinzgau Saalfelden	71
Konsumtipp: Weihnachtsbeleuchtung	73
Alle Jahre wieder, aber jedes Jahr mehr?	74
BIODIVERSITÄT – LEBENSRAUMSCHUTZ	76
Besorgniserregender Naturzustandsbericht der EU zeigt die dringende Notwendigkeit einer besseren Umsetzung und Durchsetzung des Naturschutzes	76
Schlusslicht Österreich. Handlungserfordernisse in Zeiten von Klimawandel und Biodiversitätskrise	77
Biodiversitätstagung und Vernetzung zur Abhilfe des Versagens der Schutzbestimmungen	80
Den Schutz von Magerstandorten nicht schwächen, sondern stärken!	82
Das Verschwinden von Magerstandorten gefährdet die Biodiversität	84

Verfassung gegen Biotopschutz?	87
Biotopschutz in Eigenverantwortung oder Systemversagen?	87
Biotopzerstörungen während der Ausgangsbeschränkungen	88
Vergleich der Regelungen des Lebensraumschutzes in allen österreichischen Bundesländern	90
BIODIVERSITÄT – LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	91
Fachtagung „Forststraßen als Lebensraum“	91
Forststraßen fordern Verantwortung seitens Planer*innen und Waldbesitzer*innen	91
Forstarbeiten in den Auwäldern der Salzach	93
Zerstörung und Renaturierung von Auen	95
Kommt die Neuausrichtung der Landwirtschaft? Zum Begutachtungsprozess der GAP!.....	96
Geländeverändernde Maßnahmen im Zuge landwirtschaftlicher Verbesserungen auf Kosten des Naturhaushaltes	100
Nachhaltige Flurneuordnung muss Biodiversität ausreichend berücksichtigen - Zum Zusammenlegungsverfahren in Neumarkt.....	102
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE	106
Wieviel "Plastikfassade" verträgt ein Landschaftsschutzgebiet?.....	106
SEENSCHUTZGEBIETE	108
Antragsflut von Steganlagen an den Seen im Salzburger Flachgau	108
GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSTEILE	110
Bedeutung und Grenzen von Schutzgebieten am Beispiel eines Mountainbike-Dirt-Parks im GLT Josefiau.....	110
NATURDENKMÄLER.....	114
Trockene Klammern – einzigartiges Geotop und Naturdenkmal in Salzburg.....	114
NATURA 2000 EUROPASCHUTZGEBIETE	115
Wasser für das Hundsfeldmoor - VwGH hebt LVwG-Erkenntnis zur Körnerhausquelle auf!.....	115
NATIONALPARK HOHE TAUERN UND NATURA 2000 GEBIET.....	117
50 Jahre Nationalpark Hohe Tauern - Was ist für die nächsten 50 Jahre nötig?	117
Hubschrauberversorgung im Nationalpark.....	119
TOURISMUS – FREIZEIT - SCHIGEBIETE.....	122
Was haben große Konzertveranstaltungen mit der Natur zu tun?.....	122
Schigebiet Gaissau-Hintersee	123
Was ist "Urban Nature"?	124
Skitourismus in Zeiten des Klimawandels	125
Verwaltungsgerichtshof hebt UVP-Genehmigung „Hochsonnberg“ auf	128
VERKEHR - BODENVERBRAUCH.....	130
Parkplätze zur Lösung des Verkehrsproblems?.....	130
Mönchsberggarage 2020/21: Die Jahre des Naturschutzverfahrens.....	131
UMWELTINTERESSENKONFLIKTE	135

Was hat ein Altstoffsammelzentrum mit einem Naturschutzgebiet zu tun?	135
Kraftwerk Stegenwald in der letzten freien Fließstrecke der mittleren Salzach.....	136
Windvorrangzonen ohne Berücksichtigung des Artenschutzes sind nicht nachhaltig	139
Änderung des Landeselektrizitätsgesetzes führt zu unbekanntem landschaftsökologischen Auswirkungen.....	141
UVP-VERFAHREN	143
Zahlreiche neue Forststraßen wegen 380 kV-Salzburgleitung.....	143
Betten oder Nicht-Betten? Das ist hier die Frage!	143
Alles anders. Alles gleich! Alles klar?.....	144
Beschwerde gegen UVP-Bescheid Lockergesteinsabbau Achberg in Unken	149

VORWORT – RÜCKBLICK – AUSBLICK

Vorwort



Foto © Gishild Schaufler

Der vorliegende Tätigkeitsbericht umfasst die Arbeit der Landesumweltanwaltschaft Salzburg (LUA) in den Jahren 2020 und 2021, in denen sich neben der über den gesamten Zeitraum erstreckenden Corona-Pandemie, vor allem der Interessenkonflikt zwischen Klima- und Artenschutz verstärkt bemerkbar gemacht hat und sich seit Anfang 2022 durch den Ukrainekrieg noch weiter zuspitzt.

Der Tätigkeitsbericht bezieht sich auf die gesetzlichen Aufgaben der LUA. Vor der Statistik und den inhaltlichen Kapiteln über Nachhaltigkeit, Artenschutz, Biodiversität und Lebensraumschutz, Schutzgebiete, Tourismus und Freizeit, Verkehr und Bodenverbrauch, Umweltinteressenkonflikte sowie UVP-Verfahren, folgen hier noch ein allgemeiner Rückblick auf die beiden Jahre 2020 und 2021, sowie zu den Konflikten im Naturschutz und der Rolle der LUA.

Vor zwei Jahren hatte ich im Tätigkeitsbericht 2018/2019 noch darauf hingewiesen, dass unsere Arbeit viel zu selten gesehen wird, weshalb der Bericht Einblick in unsere vielfältige Arbeit und Erfolge bieten sollte, was natürlich auch für den aktuell vorliegenden Tätigkeitsbericht gilt.

Doch stellte ich auch in den letzten beiden Jahren zunehmend fest, dass unsere Arbeit von immer mehr Menschen wahrgenommen und geschätzt wird. Wir erhalten auch immer mehr positive Rückmeldungen aus der Bevölkerung. Es freut uns auch besonders, wenn sich diese Menschen, die wir bisher nicht kannten, die Mühe machen, uns zu schreiben und damit mental unterstützen. Denn bei unserer konfliktreichen Arbeit, für die gewöhnlich wenig Anerkennung von außen kommt, motiviert das schon zum Weitermachen.

Deshalb bedanke ich mich auch in diesem Tätigkeitsbericht bei unserem gesamten Team für die wertvolle Arbeit der letzten beiden Jahre, die stets große Einsatzbereitschaft und Zusammenarbeit bei der unermüdlichen Interessenvertretung von Natur, Arten und Umwelt sowie bei allen, die uns dabei unterstützen.

Vielen herzlichen Dank dafür!

Gishild Schaufler, Salzburg im Herbst 2022

Rückblick auf die Jahre 2020 und 2021

2020

Das Jahr 2020 war vorrangig von der damals noch neuen Situation der Corona-Pandemie geprägt. Gerade in diesem Zusammenhang wurde auch vermehrt die Wichtigkeit des Natur- und Artenschutzes von der Wissenschaft betont. Denn je stärker Natur und Arten weiter in Bedrängnis kommen, desto größer ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass Krankheiten von Tieren auf Menschen übertragen werden. Dabei ist es auch nicht zielführend, die Schuld nur bei den anderen auf der Welt zu suchen. Lebensraum- und Artenschutz betrifft, durch Corona vor Augen geführt, die ganze Menschheit, überall auf unserer Erde, und erfordert überall gleichzeitig verstärkte Maßnahmen, auch hier bei uns.

Mit andauernder Krise sind die Menschen der Lage überdrüssig und müde. Im Frühling 2020 glaubten viele daran, dass die Pandemie auch zu einem Umdenken in Hinblick auf die Ausbeutung unserer Erde führt. Aber bereits im Herbst 2020 war davon leider nicht mehr viel zu spüren. Sowohl Klima- als auch Biodiversitätsziele wurden verfehlt. Im Vorwort des im Dezember 2020 erschienenen Emissions Gap Report 2020 des UN-Umweltprogramms betonte die Exekutivdirektorin Inger Andersen, dass die Pandemie eine Warnung ist, dass wir uns dringend von unserem destruktiven Entwicklungspfad abwenden müssen, der die drei globalen Krisen des Klimawandels, Artensterbens und Umweltverschmutzung vorantreibt. Sie appellierte daher an Regierungen, die Wirtschaft und jeden Einzelnen, die Chance wahrzunehmen, Klima und Natur zu schützen [1]. Und wie auch der Naturzustandsbericht der EU [2] sowie die Artikel in diesem Tätigkeitsbericht zeigen, müssen sich das auch Österreich und Salzburg zu Herzen nehmen und effektiver für den Schutz sorgen.

Mit der Betonung auf den Schutz von Klima **und** Natur schloss sich die LUA diesem Appell an. Denn der Umstieg auf Erneuerbare Energieträger ist wichtig. Doch müssen wir uns auch hier endlich der Begrenztheit unseres Planeten wieder bewusst werden. Die Erde in ihren Grenzen

funktioniert durch Kreisläufe, in die wir durch unser unbegrenztes Wachstumsstreben stark eingegriffen haben, sodass sie aus dem Gleichgewicht geraten sind. Wir wissen schon lange um diese Grenzen, aber das Abfinden damit fällt uns so schwer. Und nun möchten wir unseren Energieverbrauch zwar umweltfreundlich decken, aber trotzdem weiter steigern können. Dabei wäre Einsparen und Verzicht an erster Stelle geboten. Zweifellos werden wir innovative Technologien brauchen, aber trotzdem müssen wir endlich akzeptieren, dass diese nicht ohne Rücksicht auf Verluste unbegrenzt einsetzbar und nutzbar sind. Denn auch sie brauchen Platz und Ressourcen, während die Fläche unseres Landes und Planeten gleichbleibt und nicht vermehrt werden kann.

2021

Als Fortschritt des Jahres 2021 zu bemerken war, dass die Notwendigkeit der Lösung der Klimakrise nun nicht mehr bezweifelt oder gar bestritten wird. Trotzdem herrschen jedoch weiterhin große Meinungsverschiedenheiten, wie die Klimakrise gelöst werden kann und wer dafür zuständig ist. Zusätzlich hat sich auch die Problematik des Ausspielens von Klimaschutz gegen Artenschutz im Jahr 2021 wieder verstärkt bemerkbar gemacht. Denn angesichts der drohenden Klimakatastrophe geschieht der Ausstieg aus fossiler Energie viel zu langsam. Leider beobachten wir, dass auch hier wieder als willkommener Sündenbock der Naturschutz erhalten muss. Doch wirklich umweltfreundliche Energie schließt auch die Naturverträglichkeit mit ein, denn für unsere Lebensgrundlage auf unserem einzigen Planeten gibt es nicht die Option entweder Klima oder Natur. Neben der Eindämmung des Klimawandels brauchen wir auch artenreiche Ökosysteme, weil sie widerstandsfähiger gegenüber den bereits jetzt nicht mehr verhinderbaren Klimawandelfolgen sind, weil sie für unser Überleben durch Reinigung von Luft und Wasser sowie Bereitstellung von Nahrungsmitteln unverzichtbar sind und weil intakte Lebensräume durch Kohlenstoff-Speicherung selbst zum Klimaschutz beitragen. Zusätzlich hat uns auch die

weiterhin andauernde Pandemie die Wichtigkeit gezeigt, Wildtiere nicht unter Stress zu setzen, da es dadurch zu äußerst problematischen Krankheitsübertragungen auf den Menschen kommen kann. Dies ist auch bei uns und nicht nur in geographisch weit entfernten Gebieten möglich.

Trotzdem wird das Ausmaß der Biodiversitätskrise immer noch verkannt und diese oft nur als kleines Randproblem wahrgenommen. Denn während wir auch 2021 durch Trockenheit, Waldbrände und Überschwemmungen bereits die Folgen des Klimawandels immer stärker und näher zu spüren bekommen haben, verläuft das Artensterben noch sehr still. Viele bedauern zwar den enormen Rückgang der Singvögel, das Thema Insektensterben wird jedoch zu oft belächelt, da Ursache und Wirkung meist im Verborgenen ablaufen. Auch bei der Erzeugung von Erneuerbarer Energie kann man sich oft nicht vorstellen, warum denn ein Windrad in den Bergen so schlimm sein soll. Die Vögel könnten ja ausweichen, außerdem gäbe es sicher technische Möglichkeiten, um Vogelschlag zu vermeiden und wenn doch ein paar Vögel getroffen werden, liege das doch innerhalb der normalen Sterblichkeit. Doch leider ist das nicht so einfach, wie man es gerne hätte.

Eine Lösung für unsere Probleme und die gewünschte Beschleunigung der Energiewende

kann aber nicht die Schwächung des Naturschutz- bzw. UVP-Verfahrens sein, wie es derzeit oft gefordert wird, sondern ist nur möglich, wenn Behörden und Gerichte mit dem notwendigen Personal ausgestattet werden, um die vielen komplexen Verfahren in angemessener Zeit ordentlich abhandeln zu können. Dies wurde auch im Anfang 2022 erschienen Bericht der Arbeitsgruppe UVP-Verfahrenseffizienz am BMK [3] bestätigt. Zusätzlich sind aber auch endlich landesweite systematische Artenerhebungen notwendig. Denn umfassende Daten sind die Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit. Das ist auch langfristig sicher die bessere und nachhaltigere Lösung, als im Naturschutz zu deregulieren und zu sparen. Die Landesumweltschutzbehörde warnt daher im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaft vor jeder weiteren Aushöhlung und Schwächung sowohl der materiellen als auch der verfahrensrechtlichen Naturschutzbestimmungen. (gs)

[1] <https://www.unenvironment.org/emissions-gap-report-2020> (abgerufen am 25.03.2022).

[2] <https://www.eea.europa.eu/publications/state-of-nature-in-the-eu-2020> (abgerufen am 25.03.2022).

[3] BMK – Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, 2022: Bericht der Arbeitsgruppe UVP-Verfahrenseffizienz, Wien.

Zu den Konflikten im Naturschutz, ihren Ursachen und notwendigen Veränderungen

Viele Konflikte im Natur- und Artenschutz ergeben sich gerade aus dem Wunsch immer mehr und alles durchsetzen zu können. Unser Naturschutzgesetz hat einen großen Spielraum für Ausnahmen, sodass diese mittlerweile zur Regel geworden sind, weshalb auch das Artensterben unaufhaltsam weitergeht und nur vereinzelt verlangsamt werden kann. Kommt es aber im durchzuführenden Verwaltungsverfahren einmal zu einer Versagung, dann ist die Empörung groß. Das Aufzeigen der Grenzen zwischen

naturverträglichem und ausbeuterischem Handeln ist leider unpopulär. Wer dies trotzdem tut, wird oft ohne sachliche Auseinandersetzung mit den dargelegten Argumenten, als Verhinderer, unwissend oder gar rechthaberisch abgestempelt.

Aber ist es nicht so, dass die immer wieder vehement geforderten Ausnahmen und Abschwächungen des Naturschutzgesetzes selbst eine Verhinderung der Lösungsfindung und des Umdenkens hin zu einem naturverträglichen

Handeln sind? Dagegen bietet uns der Naturschutz doch vielmehr die Chance, endlich unsere Lebensgrundlage anzuerkennen und nicht mehr weiter zu zerstören, die Reste zu bewahren und Fehler wieder gut zu machen.

Obwohl die Ursache eigentlich nicht im Naturschutz begründet ist, wird dieser am Ende oft zur Zielscheibe für den Ärger. Zum Beispiel erfolgen Neuansiedlungen von Betrieben ab dem Zeitpunkt der Kenntnis im Naturschutzverfahren oft extrem kurzfristig. Dann stehen sie im Widerstreit zum Artenschutz, der aber eine langfristige Planung braucht, die man eigentlich schon viel früher (ab dem Raumordnungsverfahren) berücksichtigen hätte können. Denn wenn durch Projektwerber die Belange des Natur- bzw. Artenschutzes bei der Planung nicht frühzeitig einbezogen werden, kommt es unweigerlich zu „bösen Überraschungen“ in Form von Verzögerungen aufgrund der unterschiedlichen (Überlebens-)Bedürfnisse der jeweiligen Tierarten, für die eine angepasste Bauzeitplanung notwendig ist. Die alleinige Vermeidung der direkten Tötung der Tiere reicht leider nicht aus, denn wenn sie keine Lebensräume mehr haben und sich nicht mehr fortpflanzen können, sterben sie aus.

Die Not der Landwirtschaft liegt ebenfalls nicht etwa in den Naturschutzbestimmungen begründet, sondern viel mehr in den fehlgeleiteten Fördersystemen und starren Strukturen, sodass sich der eigentliche Wert ihrer Produkte nicht im bezahlten Preis wiederfindet und die Bauern in die Intensivierung getrieben werden. Auch die Knappheit an Flächen liegt nicht am Schutz, sondern ist eine Folge des bisherigen sorglosen Umgangs damit, sowie unser an den Boden- und Energieverbrauch gekoppeltes Wirtschaftssystem. Das Artensterben ist eine Folge der damit verbundenen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, die zu einer Störung des Gleichgewichts der natürlichen Kreisläufe geführt hat.

Das größte Hindernis für die Bewältigung der großen Umweltkrisen ist unser gewohnter, bequemer, verschwenderischer und daher schädlicher Lebensstil sowie unsere trägen Gesellschafts- und Wirtschaftssysteme. Das Dilemma dabei ist, dass wir diesen Lebensstil als normal

ansehen und den Ressourcen- und Flächenverbrauch fortführen, weil Werte und Grenzen immer wieder angepasst und verschoben werden. Der Biologe Daniel Pauly wies in seinem Essay 1995 [1] in Bezug auf die Überfischung der Weltmeere bereits auf das Shifting Baseline Syndrom hin. Demnach nehmen ältere Fischer(eibiologen) aufgrund ihrer Erfahrungswerte den Rückgang von Fischbeständen deutlicher wahr als jüngere Kollegen, weil diese von einem anderen Bezugspunkt ausgehen.

In der Umweltforschung bedeutet dieses Phänomen einen allmählichen Wandel in der Akzeptanz des Zustands unserer natürlichen Umwelt aufgrund des Fehlens von Erfahrung bzw. Information über deren früheren Zustand, weil wir bei der Einschätzung von Normalität meist nur auf unseren eigenen Erfahrungshorizont zurückgreifen. Die Konsequenz daraus ist eine zunehmende Toleranz gegenüber fortschreitender Umweltzerstörung und veränderter Erwartungshaltung über den schützenswerten Zustand unserer Umwelt. Somit legen wir auch immer wieder nur unzureichende Bezugswerte für Schutz und Renaturierung fest [2].

Dies ist auch in unserer Arbeit täglich sichtbar. Natur- und Artenschutz wird trotz seiner Unentbehrlichkeit zum Erhalt unserer Lebensgrundlage immer weiter zurückgedrängt, in Frage gestellt bzw. als lästiges Übel angesehen, das dem wirtschaftlichen Wachstum, der „Innovation“ und Energiewende vermeintlich im Wege steht. Immer lauter werden wieder Forderungen nach schnellen und einfachen Verfahren, ohne die wahre Ursache für die Komplexität und Dauer zu erkennen. Das geht sogar so weit, dass gerade in letzter Zeit immer wieder versucht wird, Natur- und Artenschutz für die Nichterreichung der Klimaziele verantwortlich zu machen.

Bei Eingriffen in Schutzgebiete oder Lebensräume wird oft damit argumentiert, dass es sich ja nur um „Randbereiche“ handle oder nur um „wenige Tiere“, die betroffen sind. Auch werden Eingriffsflächen immer wieder mit jenen des gesamten Gebiets in Beziehung gesetzt, um die mit Projekten verbundenen Beeinträchtigungen als „gering“ zu rechtfertigen. Dabei wird übersehen,

dass irgendwann nichts mehr übrigbleibt, wenn immer weiter relativiert wird. Wenn wir aber ständig auf den eigenen Erfahrungshorizont zurückgreifen, beziehen wir uns nicht auf den Zustand vor uns und denken nicht an den Zustand nach uns. Damit werden Grenzen und Bezugspunkte immer weiter verschoben.

Der eigentliche Wert der Natur wird dabei aber verkannt und die wahren Kosten in die Zukunft verlagert, weil wir uns gerne immer mehr auf unsere eigenen Rechte und deren Durchsetzung als auf die Wahrnehmung lästiger Pflichten konzentrieren. Dies macht sich auch im Naturschutzverfahren immer stärker bemerkbar. Denn wenn es aufgrund der Schutzbestimmungen zu Einschränkungen kommt, wird schnell von „Enteignung“ gesprochen. Doch schrankenloses Eigentum ist in einer demokratischen Gesellschaft gar nicht möglich, worauf auch schon unser Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) aus dem Jahr 1811 eingeht, dessen § 364 bereits selbst den umfassenden Eigentumsbegriff (§§ 354, 362 ABGB) erheblich einschränkt:

§ 364 (1) Ueberhaupt findet die Ausübung des Eigentumsrechtes nur in so fern Statt, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden. ...

In vielen Bereichen wird das auch akzeptiert, leider aber oft in Bezug auf Natur und Arten vehement in Frage gestellt. Aber der Schutz von Natur und Arten dient der menschlichen Existenzsicherung, weil er für unsere Lebensgrundlage absolut notwendig ist und somit dem

Allgemeinwohl dient. Wer möchte nicht für seine Kinder und Enkel ein Leben in einer friedlichen Gemeinschaft und intakten Umwelt? Aber gerade dafür ist die gemeinsame Bewältigung der Klima- und Biodiversitätskrise notwendig. Denn die großen Herausforderungen von Klimawandel, Artensterben, Massenfluchtbewegungen von Menschen aus nicht mehr bewohnbaren Gebieten kann die reine Wachstumswirtschaft alleine nicht bewältigen. Daher ist es wichtig, die Wirtschaft auch nicht alleine zu sehen und zu beurteilen, sondern im Zusammenhang mit Natur und Umwelt sowie mit der Wichtigkeit des sozialen Friedens.

Vielmehr ist es nötig, Natur- und Artenschutz zu stärken, damit er in unserer Gesellschaft auch mehr (Selbst-)Bewusstsein und Anerkennung erfährt und seine Durchsetzung zur Zielerreichung führt, wobei auch Förderungen auf diese verstärkt ausgerichtet werden müssen. Um auch weiterhin von der Natur nehmen zu können, dürfen wir sie bei der Lösung anderer Probleme nicht vergessen und müssen auch verzichten lernen, insbesondere auf Dinge, die wir ohnedies nicht wirklich brauchen, damit das Verhältnis ausgewogen bleibt bzw. wieder wird und die Grundlage auch noch für unsere Urenkel zur Verfügung steht. Die gute Nachricht ist, naturverträgliches Handeln ist möglich, wir müssen nur endlich ernsthaft damit anfangen! (gs)

[1] Pauly, D. 1995: Anecdotes and the shifting baseline syndrome of fisheries, *Trends in Ecology and Evolution*, 10, 430.

[2] Soga, M. & Gaston K.J. 2018: Shifting baseline syndrome: causes, consequences, and implications, *Frontiers in Ecology*, 16(4), 222-230.

Zur Rolle der LUA

Die Salzburger Landesumweltanwaltschaft (LUA) wurde, wie in jedem anderen Bundesland auch, zur Wahrung der Belange des Natur- und Umweltschutzes als gesetzliche Vertretung dieser Interessen eingerichtet. Die Rolle der LUA in den Verfahren ist daher, wie ihr Name bereits sagt, die Anwältin für Umwelt und Natur, zum Erhalt unserer Lebensgrundlage. Deshalb sind unsere

Aufgaben auch als das zu verstehen, was sie sind, die gesetzliche Interessenvertretung für Natur, Arten und unsere Umwelt. Das ist wichtig, weil in einer menschlichen Gesellschaft nicht alles von selbst neutral und gerecht abläuft, weshalb es auch Rechtsanwälte in Zivilverfahren, Staatsanwälte und Strafverteidiger in Strafprozessen sowie Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter

in Lohnverhandlungen usw. gibt. Daher ist es in Naturschutzverfahren notwendig, dass neben dem Projektwerber mit seinen individuellen wirtschaftlichen Interessen auch eine Stimme für die Natur eintritt.

Aus dem Verfahrensalltag ist bekannt, dass effektiv nur geschützt werden kann, was auch im Gesetz steht, dass aber aufgrund der unterschiedlichen Begehrlichkeiten und Lobbyarbeit auch nicht unbedingt das ins Gesetz kommt, was wissenschaftlich sinnvoll oder notwendig, sondern nur was politisch vertretbar ist. Zusätzlich kommt es in den Verhandlungen selbst immer wieder zu Auslegungsdiskussionen über bestehende Schutzbestimmungen. Umso wichtiger ist es deshalb, dass die Umweltschutzverbände trotz vieler Widerstände und Rückschläge der wehrlosen Natur verlässlich und konsequent ihre Stimme geben und die Natur für die Allgemeinheit und künftigen Generationen verantwortungsvoll vertreten.

Die Notwendigkeit dafür zeigt sich unablässig in den täglichen Naturschutzverfahren, in denen die Natur trotz der Schutzbestimmungen fortwährend in Bedrängnis gerät. Grundeigentümer meinen oft, wie bereits im vorherigen Artikel zu den Konflikten im Naturschutz erwähnt, ein Recht auf uneingeschränkte Nutzung ihres Eigentums zu haben. Unternehmer und Projektwerber vertreten meist die Ansicht, dass wirtschaftliche als öffentliche Interessen selbstverständlich über dem Naturschutz stehen, ohne daran zu denken, dass es sich bei letzterem auch um ein besonders wichtiges öffentliches Interesse handelt. Neben dem enormen Druck wirtschaftlicher Interessen in den Verfahren, werden auch wir von Projektbefürwortern immer wieder mit der Forderung konfrontiert, die LUA müsse ja „auf andere, zB wirtschaftliche Interessen Bedacht nehmen“ bzw. „unter größtmöglicher Schonung anderer Interessen“ vorgehen. Diese Passagen sind zwar dem LUA-G entnommen, aber in dieser Argumentation vollkommen aus dem Kontext gerissen und folglich fehlinterpretiert, da es sich im System nach der Zielsetzung und Aufgabenstellung auch nur um eine (ohnedies selbstverständliche) Vorbeugung missbräuchlicher Rechtsausübung handeln kann.

Denn die Abwägung bzw. Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen ist Aufgabe der entscheidenden Behörde. Diese deshalb eigentlich überflüssigen Passagen wurden wohl in der Gesetzesentstehung von anderen Interessenvertretungen „hineinreklamiert“. Dennoch oder gerade deshalb kritisierte auch die Linzer Univ.-Prof.ⁱⁿ Wagner bei der Biodiversitätstagung 2021 (siehe dazu auch den Artikel „Biodiversitätstagung und Vernetzung zur Abhilfe des Versagens der Schutzbestimmungen“, S. 80 ff) diese „Selbstzensur“ als „Fehlkonzeption der Rollenverteilung iS eines fairen kontradiktorischen Verfahrens“, die zu Lasten der Natur geht.

Angesichts der anhaltenden vielen Umweltkrisen (Klimawandel, Artensterben, Müll und Plastik, Bodenverbrauch, Corona-Pandemie usw.), ist der Wunsch nach einfachen Lösungen, Innovation und Technologie sowie Bevorzugung einzelner Probleme oder gar ein Ignorieren der Ausmaße mehr als verständlich, aber nicht zielführend. Während sich immer mehr Menschen aus der Bevölkerung an uns wenden und unseren Einsatz für Natur und Arten wertschätzen, üben Projektwerber, Bürgermeister und Wirtschaftsvertreter Kritik, wenn wir uns zu Vorhaben kritisch äußern bzw. Einwendungen machen. Doch unterschiedliche Perspektiven sind wichtig und das Hinterfragen der Verträglichkeit von Eingriffen mit den Naturschutzinteressen ist unsere gesetzlich festgelegte Aufgabe.

Deshalb stellt sich die Frage, wieso den Umweltschützer*innen, wie sonst keinem Anwalt, ständig Vorwürfe gemacht werden, wenn sie ihrer Aufgabe nachgehen und versuchen, ihre Klientin bestmöglich zu vertreten. Der Unterschied besteht wohl darin, dass unsere Klientin keine menschliche Person ist, mit der man sich aus unserer menschlichen Perspektive identifizieren kann und die in unserem Rechtssystem auch keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Auch ist die Notwendigkeit von Naturschutz als Lebensgrundlage des Menschen und der eigentliche unverzichtbare Wert der Natur für die menschliche Existenz oft nicht bewusst. Er findet weder Platz in unserer Wirtschaft, noch ausreichend Niederschlag in Fördersystemen für Leistungen an die Allgemeinheit. Somit kommt es,

dass wir der Natur gegenüber mit wenig Kenntnis und daher wenig Respekt begegnen, wenn es um die Durchsetzung unserer Eigeninteressen geht. Denn wir sehen die Natur und ihre Leistungen, sowie ihre kostenlose Nutzung nach wie vor als selbstverständlich an. Deshalb besteht immer noch ein enormes Ungleichgewicht zwischen den unterschiedlichsten Interessen von Projektwerber*innen auf der einen und Natur und Umwelt auf der anderen Seite.

Nach wie vor wird aber Deregulierung, Eigenverantwortung und Freiwilligkeit großgeschrieben, es soll keinesfalls verpflichtende Einschränkungen geben. Aber eine Welt, in der wir immer nur auf unsere Rechte schauen und vergessen, dass wir auch Pflichten haben, kann auf Dauer nicht funktionieren. Denn zuerst verlieren zwar „nur“ die Schwachen und Rechtlosen, zu denen auch die Natur gehört. Wenn aber das Gleichgewicht unwiederbringlich zerstört ist, trifft es alle. Deshalb gibt es in anderen Ländern bereits seit Jahrzehnten Überlegungen der Natur bzw. Ökosystemen Rechte bzw. eigene Rechtspersönlichkeit zu verleihen.

Um die Naturzerstörung aufzuhalten ist ein echter Wandel notwendig mit einer Abkehr vom wachsenden Ressourcenverbrauch, der unseren vermeintlichen Wohlstand erhalten soll. Doch es wird immer wieder mit verschiedenen „öffentlichen Interessen“ argumentiert, um weiter Flächen- und Naturverbrauch zu rechtfertigen. Damit versuchen wir ein Problem zu lösen, indem wir uns ein anderes schaffen bzw. dieses verstärken. Dabei wird oft übersehen, dass Naturschutz selbst ebenfalls ein wichtiges „öffentliches Interesse“ darstellt. Natürlich ist zum Klimaschutz, nach dem Energiesparen, auch der Umstieg auf

Erneuerbare Energieträger unverzichtbar, doch sollten wir uns nicht blind an die Lösung des einen (Klima-)Problems machen und ohne Rücksicht auf Verluste das andere (Biodiversitäts-)Problem verschärfen. Gerade in diesen Konflikten zwischen Klima- und Artenschutz waren wir wieder öfter mit der Frage konfrontiert, ob wir denn gegen alles sind?

Die Frage kann ich aber nach selbstkritischem Hinterfragen unserer Tätigkeit, mit „nein“ beantworten, denn wir sind **für** unsere Klientin, die wir in den tagtäglichen Verfahren bestmöglich vertreten und in denen im Regelfall auch gemeinsam Lösungen gefunden werden. Die Entscheidung obliegt den Behörden bzw. in Einzelfällen Gerichten und genauso wie in jedem anderen Verfahren, sollen alle Parteien ihre Rechte geltend machen können, genauso wie die Projektwerber*innen, selbstverständlich auch die betroffene Natur. Und diese Vertretung und öffentliche Bewusstseinsbildung ist unsere gesetzliche Aufgabe, die wir gewissenhaft verfolgen, weil sie uns anvertraut wurde. Deshalb sind wir auch weiterhin **nicht gegen** alles, **sondern für** die Rechte unserer Klientin.

Denn ihre Pflichten erfüllt sie bereits bis zur Erschöpfung, woran der Welterschöpfungstag erinnert, der im Jahr 2020 coronabedingt aufgrund des verringerten Ressourcenverbrauchs „erst“ auf den 22. August fiel, jedoch 2021 bereits wieder am 29. Juli erreicht wurde. Dabei muss unser Ziel sein, diesen Tag jährlich immer weiter hinauszuschieben, bis wir wieder Ende Dezember ankommen. Dafür ist zwar eine große gemeinsame Anstrengung notwendig, die aber auch mit einem Riesenerfolg belohnt würde! (gs)

DAS LUA-TEAM

Mag. Dipl.-Ing. Dr. Gishild Schaufler

Umweltanwältin, Juristin, Umwelt- und Bioressourcenmanagerin, Biologin



Gishild Schaufler wurde mit April 2019 für die Dauer von 5 Jahren zur Landesumweltanwältin bestellt.

Sie verfügt sowohl über eine rechtswissenschaftliche als auch eine naturwissenschaftlich-ökologische Ausbildung mit Universitätsabschlüssen in Rechtswissenschaften (Mag.iur.), Umwelt- und Bioressourcenmanagement (Dipl.-Ing.) und Biologie (Dr.rer.nat.).

Nach rechtswissenschaftlicher Berufserfahrung im Rahmen des Gerichtsjahrs und am European Institute of Public Administration in Luxemburg, folgten naturwissenschaftliche Tätigkeiten in einem Fischereiprojekt über die Untersuchung der Hechtbandwurmepest im Grundlsee.

Seit 2013 arbeitet Gishild Schaufler als Juristin und Ökologin bei der Landesumweltanwaltschaft Salzburg.

Im Jahr 2016 legte sie die Dienstprüfung des Landes Salzburg für die Verwendungsgruppe A, Höherer Verwaltungsdienst, für Juristen ab. Daneben stellte sie ihre naturwissenschaftliche Doktorarbeit an der Schnittstelle zwischen Grundlagen- und angewandter Forschung sowie Fischereimanagement fertig. Im April 2019 folgte die positive Ablegung der Jagdprüfung bei der Salzburger Jägerschaft in Stegenwald.

Die Ergebnisse ihrer Doktorarbeit wurden, wie bereits 2010 die Ergebnisse ihrer Diplomarbeit über Treibhausgase aus Böden unterschiedlicher Landnutzung, 2014 und 2015 in wissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlicht. Auch rechtswissenschaftliche Beiträge sind von ihr zwischen 2001 und 2014, zuletzt zum Schutz potentieller FFH-Gebiete in der RdU publiziert worden.

Ihre Vita bezeugt die jahrelange wissenschaftliche und praktische Erfahrung sowohl im rechtswissenschaftlichen als auch im naturwissenschaftlichen Bereich.

Arbeitsschwerpunkte

Natur- und Artenschutz, Gewässerschutz, EU-Recht, Licht, Stickstoff
Verfassen von Schriftsätzen, Beschwerden (LVwG, BVwG) und Amtsrevisionen (VwGH)
Begutachtung von Bundes- und Landesgesetzen sowie Verordnungen
Leitung der Landesumweltanwaltschaft seit 2019, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit

Beschäftigungsausmaß

40 Wochenstunden

Mag. Markus Pointinger

Stellvertreter der Umweltschwermetalle, Jurist



Markus Pointinger hat das Studium der Rechtswissenschaften an der Paris-Lodron-Universität Salzburg absolviert. Er hat sich bereits während des Studiums sowohl auf wissenschaftlicher Ebene im Rahmen der Diplomarbeit als auch in praktischer Hinsicht in jahrelanger Leitungs- und Beratungstätigkeit sowie Verfahrensbetreuung im Fremdenrecht auf den Themenbereich des Verwaltungsrechts spezialisiert.

Nach Absolvierung des Gerichtsjahrs und einer eineinhalbjährigen Ausbildung in einer Salzburger Anwaltskanzlei arbeitet Markus Pointinger seit dem Jahr 2004 als Jurist bei der Landesumweltschwermetalle Salzburg.

Im Jahr 2008 legte er die Dienstprüfung des Landes Salzburg für die Verwendungsgruppe A, Höherer Verwaltungsdienst, für Juristen ab.

Von 2016-18 absolvierte er berufsbegleitend den Diplomelehrgang und den Aufbaulehrgang der Mediation nach Zivilrechtsmediations-Gesetz mit einer Vertiefung in Umwelt- bzw. Beteiligungsverfahren.

Markus Pointinger verfügt über langjährige Erfahrung und Spezialisierung in den Rechtsmaterien des Natur- und Umweltschutzes nach nationalem und Europarecht und in der rechtlichen Begleitung zahlreicher Verfahren. Seit 2014 ist er Stellvertreter der Leitung der Landesumweltschwermetalle.

Arbeitsschwerpunkte:

Natur- und Artenschutz, Abfallwirtschaft, UVP, Strategische Umweltprüfung, EU-Recht
Verfassen von Schriftsätzen, Beschwerden (LVwG, BVwG) und Amtsrevisionen (VwGH)
Begutachtung von Bundes- und Landesgesetzen sowie Verordnungen
Öffentlichkeitsarbeit (Betreuung der Homepage; Redaktion der LUA-Notizen)

Beschäftigungsausmaß

32,5 Wochenstunden

Lukas Bofinger, MSc, BSc (Karenzvertretung)

Umweltplaner und Ingenieurökologe, Vegetationsökologe



Lukas Bofinger hat an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf in Freising den Bachelor-Ingenieurstudiengang Landschaftsarchitektur mit der Schwerpunktwahl Landschaftsplanung studiert. Anschließend hat er an der Technischen Universität München das naturwissenschaftliche Masterstudium Umweltplanung und Ingenieurökologie absolviert und sich dabei insbesondere mit den Themengebieten Landschaftsökologie, Biodiversität, Ökosystemdienstleistungen und Bioindikation befasst. In seiner Masterarbeit beschäftigte er sich mit der Pflanzendiversität von montanen bis alpin verbreiteten Graslandgesellschaften in den nördlichen Kalkalpen und untersuchte hierbei Reaktionen auf den Klimawandel von wind- und insektenbestäubten Pflanzenarten.

Während des Studiums war er für verschiedene wissenschaftliche Tätigkeiten an der TU München und der Universität Würzburg insbesondere im Bereich der Vegetationsökologie beschäftigt. Außerdem führt er freiberuflich Vegetationserhebungen im Biosphärenreservat Berchtesgadener Land und dem dortigen Nationalpark Berchtesgaden durch. Er engagiert sich seit Anfang 2021 bei der Biotopschutzgruppe HALM und ist Mitglied bei der Salzburger Botanischen Arbeitsgemeinschaft ("sabotag").

Seit Mai 2020 ist Lukas Bofinger bei der Landesumweltanwaltschaft als Vegetationsökologe tätig und vertrat die sich in Elternkarenz befindliche Susanne Popp-Kohlweiss, MSc, BSc.

Arbeitsschwerpunkte:

Natur- und Artenschutz (Eingriffe in geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen)
Vegetationsökologie
Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Beschäftigungsausmaß

20 Wochenstunden

Susanne Popp-Kohlweiss, MSc, BSc (Karenz)

Biologin, Vegetationsökologin



Susanne Popp-Kohlweiss hat an der Karl-Franzens-Universität Graz das Bachelorstudium Biologie und an der Universität Salzburg das Masterstudium der Biologie mit Schwerpunkt Ökologie und Evolution absolviert. In ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit hat sie sich mit den Themen Sukzession im Buchenwald und Vegetationsökologie, Populationsgenetik und Morphologie einer alpinen Polsterpflanze der Windkantengesellschaften befasst.

Neben dem Studium hat sie diverse botanische Kartierungsarbeiten (Steiermark, Salzburg), Praktika und Monitorings (Nationalpark Kalkalpen) durchgeführt. Unter anderem war sie für die Biotopkartierungsrevision im Bundesland Salzburg tätig und hat sich eingehend mit der Kartierung und Bewertung der in Salzburg gesetzlich geschützten Lebensräume befasst. Sie ist Mitglied bei der Salzburger Botanischen Arbeitsgemeinschaft ("sabotag") und war zudem bei der Biotopchutzgruppe HALM aktiv.

Seit 2016 arbeitete Susanne Popp-Kohlweiss als Vegetationsökologin bei der Landesumweltanwaltschaft Salzburg. Für die Landesumweltanwaltschaft untersuchte sie u.a. die Auswirkungen von Lebensraumverpflanzungen auf unterschiedliche Biotoptypen.

Arbeitsschwerpunkte:

Natur- und Artenschutz (Eingriffe in geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen)
Vegetationsökologie
Biotoptransplantation
Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Beschäftigungsausmaß:

20 Wochenstunden

Mag. Sabine Werner

Biologin mit Schwerpunkt Zoologie (Ornithologie, Herpetologie, Orthopterologie)



Sabine Werner verfügt über die akademische Ausbildung in der Naturwissenschaft, Fachbereich Biologie (Mag.rer.nat). Im Rahmen der Diplomarbeit befasste sie sich schwerpunktmäßig mit der Ornithoökologie.

Seit 1991 arbeitet sie als tierökologische und naturschutzfachliche Sachverständige bei der Landesumweltanwaltschaft Salzburg.

Daneben ist sie freiberuflich tätig und führte zahlreiche Freilandhebungen der Tiergruppen Vögel, Amphibien und Reptilien sowie Insekten (Heuschrecken) durch. Die Bewertung von Lebensräumen anhand ihrer Tierartengemeinschaften sowie die Ausarbeitung von Managementvorschlägen und Artenschutzmaßnahmen erfolgten bisher u.a. für die Salzburger Landesregierung, für das Magistrat Salzburg, die Nationalparkverwaltung Hohe Tauern, das Haus der Natur in Salzburg oder die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL).

Sabine Werner verfügt über jahrzehntelange wissenschaftliche und praktische Erfahrungen in Bezug auf unterschiedlichste Tiergruppen und Lebensräume, sowie in der fachlichen Beurteilung von Eingriffen in den Naturhaushalt oder in der Beurteilung des Landschaftsbildes im gesamten Land Salzburg. Im Rahmen der Vertretung der LUA als Verfahrenspartei hat sie über jahrzehntelange Erfahrungen in der Anwendung der einschlägigen Rechtsmaterien wie FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Naturschutz- und Jagdgesetz, mit einem Schwerpunkt auf artenschutzrechtliche Fragestellungen.

Aufgrund ihrer Tätigkeiten und Erfahrungen ist sie eine führende Kennerin der Salzburger Natursituation und Avifaunistik. Sie verfügt außerdem über die Dienstprüfung für die Verwendungsgruppe A für den Sachverständigendienst des Amtes der Salzburger Landesregierung und ist damit als höchstqualifizierte naturkundliche Sachverständige eine wichtige Stütze der fachlichen Ebene und praktischen wie wissenschaftlichen Arbeit der LUA.

Arbeitsschwerpunkte

Natur- und Artenschutz, Wildökologie, Lichtverschmutzung, Vogelanprall an Glasflächen
Wegebau, Forststraßen
Nationalpark, Hubschrauberflüge
Jagdgesetz und wildökologischer Fachbeirat

Beschäftigungsausmaß

30 Wochenstunden

Dr. Wolfgang Wiener

Biologe, Gewässerökologe



Wolfgang Wiener ist studierter Biologe und hat seine akademische Ausbildung an der Universität Salzburg abgeschlossen, wobei er seine Schwerpunkte im Bereich der Gewässerökologie setzte. Seine Dissertation beschäftigte sich mit der Entwicklung der litoralen Cladoceren (Ufernahe Kleinkrebse) an den Trumerseen. Bereits während seines Studiums führte er für Behörden in Salzburg und Oberösterreich die Überwachung von fließenden und stehenden Gewässern und die Beurteilung von Kläranlagen durch.

Seit 1988 arbeitete Wolfgang Wiener am Institut für Ökologie am Haus der Natur und übte dort u.a. die ökologische Bauaufsicht von Wasserbauprojekten aus, wirkte an der Konzeption von Naturlehrwegen und Erstellung von Naturführern mit. Seither ist er auch bei der Umweltschutzgesellschaft beschäftigt, die an diesem Institut von 1985-1998 angesiedelt war.

Im Jahr 1998 wurde die Salzburger Landesumweltschutzgesellschaft durch das LUA-G mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet und Wolfgang Wiener als Umweltschutzanwalt zu deren Leitung bestellt. Diese Funktion hatte er bis 2019 über 20 Jahre inne.

Seither war er wieder als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Gewässerökologe Bestandteil des LUA-Teams.

Arbeitsschwerpunkte

Naturschutz, Gewässerschutz, Fischerei, Landwirtschaft, Verkehr, Energie

Beschäftigungsmaß

40 Wochenstunden

Nina Leitner

Sekretariat



Nina Leitner schloss im Jahr 1999 die Bundeshandelsschule für Berufstätige in Salzburg ab. Nach 4 Jahren Arbeit im EDV-Bereich begann sie ihren Dienst bei der Landesumweltanwaltschaft Salzburg.

Bis zu ihrer Elternkarenz war sie 15 Jahre allein für das gesamte LUA-Sekretariat und die Leitungsassistenten zuständig und ist bestens mit den Akten aus inzwischen über 3 Jahrzehnten vertraut. Nun ist sie Teilzeit zurück und wir können wieder auf das umfassende Wissen zurückgreifen, das sie aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung in unserem Betrieb angesammelt hat und das keine Datenbank ersetzen kann, weshalb sie ein besonders wertvolles Mitglied in unserem Team ist.

Beschäftigungsausmaß

20 Wochenstunden

Ursula Jaros, MA. rer. nat.

Sekretariat



Ursula Jaros absolvierte nach ihrer langjährigen Beschäftigung als Arztassistentin von 2002 bis 2009 das Bachelorstudium Zellbiologie/Physiologie und das Masterstudium Botanik/Ökologie, Biodiversität und Evolution der Pflanzen an der Universität Salzburg.

Bereits während des Studiums und danach war sie als Tutorin in verschiedensten Studentenkursen tätig, arbeitete im botanischen Garten und bei Projekten der Universität Salzburg mit.

Neben ihrer wiederaufgenommenen Tätigkeit als Arztassistentin, unterstützte sie uns im Jahr 2021 immer wieder spontan während der gehäuften Krankenstände in unserem Sekretariat mit ihrer stets unkomplizierten, unerschütterlich fröhlichen und ruhigen Art und ist nun seit Anfang Februar 2022 fixer Bestandteil unseres Teams.

Beschäftigungsausmaß

16 Wochenstunden

Agnes Carstensen

Buchhaltung



Agnes Carstensen machte 2009 den Abschluss zur Diplomverwaltungswirtin (FH) an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Rheinland-Pfalz in Deutschland und war danach ca. 10 Jahre im deutschen Polizeidienst tätig.

Seit November 2019 ist sie in der Landesumweltanwaltschaft Salzburg beschäftigt, wo sie anfangs für Leitungsassistentin und allgemeine Büroorganisation zuständig war. Nach der altersbedingten Kündigung unseres langjährigen Buchhalters übernahm sie nach rascher, selbständiger Einarbeitung auch die Buchhaltung, auf die sie sich seit der persönlich bedingten Reduktion ihrer Arbeitszeit seit Anfang 2022 nun konzentriert. Dabei bleibt sie eine besondere Stütze für die Aufrechterhaltung unseres laufenden Betriebs.

Beschäftigungsausmaß

4 Wochenstunden

Personelles und Organisatorisches

Karenz und Vertretung im Fachbereich Vegetation

Unsere Vegetationsökologin Susanne Popp-Kohlweiss, MSc befand sich nach einem tatkräftigen Jahr mit ihren unermüdlichen Bemühungen zum Erhalt der geschützten Lebensräume sowie Verbreitung des Wissens über die Grenzen deren Verpflanzungen, ihrem wertschätzenden Umgang mit allen Beteiligten und ihrer konsequenten Herangehensweise in der Sache seit Sommer 2020 wieder in Karenz und hat Ende August 2020 weiteren Nachwuchs bekommen, zu dem wir ihr und ihrer Familie herzlich gratulieren. Trotzdem unterstützte sie uns zwischenzeitig immer wieder in geringfügiger Beschäftigung und legte im März 2022 auch ihre Dienstprüfung erfolgreich ab.

Die Vertretung in diesem immer unverzichtbarer werdenden Fachbereich der Vegetationsökologie hat seit Mai 2020 Lukas Bofinger, MSc übernommen. Er hat an der TU München das Studium der Umweltplanung und Ingenieurökologie mit den Schwerpunkten Biodiversität, Ökosystemdienstleistungen und Bioindikation absolviert. Lukas Bofinger bringt einen erfrischend neuen Blick von außen mit und hat sich sehr schnell in den umfassenden Tätigkeitsbereich der LUA eingearbeitet.

Neuorganisation im Sekretariat

Auch im Sekretariat gab es Veränderungen. Leider haben uns hier im Jahr 2021 zwei ungewiss lange Krankenstände heimgesucht, denen wir im letzten Halbjahr 2021 mit spontanen Vertreterinnen die Stirn geboten haben. Dafür bedanken wir uns bei Ursula Jaros MA rer.nat., Anna Kramer-Schiller und Sabaha Sinanovic für ihre Flexibilität zur Übernahme der Aufgaben in dieser ungewissen Zeit. Wir freuen uns aber auch, dass die Krankenstände nun vorbei sind und wir zu einer Neuorganisation des Sekretariats gekommen sind. Einerseits führten uns die Umstände die Wichtigkeit der Neustrukturierung und Digitalisierung unserer Aktenverwaltung vor Augen, die nun seit Anfang 2022 erfolgt. Andererseits ist Nina Leitner zurück, Agnes Carstensen

unterstützt uns weiterhin bei der Buchhaltung und ihre restlichen Stunden werden von Ursula Jaros übernommen. Anna Kramer-Schiller wünschen wir alles Gute zur Matura sowie für ihr künftiges Mathematikstudium und Sabaha Sinanovic für ihre neuen Aufgaben beim Magistrat.

Dienstjubiläum

Aber auch einen besonderen Grund zum Feiern gab uns ein 30-jähriges Dienstjubiläum im September 2021. Denn nun sind es bereits drei Jahrzehnte lang, die unsere geschätzte Kollegin und Zoologin Mag. Sabine Werner bei der LUA arbeitet. Als Sabine Werner am 05.09.1991 ihren Dienst antrat, war die LUA noch am Haus der Natur angesiedelt. Erst einige Jahre später wurde die LUA sodann per Landesgesetz (LUA-G 1998) in eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit überführt. Im Jahr 2021 ist Sabine Werner mit ihrer Erfahrung, ihrem unglaublichen Gedächtnis, ihrem enormen Fachwissen und der Kontinuität, die sie mitbringt, einfach nicht wegzudenken aus der Arbeit der LUA. 30 Jahre Erfahrung und kompetente Beharrlichkeit sind einfach unbezahlbar im Rahmen dieser konfliktreichen und fordernden Tätigkeit. Aber es sind auch ihre persönliche Art, ihr verlässlicher Einsatz, ihre Ruhe und Gelassenheit sowie ihr Humor, die sie so einzigartig und wichtig für die Tätigkeit und ihre Kolleg*innen machen! Wir freuen uns, dass Sabine Werner nach 30 Jahren immer noch bei uns ist und bedanken uns für ihren unermüdlichen Einsatz für Natur und Arten!

Pensionierung

Und zu guter Letzt stand im Jahr 2022 auch noch eine Pensionierung an. Der ebenfalls seit über 30 Jahren im Dienst der LUA tätige Dr. Wolfgang Wiener begann am 01.06.1988 ebenfalls seine Arbeit für die LUA in der Zeit, als sie noch am Haus der Natur angesiedelt war. Mit Überführung der LUA in eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit wurde Wolfgang Wiener zum Landesumweltanwalt bestellt. Diese Funktion hatte er sodann 20 Jahre bis April 2019 inne. Seitdem war er weiterhin als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Gewässerökologe Bestandteil

des LUA-Teams. Ende Juli 2022 ging er nach seiner langjährigen Tätigkeit und stets loyalen Haltung zur LUA und ihren Aufgaben in Pension. Dafür bedanken wir uns und wünschen ihm für den neuen Lebensabschnitt alles Gute!

Personalstand und Nachbesetzung

Aufgrund einer Anfang 2022 geschlossenen Vereinbarung mit dem Land Salzburg konnten wir die Vollzeitstelle des pensionierten Dr. Wolfgang Wiener (40 Wochenstunden), mit 37,5 Stunden im August 2022 nachbesetzen, sodass für die Arbeit der LUA weiterhin der für die umfangreiche Aufgabenerfüllung mindestens erforderliche Personalstand von vor 10 Jahren mit 1,0 VZÄ Umwelthanwältin, 3,0 VZÄ wissenschaftlichem Personal und 1,0 VZÄ Sekretariat anerkannt wurde.

Denn mit einer gleichzeitig zum wachsenden Aufwand einhergehenden Kürzung des Personalstands hätte keine Verantwortung mehr übernommen werden können für die ordnungsgemäße und wirkungsvolle Aufgabenerfüllung gemäß LUA-G. Neben unserer hauptsächlichen Tätigkeit der Wahrnehmung unserer Parteistellung und Vertretung des öffentlichen Interesses am Naturschutz in den unzähligen Verfahren nach dem NSchG, aber auch bestimmten anderen landes- und bundesgesetzlichen Materien (z.B. Bau-PolG, CampingplatzG, FLG, UVP-G, AWG) im gesamten Bundesland Salzburg, gehört zu unseren gesetzlichen Aufgaben nämlich auch die Mitwirkung der Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Landes und des Bundes, die Beratung des Landes und der Gemeinden, die Mitarbeit in Beiräten, Zusammenarbeit mit der Wissenschaft, Beratung der Bevölkerung in

Umweltfragen und Vermittlung in Konfliktfällen. Somit sind wir auch an Terminvorgaben unterschiedlichster Landes- und Bundesbehörden und der Verwaltungsgerichte gebunden.

Zusätzlich sind Bewusstseinsbildung, Austausch und Kommunikation zum besseren gegenseitigen Verständnis außerhalb von Verfahren von großer Wichtigkeit, wie auch Erfahrungen aus der letzten Zeit gezeigt haben. Denn aufgrund vorbereitender Beratung und frühzeitiger Einbindung können viele Konflikte vermieden und bessere Lösungen gefunden werden. Das zeigt sich in Besprechungen mit dem Land, Gemeinden, der Bevölkerung und Interessengruppen (aktuelle Beispiele sind zahlreiche Flutlichtberatungen mit Vereinen und Gemeinden, die Beratung für Kunst, Kultur und Architektur oder zur Festspielhauserweiterung, zur EU-rechtskonformen Standortoptimierung des Besucherzentrums im Freilichtmuseum, der Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Saalachaufweitung und den Ennsmäandern, dem Zusammenlegungsverfahren Vordergöriach, usw.).

Natürlich wären zur Erfüllung dieser umfangreichen Aufgaben noch viel mehr Personalressourcen zweckdienlich. Trotzdem freuen wir uns, dass unsere Arbeit und die dafür vor 10 Jahren vorgesehene Mindestausstattung nicht mehr in Frage gestellt wird. Denn wir wollen unseren vielfältigen wichtigen gesetzlichen Aufgaben gerecht werden und diese ordnungsgemäß erfüllen, was jedoch zweifellos nur mit ausreichenden Personalressourcen möglich ist. Dafür bedanken wir uns bei den zuständigen Vertretern des Landes Salzburg. (gs)

STATISTISCHE ZAHLEN UND FAKTEN 2020/2021

Behördenverfahren nach Bezirken

Zuständige Behörde	2020	2021
Magistrat Stadt Salzburg	100	110
BH Salzburg-Umgebung	173	215
BH Hallein	53	48
BH St. Johann	76	99
BH Zell am See	177	172
BH Tamsweg	27	39
Landesregierung	54	58
Nationalparkverwaltung	65	27
Gemeinden	13	7
GESAMT	738	775

Parteistellungen in den Behördenverfahren nach Bezirken

Zuständige Behörde	2020	2021
Magistrat Stadt Salzburg	38	49
BH Salzburg-Umgebung	100	120
BH Hallein	27	33
BH St. Johann	49	53
BH Zell am See	103	89
BH Tamsweg	20	19
Landesregierung	21	22
Nationalparkverwaltung	39	18
Gemeinden	7	7
GESAMT	404	410

Parteistellungen in den Behördenverfahren nach Maßnahmen

Maßnahmen	2020	2021
Baumaßnahmen	87	103
Beleuchtung	24	28
Freizeitanlagen	23	33
Geländeänderungen	38	39
Jagd	-	1
Kraftwerke	9	5
Mobilfunkanlagen	7	5

STATISTISCHE ZAHLEN UND FAKTEN 2020/2021

Geschützte Pflanzen	29	25
Rohstoffabbau	5	6
Verkehr (Straßen, Brücken, Radwege, Parkplätze, etc.)	29	36
Hubschrauberflüge im Nationalpark (Außenzone+Kernzone)	30	10
Wasserbau	36	29
Wege (Forststraßen, Almwege, Wanderwege, Steige, etc.)	56	65
Sonstige	31	25
GESAMT	404	410

Parteistellungen in den Behördenverfahren nach Materiengesetzen

Rechtsgrundlagen	2020	2021
Naturschutzgesetz	345	372
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz	3	4
Abfallwirtschaftsgesetze	3	2
Landeselektrizitätsgesetz	2	1
Jagdgesetz	-	2
Veranstaltungsgesetz	-	2
Nationalparkgesetz	39	18
Baupolizeigesetz	11	7
Flurverfassungs-Landesgesetz	1	2
GESAMT	404	410

Vergleich zum letzten Tätigkeitsberichtszeitraum 2018/2019

Im Vergleich zu den Jahren 2018/2019 kam es 2020/2021 zu einem Anstieg der Parteistellungen um ca. 100 (von ca. 300 auf 400) pro Jahr, der sich im Wesentlichen auf folgende Umstände zurückführen lässt.

In den Jahren 2020/2021 kam es zu einer Halbierung der anhängigen UVP-Verfahren (S. 25 sowie S. 143 ff), die grundsätzlich viel umfangreicher sind und daher mehr Ressourcen binden. Auch das lange und aufwendige Verfahren zur 380 kV-Leitung mit dem Beschwerdeverfahren 2018 und der Revision 2019, das viele Ressourcen gebunden hatte, endete 2020 (S. 31 und S. 50 ff).

Andererseits lassen sich die Parteistellungen auch nach Bezirken und Maßnahmen analysieren. Grundsätzlich ist zu beobachten, dass die Verfahren immer kritischer werden, da aufgrund der immer weiter fortschreitenden Flächeninanspruchnahme auch immer mehr in letzte

hochwertige Bereiche bzw. Rückzugsräume von Tier- und Pflanzenarten eingegriffen wird (siehe S. 76 ff) und auch immer mehr der Artenschutz betroffen ist (näher dazu auf S. 47 ff). Besonders beobachtet wird die steigende Zahl an Forststraßen (S. 91 f), Verkehrsinfrastruktur und Parkplätzen (S. 130 ff), Sportplatz-Flutlichtanlagen (S. 70 ff), Heckenentfernungen, Geländeänderungen (S. 100 ff) und der weiterhin steigende Druck auf die Seeufer (S. 108 f).

Auch durch die Entwicklung von Standards, die sodann überall einheitlich umgesetzt werden sollen, ergibt sich die Notwendigkeit zur Wahrnehmung der Parteistellung in allen betreffenden Verfahren. Dies waren in den letzten Jahren insb. Maßnahmen zum Vogelanzprallschutz (S. 66 f) an Glasflächen (Bauwerken), möglichst umweltfreundliche Beleuchtung (S. 68 ff) und

STATISTISCHE ZAHLEN UND FAKTEN 2020/2021

Schutz von Seeufern gegen fortschreitende Verbauung (S. 108 f).

Insbesondere lässt sich ein Anstieg der Parteienstellung in den Bezirken Salzburg-Umgebung, Hallein und St. Johann im Pongau beobachten. Dies lässt sich im Flachgau auf die vielen Seeufer und Verlängerungsanträge von Steganlagen, Gebäude im Landschaftsschutzgebiet (Vogelanprallschutz), Beleuchtungsanlagen und artenschutzrechtliche Feststellungsverfahren zurückführen. Im Tennengau handelt es sich vermehrt um Biotopeingriffe, Heckenentfernungen,

Geländeänderungen und Wege bzw. Forststraßen und im Pongau ebenfalls um Wege sowie um Freizeitanlagen.

Allgemein fehlt zum Thema Nachhaltigkeit (S. 38 ff) leider weiterhin umfassendes Bewusstsein und es kommt verstärkt zu Umweltinteressenkonflikten (S. 135 ff), da wir an unserem bisherigen Lebensstil weiter festhalten (siehe z.B. S. 7 ff und S. 122 ff). In Schutzgebieten (Nationalpark/Natura 2000) gab es weitere Entwicklungen und auch Klarstellungen (S. 115 ff). (gs)

Beschwerden an das LVwG nach Salzburger Landesrecht

Gemeinde	Maßnahme	Gesetz	Erledigung
2020			
Saalfelden	Geländeänderung, KAT-Vorsorge	NSchG	STG
Krimml	Aufschüttung	NSchG, LSG, ESG	STG
St. Georgen	Betriebserweiterung	NSchG	AUFH & ZVW (STG)
Krimml	Parkplatzerweiterung	NSchG	BZZ
Salzburg	Kunstwerk mit Beleuchtung	NSchG, LSG	STG (BVE)
Krimml	PV-Anlage im Nationalpark	NPG, ESG	EINST wg. BZZ
Bramberg, HOLLERSBACH, NEUKIRCHEN	Hubschrauberflüge im Nationalpark, 7-Jahres-Bewilligungen	NPG, ESG	ABW
Großarl	Ausgleichsmaßnahme – Punkteberechnung	NSchG	ABW
Salzburg	Seniorenwohnhaus, Umsetzung Ersatzleistungen	NSchG, LSG	STG (BVE)
Strobl	Einfamilienhaus	NSchG, LSG	AUFH wg. AÄ
Zederhaus	Jagdhütte	NSchG, LSG	ABW
Krimml	Hubschrauberflüge zur Holzbringung (Zirben)	NPG, ESG	STG
Krimml	Hüttenerweiterung	NPG, ESG	STG
Salzburg	Verpflanzung einer Eibe	NSchG	STG
Elsbethen	Flutlichtanlage	BauPolG, LUA-G	BZZ
St. Michael	Anrechnung Ausgleichsmaßnahme	NSchG	STG
Rauris	Geräte-, Abstell- und Lagerhütte	NPG, ESG	STG
Anif	Parkplatzerrichtung	NSchG, LSG	ZVW

STATISTISCHE ZAHLEN UND FAKTEN 2020/2021

2021			
Zederhaus	Jagdhütte	BauPolG, LUA-G	ZW
Krimml	Sanierung Krimmler Tauernweg, Hub-schrauberflüge	NPG, ESG	AUFH wg. AZZ
St. Gilgen	Parkplatz	NSchG, LSG	EINST wg. BZZ
Wals-Siezen-heim	Eingriff in Biotop, Wiederherstellung	NSchG	STG
Salzburg	Geländeänderungen für BMX-Par-cours im Geschützten Landschaftsteil	NSchG, GLT	STG
Mattsee, See-ham	Altstoffsammelzentrum im Natur-schutzgebiet	NSchG, NSG	STG (BVE)
Salzburg	Mönchsberggarage	NSchG, LSG	tw. ABW, tw. STG
Werfen, Golling	Wasserkraftwerk Stegenwald	NSchG	ABW
Neumarkt	Grundzusammenlegung, Flurbereini-gung	NSchG, LSG, NSG, ESG, FLG	offen
Anif	Neuerrichtung Bauernhaus & Reithalle	NSchG, LSG, GLT	STG

Anmerkung: Siehe inhaltlich näher dazu unter der „Fortsetzung der Analyse aller Beschwerden der LUA an LVwG und BVwG“, S. 30 ff)

Verfahren nach dem UVP-Gesetz

Projektname	Gemeinde/n	Maßnahme
2020		
Nationalpark Chalets Projekt GmbH & Co KG	Neukirchen	Weiterentwicklung Chalets
Austrian Power Grid AG	Altenmarkt u.a.	Generalerneuerung 220 kV-Leitung
Salzburg AG, Salzburger Lokalbahn	Oberndorf u. Bürmoos	Bahnausbau u. Umbau Bahnhof
2021		
ÖBB-Infrastruktur AG	Straßwalchen u.a.	Adaptierung u. Elektrifizierung von Bahnstrecke
Salzburger Regionalstadtbahn Projekt-gesellschaft mbH (S-Link)	Salzburg	Lokalbahnverlängerung
Amt der Salzburger Landesregierung	Salzburg	Errichtung Landesdienstleistungszen-trum
CSR GmbH (Carpe Solem)	Rußbach	Errichtung Hotel-Resort

Beschwerden an das BVwG nach Bundesrecht

Gemeinde/n	Maßnahme	Rechtsgrundlage	Erledigung
2020			
Altenmarkt, Flachau	220 kV Freileitung	UVP-G	ABW
Neukirchen	Chalets Weiterentwicklung	UVP-G	ABW
2021			
Unken	Lockergesteinsabbau	UVP-G	offen

Anmerkung: Siehe inhaltlich näher dazu unter der „Fortsetzung der Analyse aller Beschwerden der LUA an LVwG und BVwG“, S. 30 ff)

Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof

Gemeinde/n	Gegenstand	Revisionsgründe	Gesetz	Erledigung
2020				
Neukirchen	Hubschrauberflüge im Nationalpark – 7-Jahres-Bewilligungen	NVP-Screening kann jeweils nur aktuell durchgeführt werden; nicht mehrere Jahre im Voraus, Versagung über Auflagenvorbehalt nicht mehr möglich	NPG, ESG	STG & AUFH des LVwG-Erkenntnisses
2021				
Anif	Parkplatzerrichtung	Wesentlicher Widerspruch zu den grundsätzlichen Zielsetzungen des LSG	NSchG, LSG	offen

Abkürzungen und Anmerkung:

AÄ	Antragsänderung	UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
ABW	Abweisung		
AZZ	Antragszurückziehung	ZVW	Zurückverweisung an die Behörde
AUFH	Bescheidaufhebung		
BauPolG	Baupolizeigesetz	ZW	Zurückweisung
BVE	Beschwerdevorentscheidung durch die Behörde		
BZZ	Beschwerdezurückziehung		
EINST	Einstellung		
ESG	Europaschutzgebiet		
FLG	Flurverfassungs-Landesgesetz		
GLT	Geschützter Landschaftsteil		
LSG	Landschaftsschutzgebiet		
LUA-G	Landesumweltschutzgesetz		
NPG	Nationalparkgesetz		
NSchG	Naturschutzgesetz		
NSG	Naturschutzgebiet		
STG	Stattgabe		

Es wird darauf hingewiesen, dass die Form der gerichtlichen Erledigung alleine nichts darüber aussagt, wie erfolgreich das Rechtsmittel aus inhaltlicher Sicht war. Wird etwa ein Beschwerdeantrag auf Versagung der Bewilligung abgewiesen, kann es trotzdem im Verfahren zu einer Verbesserung für die Natur gekommen sein, etwa weil vorher keine oder nur eine unzureichende Ausgleichsmaßnahme vorgeschrieben wurde bzw. Auflagen konkretisiert werden. In den überwiegenden Fällen können solche Verbesserungen oder aber auch rechtliche Klarstellungen für die Natur erreicht werden (siehe dazu näher unter der „Fortsetzung der Analyse aller Beschwerden an LVwG und BVwG“, S. 30 ff).

Gesetzes- und Verordnungsbegutachtungen

Gesetzgebung	Gesetz / Verordnung
2020	
Landesrecht	Änderung Tennengebirge-Landschaftsschutzverordnung
	Änderung Zeller See-Naturschutzgebietsverordnung
	Änderung Jagdrecht-Anpassungsverordnung
	Änderung Seenschutzverordnung
	Änderung Trumer Seen-Naturschutzgebietsverordnung und Landschaftsschutzverordnung
	Änderung Güter- und Seilwegegesetz
	Bergahorne auf der Gnadenalm-Europaschutzgebietsverordnung
	Georgenberg-Europaschutzgebietsverordnung
Bundesrecht	3. Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan
	Forstgesetz 1975
	Deponieverordnung 2008
	Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz
2021	
Landesrecht	Prähauserbauerwiese-Europaschutzgebietsverordnung
	Schluchtwald Taurachtal-Europaschutzgebietsverordnung
	Unkenberger Mähder-Europaschutzgebietsverordnung
	Unterfelben-Europaschutzgebietsverordnung
	Landeselektrizitätsgesetz 1999
	Campingplatzgesetz
Bundesrecht	GAP-Strategieplan 2023-2027

Anmerkung: Die abgegebenen Stellungnahmen zu den bundesrechtlichen Begutachtungsverfahren erfolgten jeweils in Form von koordinierten gemeinsamen Stellungnahmen durch die Landesumweltamtinnen und Landesumweltanwälte aller neun österreichischen Bundesländer.

Teilnahme an Fachgremien

Naturschutzbeirat (§ 53 Salzburger Naturschutzgesetz)	Dr. Schaufler, Mag. Pointinger
Wildökologischer Fachbeirat (§ 155 Salzburger Jagdgesetz)	Mag. Werner, Dr. Schaufler
Arbeitsgruppe Wasserwirtschaft und Naturschutz	Dr. Schaufler, Dr. Wiener
Arbeitsgruppe Umwelt der EuRegio	Dr. Schaufler
Arbeitsgruppe Golfanlagen	Keine Sitzungen
Arbeitsgruppe Schianlagen	Je nach Thema/Fachbereich
Projektbeiräte LIFE-Projekte	Je nach Thema/Fachbereich
SIR-Kuratorium	Dr. Schaufler
Jour Fixe bei den Landesrät*innen	Dr. Schaufler
Landtagsausschüsse Expertenladungen	Je nach Thema/Fachbereich
Anrainerbeirat Salzburgring	Dr. Wiener, Dr. Schaufler

Teilnahme an Fortbildungen und Veranstaltungen

2020		
05.02.2020	ÖWAV-Seminar Naturschutzrecht in der Praxis, Salzburg	Dr. Schaufler
11.03.2020	Workshop Natura 2000 - Artenvielfalt im Wald zwischen Bewirtschaftung und Lebensraumsansprüchen, Wien	Popp-Kohlweiss, MSc
16.09.2020	ÖWAV-Webinar Aktuelles im Umweltrecht, online	Mag. Pointinger
08.-09.10.2020	LUA-Konferenz, Kärnten	Dr. Schaufler
11.11.2020	Webinar UVP-Recht in der Praxis, online	Dr. Schaufler
24., 26. & 30.11.2020	Tage der Biodiversität: Biodiversitäts-Atlas Österreich, Biodiversität im Wald, Datenquellen zur Veranschaulichung des Biodiversitätswissens, Biodiversität kommunizieren und diskutieren, online	Bofinger, MSc
04.12.2020	3. Österreichisches Forum zu Biodiversität & Ökosystemleistungen, online	Bofinger, MSc
2021		
28.01.2021	Podiumsdiskussion zur Novelle des Bundesabfallwirtschaftsgesetzes, online	Dr. Schaufler
29.02.2021	EU-Bürgerdialog Green Deal mit EU-Umweltkommissar Sinkevicius und BM Gewessler, online	Dr. Schaufler
05.02.2021	Ein Gesellschaftsvertrag für die Landwirtschaft? Loccumer Landwirtschaftstagung 2021, online	Bofinger, MSc
25.02.2020	Workshop National einheitliches Management von naturschutzfachlich relevanten Ausgleichs- und Ersatzflächen, online	Dr. Schaufler
04.03.2020	Euregio: welche Rolle haben Regionen und Gemeinden in Bioökonomie und effizienter Kreislaufwirtschaft?, online	Dr. Schaufler
14.04.2021	Fachdialog „Wirtschaftlichkeit in der Landwirtschaft“, online	Bofinger, MSc
21.04., 11.05., 09.06., 23.06. & 14.07.2021	Wildbienen im Garten, Teil 1-5: Spannende Wildbienen, Insektenfreundliche Pflanzen, Garten als Lebensraum, Insektenfreundliche Gartenpflege, Nisthilfen, online; siehe Zusammenfassung auf S. 64 f	Mag. Werner
23.04.2021	Tagung Biodiversität - Quo Vadis?, online	Bofinger, MSc
01.-02.06.2021	Nachhaltiges Habitatmanagement - Biodiversität und Vogelschutz an Leitungstrassen, online	Mag. Werner
25.06.2021	Workshop: Auenstrategie 2030 und Moorstrategie 2030, Anthering	Dr. Schaufler
28.-29.06.2021	Seminar FFH-LRT erkennen und richtig ansprechen. Praxis-training für Sachverständige, Seidelwinkeltal, Rauris	Bofinger, MSc

STATISTISCHE ZAHLEN UND FAKTEN

06.07., 22.09. & 13.10.2021	Insektensterben in Mitteleuropa, Teil 1-3: Ausmaß und Ursachen, Maßnahmen zum Insektenschutz in Agrarlandschaften, Dörfern und Städten, online; siehe Zusammenfassung auf S. 62 f	Mag. Werner
13.07.2021	Stakeholder-Dialog zur Erstellung d. GAP-Strategieplans, online	Bofinger, MSc
14.07.2021	Zukunfts-Workshop Kommunale Abfallwirtschaft, Salzburg	Dr. Schaufler
16.-17.09.2021	Integrative Naturschutzfachliche Praxisgespräche Vergiss mein nicht - Botanische Artenschutzmaßnahmen auf dem Prüfstand, Nußdorf-Debant	Bofinger, MSc
07.10.2021	Workshop National einheitliches Management von naturschutzfachlich relevanten Ausgleichs- und Ersatzflächen II, online	Bofinger, MSc
14.-15.10.2021	LUA-Konferenz, Vorarlberg	Dr. Schaufler Mag. Pointinger
18.10.2021	Zukunfts-Workshop Kommunale Abfallwirtschaft II, Salzburg	Dr. Schaufler
27.-28.10.2021	Netzwerktagung zu Internationalen Konventionen des Biodiversitätsschutzes, Linz; siehe Artikel auf S. 80 f	Dr. Schaufler

Buchbeiträge und Vorträge

2020		
Vortrag 30.01.2020	Vortrag „Glas und Licht“ für Behördenvertreter und Sachverständige im Naturschutzverfahren, in Zusammenarbeit mit dem Land Salzburg, Dr. Stadler	Dr. Schaufler Mag. Werner
April 2020	Schaufler G. 2020: Die Anwendung des Bergwaldprotokolls im verwaltungsbehördlichen Verfahren in Österreich, in Gschöpf R. & Schmid S. (Hrsg): Das Protokoll „Bergwald“ der Alpenkonvention, CIPRA Österreich – Schriftenreihe zur Alpenkonvention, Verlag Österreich, Wien	Dr. Schaufler
2021		
Buchpräsentation 05.08.2021	Schaufler G. & Muttenthaler K. 2021: Ökologie und Klimawandel, in Ebner S., Halbmayer A. & Mautner P. (Hrsg): Perspektiven für eine lebenswerte Gesellschaft – zum Beitrag des Christlichen vor Ort, Tyrolia, Innsbruck (siehe mehr dazu auf S. 46)	Dr. Schaufler
September 2021	Schaufler G. 2021: Lichtverschmutzung, im Kapitel Auswirkungen auf die Umwelt, in SSGM (Hrsg.): Erfolgsfaktor Smart Street – Ein Leitfaden für den Weg von der optimalen Außenbeleuchtung zur intelligenten, vernetzten und umweltfreundlichen Straße, Druck: Gugler GmbH	Dr. Schaufler

BESCHWERDEVERFAHREN DER LUA 2020 - 2021

Fortsetzung der Analyse aller Beschwerden der LUA an LVwG und BVwG

Im letzten Tätigkeitsbericht 2018/2019 wurden die für die Natur positiven Ergebnisse aus den bisherigen Beschwerdeverfahren seit Einführung der Verwaltungsgerichte 2014 herausgearbeitet. Dies sollte aufgrund der mehrfachen Angriffe auf die LUA und geringen Wertschätzung ihrer Arbeit, eine sachliche Grundlage zur besseren Information bieten.

Obwohl sich dabei herausstellte, dass die meisten Verfahren (über 95%) ohne größere Konflikte ablaufen, die Parteistellung der LUA nicht zur Verfahrensverzögerung wahrgenommen wird, sondern in den überwiegenden Fällen zu Erfolgen für die Natur und zu besserer Qualität in den Naturschutzverfahren beiträgt, wird leider erneut – ohne sachliche Grundlage – versucht, die Rechte von Verfahrensparteien zu beschneiden um Naturschutzverfahren „zu beschleunigen“.

Hinzu kommt vermehrt auch immer wieder die Argumentation, dass die Rechte der LUA ohnedies seit der Umsetzung von Aarhus ab 2020 von den „vielen“ NGOs erfüllt werden können, was tatsächlich aufgrund der vielen rechtlichen Einschränkungen, mangelnder finanzieller bzw. personeller Ressourcen und auch anderer Aufgabenstellung jedoch keineswegs der Fall ist. Verfahrensrechte der NGOs sind zweifelsohne wichtig und umzusetzen, können jedoch „nur“ eine Ergänzung zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung der staatlich eingerichteten Umweltschutzbehörden darstellen, aber diese nicht ersetzen. Dazu wird auf das [Leistungsspektrum der Umweltschutzbehörden Österreichs](#) verwiesen [1].

Zur Fortsetzung von Information und Transparenz wird hier die Analyse der Ergebnisse mit den einzelnen Erfolgen für die Natur auch für die letzten beiden Jahre fortgeführt, denn allein wie das Gericht eine Beschwerde erledigt (durch Stattgabe, Abweisung, Zurückweisung,

Einstellung, Bescheidaufhebung oder Zurückverweisung) sagt noch nichts darüber aus, was im Verfahren für die Natur erreicht wurde.

Denn zu einer reinen Stattgabe (STG) durch das Gericht kommt es selten, da hier oft im Gerichtsverfahren noch vom Antragsteller etwas abgeändert oder Teile zurückgezogen werden, um doch noch eine Bewilligungsfähigkeit zu erreichen bzw. es zu einer einvernehmlichen Lösung kommt. Daher ergehen die meisten STG in Zusammenhang mit teilweisen Abweisungen (ABW), Zurückverweisungen (ZVW) oder Bescheidaufhebungen wegen Antragszurückziehung (AUFH wg. AZZ), zu der es des Öfteren kommt, nachdem der Antragsteller die Aussichtslosigkeit der Weiterverfolgung des Antrags im Gerichtsverfahren erkennt. Zusätzlich gibt es Einstellungen (EINST) wegen Beschwerdezurückziehung (BZZ) durch die LUA, weil auch die LUA bei Erkennen der Aussichtslosigkeit der Weiterverfolgung ihrer Beschwerde das Verfahren nicht verzögert und auch die Gerichte nicht unnötig beansprucht.

Auch wenn ein Beschwerdeantrag auf Versagung der Bewilligung abgewiesen wurde, kann es trotzdem im Verfahren zu einer Verbesserung für die Natur kommen, etwa weil vorher keine oder nur eine unzureichende Ausgleichsmaßnahme vorgeschrieben wurde bzw. Auflagen konkretisiert werden. In den überwiegenden Fällen können solche Verbesserungen oder auch rechtliche Klarstellungen für die Natur erreicht werden.

Dazu wird die tabellarische Übersicht der Beschwerden der LUA 2014-2019 im letzten Tätigkeitsbericht (S. 23 ff) fortgesetzt. Die angeführten Stichworte in der jeweils letzten Spalte der tabellarischen Zusammenfassung geben kurz wieder, was erreicht wurde bzw. wie das Verfahren ausging. Natürlich sind das nur ganz kurze Hinweise, die wir auf Nachfrage gerne weiter

BESCHWERDEVERFAHREN DER LUA

ausführen, aber den Rahmen des vorliegenden Tätigkeitsberichts sprengen würden.

[1] Die Umweltschlichterinnen und Umweltschlichter Österreichs – Das Leistungsspektrum der Umweltschlichterinnen Österreichs:

<https://umweltschlichter.gv.at/de/wir-ueber-uns>
(abgerufen am 25.03.2022).

Fortsetzung zu den Beschwerden der LUA an LVwG und BVwG 2014-2019 (Tätigkeitsbericht 2018/2019, S. 23-27) um inzwischen ergangene Entscheidungen (VwGH 2020, LVwG 2020/2021) und erfolgte Beschwerden der LUA 2020-2021

2014	Siehe Tätigkeitsbericht 2018/2019, alle Verfahren abgeschlossen: BVE (1), LVwG (5), BVwG (1) von gesamt 7 Beschwerden			
2015	Siehe Tätigkeitsbericht 2018/2019, alle Verfahren abgeschlossen: LVwG (6), BVwG (1) von gesamt 7 Beschwerden			
2016	Siehe Tätigkeitsbericht 2018/2019, Fortsetzung zu 1 Verfahren aus 2016, VwGH 2020 , damit seit 2020 alle Verfahren abgeschlossen: LVwG (6), BVwG (1) von gesamt 7 Beschwerden, davon 1 zurückgezogen			
Gemeinde	Maßnahme	Gesetz	Erledigung	Erreicht/Kommentar
Hof, Koppl, Bad Vigaun, Kaprun u.a.	380 kV Freileitung	UVP-G	ABW & STG	BVwG 2019: Abänderung von Nebenbestimmungen
			ABW (VwGH 2020)	Pragmatischer Abschluss; aber Beurteilung des Artenschutzes unionsrechtswidrig, überholt durch EuGH Skydda Skogen u.a.; (siehe näher S. 50 ff)
2017	Siehe Tätigkeitsbericht 2018/2019, Fortsetzung zu 1 Verfahren aus 2017, VwGH 2020 & LVwG 2022 , alle anderen Verfahren seit 2018 abgeschlossen: LVwG (9), von gesamt 9 Beschwerden, davon 1 zurückgezogen			
Gemeinde	Maßnahme	Gesetz	Erledigung	Erreicht/Kommentar
Untertauern, Tweng	Neufassung Quelle	NSchG, LSG, ESG	ABW	Konkretisierung von Auflagen und Bedingungen
			STG & AUFH des LVwG-Erkenntnisses (VwGH 2020)	Aufhebung des LVwG-Erkenntnisses, allerdings nur formale Behandlung aufgrund der Nichtnachvollziehbarkeit der Begründung des Gerichts
			ABW (LVwG 2022)	Aufnahme einer Befristung von 10 Jahren
			OFFEN (VwGH)	Moorschutz im ESG, Revision 2022 wegen weiterhin fehlender Ermittlungen zur Hydrologie des Moores iSd des EU-rechtlich gebotenen Vorsorgeprinzips; (siehe näher S. 115 f)
2018	Siehe Tätigkeitsbericht 2018/2019, alle Verfahren seit 2019 abgeschlossen: BVE (2), LVwG (9), von gesamt 11 Beschwerden, davon 1 zurückgezogen			

BESCHWERDEVERFAHREN DER LUA

2019	Siehe Tätigkeitsbericht 2018/2019, Fortsetzung zu 4 Verfahren aus 2019, VwGH 2020 & LVwG 2020/2021 , damit alle Verfahren seit 2021 abgeschlossen: BVE (2), LVwG (9), BVwG (2), von gesamt 13 Beschwerden, davon 1 zurückgezogen			
Gemeinde	Maßnahme	Gesetz	Erledigung	Erreicht/Kommentar
Viehhofen	Seilbahn, Variantenabfahrt	UVP-G	ABW	Revision an VwGH für zulässig erklärt; Kumulierung mit anderem Projekt (UVP-RL & EuGH)
			ZW (VwGH 2020)	Nur formale Entscheidung, Nichtzuerkennung prozessualer Rechte aber fragwürdig
Mittersill	Geländeaufschüttung	NSchG	STG (LVwG 2020)	Ergänzung von Auflagen & Bedingungen, Vermeidung des Verlusts einer Hecke (140 lfm), Strukturerehalt für Artenschutz & Charakter der Landschaft
Bramberg, Neukirchen	Beschneigungsanlage Speicherteich	NSchG	STG (LVwG 2021)	Eingriffsfläche in geschützte Lebensräume verkleinert, Ausgleichsmaßnahmen erweitert, Auflagen komplett neu gefasst
Zederhaus	Jagdhütte	NSchG, LSG	STG (LVwG 2020)	Formale Entscheidung, Versagung wegen unzureichender Ausgleichsmaßnahme
2020	Neue Beschwerden der LUA: BVE (2), LVwG (16 – 20, weil 5 betreffend den gleichen Sachverhalt der 7-Jahres-Flugbewilligungen im NPHT) und BVwG (2), von gesamt 20(-24) Beschwerden, davon 3 zurückgezogen; Ausreißer mit Nationalpark (insb. 7-Jahres-Flüge) und Corona-bedingt unregulären Verfahrensabläufen (tw. ohne übliche Verhandlungen mit Lokalausgensein) erklärbar			
Gemeinde	Maßnahme	Gesetz	Erledigung	Erreicht/Kommentar
Saalfelden	Geländeänderung, KAT-Vorsorge	NSchG	STG	Projektmodifikation mit tw. Erhalt und tw. Ersatz eines Feldgehölzes
Krimml	Aufschüttung	NSchG, LSG, ESG	STG	Versagung der Aufschüttung im FFH-LRT
St. Georgen	Betriebserweiterung	NSchG	AUFH & ZVW (STG)	Aufhebung des widerrechtlichen Bescheids, neuer Bescheid mit Berücksichtigung von Arten- & Lebensraumschutz
Krimml	Parkplatzerweiterung	NSchG	BZZ	Beschwerdezurückziehung aufgrund zwischenzeitig erfolgter Umwidmung
Salzburg	Kunstwerk mit Beleuchtung	NSchG, LSG	STG (BVE)	Einhaltung Stand der Technik für Beleuchtung
Krimml	PV-Anlage im Nationalpark	NPG, ESG	EINST wg. BZZ	Durch Projektstückelung Beurteilungsrahmen steuerbar, zuerst durch Behörde Holzschindeldach (Ursprünglichkeit) explizit vorgeschrieben, danach PV-Anlage eingereicht
Bramberg, Hollersbach, Neukirchen	Hubschrauberflüge im Nationalpark – 7-Jahres-Bewilligungen (Kleinweid-alpe, Peiting-, Wildenkar- & Hinterlachalm sowie Kürsingerhütte	NPG, ESG	ABW	NVP-Screening kann jeweils nur aktuell (Brutzeit und Anwesenheit geschützter Tierarten) durchgeführt werden; nicht mehrere Jahre (hier bis zu 8) im Voraus; über Auflagenvorbehalt bewilligt

BESCHWERDEVERFAHREN DER LUA

	Hubschrauberflüge im Nationalpark – 7-Jahres-Bewilligung Kürsingerhütte		STG & AUFH des LVwG-Erkenntnisses (VwGH 2022)	Stattgabe, weil Auflagenvorbehalt NVP nicht ersetzen kann (siehe näher S. 119 ff)
Großarl	Anrechnung von Ausgleichsmaßnahme	NSchG	ABW	Punkteberechnung für Amphibienlaichgewässer unter Heranziehung eines pauschalen Radius/Umkreis ohne Berücksichtigung des umgebenden Lebensraums; trotz Zustimmung zweier ASV zum Ansatz der LUA, Behörden-ASV-Gutachten bestätigt
			OFFEN (VwGH)	Revision wegen bloß pauschaler Beurteilung & Nichtberücksichtigung der ASV-Aussagen
Salzburg	Seniorenwohnhaus-Überprüfungsbescheid: unvollständige Umsetzung vorgeschriebener Ersatzleistungen	NSchG, LSG	STG & AUFH (BVE)	Ersatzleistungen müssen vollständig erfüllt werden; es kann entweder eine Maßnahme oder ein Geldbetrag vorgeschrieben, jedoch nicht eine Maßnahme mit einem Geldbetrag begrenzt werden, weil es auf die vollständige Umsetzung ankommt
Strobl	Einfamilienhaus	NSchG, LSG	AUFH wg. AÄ	Schutzzweckverletzung; Beurteilung durch den naturschutzfachlichen ASV darf nicht übergangen werden; AGM beantragt
			STG (LVwG 2022)	Erneute Bewilligung durch die Behörde 2022 unter Außerachtlassung der ASV-Beurteilung; erneute Beschwerde & STG (2022)
Zederhaus	Jagdhütte	NSchG, LSG	ABW	Zersiedelung (Charakter der Landschaft) allein führt zu keinem wesentlichen Widerspruch, trotz fehlender Notwendigkeit der Hütte, trotz guter Erreichbarkeit & Größe mit 3 Schlafzimmern
Krimml	Hubschrauberflüge zur Holzbringung (Zirbenflüge)	NPG, ESG	STG & AUFH	Beantragte Bewilligung versagt, fehlende Zeitangabe; Jahresangabe für Beurteilung nötig
Krimml	Hüttenerweiterung	NPG, ESG	STG	Ergänzung der geforderten Auflagen hinsichtlich Bauzeit und Reaktivierung
Salzburg	Verpflanzung einer Eibe	NSchG	STG	Wild gewachsene und daher geschützte Eibe darf nicht zur Preissteigerung des Grundstückes entfernt/verpflanzt werden; Klarstellung der gesetzlichen Ausnahmewecke (siehe näher S. 56 f)
Elsbethen	Flutlichtanlage	BauPolG, LUA-G	BZZ	Widersprüchliche Auskünfte hinsichtlich Bewilligung; Beschwerde um Parteistellung nicht zu verlieren (Einhaltung Stand der Technik); nach Beschwerdefrist Auskunft der Behörde, dass noch nicht bewilligt/verhandelt

BESCHWERDEVERFAHREN DER LUA

Altenmarkt, Flachau	220 kV Freileitung	UVP-G	ABW	Keine UVP; Fehlende Konkretisierung der Seilmarkierung zum Artenschutz (Vögel) erfolgt im nachfolgenden Materienverfahren
Neukirchen	Chalets Weiterentwicklung	UVP-G	ABW	Nur „buchbare“ & nicht tatsächliche Betten zählen für UVP-Schwellenwert; aber nicht überprüfbar (siehe näher S. 143 ff)
St. Michael	Anrechnung Ausgleichsmaßnahme	NSchG	STG & AUFH	Antrag ist vor Arbeitsbeginn zu stellen, keine inhaltliche Entscheidung; aber Maßnahmen aufgrund anderer bestehender Verpflichtungen (hier WRRL, FFH-RL, VS-RL) nicht als AGM anrechenbar
Rauris	Geräte-, Abstell- und Lagerhütte	NPG, ESG	STG & Versagung	Gebäude muss aus dem Nationalpark entfernt werden aufgrund möglicher Alternativen
Anif	Parkplatzerrichtung	NSchG, LSG	ZVW	Ausgleichsnotwendigkeit festgestellt
			OFFEN (VwGH)	Revision 2021: wesentlicher Widerspruch zu den grundsätzlichen Zielsetzungen des LSG
2021	Neue Beschwerden der LUA: BVE (1), LVwG (9) und BVwG (1), von gesamt 11 Beschwerden, davon 1 zurückgezogen			
Gemeinde	Maßnahme	Gesetz	Erledigung	Erreicht/Kommentar
Zederhaus	Jagdhütte	BauPolG, LUA-G	ZW	Wegen fehlender Beschwerdelegitimation; wäre eigentlich gegeben, da aufgrund fehlender jagdfachlicher Notwendigkeit kein land- & forstwirtschaftlicher Bau
Krimml	Sanierung Krimmler Tauernweg, Hubschrauberflüge	NPG, ESG	AUFH wg. AZZ	Nicht weitergebaut bzw. nicht weiterzerstört; Weg wurde unter Denkmalschutz gestellt
St. Gilgen	Parkplatz, unbefristete Bewilligungsverlängerung	NSchG, LSG	EINST wg. BZZ	Nichterfüllung von Bescheidaufgaben zur Eingriffsminderung; später Auftauchen eines Behörden- AV, dass dies im Vorverfahren bereits von LUA akzeptiert
Wals-Siezenheim	Eingriff in Biotop, Schilfbestand, Wiederherstellung	NSchG	STG, AUFH & ZVW	Unzureichende Wiederherstellungsvorschreibung aufgrund mangelhafter Ermittlung durch die Behörde
Salzburg	Geländeveränderung für BMX-Parcours im GLT	NSchG, GLT	STG	Auflagenpräzisierung zur Wiederherstellung widerrechtlicher und nach GLT-VO verbotener Auwaldzerstörung; (siehe näher S. 110 ff)
Mattsee, Seeham	Altstoffsammelzentrum im NSG	NSchG, NSG	STG (BVE)	Kompensationsfläche für NSG & Verbesserung des Ersatzleistungsprojekts; (siehe näher S. 135 f)
Salzburg	Mönchsberggarage	NSchG, LSG	tw. ABW, tw. STG	Auflagenkonkretisierung hinsichtlich Artenschutz; Bescheid unzureichend, weil Projekt im Spruch nicht vollständig abgebildet & Auflagen unkorrekt waren

BESCHWERDEVERFAHREN DER LUA

			ZW (VwGH 2021)	a.o. Revision vom VwGH nicht zugelassen; (siehe näher S. 131 ff)
Werfen, Golling	Wasserkraftwerk Stegenwald	NSchG	ABW	Zwar Verbesserung von 6 zoologischen Auflagen; aber mangelhafte Interessenabwägung & Alternativenprüfung, Widerspruch zu Artenschutz
			OFFEN (VwGH)	Revision 2022 wegen Interessenabwägung und Artenschutz; (siehe näher S. 136 ff)
Neumarkt	Zusammenlegung UVP-, Agrar- und Naturschutzverfahren	NSchG, LSG, NSG, ESG, FLG	OFFEN	Nicht ausreichende Berücksichtigung von Lebensraum- und Artenschutz; mangelhafte Interessenabwägung; Nichtumsetzung des Landschaftsleitbildes; (siehe näher S. 102 ff)
			OFFEN (VwGH)	Revision 2022 wegen Nicht-UVP-Pflicht-Feststellung
Anif	Neuerrichtung Bauernhaus & Reithalle	NSchG, LSG, GLT	STG	Wesentlicher Widerspruch zu den grundsätzlichen Zielsetzungen des LSG festgestellt, kein öffentliches Interesse für Bauernhaus mit Reithalle
Unken	Lockergesteinsabbau Erweiterung	UVP-G	OFFEN (BVwG)	Artenschutz, fehlendes öffentliches Interesse; (siehe näher S. 149)

Anmerkung: Die Revision an den VwGH (2019) im Verfahren der Holzrecyclinganlage in Nußdorf fehlt in dieser Zusammenfassung, da das Rechtsmittelverfahren seinen Ursprung in der Zeit vor Einführung der Verwaltungsgerichte 2014 hat. In diesem Verfahren wurde das LVwG-Erkenntnis aus 2019 durch den VwGH 2022 wegen Verfahrensmängeln aufgehoben. Denn eine „nachvollziehbare Beweiswürdigung fehlt zur Gänze, eine Auseinandersetzung mit den seitens der revisionswerbenden Partei zahlreich eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen gegen die erstatteten Gutachten der Amtssachverständigen erfolgt nicht“ (VwGH Ra 2019/05/0211, Rn 24). Revisionsgründe waren u.a. die Unterlassung der Beurteilung des Verbots der Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von EU-rechtlich geschützten Amphibien, Reptilien, Fledermäusen und des Halsbandschnäppers, die Außerachtlassung der erheblichen Beeinträchtigung des ESG Salzachauen durch Flächenverlust für den Kammolch; die Nichtbeachtung des europarechtlichen Vorsorgegrundsatzes und Anregung auf Vorlage an den EuGH.

Abkürzungen: AÄ (Antragsänderung); ABW (Abweisung); AGM (Ausgleichsmaßnahme); AWG (Abfallwirtschaftsgesetz); AZZ (Antragszurückziehung); AUFH (Aufhebung des Bescheids); BauPolG (Baupolizeigesetz); BVE (Beschwerdevorentscheidung durch die Behörde); BVwG (Bundesverwaltungsgericht); BZZ (Beschwerdezurückziehung); EINST (Einstellung); ESG (Europaschutzgebiet); FFH-LRT (Lebensraumtyp nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie); FLG (Flurverfassungs-Landesgesetz); GLT (Geschützter Landschaftsteil); GLT-VO (Verordnung zum Geschützten Landschaftsteil); LSG (Landschaftsschutzgebiet); LUA-G (Landesumweltschutzgesetz); LVwG (Landesverwaltungsgericht); NPG (Nationalparkgesetz); NPHT (Nationalpark Hohe Tauern); NSchG (Naturschutzgesetz); NSG (Naturschutzgebiet); NVP (Naturverträglichkeitsprüfung); RO (Raumordnung); ROG (Raumordnungsgesetz); STG (Stattgabe); UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung); UVP-G (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz); VwGH (Verwaltungsgerichtshof); ZVW (Zurückverweisung an die Behörde); ZW (Zurückweisung).

Entwicklung der Beschwerden seit 2014 – weiterhin überwiegend Erfolge für die Natur

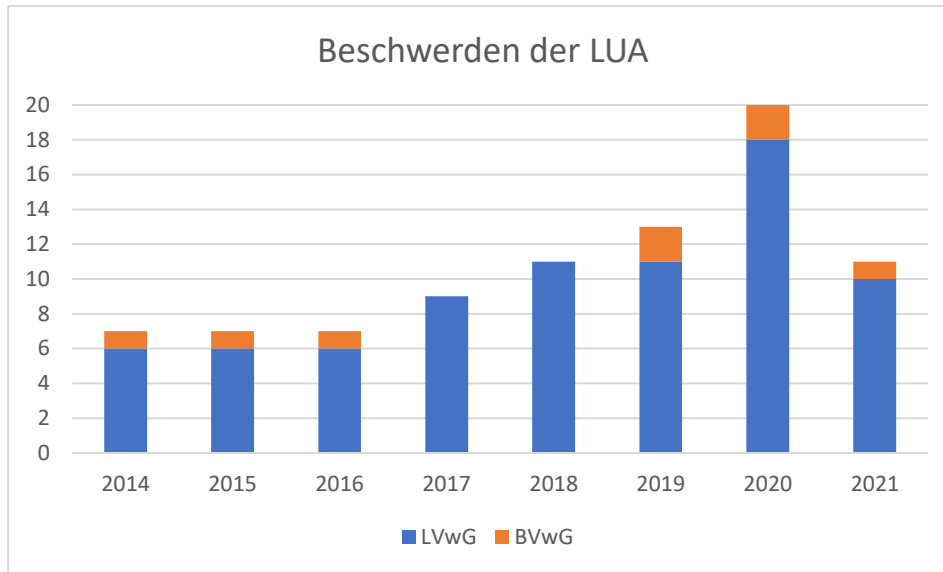


Abb. 1: Beschwerden der LUA an das LVwG (blau) und BVwG (orange) seit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2014

Seit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit haben die Beschwerden von sieben pro Jahr (2014 bis 2016), ab 2017 stetig zugenommen, mit einem Höhepunkt von 20 bzw. 24 im Jahr 2020 und einer Abnahme wieder auf das Niveau von 2018 mit elf im Jahr 2021 (siehe Abb. 1). Dabei ist die hohe Anzahl im Jahr 2020 insbesondere auf die 7-Jahres-Flugbewilligungen im Nationalpark und auch die Corona-bedingt unregulären Verfahrensabläufe, teilweise ohne übliche Verhandlungen mit Lokalaugenschein, zurückzuführen.

Betrachtet man nun aber auch die in den Jahren 2020/2021 ca. 800 Verfahren pro Jahr, die die LUA jeweils zur Einschätzung der Parteistellungserklärung vorbeurteilt und die ca. 400 Verfahren, in denen sie ihre Parteistellung weiter wahrnimmt, so handelt es sich bei 15,5 Beschwerden, die die LUA 2020 (20 Beschwerden) und 2021 (11 Beschwerden) durchschnittlich pro Jahr erhoben hat, mit 1,9% bzw. 3,9% um weiterhin deutlich weniger als 5% der Fälle. Schaut man sich sodann noch die Revisionen an das Höchstgericht (VwGH) an, liegen diese ebenfalls weiterhin deutlich unter 1% (mit 0,1% bzw. 0,3%).

Das zeigt, dass auch weiterhin die meisten Verfahren (mehr als 95%) ohne größere Konflikte

ablaufen. In den meisten Fällen geht es auch nicht darum, ein Projekt grundsätzlich zu verhindern, sondern im Verfahren durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbesserungen für die Natur zu erreichen. Dabei muss aber trotzdem auch akzeptiert werden, dass nicht immer alles möglich gemacht werden kann. Durch

ihre Erfahrung im gesamten Bundesland trägt die LUA wesentlich zur Qualität in den Naturschutzverfahren bei.

Von den 31 Beschwerden, die die LUA in den letzten beiden Jahren erhoben hat, führten bisher nur sechs zu Abweisungen, wobei drei davon zur Überprüfung weiter an den VwGH gingen. Davon gab dieser der LUA bereits in einem Verfahren recht, die anderen beiden Ergebnisse stehen noch aus. Auch mit der Ergänzung zur Statistik der Vorjahre, stellte sich heraus, dass nach wie vor nur etwa 20% der Beschwerden zur Gänze abgewiesen wurden. Das bedeutet, dass die LUA auch weiterhin in den überwiegenden Fällen Erfolge für die Natur erreichen konnte und daher auch eine wichtige und effektive Kontrolle für die Qualität der Verfahren wahrnimmt.

Damit bleiben die stetig wiederholten Klagen, die Parteistellung der LUA in Naturschutzverfahren, die ohnedies an Fristen gebunden ist, führe zu unnötigem Verwaltungsaufwand sowie langen Verfahrensdauern, weiterhin entkräftet.

Zusätzlich ist auch die Argumentation widerlegt, dass die Rechte der LUA ohnedies seit der Umsetzung von Aarhus ab 2020 von den „vielen“ NGOs erfüllt werden können. Denn von den 28

BESCHWERDEVERFAHREN DER LUA

Beschwerdeverfahren der LUA (exkl. UVP), waren NGOs nur in zwei Verfahren (< 10%) beteiligt, wobei sie zusätzlich auch hier auf EU-rechtliche Tatbestände beschränkt wurden. Da die NGOs nur eingeschränkte Aufgaben, Rechte und Möglichkeiten haben, ist es für den Erhalt von Natur und Arten umso wichtiger, neben den NGOs auch weiterhin die LUAs als gesetzlich institutionalisierte, weisungsfreie Stimme der Natur zu haben.

Diese Stimme hat natürlich auch weiterhin nur ein tatsächliches Gewicht im Verfahren, wenn

sie auch effektive Durchsetzungsrechte hat, die die LUA auch stets äußerst gewissenhaft und keinesfalls rechtsmissbräuchlich wahrnimmt. Die LUA hat angesichts der immer dramatischer werdenden Probleme für uns alle, wie Klimawandel, Artensterben, Lebensraumverlust, Bodenversiegelung und nun auch der aktuellen Energiekrise, weiterhin einen wichtigen Auftrag, den sie mit vollem Einsatz, nicht gegen jemanden, sondern für die Natur und natürlich auch am liebsten im Einvernehmen, anstatt in Beschwerdeverfahren, erfüllt. (gs)

NACHHALTIGKEIT – KLIMASCHUTZ – KLIMAWANDELANPASSUNG

Zur Nachhaltigkeit

Ebenfalls in den letzten beiden Jahren verstärkt aufgefallen ist, dass das Thema Nachhaltigkeit modern, im Trend und somit in aller Munde und auch aus vielen Werbungen nicht mehr wegzudenken ist. Auch hier fällt auf, dass der Fokus auf dem Herausgreifen des Klimaschutzes liegt und dabei meist nur an CO₂ gedacht, während die umfassende Problematik immer noch außer Acht gelassen wird. Vorhaben zur Erzeugung von Energie sind dem aktuellen Wirtschaftssystem zugänglich, der Schutz von Natur und Arten jedoch leider nicht. Diese bringen keine wirtschaftlichen Gewinne, außer sie werden für Werbung missbraucht. Aber aufgrund der fehlenden Kostenwahrheit zahlt den wahren Preis für Nutzung, Verbrauch oder Zerstörung natürlicher Ressourcen meist weiterhin nicht der Verursacher, sondern die Allgemeinheit einschließlich künftiger Generationen.

Der Begriff der Nachhaltigkeit selbst kommt aus der Forstwirtschaft und bedeutet einfach, dass nicht mehr Holz dem Wald entnommen wird, als nachwachsen kann. Sieht man heute auf Wikipedia nach, wird Nachhaltigkeit als „*Handlungsprinzip zur Ressourcen-Nutzung*“ beschrieben, „*bei dem eine dauerhafte Bedürfnisbefriedigung durch die Bewahrung der natürlichen Regenerationsfähigkeit der beteiligten Systeme (vor allem von Lebewesen und Ökosystemen) gewährleistet werden soll.*“ Nachhaltigkeit betrifft daher allgemein ganz umfassend die Akzeptanz der Grenzen von Ressourcen und Kreisläufen, einschließlich Arten und ihre Lebensräume.

Aber im Gegensatz dazu „klagen“ die wirtschaftlichen Interessensvertretungen, die zwar die Wichtigkeit nachhaltigen Handelns immer mehr betonen, über den „strengen“ Naturschutz, während österreichweit aber eigentlich nur ca. 20-30% unserer Arten ausdrücklich unter Schutz stehen, vor allem jene mit europäischer Bedeutung. Um jedoch die noch vorhandene Vielfalt zu schützen, ist die Biodiversität in Österreich

damit durch die aktuelle Naturschutzgesetzgebung keineswegs ausreichend abgedeckt. Zusätzlich besteht die Diversität der Tierarten zu über 90% aus kleinen, für uns unscheinbaren Tieren, denen meist (zu Unrecht) keine Beachtung geschenkt wird, obwohl sie eine große Rolle im Funktionieren unseres Ökosystems spielen.

In Österreich sind ca. 750 endemische Arten bekannt [1], wobei Gefäßpflanzen, Schnecken, Spinnentiere und Insekten an der Spitze stehen. Doch beim Schutz vernachlässigen wir die Arten, die es nur bei uns gibt, obwohl wir für diese genauso Verantwortung übernehmen müssen. Wie im kulturellen Bereich, sollte es auch hier selbstverständlich sein, unsere Besonderheiten zu bewahren. Dabei müssen wir uns bewusst sein, dass mit einem einzigen Kraftwerks-, Schigebiets- oder Straßenprojekt eine endemische Art weltweit ausgelöscht werden kann. Denn auch ein Übersiedeln von Tieren und Pflanzen ist kompliziert und gerade bei auf Nischen spezialisierten Arten nur sehr begrenzt möglich.

Bei der sich gleichzeitig häufenden Werbung mit Nachhaltigkeit und Natur stellt sich daher immer öfter die Frage, ob damit bewusst in die Irre geleitet werden soll oder ob die Urheber wirklich selbst an ihre eigenen Worte glauben. Ein Beispiel dafür war auch in den letzten beiden Jahren wieder die alljährlich auf einer ganzen Seite des SN-Lokalteils eingeschaltete Anzeige des Netzwerks Winter, die Technischen Schnee als „Natur pur“ anpreist, da er aus „nichts als Wasser, Luft und Strom aus erneuerbaren Energiequellen“ besteht. Nach meinem Leserbrief im November 2020 [2], gab uns die SN die Möglichkeit zu einer „Pro & Contra“-Debatte „Ist der Kunstsnee ein Umweltproblem?“, die im SN-Lokalteil Anfang Jänner 2021 erschienen und auch im Seilbahnmagazin Funivia 1/2021, S. 4 [3] veröffentlicht worden ist. Die Werbung kommt jedoch jedes Jahr wieder, so auch im heurigen Winter, doch leider fehlen uns die notwendigen finanziellen

Mittel (ca. EUR 10.000,-- für eine einmalige Einschaltung auf einer ganzen SN-Lokalteil-Seite), um unsere Klarstellung mit gleicher Reichweite und Möglichkeit zur Meinungsbildung zu veröffentlichen. Daher gelangte unsere Klarstellung dieses Mal nur auf unsere Homepage [4]. Aber nicht nur die Schi- und Seilbahnwirtschaft wirbt gerne mit der Natur, sondern auch der Immobilienmarkt oder die Automobilbranche. In ihrer Presseinformation zu den beginnenden Vorbereitungsarbeiten Anfang 2022 für den umstrittenen Ausbau der Mönchsberggarage warb auch die SPG (Salzburger Parkgaragesgesellschaft) sogar mit einer vermeintlichen Aufwertung des Baustellenbereichs zu einem Naturschutzgebiet: *„Die Erweiterung der Mönchsberggarage wird möglichst schonend für Natur und Nachbarn umgesetzt. Das Areal rund um den Krauthügel ist ein wichtiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere, deren Schutz weiter ausgebaut wird. ... Das Areal an der Brunnhausgasse wird vom Landschaftsschutzgebiet zu einem Naturschutzgebiet aufgewertet und die Natur so im städtischen Raum noch besser geschützt.“*

Aber es wird nicht nur **mit** der Natur geworben, sondern auch in unzähligen Verfahren zur Umsetzung eines Projekts mit „Nachhaltigkeit“ **gegen** Natur und Arten argumentiert, wobei meist die Einsparung von CO₂ gemeint ist, wie beim Windenergieprojekt Windsfeld in einem höchst sensiblen alpinen Bereich, dem Wasserkraftwerk Stegenwald in der letzten freien Fließstrecke der mittleren Salzach (S. 136 ff), dem gemeinsamen Altstoffsammelzentrum von Mattsee und Seeham im Naturschutzgebiet Trumerseen (S. 135 f), der Moorerde aus der nahegelegenen Moosstraße für das Bühnenbild einer Opernproduktion im Landestheater (S. 41 f), der Asphaltierung eines Lagerplatzes „zur Einsparung von CO₂“ (S. 57 f), der Schaffung von Parkplätzen „gegen das Verkehrschaos“ (S. 130 ff), der Erweiterung von Speicherteichen in Schigebieten für „natürlichen“ Schnee (S. 125 ff), der Ausbau von Radwegen mit zusätzlicher Bodenversiegelung bis hin zur Zerstörung höchstwertigster Lebensräume aufgrund fehlender Neuverteilung der Verkehrsflächen auf die Nutzer*innen, der

Installation von LED-Außenbeleuchtung „zur Erhöhung der Sicherheit“, usw.

Solange es jedoch „nur“ um Arten und ihre Lebensräume geht, ist das Thema Nachhaltigkeit meist schnell vergessen. Allzu oft wird dabei auch die Summen- und Wechselwirkung unterschiedlichster Projekte nicht bedacht. Denn es gibt ja ganz viele verschiedene Interessen, die Fläche und Lebensräume immer mehr in Anspruch nehmen. Gerne beruhigt man sich auch mit dem Gedanken, die Tiere werden es sich schon richten bzw. ausweichen können. Projektwerber sind meist auch davon überzeugt, bereits alles zu berücksichtigen und ohnedies bereits viel (zu viel) Geld für Ausgleichsmaßnahmen und Umsiedelungen für unterschiedliche Tierarten vorzusehen. Dabei kann es auch vorkommen, dass bereits übersiedelte Tiere in ihrem neu zugewiesenen Lebensraum einem neuen, weiteren Projekt im Weg sind. Da jeder nur an sein eigenes Projekt denkt, wird meist vergessen, dass durch die Summenwirkung von vielen unterschiedlichen Eingriffen das gesamte System aus dem Gleichgewicht gerät.

Denn unser Ökosystem hat sich über Jahrmillionen etabliert und das Fundament der Biodiversität war daher bis jetzt relativ stabil, doch sitzen wir oben auf dem Turm und ziehen unten immer mehr Teile heraus, bis der Turm instabil wird und der Einsturz droht. Wir wissen nicht genau, wann es soweit ist, aber da wir alle auf dem gleichen Turm sitzen, müssen wir zusammenarbeiten und den Lebensraum-, Arten- und Naturschutz nicht nur in seiner Wichtigkeit anerkennen, sondern auch faktisch und effektiv umsetzen und ihn daher endlich auch als wichtigen Teil nachhaltigen Handelns annehmen. (gs)

[1] Essl W. & Rabitsch F. 2009: Endemiten – Kostbarkeiten in Österreichs Pflanzen- und Tierwelt, Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten & Umweltbundesamt GmbH, Klagenfurt & Wien.

[2] <https://www.sn.at/leserforum/leserbrief/technischer-schnee-ist-kunstschnee-96219694> (abgerufen am 25.03.2022).

[3] https://www.funivia-magazine.com/wp-content/uploads/2021/02/Funivia_01_2021_low.pdf (abgerufen am 25.03.2022).

[4] https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/Kunstschnee_ist_NICHT_Natur_pur_2021.pdf

Die Natur muss gefühlt werden – Naturschutz als Maxime unseres Handelns

Der Naturschutz steckt in einer essenziellen Krise, Klimaerwärmung und Artensterben wandeln die Lebensgrundlagen auf der Erde immer schneller.

Die Ursachen dafür haben sich tief in unserem alltäglichen Leben manifestiert und liegen begründet in einem enormen pro-Kopf-Energieverbrauch, als Folge eines unökologischen Mobilitätskonzeptes, mit Millionen von privaten PKW, dem Bauwesen inklusive Straßen, Parkplätze und Wohnbauten, sowie einer Ernährung, die schädliche Landnutzungen in Kauf nimmt.

Weltweit steigt der Energieverbrauch immer noch weiter an. 2016 lag der Primärenergieverbrauch in Österreich pro Kopf bei 3,82 Tonnen und damit doppelt so hoch wie im Weltdurchschnitt mit 1,79 Tonnen und etwa zehn Mal so hoch wie in Afrika mit 0,37 Tonnen [1]. (Anm.: *Primärenergie ist die von noch nicht weiterbearbeiteten Energieträgern stammende Energie. Die hier gemachten Angaben beziehen sich auf Öl, Kohle, Erdgas, Wasserkraft, Kernenergie und neue erneuerbare Energien (darunter Geothermie, Wind- und Solarenergie, Energie aus Biomasse sowie aus Wellen- und Gezeitenkraftwerken).*)

Auf die Frage, die sich hier stellen mag, was jedem einzelnen Menschen zusteht, bleibt nur darauf hinzuweisen, dass der Umgang mit Energie und Ressourcen zu Verantwortung verpflichtet und immer noch viel mehr Bewusstsein nötig ist.

„Natur muss gefühlt werden“ erkannte schon vor 250 Jahren Alexander von Humboldt – Pionier des ökologischen Denkens, als

Voraussetzung an, um zu begreifen, dass alles Leben, alle Naturphänomene in Relationalitäten zueinanderstehen und nichts getrennt voneinander existiert. Unser derzeitiger Energieverbrauch ist Zeugnis dieses geringen Bewusstseins und nimmt in Kauf, dass wir gerade die Lösung unseres Problems für immer zerstören.

Naturschutz muss deshalb zur obersten Maxime unseres Handelns werden! Wer dies begreifen will, der braucht nicht viel und ist jederzeit dazu eingeladen, die Natur zu erfahren.

Dabei sollte an folgende Energiespartipps gedacht werden:

- Die gesündeste Fortbewegung ist Gehen.
- Eine nachhaltige Ernährung ist regional und saisonal.
- Ressourcen teilen (z.B. Wohnen, Mobilität, Gerätschaften) fördert das soziale Leben, die Gesundheit und führt zur Arbeitsteilung und Entlastung im Alltag.
- Wer Ressourcen reduziert und wiederverwendet, dem bleibt mehr Zeit die Natur zu erfahren. (Ib)

[1] British Petroleum (BP) (2015): Statistical Review of World Energy 2015. United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD). Online-Datenbank UNCTADstat (Stand: August 2015).

Warum der Torf im Moor bleiben soll oder was Nachhaltigkeit bedeutet



Foto: Gishild Schaufler

Während im Jahr 2021 eine österreichische Moorstrategie erarbeitet wurde, zeigten die fröhlichen Medienberichte (ORF, SN, MeinBezirk) im Oktober 2021 über 20 Tonnen frische Moor-Erde im Bühnenbild der Opernproduktion von Verdis Macbeth in der Felsenreitschule, wie wenig Bewusstsein für die Wichtigkeit der Moore vorhanden ist. Denn außer vereinzelter empörter Stimmen, gab es wenig Kritik über diesen sorglosen Umgang mit dem Torf. Wie dem Bericht auf ORF Salzburg zu entnehmen war [1], scheute man auch sonst keine Mühen für dieses beeindruckende Bühnenbild. Denn die Kostüme mussten während der Proben geschont werden, weil ihnen sonst Torf und Nässe (die Rohmoormasse wurde mithilfe einer Regenanlage feucht gehalten) zu sehr zugesetzt hätten. Die Regisseurin berichtete über die Schwierigkeit, nicht auszurutschen, weil man zum Singen natürlich einen guten Halt braucht. Der Bariton erzählte im Interview über die körperliche Anstrengung, die sich durch das Gehen im Schlamm ergibt sowie die Notwendigkeit, die Kleidung bei den Proben ständig zu wechseln, weil man sonst bis auf die Unterhose nass würde. Auch konnte die Torferde nicht einmal bis zum Ende des geplanten Aufführungszeitraums genutzt werden, da die letzten Vorstellungen Corona-bedingt abgesagt

werden mussten. Die wahre Kosten-Nutzen-Rechnung konnte aber ohnedies nie aufgehen.

Im Gespräch mit dem technischen Leiter des Landestheaters stellte sich heraus, dass die Verantwortlichen aufgrund der kurzen Wege, Wiederverwertung und Regionalität überzeugt waren, im Sinne der Nachhaltigkeit gehandelt zu haben. Beteuert wurde jedoch, dass die Problematik von Torf und Moor nicht bewusst war und in Zukunft darauf besser geschaut würde. Doch der Leserbrief aus der Presseabteilung des Landestheaters lässt hingegen leider wenig Einsicht vermuten, wenn im letzten Absatz noch einmal das „Bewusstsein“ zum Ausdruck gebracht werden soll, „dass das „schwarze Gold“ ein wertvolles Gut ist, mit dem wir nicht leichtfertig umgehen werden. Wir möchten dem vielfach unterschätzten Moor vielmehr durch unsere Verwendung - im wahrsten Sinne des Wortes - eine Bühne geben“ [2]. Abgesehen von der Absurdität dieser Begründung für die sorg- und deshalb auch sinnlose Verschwendung des wertvollen Guts, um ihm „eine Bühne zu geben“ (auch Macbeth erklärte am Ende das Leben für absurd und sinnlos), ist eine umfassendere Sichtweise nötig, wobei auch Kunst und Kultur nicht aus der Verantwortung entlassen werden können.

Denn das Thema Nachhaltigkeit betrifft nicht allein Klima, Energie und CO₂, sondern ist viel umfassender, da alles mit allem zusammenhängt und wir neben der bereits unbestrittenen Klimakrise zusätzlich auch eine Biodiversitätskrise mit einem massiv voranschreitenden Artensterben bewältigen müssen. Wirkliche Nachhaltigkeit schließt daher auch die Naturverträglichkeit mit ein, denn für unsere Lebensgrundlage auf unserem einzigen Planeten gibt es nicht die Option „entweder Klima oder Natur“. Neben der Eindämmung des Klimawandels brauchen wir auch artenreiche Ökosysteme, weil sie widerstandsfähiger gegenüber den bereits jetzt nicht mehr verhinderbaren Klimawandelfolgen sind, weil sie für unser Überleben durch Reinigung von Luft und Wasser sowie Bereitstellung von Nahrungsmitteln unverzichtbar sind und weil intakte Lebensräume durch Kohlenstoff-Speicherung selbst zum Klimaschutz beitragen.

Gerade das Beispiel der Moore betrifft aber auch direkt sowohl das Klima als auch die Artenvielfalt. Während der notwendige Verzicht von Torf in Blumenerde (hoffentlich) bereits in unseren Köpfen verankert ist, war hier der Zusammenhang von Torf und Moor offenbar nicht bewusst. Moorböden bestehen aus Torf. Moore entziehen der Atmosphäre CO₂ und wirken damit als Kohlenstoffspeicher / bzw. -speicher. Das funktioniert, indem von den Pflanzen während ihres Wachstums CO₂ aufgenommen und nach ihrem Absterben im Torf gebunden wird. Dies erfolgt allerdings nur sehr langsam, denn die Torfschicht wächst in unseren Breiten durchschnittlich um einen Millimeter pro Jahr. Das Wachstum einer Torfschicht von ca. 10 cm braucht daher ca. 100 Jahre. Im Laufe vieler Jahrtausende haben sich

Moore zu einem riesigen Kohlenstoffspeicher entwickelt.

Wenn aber Moore zur Nutzung entwässert oder abgebaut werden, gelangt Luft in den Moorkörper und der Torf wird mineralisiert. In der Folge entweichen große Mengen des ehemals gespeicherten Kohlenstoffs in Form von CO₂ und zusätzlich auch Lachgas (N₂O), dessen klimaschädigende Wirkung noch vielfach höher ist. Entwässerte Moore sind daher in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher gefährdet und werden zur Treibhausgasquelle. Intakte Moore sind aber auch wichtige Lebensräume für viele aufgrund der Zerstörung bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie große Wasserspeicher, die in unserem Wasserkreislauf ebenfalls eine wichtige Rolle spielen.

Viele unterschiedliche menschliche Nutzungen haben bereits viele Moore zerstört und setzen diesen weiter zu. Deshalb müssen wir mit den Resten sorgsam umgehen, weshalb wir auf die Verwendung von Torf und den damit verbundenen Torfabbau verzichten sollten. Denn auch bei einer geplanten Wiederverwertung der Moore, kann die Beeinträchtigung des Torfbodens des Moores durch Abbau und die Ausgasung (Entweichen der Treibhausgase) in menschlichen Zeiträumen nicht rückgängig gemacht werden, wenn man die zeitlichen Dimensionen bedenkt, die ein Moor zum Wachsen braucht. (gs)

[1] <https://salzburg.orf.at/stories/3126956/> (abgerufen am 22.10.2021).

[2] <https://www.sn.at/leserforum/leserbrief/dem-schwarzen-gold-eine-buehne-geben-110840818> (abgerufen am 14.10.2021).

Immer mehr betonierte Steinsätze – eine landschaftlich-ökologische Fehlentwicklung



Abb. 1: Foto: Lukas Bofinger

Wo der Mensch mit Straßen und Gebäuden in Hanglagen eingreift, ergibt sich oft die Notwendigkeit für Maßnahmen zur Hang- und Böschungssicherung. Eigenen Beobachtungen nach werden dazu in Salzburg immer öfter Steinsätze errichtet, dabei handelt es sich um massive Mauern, die aus sogenannten Wasserbausteinen und Beton bestehen. Eine Vielzahl solcher Steinsätze, manche über 150 Meter lang, befinden sich beispielsweise entlang der Hochkönigstraße zwischen Dienten und Maria Alm (Abb. 1).

Aber auch im Garten- und Landschaftsbau finden Steinsätze zur Terrassierung von Gärten häufiger Anwendung (Abb. 2) und sogar Gebäude in Hanglagen werden neuerdings auf Stein-Sockeln dieser Bauart errichtet.



Abb. 2: Steinsatz im Garten- und Landschaftsbau, Foto: Lukas Bofinger

Die LUA sieht diese Entwicklung aus vielerlei Gründen problematisch. Da die Rohstoffe zu günstig sind, werden die ökologischen

Gesamtauswirkungen dabei nicht berücksichtigt.

Wasserbausteine müssen in Steinbrüchen abgebaut werden. Steinbrüche stellen sich als weit sichtbare landschaftliche Beeinträchtigungen mit unwiederbringlichen Verlusten des Landschaftsreliefs samt Naturhaushalt dar. Die hohen Einschnitte unterbrechen den natürlichen Wasserhaushalt, führen zu Verlusten wertvoller Biozönosen und stehen deshalb im Widerspruch zum Naturschutz. Trotzdem kommt es in Salzburg regelmäßig zu Steinbrucherweiterungen, die oft sehr großräumig und langfristig bewilligt werden, sodass Abbautätigkeiten über mehrere Jahrzehnte gewährleistet sind. Der Grund dafür ist der Bedarf an Wasserbausteinen für Wildbach- und Lawinenverbauungen, der in der Regel mit einem Interesse der öffentlichen Sicherheit argumentiert und gutachterlich nachgewiesen wird. Die großzügige Verwendung von Wasserbausteinen zur „einfachen“ Böschungssicherung stellt aber dann eine Zweckentfremdung der wertvollen Rohstoffe dar.

Kritisch zu hinterfragen ist die energieaufwändige Rohstoffgewinnung, auch weil die Ausbeute nur in seltenen Optimalfällen bei 30% liegt. Oft fällt bis zu 90% unerwünschtes

Bruchmaterial an. Die höhere Nachfrage führt transportbedingt zu weiteren Kosten für die Bevölkerung und die Umwelt, darunter Abgas- und Feinstaubbelastungen, CO₂-Ausstoß, Straßeninstandhaltung und Verkehrslärm.

Die Abbau- und Verkaufspreise sind zu günstig, sie werden durch die vielen bewilligten Abbautätigkeiten weiter gedrückt und auf Kosten der Natur ohne ausreichende ökologische Kompensation getätigt. Zusätzlich verhindern die günstigen Preise die Verwendung von nachhaltigeren Materialien, Bautechniken und Recyclingrohstoffen. Auch gibt es ein zusätzliches Interesse am Verkauf der Rohstoffe: Die Verwendung leerer Steinbrüche als Deponien, womit sich teilweise sogar mehr Geld verdienen lässt als mit vollen Kubikmetern der Abbaurohstoffe.

Die negative Klima- und Ökobilanz der Steinsätze wird weiter erhöht, indem das Mauerwerk mithilfe von Beton errichtet wird. Auch Beton ist ein Rohstoff, der viel zu günstig angeboten wird und für dessen Herstellung und Verwendung keine ausreichende ökologische Kompensation stattfindet. Der Baustoff genießt aufgrund jahrzehntelanger Lobbyarbeit der Beton- und Zementindustrie ein hohes Ansehen, gilt als ästhetisch und wird sogar als klimafreundlich bezeichnet [1]. Tatsächlich verursacht aber die Zementindustrie 8% der globalen Treibhausgasemissionen [2] und pro erzeugter Tonne Zement wird über eine halbe Tonne klimaschädliches CO₂ erzeugt [3].

Die Bauart der Steinsätze stellt nicht nur eine landschaftliche Beeinträchtigung dar, die für eine sehr lange Dauer negativ in Erscheinung tritt. Die vertikalen Versiegelungen bieten zudem auch keine Möglichkeit für eine Begrünung und oder Besiedelung durch Tiere. Eine ökologische Funktionalität ist daher weitestgehend nicht gegeben.

Die in Summe für den Naturhaushalt sehr schädlichen Steinsätze sind in vielen Fällen aus bautechnischen Gründen gar nicht nötig (Abb. 3 und 4).



Abb. 3: Eine mit Gehölzen begrünzte Böschung würde eine langlebigere Standsicherheit gewährleisten als ein betonverfugter Steinsatz. Schwerkraft und Bodendruck führen langfristig zu Rissen und möglicherweise größeren Schäden an der Mauer. Schon in wenigen Jahrzehnten sind Instandhaltungskosten zu erwarten. Eine ökologische und finanzielle Fehlplanung. Foto: Lukas Bofinger



Abb. 4: In diesem Bereich hätte aus ökologischer Sicht eine Erdböschung errichtet werden müssen. Alternativ hätte eine Trockensteinmauer zu ökologisch verträglicheren Konditionen errichtet werden können. Foto: Lukas Bofinger

Es gibt zahlreiche gut erprobte ingenieurbiologische Hangsicherungsmaßnahmen, die klimaneutral sind und gleichzeitig wertvolle Lebensräume schaffen. Selbst im Wasserbau werden Steinsätze gänzlich ohne Beton errichtet, indem die Steine geschickt verkeilt werden, sodass selbst große Hochwasser die Bauwerke unbeschadet lassen. Entlang von Straßen reichen in der Regel Böschungen aus. Bei steilen Böschungen kann die Standsicherheit inklusive Oberbodenschutz durch gezielte Bepflanzung und Begrünung unter Zuhilfenahme von Kokosmatten schnell bewirkt werden. Dadurch entstehen häufig sogar wertvolle Magerstandorte oder andere Lebensräume. Wo wirklich Gefahr durch lockeres Material besteht, schaffen Steinschlagnetze Abhilfe, die von den Pflanzen durchwachsen werden können. Wo dennoch massiv gearbeitet werden soll, hat sich seit hunderten Jahren die Trockenmauer bewährt,



Abb. 5: Begrünte Trockenmauern können als Schwergewichtsmauern mit gleichwertigen Eigenschaften errichtet werden, mit ökologisch deutlichen Vorteilen. Foto: Lukas Bofinger

die im Sinne des Landschaftsschutzes begrünt werden kann (Abb. 5).

Die LUA appelliert an alle Verantwortlichen Planer*innen, Bauherr*innen und zuständigen Behörden, künftig die Notwendigkeit von Hang- und Böschungssicherungsmaßnahmen kritisch zu prüfen. Dabei sollen die Dimensionierung und die Materialien entsprechend statischen Nachweisen ausgewählt und die Verwendung klimaschädlicher Baustoffe und Bautechniken vermieden werden. Als Ziel sollen, unter möglichst hohem Einsatz ingenieurbioologischer Maßnahmen, die Anforderungen zeitgemäßer landschaftsplanerischer Gestaltungs- und Ökologiekonzepte erfüllt werden.

Denn eines ist sicher: Die Klimawende gelingt uns nicht ohne eine Ressourcen- und Bauwende

und die Verwendung klimaschädlicher Baustoffe widerspricht der Generationengerechtigkeit. (Ib)

LITERATUR

[1] Beton Dialog Österreich. Baustoffbeton.at. www.baustoffbeton.at/natuerlichbeton/ (abgerufen am 31.03.2022).

[2] Lehne, J., & F. Preston. (2018): "Making concrete change: Innovation in low-carbon cement and concrete." Chatham House Report, Energy Environment and Resources Department: London, UK: 1-66.

[3] W.W.F. Deutschland, (2019): "Klimaschutz in der Beton- und Zementindustrie. Hintergrund und Handlungsoptionen." WWF, Berlin.

Wie können wir gemeinsam eine lebenswerte Gesellschaft gestalten?

Zu diesem Thema erschien in Salzburg Anfang des Jahres 2021 das Buch „Perspektiven für eine lebenswerte Gesellschaft“ von Simon Ebner, Alois Halbmayr, Josef P. Mautner (Hrsg.), das Corona-bedingt verschoben, sodann im August 2021 im Rahmen der Salzburger Hochschulwochen in der Bibliotheksaula Aula der Universität Salzburg in Form eines Podiumsgesprächs präsentiert wurde.

„Das Buch versteht sich als Denkanstoß und Handlungsorientierung für Menschen, die aus christlicher Motivation heraus die durch die Krise geschärften gesellschaftlichen Herausforderungen annehmen und zu einer positiven Gestaltung der Zukunft beitragen wollen“ (Hrsg.).

Neben interessanten ökonomischen und sozialen Beiträgen beinhaltet der Band auch ein Kapitel über „Ökologie und Klimawandel“, das in Zusammenarbeit von Gishild Schaufler, Landesumweltschutzanwältin und Kathrin Muttenthaler, Umweltreferentin der Erzdiözese Salzburg, entstanden ist.

Denn ein intakter Naturraum ist nicht nur für das ökologische Gleichgewicht auf der Erde wichtig, sondern auch für den sozialen Frieden unter den Menschen. Da dies sowohl die globale als auch lokale und regionale Ebene betrifft, muss auch hier im „kleinen“ Salzburg ein wesentlicher Beitrag zum Klima-, Natur- und Umweltschutz geleistet werden [1].

Planungen für interreligiöse Gespräche zum Thema Naturschutz kamen leider Corona-bedingt ins Stocken. Doch ist es wichtig mit allen auf Lösungssuche zu gehen, denn die Gestaltung einer lebenswerten Gesellschaft ist ja nicht nur ein christliches Ziel, sondern betrifft alle Menschen, egal welcher oder auch ohne Religionszugehörigkeit. (gs)



[1] Schaufler G. & Muttenthaler K. 2021: Ökologie und Klimawandel, in Ebner S., Halbmayr A., Mautner P. (Hrsg): Perspektiven für eine lebenswerte Gesellschaft – Zum Beitrag des Christlichen vor Ort, Tyrolia, Innsbruck.

ARTENSCHUTZ

Artenschutz und EuGH Rechtsprechung – Der Artenschwund muss endlich ernst genommen werden!



www.curia.europa.eu – Foto: Gerichtshof der Europäischen Union

Der Klimaschutz ist in aller Munde. Doch viele erneuerbare Energien stehen im Widerstreit mit dem Artenschutz. Klimakrise und Biodiversitätskrise können nur gemeinsam und ohne Scheuklappen bekämpft werden. Der Verlust der Arten und damit der Biodiversität ist enorm: 83% Rückgang beim Grasfrosch, Verlust von 25% der Brutgebiete und 40% Artenverluste von Feld- und Wiesenvögeln, 80% Rückgang bei den Insekten usw. Die Listen sind lang und erschreckend. Der diffuse Verlust von Arten und Individuen ist hoch. Aber wie kann das sein angesichts der strengen Artenschutzbestimmungen der EU? Demnach ist es verboten Individuen von Arten zu fangen, zu töten, zu stören, ihre Eier zu entnehmen oder zu zerstören und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu vernichten.

Ein Blick in die Statistik der LUA zeigt: es gibt (abgesehen von wissenschaftlichen Arten-Sammelbewilligungen) tatsächlich keine artenschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren nach dem Naturschutzgesetz! Der Grund: in den Naturschutzverfahren werden die artenschutzrechtlichen Verbote zwar überprüft, doch die verbotenen Maßnahmen werden fast ausschließlich anhand der Auswirkungen auf die Population der betroffenen Art beurteilt. Diese Beurteilung erfolgt

über die lokale Ebene, bis hin zur Ebene des Mitgliedstaates und der europaweiten biogeografischen Region. In der Regel werden hier – meist ohne ausreichende Kenntnis über die Anzahl der betroffenen Individuen – „keine Auswirkungen“ auf die Population festgestellt, weshalb auch keine Ausnahmegewilligungsverfahren für erforderlich erachtet werden. Dieser Trugschluss befeuert jedoch den voranschreitenden Artenverlust!

Die Europäische Kommission hat daher im Jahr 2021 einen neuen „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie“ veröffentlicht.

Doch auch dieser Leitfaden ist durch die Rechtsprechung des EuGH in den letzten eineinhalb Jahren schon wieder ergänzt worden. Ganz wesentlich dabei ist, dass die europäischen Institutionen verstärkt darauf hinweisen, dass die artenschutzrechtlichen Verbote gerade die „Individuen“ der betroffenen Tier- und Pflanzenarten schützen. Die Populationen sollen dann erst im nachfolgenden Ausnahmegewilligungsverfahren betrachtet werden, also nachdem ein Verbot gegen ein Individuum festgestellt worden ist. Dafür sind dann allerdings tiefgehende Untersuchungen über die tatsächliche Größe der betroffenen lokalen Populationen und ihre Erhaltungszustände nötig. Solange diese essentiellen Informationen fehlen, tappen wir bei der Frage über den Zustand der Arten weitgehend im Dunkeln und weitere Verluste sind dann nur schwer aufzuhalten.

Warum ist diese Unterscheidung zwischen Individuenschutz und Populationsschutz so wichtig? Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, gegenüber der EU-Kommission alle gewährten Ausnahmegewilligungen zu berichten: derzeit also „Null“.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bei der Gewährung von solchen Ausnahmen auch die kumulativen Auswirkungen bereits zuvor erteilter Ausnahmen zu berücksichtigen: derzeit also „Null“. Die Mitgliedstaaten sind weiters verpflichtet, die „angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse“ zu berichten: derzeit also „Null“.

Wie man sieht, fehlt derzeit die Praxis eines konsequenten Individuenschutzes und damit eine Übersicht über die Beeinträchtigungen der Populationen, für die eigentlich laufend Ausnahmegewilligungen erforderlich wären. Durch solche Verfahren und die damit verbundenen Pflichten zur Erhebungen der Populationen und deren Erhaltungszustände würde auch der Kenntnisstand über die Arten sukzessive steigen. Folgende Urteile des EuGH setzten in den letzten Jahren Meilensteine gegen diese systemimmanente Unterbewertung des Artenverlustes:

[EuGH Urteil vom 4. März 2021, Rs C-473/19 und C-474/19, Föreningen Skydda Skogen \(Schweden\)](#)

Hier hat der EuGH gegen die Umgehung des Ausnahmegewilligungsverfahrens und gegen die Gefahr der sukzessiven Verschlechterung des Zustands der Arten mehrere Schranken eingezogen, die verhindern sollen, dass eine schleichende Verschlechterung des Zustands der Arten eintritt. So hat der Gerichtshof in den Rn 54-57 und 78 klargestellt, dass bei den Verbotstatbeständen immer nur auf das Individuum abzustellen ist und nicht auf die Population. Zum Erhaltungszustand hat der EuGH klargestellt, dass auch solche Maßnahmen, die kein Risiko einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten enthalten, im Einzelfall vom Verbot umfasst sein können. Damit spricht sich der Gerichtshof völlig klar und eindeutig gegen eine Gefährdungsprognose auf der Ebene der Verbotstatbestände und damit auch gegen das Konzept des „signifikant erhöhten Tötungsrisikos“ aus. Das Schutzregime darf von solch einem Risiko daher keinesfalls abhängen, sondern der Erhaltungszustand ist vielmehr erst im Ausnahmeverfahren zu prüfen.

Feststellungen des EuGH zur Vogelschutz-Richtlinie

ALLE heimischen wildlebenden Vögel unterliegen dem Artenschutz (Rn 45);

- ohne Beschränkung auf Anhang I Arten;
- ohne Ausschluss von „Allerweltsarten“;

Weiters spielt es keine Rolle, ob Vögel auf irgendeiner Ebene bedroht sind (Rn 45);

Ebenso spielt es keine Rolle, ob Populationen von Vogelarten rückläufig sind (Rn 45).

Feststellungen des EuGH zum Begriff der Absicht:

Der Begriff „Absicht“ bedeutet nach der st Rsp des EuGH, dass die Folgen „gewollt oder zumindest in Kauf genommen“ werden (Rn 51), was das Wissen über das Vorkommen geschützter Arten voraussetzt. Nachdem alle Vögel gleichermaßen geschützt sind und das Vorkommen von Nist- und Ruhestätten offensichtlich ist, können die Verbotstatbestände auch im ggst Fall verletzt werden.

Laut EuGH können auch forstwirtschaftliche Maßnahmen und ausdrücklich auch eine forstliche Erschließung, mit denen offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird, solchen artenschutzrechtlichen Verboten widersprechen (Rn 53).

Feststellungen des EuGH zum Individuenschutz aller Verbotstatbestände nach FFH- und VS-RL:

Insbesondere in den Rn 54-57, 60, 65, 66 und 78 bestimmt der EuGH im zit Erk, dass alle Verbotstatbestände **allein das einzelne Individuum** schützen und dass die Verletzung eines Verbotes nicht davon abhängt, dass eine bestimmte Maßnahme mit dem Risiko verbunden ist, dass sie sich negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Tierart auswirkt. Die Verbote hängen nicht vom Erhaltungszustand der Population ab. Deshalb können gemäß Rn 56 schon dem Wortlaut des Verbotes nach auch solche Maßnahmen, die kein Risiko der Verschlechterung des Erhaltungszustands beinhalten, im Einzelfall vom Verbot erfasst sein. **Der Erhaltungszustand ist erst bei der Prüfung einer Ausnahme gemäß**

Art 16 FFH-RL zu prüfen. Würde die Anwendbarkeit der Verbote vom Risiko einer negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand abhängig gemacht, dann könnte dies zu einer Umgehung der Prüfung nach Art 16 FFH-RL führen und dieser Bestimmung die praktische Wirksamkeit nehmen. Das ist mit den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung nicht vereinbar (Rn 60). Aus den Zielen der Richtlinie zur „Bewahrung“ und „Wiederherstellung“ eines günstigen Erhaltungszustands ergibt sich daher auch, dass selbst Arten im günstigen Erhaltungszustand gegen jede Verschlechterung dieses Zustands geschützt werden müssen (Rn 65 zur Frage des Umfangs der Anwendbarkeit der Verbote).

Insbesondere zum Schutz von Niststätten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten hat der EuGH in seinen Urteilen folgende rechtliche Feststellungen getroffen:

[EuGH Urteil vom 17. April 2018, Rs 441/17, Wald von Białowieża \(Polen\)](#)

- Der Schutz besteht **unabhängig von der Größe** der jeweiligen Population (Rn 237).

[EuGH Urteil vom 2. Juli 2020, Rs C-477/19, Feldhamster I \(LVwG Wien\)](#)

- auch **unabsichtliche** Zerstörungen/Beschädigungen sind verboten (Rn 27);
- auch **verlassene Ruhestätten** unterliegen dem Schutz und damit dem Verbot, wenn eine hinreichend große Wahrscheinlichkeit besteht, dass die entsprechende Tierart wieder an diese Ruhestätte zurückkehrt. (Rn 36).

[EuGH Urteil vom 28.10.2021, C-357/20, Feldhamster II \(LVwG Wien\)](#)

- auch **verlassene Fortpflanzungsstätten** unterliegen dem Schutz und damit dem Verbot, wenn eine hinreichend große Wahrscheinlichkeit besteht, dass die entsprechende Tierart wieder an diese Stätte zurückkehrt (Rn 24 und 43; in Analogie zu C-477/19 Rn 29);

- unter den Begriff der Fortpflanzungsstätte ist auch das **räumliche Umfeld** zu subsumieren, sofern dieses für eine erfolgreiche Fortpflanzung der geschützten Tierart erforderlich ist (Rn 34);
- es besteht **keine Beschränkung auf absichtliche Handlungen** (Rn 49).

[EuGH-Urteil vom 4. März 2021, Rs C-473/19 und C-474/19, Föreningen Skydda Skogen \(Schweden\)](#)

- Handlungen der Verbotsbestimmung betreffen nicht nur absichtliche, sondern auch **unabsichtliche** Handlungen (Rn 82 mit Verweis auf C-477/19 Rn 27).
- Außerdem hat der Gerichtshof betont, dass der Schutz der Lebensstätte **unabhängig von der Anzahl der Exemplare** der jeweiligen Art gilt (Rn 83 mit Verweis auf C-441/17 Rn 237).
- Deshalb ist auch davon auszugehen, dass der Schutz der Lebensstätten **nicht vom Risiko einer negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand dieser abhängen kann** (Rn 84).

Es ist daher im Ergebnis zum Schutz der Nist-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzustellen, dass

- unabhängig von der Anwesenheit geschützter Arten,
- unabhängig von der Größe der jeweils betroffenen Population,
- unabhängig vom Erhaltungszustand der jeweils betroffenen Population,
- unabhängig von einer negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand der jeweils betroffenen Population

eine Niststätte bzw Fortpflanzungs- und Ruhestätte vor Beschädigung und Zerstörung geschützt ist und nicht beeinträchtigt werden darf. Auch Bäume mit solchen Stätten dürfen daher bspw auch nicht im Rahmen der

Waldbewirtschaftung entfernt werden, ohne zuvor ein Ausnahmeverfahren gemäß Artikel 16 FFH-RL durchlaufen zu haben, in welchem dann der Ausnahmезweck, Alternativen und Auswirkungen auf den Erhaltungszustand geprüft werden müssen.

Im Ergebnis der EuGH-Rechtsprechung besteht daher auch beim Zerstörungsverbot der geschützten Lebensstätten kein Populationsbezug. Damit entfällt aber auch automatisch das immer wieder in den Verfahren verwendete Argument, allenfalls betroffene Arten könnten ins Umfeld ausweichen, womit der Erhaltungszustand der betroffenen Art beibehalten werden könne, weil es darauf bei diesem Tatbestand nämlich gerade nicht ankommt.

Neuer Artenschutzleitfaden der EU-Kommission

Darauf aufbauend bzw bereits vom EuGH tlw. auch schon wieder überholt hat auch die EU-Kommission ihren in die Jahre gekommenen Artenschutzleitfaden aktualisiert und im Oktober 2021 den [„Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie“](#) veröffentlicht.

Anpassung der Vollzugspraxis in Artenschutzverfahren an EuGH-Rechtsprechung erforderlich

In den tagtäglichen Naturschutzverfahren und allen konzentrierten Verfahren mit naturschutzrechtlichem Bezug – insbesondere in UVP- und AWG-Verfahren, aber auch in raumordnungsrechtlichen SUP-Verfahren – ist die Vollzugspraxis an die neuen Klarstellungen des EuGH und an die Vorgaben der EU-Kommission anzupassen und der Individuenschutz ernst zu nehmen. Auch die österreichischen Gerichte sind zunehmend und auch schon auf unterer Ebene frühzeitig gefordert, sich intensiver mit den europarechtlichen Vorgaben auseinanderzusetzen und nicht erst auf Zuruf oberer Instanzen oder gar erst aus Brüssel oder Luxemburg zu warten.

Will man den Verlust der Biodiversität wirklich wirksam aufhalten, wird man nicht umhin kommen die Blockade der Ausnahmeverfahren endlich aufzugeben und im Sinne der europarechtlichen Verpflichtungen Verantwortung zu übernehmen. (mp)

Genehmigung der 380 kV Salzburgleitung: Umgehung des Europarechtlichen Artenschutzes erst nachfolgend durch Klarstellungen und EU-Kommission bestätigt

Mit Erkenntnis vom 15.10.2020 hat der Verwaltungsgerichtshof im Revisionsverfahren zur 380 kV Leitung 2019/04/0021 u.a. sämtliche Revisionen als unbegründet abgewiesen. Zwar räumte der VwGH mit einigen Seitenhieben auf das BVwG und dessen bekämpftes Erkenntnis ein, dass Feststellungen und rechtliche Beurteilungen *"an Klarheit zu wünschen übrig ließen"* und auch *"Fragen aufwerfen"*, in der Sache sei nach Ansicht des Höchstgerichts aber alles korrekt gelaufen, weshalb auch eine mangelnde Begründung der Bewilligung durch das BVwG nicht schade. Im Prinzip wurde das Vorhaben „im öffentlichen Interesse“ durchgewunken, da bei neuerlicher Befassung in der Sache ein „Zurück-

an-den-Start“ hinsichtlich Trassenauswahl und Aktualität der Erhebungen unausweichlich gewesen wäre.

Für den Bereich des Natur- und Artenschutzes kann dieses Erkenntnis und die Argumentation des VwGH rechtlich nicht nachvollzogen werden. Der europarechtliche Artenschutz mit seinen Verboten des Tötens und des Störens von Arten und der Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nachweislich ein *"Stiefkind"* in Österreich und wird in der Praxis weitestgehend umgangen: in Salzburg gibt es seit Bestand der EU-Richtlinien kein einziges Ausnahmebewilligungsverfahren von den artenschutzrechtlichen Verboten, wie es das EU-Recht aber fordert. Der

von der EU ebenfalls im Oktober 2020 veröffentlichte [Bericht über den Zustand der Natur](#) (S. 76) bestätigt dies und zeigt auf, dass die Artenvielfalt in Europa weiterhin gravierend zurückgeht, was auch an der mangelnden rechtlichen und praktischen Umsetzung der Naturschutzrichtlinien liegt.

Im UVP-Verfahren zu diesem bisher größten und umfangreichsten Projekt in den Naturräumen des Bundeslandes Salzburg sind dermaßen viele Betroffenheiten geschützter Arten und ebenso viele ungeklärte Fragen zur Auslegung von Unionsrecht nach der Fauna-Flora-Habitat- und nach der Vogelschutz-Richtlinie (Natura 2000 und Artenschutz) zu Tage getreten, dass es doch überraschte, dass der VwGH nicht, wie beantragt, den EuGH angerufen und eine Vorabentscheidung zur Auslegung von Unionsrecht eingefordert hatte. Stattdessen erfolgt seit Jahren in den gerichtlichen Entscheidungen ein fragwürdiger Rückgriff auf die Rechtsprechung deutscher Gerichte zum völlig abweichenden deutschen – in Österreich gar nicht anwendbaren! – Naturschutzgesetz. Insbesondere zum deutschen Recht fehlt bisher eine konkret bezugnehmende Rechtsprechung des EuGH. In der deutschen Fach-Literatur wird aber auch die deutsche Rechtslage nach den jüngsten EuGH-Urteilen bereits als klar unionsrechtswidrig kritisiert. Letztendlich blieb daher im 380-kV Verfahren der Eindruck zurück, das Höchstgericht habe unter größtem Druck aufgrund der bisherigen Länge des Verfahrens eine Entscheidung getroffen, die schon zu diesem Zeitpunkt nicht treffsicher sein konnte.

Neue Urteile vom Europäischen Gerichtshof

Andere Staaten und sogar einzelne Landesverwaltungsgerichte in Österreich hingegen nahmen die ihnen zustehenden Kompetenzen wahr und riefen in Auslegungsfragen des Europarechts den EuGH an. Aus dem Ergebnis einer Reihe solcher Vorabentscheidungsverfahren zeigte sich, dass die Einwendungen der LUA im 380-kV Verfahren und auch in allen anderen Verfahren mit Artenschutzbelangen zu Recht erfolgten.

Es ist nämlich bei der Prüfung und Feststellung der Verletzung von Verbotstatbeständen nicht (wie bisher praktiziert) der Populationsschutz geschützter Arten zu berücksichtigen, sondern es besteht für geschützte Vögel und FFH-Arten jedenfalls ein (auch in Europaschutzgebieten) zu beachtender Individuenschutz. Dies ergibt sich insbesondere aus den nachfolgend angeführten Urteilen des EuGH, auf die näher im vorherigen Kapitel „Artenschutz“ (S. 47 ff) dieses Berichts eingegangen wird:

[EuGH Urteil vom 17. April 2018, Rs 441/17, Wald von Białowieża \(Polen\)](#)

[EuGH Urteil vom 2. Juli 2020, Rs C-477/19, Feldhamster I \(LVwG Wien\)](#)

[EuGH Urteil vom 4. März 2021, Rs C-473/19 und C-474/19, Föreningen Skydda Skogen \(Schweden\)](#)

[EuGH Urteil vom 28.10.2021, C-357/20, Feldhamster II \(LVwG Wien\)](#)

Die Verletzung des Individuenschutzes hinsichtlich aller Verbotstatbestände konnte im UVP-Verfahren aber gerade nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine Ausnahmeprüfung gemäß Artikel 16 FFH-RL und Artikel 9 VS-RL zwingend vorzunehmen gewesen wäre und erheblich mehr Schutzmaßnahmen erfordert hätte, als im Verfahren angenommen. Die Urteile des EuGH bestätigten daher nachträglich die Einwendungen der LUA und der NGOs zum Vorhaben.

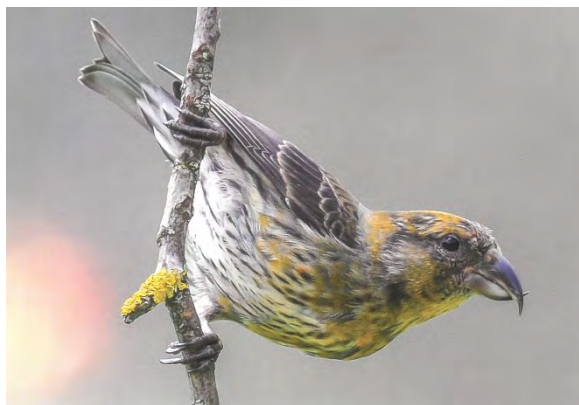
Anpassung der Vollzugspraxis in Artenschutzverfahren an EuGH-Rechtsprechung erforderlich

In den tagtäglichen Naturschutzverfahren und allen konzentrierten Verfahren mit naturschutzrechtlichem Bezug – insbesondere in UVP- und AWG-Verfahren, aber auch in raumordnungsrechtlichen SUP-Verfahren – ist die Vollzugspraxis an die neuen Erkenntnisse des EuGH und an die Vorgaben der EU-Kommission anzupassen und der Individuenschutz ernst zu nehmen. Auch die österreichischen Gerichte sind zunehmend

gefordert, sich intensiver mit den europarechtlichen Vorgaben auseinanderzusetzen und nicht erst auf Zuruf aus Brüssel oder Luxemburg zu warten. Eine Entscheidung wie im 380-kV-Verfahren erfolgte nach den klaren Versäumnissen der Vorinstanzen offenbar unter Zeitdruck und kurz vor der Kaskade der EuGH-Urteile und der

Änderung des Kommissions-Leitfadens und gilt aktuell jedenfalls als überholt. In der Sache kann daher aber auch die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote durch den Bau und den Betrieb der 380-kV Leitung weiterhin nicht ausgeschlossen werden. (mp)

Was haben das Salzkammergut und Südfrankreich mit Asien gemeinsam?



Fichtenkreuzschnabel, Foto: © BirdLife, Gebhard Brenner

Am 19.11.2020 wurden laut Pressemitteilung des EuGH die Schlussanträge der Generalanwältin zur Leimrutenjagd auf Drosseln und Amseln in Südfrankreich gestellt. Da Leimruten nicht nur grausam sind, sondern auch zu Beifang anderer Vögel führen, beanstandeten Vogelschutzorganisationen die von den französischen Behörden erteilte Bewilligung. Nach Ansicht der Generalanwältin könne die Leimrutenjagd jedoch als vernünftige Nutzung der betroffenen Vogelarten anerkannt werden, wenn der Erhaltung dieser regional weit verbreiteten traditionellen Jagdmethode zu Freizeit Zwecken ein erhebliches kulturelles Gewicht zukomme und alle weiteren Voraussetzungen für eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot erfüllt seien.

Das erinnert an den Vogelfang im Salzkammergut, der dank unermüdlichen Einsatzes der LUA für den Schutz der Vögel in Salzburg 1996 beendet wurde. Aus dem damaligen VwGH-Erkenntnis (95/10/0222) ging folgender Rechtssatz hervor: „Diente der Vogelfang zunächst primär der Nahrungsbeschaffung und der Erzielung der manchen Vögeln zugeschriebenen Heilwirkung,

wurde dieser Zweck schließlich von der Liebe der Vogelfänger zu den Waldvögeln und ihrer Freude an deren Obsorge während des Winters abgelöst. Es handelt sich somit um ein zwar traditionelles Verhalten, das aber im übrigen (auch intentional) ausschließlich dem persönlichen Interesse der einzelnen Vogelfänger diene und dient.“

In Oberösterreich jedoch wird der Vogelfang unter der Ausnahme des Immateriellen UNESCO-Kulturerbes weiter betrieben. Beschrieben wird hier die Tradition im Salzkammergut als Fang der Singvögel Erlenzeisig, Stieglitz, Gimpel und Fichtenkreuzschnabel im Herbst, die Haltung der Vögel außerhalb der Fangzeit in Volières und die Vogelausstellung am Sonntag vor Kathrein (Ende November), in der die schönsten Vögel aufgrund ihrer Farbenpracht und Unversehrtheit prämiert werden. Im Frühjahr werden die Vögel mit Ausnahme der Lockvögel wieder freigelassen.

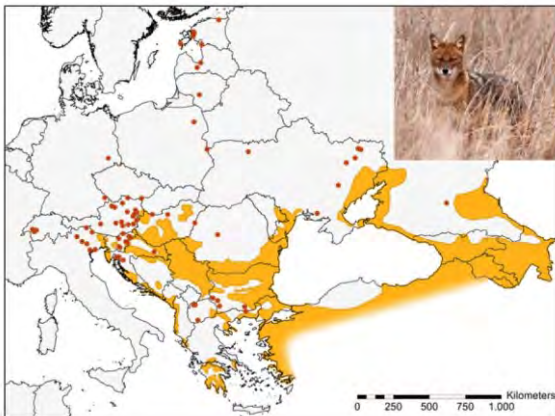
Zu Beginn der aktuellen Corona-Krise wurden gerade von Europa aus immer wieder die Lebermärkte in Asien kritisiert, an denen die Übertragung des Virus von Wildtieren auf den Menschen seinen Ausgang genommen habe. Von der Wissenschaft wird vor dem Risiko weiterer Krankheitsübertragungen von gestressten Wildtieren auf den Menschen gewarnt, wenn durch die Naturzerstörung immer mehr Kontaktbereiche entstehen. Bei aller guten Argumentation für die Rechtfertigung des Vogelfangs in Europa wird jedoch vielerorts offenbar immer noch übersehen, dass es sich dabei, abgesehen von der egoistischen Sicht- und Handlungsweise des Menschen, auch um die bewusste Herbeiführung von Kontakten gestresster Wildtiere mit

dem Menschen handelt. Denn wenn es für den Vogel natürlich wäre und keinen Stress bedeuten würde, müsste er nicht mit „hinterhältigen“ Mitteln wie Leimruten, Netzkloben und Lockvögeln gefangen werden.

Am 17.03.2021 erging die EuGH-Entscheidung (C-900/19) zu den Vorlagefragen zur Leimrutenjagd in Frankreich und die Klarstellung, dass der traditionelle Charakter für eine Rechtfertigung der Jagd nicht ausreicht. „Die Jagdmethoden

gehören häufig zu lokalen Traditionen oder Bräuchen; wäre das Ziel, sie als solche zu bewahren, ein eigenständiger Abweichungsgrund, würde dies zur Genehmigung einer Vielzahl von Praktiken führen, die den Erfordernissen von Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie zuwiderlaufen. Ein solcher Ansatz liefe der gebotenen engen Auslegung dieser Bestimmung zuwider“ (Rn 36). Hierauf erklärte sodann auch der Conseil d’Etat in Paris am 28.06.2021 die Leimrutenjagd auf Vögel als illegal. (gs/sw)

Geplante Bejagung des Goldschakals widerspricht EU-Recht



Verbreitung des Goldschakals; Quelle: Trouwborst et al. 2015 [1]

Kaum gibt es 2020 erste Nachweise des Goldschakals in Salzburg, forderten Landwirtschaftsvertreter und Jägerschaft die Aufhebung der ganzjährigen Schonung, damit der Abschuss möglich wird. Eine Bejagung der Art widerspricht aber dem EU-Recht.

Der Goldschakal ist ein kleiner Canide, etwas größer als ein Fuchs. Die Art wandert aus dem Südosten Europas nach Österreich ein. Im Burgenland gibt es auch schon ältere Nachweise des „Rohrwolfs“ mit einzelnen Fortpflanzungsnachweisen. Von dort breitete sich die Art in die Steiermark und nach Niederösterreich aus, einzelne Beobachtungen gelangen mittlerweile auch in Kärnten, Tirol und Oberösterreich. Der älteste Nachweis in Salzburg stammt aus dem Gasteinertal, wo 1992 ein Goldschakal als "Fuchs" am Luderplatz abgeschossen wurde. Der Goldschakal ist Allesfresser und ernährt sich von kleinen Säugetieren wie Mäusen, Vögeln,

Amphibien, Pflanzen und auch Aas. Gelegentlich werden Haustiere, wie Lämmer, erbeutet. Hier bietet aber Herdenschutz mit Hunden oder bspw. auch mit Eseln wirkungsvolleren Schutz als Zäune. Eine Zusammenstellung der Biologie der Art, ihrer Einwanderung sowie eine Analyse von Habitatfaktoren samt Lebensraummodellen für den Goldschakal in Österreich findet sich in einer Studie am Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft (IWJ), Universität für Bodenkultur Wien [2].

In Salzburg ist die neue Tierart offensichtlich unerwünscht. Erst 2020 wurde der Goldschakal mit der sogenannten Jagdrecht-Anpassungsverordnung als ganzjährig geschont eingestuft. Das war die Art zwar auch zuvor, allerdings bewirkte die Novelle, dass es lediglich einer Verwaltungsänderung bedarf, um diese Schonzeit wieder einzuschränken. Außerhalb der Schonzeit ist der Abschuss erlaubt. Argumentiert wurde die damalige Änderung mit einer angeblich anstehenden Aufnahme des Goldschakals in die Liste invasiver gebietsfremder Arten - bei denen laut Jagdgesetz eine Verpflichtung zum Abschuss besteht, um eine Ausbreitung zu verhindern. Wie die LUA aber bereits damals einwendete, war diese Einstufung von der EU nie geplant und wurde diesen Bestrebungen von der EU-Kommission auch bereits eine klare Absage erteilt. Denn der Goldschakal ist eine Tierart, die sich ohne Einwirken des Menschen auf natürliche Weise ausbreitet.

Bereits derzeit ist der Goldschakal in Anhang V der FFH-Richtlinie gelistet, wie beispielsweise

auch die Gämse. Damit ist eine Bejagung aber erst zulässig, wenn die Tierart einen günstigen Erhaltungszustand erreicht hat. Dieser ist beim Goldschakal in Salzburg, mit nur einzelnen Nachweisen und ohne Fortpflanzung aber sicher nicht gegeben. Das Argument, dass der Goldschakal in anderen Regionen seines Verbreitungsgebietes oder in europäischen Nachbarländern bereits diesen günstigen Erhaltungszustand erreicht hätte, ist nicht zulässig. Keinesfalls ist eine Bejagung erlaubt, wenn diese die Einwanderung und Ausbreitung der Art behindert. Dies wäre aber der Fall, wenn die in Salzburg auftretenden Einzelindividuen abgeschossen würden. Somit widerspricht die gewünschte Abschussfreigabe des Goldschakals in Salzburg – selbst bei Einschränkung auf eine beschränkte Schusszeit – klar dem EU-Recht. (sw)

LITERATUR

[1] Trouwborst A., M. Krofel & J.D.C. Linnell (2015): Legal implications of range expansions in a terrestrial carnivore: the case of the golden jackal (*Canis aureus*) in Europe. *Biodivers. Conserv.* 24:2593–2610, DOI 10.1007/s10531-015-0948-y

<https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s10531-015-0948-y.pdf>

[2] Hatlauf J., F. Suppan & K. Hackländer (2016): Potenzieller Lebensraum des Goldschakals – Status, Habitatfaktoren und Modellierungsansatz. *Säugetierkundliche Informationen*, Jena 10, H. 51:133 - 153

http://www.parcs.at/npns/pdf_public/2019/37971_20190603_081950_2015_SI_Band10_Heft51_Hatlaufetal.pdf

Verordnungsentwurf zum Wolf mehrfach EU-rechtswidrig



Wolfsspuren in oberflächlich angetrocknetem, tonigem Untergrund, Foto: Unknown (Fish & Wildlife Service employee), Public domain, via Wikimedia Commons

Die LUA ist in der Wolfsdiskussion aufgrund mangelnder Rechtsstellung nur Beobachter. Aus dieser Perspektive erscheint es so, dass alles versucht wird, sich nicht der Realität stellen zu müssen, dass der Wolf in den Alpenraum zurückgekehrt ist. Anstatt die Energie in krampfhaftes Bemühen zum Ausschalten des Artenschutzes

zu stecken, wäre es für alle Beteiligten und insbesondere für die Landwirte und ihre Nutztiere hilfreich, die Energie zu nutzen um rasch Herdenschutzmodelle für unsere Gebirgslandschaften zu etablieren. Das wird aber ohne ein Umdenken nicht gehen.

Wenig hilfreich dabei ist der Verordnungsentwurf vom 26.7.2021 zum Abschuss von Problemwölfen mit nur einwöchiger Stellungnahmefrist bis 2.8.2021, mit dem die strengen Prüfschritte des artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens nach der FFH-Richtlinie umgangen werden. Damit erfolgte keine nachvollziehbare Abarbeitung der Ausnahmekriterien, das Vorliegen des Ausnahmegrundes ernstester Schäden wurde nicht belegt. Alternativlösungen wurden nicht ausreichend geprüft, sondern einfach generell und nicht überprüfbar als undurchführbar bezeichnet. Eine Selektivität der Entnahme ist nicht gegeben, denn wenn sich ein abgeschossener Wolf nicht als der gesuchte „Problemwolf“ erweist, darf weiter geschossen werden. Der ungünstige Erhaltungszustand des Wolfs wurde gar nicht berücksichtigt. Eine Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der FFH-Richtlinie ist damit nicht gegeben.

Durch die Abwicklung als Verordnung werden die Rechte "unliebsamer" NGOs ausgeschaltet, die sich lediglich zur Verordnung äußern dürfen, denen aber das Recht einer Beschwerde gegen einen Ausnahmebescheid genommen wird. Damit wird auch gegen die Aarhus-Konvention verstoßen. Aber auch wenn der Verfassungsgerichtshof die Verordnung aufhebt, kann in der Zwischenzeit eine unbestimmte Anzahl von Wölfen abgeschossen werden. Sollen so wolfsfreie Zonen geschaffen werden? (sw)

Die EU-Rechtswidrigkeit der Salzburger Verordnung wurde mittlerweile durch ein Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bestätigt. [1]

Die Verordnung ist allerdings mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft getreten.

[1] Weber T. (2021): Vereinbarkeit der rechtlichen Grundlagen für den Abschuss von Wölfen in Kärnten

und Salzburg mit der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie der EU. Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), 24 Seiten.

Weiterführende Informationen zum Thema:

Stellungnahme der LUA Salzburg zur Petition für eine wolfsfreie Bergland- und Almwirtschaft:

https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/news/2020/Stn_Petition_Wolf LUA_Sbg.pdf

Gemeinsamen Stellungnahme der Umweltschützer*innen Österreichs zum Schutzstatus des Wolfs:

<http://www.umweltschuetzer.at/images/steiermark/Wolf.pdf> (abgerufen am 25.03.2022).

Der (un-)aufhaltsame Abstieg des Graureihers in Salzburg: Wird der heimische Brutvogel erneut ausgerottet?



Graureiher mit Nistmaterial - Wie lange noch? Foto und Quelle: Christina Nöbauer (CC-3.0)

Als fischfressende Vogelart fällt der Graureiher als Fischereischädling ins Feindbild der Fischer. Durch massive Verfolgung wurde der heimische Schreitvogel zu Beginn des letzten Jahrhunderts in Salzburg ausgerottet. Erst als Folge strengen Schutzes durch das Naturschutzgesetz konnten in den 1970er Jahren wieder Reiher einfliegen, und gegen Ende des Jahrzehnts erneut Bruten im Wallerseegebiet beobachtet werden. Aber bereits damals wurden wieder erste

Abschussforderungen laut und infolge des zunehmenden Drucks der Fischerei wurde der Graureiher – gegen den Widerstand der LUA – 1993 in das Jagdgesetz übernommen. „Zur Beruhigung“ der Naturschützer war die Vogelart damals noch als „ganzjährig geschont“ eingestuft und der LUA wurde bei Abschussanträgen Parteistellung zuerkannt.

Zu solchen Verfahren kam es aber nicht, denn die Abschüsse wurden als „Wildschaden“ nach § 90 Jagdgesetz ohne Einbindung der LUA behandelt. Von der Politik wurde damals argumentiert, dass ein Abschuss einzelner Graureiher die Beschwerden der Fischerei zurückgehen lassen würde. Dies war aber weit gefehlt. So wurde ab 1998 alljährlich die Vogelabschussplan-Verordnung erlassen, in der mögliche Abschüsse für das kommende Jahr freigegeben wurden. Der LUA wurde nur noch ein Anhörungsrecht eingeräumt, ihre Stellungnahmen aber nicht berücksichtigt. Die per Verordnung zulässigen Abschusszahlen entbehrten jeglicher objektiver

bzw. fachlicher Grundlage und wurden auf Wunsch des Landesfischereiverbandes ohne weitere Überprüfung festgelegt.

Die LUA wandte sich deshalb wegen Verstößen gegen die Vogelschutzrichtlinie an die EU. Aber trotz wiederholter Mahnschreiben der Kommission stiegen die nach der Verordnung zulässigen Höchstabschüsse von 47 im Jahr 1999 auf 120 Graureiher im Jahr 2004. Damit lag die Abschussquote deutlich über der Zahl der in Salzburg brütenden Graureiherpaare, die nach einer von der Naturschutzbehörde beauftragten Erhebung im Jahr 2005 lediglich 67-74 Brutpaare an insgesamt 10 Standorten umfasste [1].

Von der EU-Kommission wurde 2004 wegen inkorrektener Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Graureiher- und Kormoranjagd in Salzburg eingeleitet. Hauptkritikpunkte waren die fehlende Prüfung von Alternativen zum Abschuss sowie die nicht verifizierten Schadensangaben. Das bedeutete das Ende der Vogelabschussplanverordnungen. Der geplante und bereits begutachtete Verordnungsentwurf für 2005 bis 2006 wurde nie erlassen.

Trotzdem ging das Graureiher-Schießen weiter. Seither erfolgen die Abschussfreigaben per Bescheid der zuständigen Bezirkshauptmannschaft. Die Abschusszahlen basieren auf dem Antrag des Landesfischereiverbandes, der nur die von den Bewirtschaftern angegebenen Vogelzahlen und den daraus hochgerechneten Schaden am Fischbestand angibt. Eigene Ermittlungen durch Sachverständige der Behörde gibt es nicht, die Bescheidbegründung greift auf die über 15 Jahre alte Graureiherstudie zurück, die seither nicht aktualisiert wurde. Obwohl Kartierungen für den Brutvogelatlas und eigene Beobachtungen darauf schließen lassen, dass viele ehemalige Graureiherkolonien mittlerweile erloschen sind, lagen die Abschusszahlen für 2021 beim Graureiher für das gesamte Bundesland bei 190 (!) Vögeln. Eine Vereinbarkeit mit den strengen Ausnahmeregeln der Vogelschutzrichtlinie, ist hier sicherlich nicht gegeben. Mittlerweile erstatteten Naturschutzbund und BirdLife Österreich in mehreren Bezirken Beschwerden gegen derartige Abschussbescheide. (sw)

[1] Lindner R. (2006): Graureiher (*Ardea cinerea*) in Salzburg: Brutbestand, Verbreitung, Bestandsentwicklung. Naturschutz-Beiträge 30-06, 31 pp und Karten.

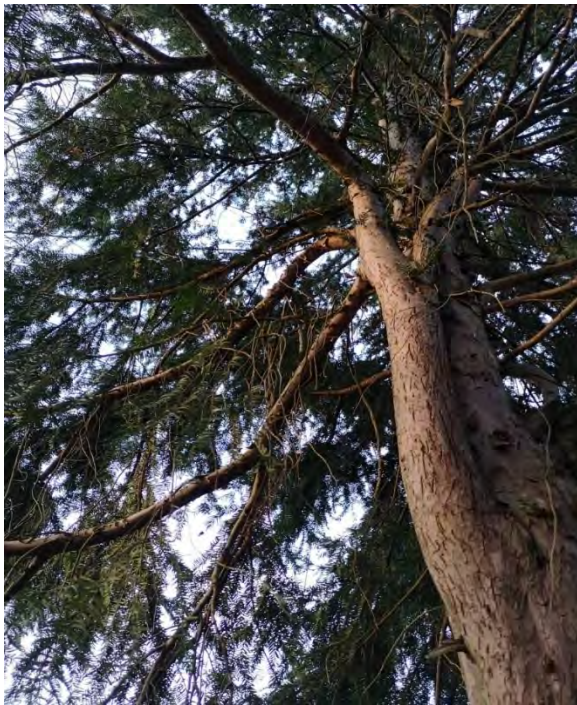
Klarstellungen des LVwG zum Schutz der Eibe

Anfang des Jahres 2021 gab das LVwG der Beschwerde der LUA gegen die von der Stadt Salzburg bewilligte Verpflanzung einer in der Natur wild gewachsenen und daher geschützten Eibe statt. Eine Baufirma hatte zuvor die Fällung und sodann auf Anraten der Behörde die Verpflanzung der ca. 13 m hohen Eibe beantragt, da sie sich als „wesentlich störender Faktor beim Verkauf der Wohnungen“ erweise, weil sie die Aussicht versperre. Ein nach dem Gesetz möglicher Ausnahmegrund ist zwar die „Errichtung von Anlagen“, aber nicht die Preissteigerung solcher Anlagen.

Trotzdem bemühte sich die Behörde um eine Bewilligung nach § 34 NSchG und suchte nahezu „krampfhaft“ nach einem Ausnahmegrund. Sie bewilligte die Verpflanzung sodann mit den

Ausnahmen des Forschungszwecks sowie der Entnahme eines spezifizierten Exemplars unter strenger Kontrolle, selektiv und im beschränkten Ausmaß. Während des gesamten Verfahrens war unstrittig, dass die Eibe der Errichtung des Bauwerks nicht im Weg stand und dass eine Eibe äußerst schwer zu verpflanzen ist.

Das LVwG stellte fest, dass es sich bei der gegenständlichen Eibe um einen in freier Natur wildgewachsenen alten Baum im guten Allgemeinzustand handelt, „von welchem keine Gefahr ausgeht und der im hohen Maße aufgrund seines Alters schützenswert ist. Es ist auch nicht von einer nur mehr geringen Lebenserwartung auszugehen, da Eiben (*Taxus baccata*) ein sehr hohes Alter erreichen können“ (405-1/583/1/7-2021).



Eibe, Foto: LUA (lb)

Die Europäische Eibe (*Taxus baccata*) wächst extrem langsam, erreicht eine Höhe von nur ca. 20 m, aber ein hohes Alter von bis zu 1000 Jahren. Früher war sie relativ häufig, doch aufgrund der Übernutzung durch den Menschen wegen ihres harten und trotzdem elastischen Holzes, ist die Wildform bereits vor längerer Zeit selten geworden. Sowohl die Waldbewirtschaftung als auch der Wildverbiss verhinderte eine Wiederausbreitung. Natürliche Verjüngung ist aufgrund des

hohen Wildbestandes äußerst schwierig. Wegen des langsamen Wachstums müssten Jungpflanzen viele Jahre lang vor Verbiss geschützt werden, was einen unrentablen Aufwand für den Waldbewirtschafter bedeutet. Hinzu kommt auch die Gefahr der genetischen Verarmung aufgrund der geringen Bestände. Umso wichtiger ist die effektive Umsetzung des Schutzes vor Fällung bzw. Verpflanzung.

Deshalb begrüßt die LUA die erfolgten Klarstellungen des LVwG:

- Es ist nicht Aufgabe der Bewilligungsbehörde einen „passenden“ Ausnahmetatbestand für den Antragsteller zu finden.
- Die von der Behörde argumentierte Verpflanzung „zum Erfahrungsgewinn“ ist kein Forschungsprojekt.
- Die Ausnahme für spezifizierte Exemplare ist restriktiv auszulegen und muss sich auf bestimmte Erfordernisse und besondere Situationen beziehen.
- Nicht jedes zur Entnahme beantragte Einzelexemplar einer geschützten Pflanzenart kann daher unter diese Ausnahmebestimmung fallen.
- Das Versperren der Aussicht bzw. eine Preisminderung fällt jedenfalls nicht darunter. (gs)

Mit Asphalt und Schotter gegen den Artenschutz

Während die Wichtigkeit des Artenschutzes bereits bei vielen angekommen ist und Unternehmen, die den rechtmäßigen Weg wählen, für die ordnungsgemäße Abwicklung Zeit und Geld investieren, gibt es leider immer wieder auch Fälle schockierender Ignoranz. Allein im Juli 2021 wurden in der Stadt Salzburg sowie in der angrenzenden Gemeinde Wals zwei große Flächen im Ausmaß von ca. 5.000 m² und 20.000 m² mit Schotter bzw. Asphalt dem Artenschutz „entzogen“.

Die Selbst-Rechtfertigung in den Medien zu Letzterem, durch Fahrtenreduzierung zu den bisher 1,5 km entfernten Lagerplätzen für Container

CO₂ einzusparen, ist wiederum ein Beispiel für das Wegschauen von ganzheitlichen Sichtweisen und „Vorschieben“ des scheinbar alles rechtfertigenden "Klimaschutz"-Arguments. Allerdings wurde hier wohl, abgesehen von den Funktionen der geschützten Arten in unserem Ökosystem, bereits voreilig auch auf die Klimarelevanz der Asphaltherstellung und -aufbringung sowie auf den Verlust der Bodenfunktionen zur Kühlung und Wasseraufnahme vergessen.

Der Frust bei Unternehmen, die sich an die gesetzlichen Bestimmungen halten und in aufwendige Artenschutzkonzepte investieren, ist verständlicherweise groß. Die Kosten-

ARTENSCHUTZ

/Nutzenabwägung der widerrechtlichen Vorgangsweise wird wohl von manchen Umweltsündern trotz Strafverfahren und Wiederherstellungsverpflichtungen um einiges günstiger eingeschätzt, als die rechtmäßige Vorgangsweise. Auch in den Strafbeträgen zeigt sich der geringe Wert, der der Natur zugestanden wird.



Geschotterte Fläche in der Stadt Salzburg, Foto: LUA

Das Verwaltungsstrafverfahren sieht in § 61 NSchG Geldstrafen bis zu EUR 14.600,-- vor, bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände, wie etwa nicht wiedergutzumachender abträglicher Auswirkungen oder großer wirtschaftlicher Vorteile der Tat auch bis zu EUR 36.500,--. Diese Höchstbeträge werden jedoch normalerweise nicht ausgeschöpft. Aber in der Einschätzung wird oft übersehen, dass zusätzlich ein Wiederherstellungsverfahren nach § 46 NSchG durchzuführen ist, in dem auch bei Unmöglichkeit der

Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ein solcher herzustellen ist, der den Interessen des Naturschutzes entspricht. Dies erfordert professionelle Planung, Fläche, Kosten und Zeit, sodass sich die rechtswidrige Vorgehensweise aber tatsächlich nicht rechnet.

Wichtig ist aber auch der Hinweis auf Vergehen gegen Natur und Umwelt, die dem gerichtlichen Strafrecht nach den §§ 180 ff StGB unterliegen. Denn vorsätzliche, aber auch fahrlässige Beeinträchtigungen der Umwelt, wie die Verunreinigung oder Beeinträchtigung von Gewässern, Boden oder Luft, durch die eine Gefahr für den Tier- und Pflanzenbestand in erheblichem Ausmaß entstehen kann, ist kein Kavaliersdelikt. Je nach Schwere der Schuld und Folgen der Tat können sogar Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren verhängt werden.

Aber Straftatbestände sind eigentlich für Personen gedacht, die sich nicht an unsere Rechtsordnung und unser gesellschaftliches Miteinander halten. Im Sinne des respektvollen Umgangs mit unserer Umwelt, unseren Mitmenschen und Arten, auf denen ein lebenswertes Gesellschaftssystem aufbaut, sollte die Notwendigkeit der Anwendung solcher Strafbestimmungen die Ausnahme bleiben und am besten gar nicht notwendig werden. (gs)

Umgestaltung des Volksgartens – Artenschutz muss mitgedacht werden



Errichtung von Fangfeldern im Bereich der Minigolfanlage, Foto: © Werner Krupitz

Nach mehreren erfolglosen Anläufen wurde unter Berücksichtigung von Wünschen der Bevölkerung eine Umgestaltung des Volksgartens in der Stadt Salzburg begonnen. Der zu Ehren Kaiser Franz Josephs an Stelle der Aulandschaft angelegte Park, befand sich seit langem in einem Dornröschenschlaf. Die Grünanlagen mit dem Teich im riesigen Betonbecken waren wenig ansprechend. Viele kannten den Volksgarten daher auch vorwiegend als Veranstaltungsstätte, etwa für das Winterzelt, Mini-Salzburg oder das Freiluft-Kino. Eine weitere, parkfremde Nutzung ist die Autoabstellung an Tagen mit Eishockey-Matches in der Eisarena, was ebenfalls nicht zur Attraktivität beiträgt. Dabei hätte das Areal, nicht zuletzt aufgrund seiner zentralen Lage, ein sehr hohes Entwicklungspotential, sowohl was die Erholungsfunktion aber auch die Bedeutung als Lebensraum betrifft. Denn aufgrund des angrenzenden Salzachkorridors, des alten Baumbestandes und der Nähe zu den Laubwäldern am Bürglstein und Kapuzinerberg sind hier nach wie vor eine Reihe geschützter Tierarten anzutreffen.

Erster Schritt der Umgestaltung sollte der Abriss der seit vielen Jahren leerstehenden Volksgartensauna, einem alten Holzgebäude, sein. Die ursprünglich für Herbst 2019 geplante Maßnahme wurde aber nach dem Fund von Fledermauskot im Dachboden verschoben. Denn auch wenn das Quartier aufgrund der Jahreszeit gerade nicht besetzt war, ist es als Ruhestätte geschützt, da Fledermäuse sehr standorttreu sind und ihre Quartiere alljährlich wieder aufsuchen.

Kotanalysen hatten ergeben, dass es sich bei den hier lebenden Fledermäusen um die Art „Kleine Hufeisennase“ handelte. Von dieser typischen „Gebäude-Fledermaus“ sind im nördlichen Teil des Bundeslandes nur wenige Quartiere bekannt, eine Wochenstube fiel dem Brand in Guggenthal zum Opfer. Um die Nutzung der Sauna, ob als Tagesquartier oder Wochenstube für die Jungenaufzucht, festzustellen, wurde die Aktivitätsphase der Tiere im Jahr 2020 für Erhebungen genutzt. Denn dies war wesentliche Voraussetzung für die Anlage eines geeigneten Ersatzquartiers, das vor Abriss des Saunagebäudes zur Verfügung stehen und angenommen werden musste. Neben einem eigenen, speziell nach den Ansprüchen der Hufeisennase gestalteten Quartier, der Öffnung des Dachs am bestehenden WC-Gebäude und Einflugöffnungen zum Lager im neuen Kiosk wurden im Park auch Fledermauskästen für die baum- und spaltenbewohnenden Fledermäuse montiert.

Aber auch geschützte Amphibien und Reptilien wurden im Park und dessen Umfeld nachgewiesen. So bot die Umgebung des Saunagebäudes gute Verstecke und Lebensraumstrukturen etwa für die Äskulapnatter. Am Teich hat sich neben Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolch in den letzten Jahren eine Population des Laubfrosches etabliert. Im Zuge der Umgestaltung des Volksgartens wurde daher auch die Herpetofauna berücksichtigt. Neben einer zeitlichen Abstimmung der Maßnahmenumsetzung, wurden mögliche Lebensraumstrukturen vor den Eingriffen abgesehen und außerdem eine Reihe von Verbesserungen an Land und im Gewässer vorgesehen. Dazu zählten beispielsweise die Optimierung eines alten Kellergewölbes als Winterquartier, die Anlage von Legesteinmauern, Holzstapeln und Eiablagehäufen an besonnten Standorten. Am Teich wurden für den Laubfrosch durch Pflanzung zusätzliche Rufplätze geschaffen und der Teich mit Schwimmblattpflanzen aufgewertet. Den Stadtgärtnern gilt Dank für das Verständnis und ihren Elan bei der Umsetzung der Lebensraumverbesserungen. (sw)

Es kommt auf jede Art an!

Erfreulicherweise gab es aus verschiedenen Richtungen Reaktionen auf einen Leserbrief der Mitte Mai 2020 in den Salzburger Nachrichten erschienen ist und die Schutzwürdigkeit von Fledermäusen und Schlangen infrage stellte. Ebenso reagierte die LUA unter Begründung der absoluten Wichtigkeit des Artsschutzes für die Menschheit:

„Naturschutz ist entscheidend für die Erhaltung der Lebensgrundlage des Menschen. Auch Österreich und Salzburg kommt eine verpflichtende Rolle in der Erhaltung wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu. Dies betrifft auch die hier beheimateten Fledermausarten sowie die giftlose Schlingnatter, die für den Menschen und auch für die Kinder im Volksgarten keinerlei Gefahr darstellt.

Der Schutz ist absolut notwendig, weil das Artensterben trotz umfassender Bemühungen anhält. Wie der Leserbrief „Fledermäuse unter Naturschutz“ vom 16.05.2020 zeigt, herrscht leider oft Unwissenheit über den Wert jeglicher Arten für das Funktionieren komplexer Ökosysteme. Deshalb muss betont werden, dass der Schutz von Tieren und Pflanzen in Verbindung mit nachhaltigen Nutzungsstrategien und Ressourcenschonung, die einzige und günstigste Möglichkeit darstellt, um für ein Auskommen der Menschheit zu sorgen. Aus der aktuellen Situation um das SARS-CoV-2 Virus lässt sich lernen, dass die Entnahme von Wildtieren und das Zerstören von natürlichen Lebensräumen sich einmal mehr als gefährliches Risiko für die Menschheit entpuppt hat.“

Weiter erläutert sei hier, dass unsere Umwelt aus einem komplexen Gefüge aus untereinander vernetzten Artengemeinschaften besteht, zum Beispiel aus Räuber-Beute-Beziehungen. Jede einzelne Art hat dabei besondere Anforderungen an ihren Standort und kommt in einem Gebiet dort vor, wo diese in Summe am günstigsten erfüllt sind. Weil der Mensch durch seine Eingriffe in den Naturhaushalt in

großflächigem Maße Ökosysteme verändert und zerstört, ist davon auszugehen, dass viele Tier- und Pflanzenarten bereits in die letzten noch zur Verfügung stehenden Lebensräume zurückgedrängt wurden. Häufig ist allerdings unklar, ob an diesen Orten die Bedingungen ausreichend sind, damit Arten dort langfristig überleben und sich erfolgreich fortpflanzen können. Denn neben den Lebensraumansprüchen an Nahrungsverfügbarkeit oder Fortpflanzungsstätten ist das einzelne Artenvorkommen von vielen weiteren Faktoren abhängig. Zunehmende Störereignisse etwa durch Lärm, Licht oder Erschütterungen führen oft zur Vergrämung von Arten, die dann in weniger geeignete Lebensräume ausweichen müssen. Während hier relativ einfache Maßnahmen zum Artenschutz getroffen werden können, etwa die aktive Erhaltung von Brutstätten, gibt es Bedrohungen deren Abwendungen durchaus größere Strategien erforderlich machen. Dies betrifft im Besonderen, den durch den Menschen verursachten und global wirksamen Klimawandel. Auch hier können nur leichte Veränderungen zum lokalen Aussterben führen. Weil aber die Lebensraumansprüche einzelner Arten unzulänglich erforscht sind und keiner weiß, welches Maß an Veränderungen für Arten und Lebensgemeinschaften erträglich ist, gilt es, alle heimischen Arten lokal zu schützen und bestenfalls zu fördern. Dem zu Grunde liegt insbesondere auch die Erkenntnis, dass eine hohe Biodiversität zu einer höheren Resilienz von Ökosystemen führt. Das bedeutet, dass Ökosysteme, die viele verschiedene Arten enthalten, stabiler sind und daher zuverlässiger auf Umweltveränderungen reagieren können, weil der Verlust einer Art und ihrer Funktion eher durch andere Arten ausgeglichen werden kann. Dadurch bleibt gewährleistet, dass ein Ökosystem erhalten bleibt und der Naturhaushalt und damit auch der Mensch von dessen Funktionen profitiert.

Aktuelle wissenschaftliche Ergebnisse zeigen auf, dass unsere Naturschutzbemühungen

allerdings noch nicht ausreichend sind und es sehr schlecht um viele Organismengruppen steht. Dies betrifft maßgeblich den Rückgang von Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögeln und Säugetieren, ebenso wie Pflanzenarten. Zurückzuführen ist dies hauptsächlich auf das Zerstören von natürlichen Lebensräumen, großflächige und wirtschaftsorientierte nicht nachhaltig organisierte Land- und Forstwirtschaft und das Siedlungswesen inklusive Infrastruktureinrichtungen des Menschen. Um weiteren Verlusten entgegenzuwirken, sind in den kommenden Jahren weitere Bemühungen von Seiten der Regierungen und Umweltorganisationen zur Aufklärung und zum Schutz von Biodiversität zu

erwarten. Dennoch sind auch heute schon unsere Gesetze so angelegt, dass in bestimmten Fällen dem Artenschutz eine besonders hohe Priorität zukommt. Jegliche Bestrebungen zum Schutz der heimischen Flora und Fauna sind zu begrüßen, wie auch die Umsetzung von Artenschutzbelangen im Volksgarten. Offenbar haben hier Fledermäuse erfolgreich einen Sekundärlebensraum gefunden, ein Beispiel das Hoffnung macht, dass auch in einem durch den Menschen stark überprägten Landschaftsraum und im städtischen Umfeld Artenschutz erfolgreich möglich sein kann. (Ib)

Standards für den Artenschutz bei der Zauneidechse veröffentlicht



Publikation des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Zauneidechse [1]

In vielen Fällen wird bei Naturschutzprojekten davon ausgegangen, dass Vorkommen von geschützten Amphibien und Reptilien einfach aus dem Eingriffsbereich abgesiedelt werden können, damit eine Bewilligungsfähigkeit für ein Vorhaben erwirkt werden kann. Es hat sich aber gezeigt, dass dies in manchen Fällen gar nicht so einfach ist. Gerade bei der Zauneidechse gibt es Beispiele, in denen Umsiedlungen zu massiven Rückgängen bzw. zum Aussterben der Population geführt haben.

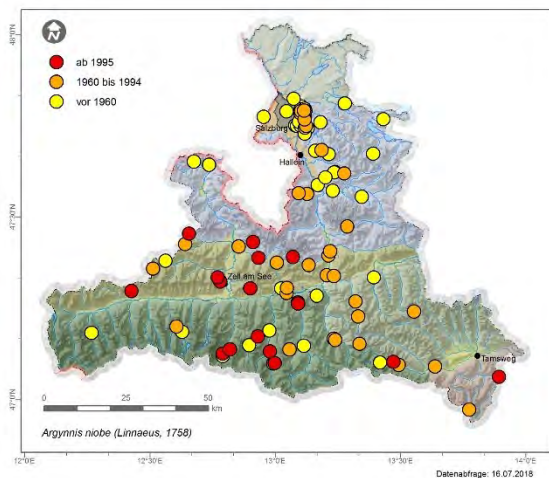
Denn diese heimische Eidechse stellt aufgrund von Besonderheiten in der Biologie und im Verhalten große Anforderungen, was Kartierung, Planung und Umsiedlung betrifft. Neben den Lebensraumansprüchen müssen Revierverhalten der Männchen und Konkurrenz, die unterschiedlichen Aktivitätszeiten der Geschlechter und Altersklassen, aber auch die hohe Gebietstreue und die Empfindlichkeit der Tiere beim Fangen berücksichtigt werden.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat nun eine Arbeitshilfe zur Zauneidechse veröffentlicht, in der die Standards für Erhebung, Lebensraumgestaltung und auch Umsiedlung zusammengefasst werden. Diese Publikation stellt den aktuellen Stand der Technik und des Wissens dar. (sw)

[1] Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zauneidechse - Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen 36 pp.

https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=lfu_nat_00349

Insektensterben in Mitteleuropa – Ausmaß, Ursachen und Folgen



Die Verbreitungskarte dokumentiert den Arealverlust des Perlmutterfalters in Salzburg, Quelle: Haus der Natur [1]

Zusammenfassungen aus einem Webinar von Prof. Dr. Fartmann, Leiter des Fachbereichs Biodiversität und Landschaftsökologie, Universität Osnabrück:

Mit der „Krefeldstudie“ 2017 [2], welche den Rückgang von 80% bei Fluginsekten in Naturschutzgebieten in einem Zeitraum von rund 30 Jahren aufzeigte, gelangte das Insektensterben in die öffentliche Wahrnehmung. Seither wurden diese Ergebnisse durch eine Reihe weiterer Untersuchungen auch bei anderen Insektengruppen bestätigt. Die Ursachen des Rückgangs sind vielfältig, wesentlich ist aber der massive Landschaftswandel seit den 1950iger Jahren. Während damals eine nährstoffarme, pestizidarme und bunte Kulturlandschaft mit kleinen und sehr unterschiedlichen Nutzflächen vorlag und damit unsere gesamte Landschaft Lebensraum für Insekten bot, veränderte sich dies durch Intensivierung der Landnutzung und Flächenversiegelung.

Erste Warnsignale des Artensterbens gab es allerdings gar nicht bei den Insekten, sondern bei Vögeln, von denen vergleichsweise umfangreichere Langzeitdaten vorliegen. Hier zeigten sich bereits Ende des letzten Jahrhunderts deutliche Rückgänge vor allem insektenfressender Vogelarten der Kulturlandschaft, bspw. beim Rebhuhn. Es verschwanden aber auch Arten wie Neuntöter oder Wiedehopf, die sich vor allem

von Großinsekten ernähren. Aktuell verzeichnen bereits auch ehemals häufige Vogelarten deutliche Bestandseinbrüche.

Über Insekten liegen zwar deutlich weniger Daten vor als über Vögel, aber auch bei den am besten erfassten Schmetterlingen sind aus den Verbreitungskarten deutliche Rückgänge schon an Arealverlusten erkennbar. Auch dieser Rückgang ist bereits seit Jahrzehnten dokumentiert und auch Vorkommen einst weitverbreiteter Arten sind mittlerweile auf lediglich 20% ihres ursprünglichen Verbreitungsgebietes geschrumpft. Dabei verzeichnen jene Insektenarten die stärksten Rückgänge, welche auf Feucht- und Trockenstandorte spezialisiert sind. Hier erweist sich die intensive landwirtschaftliche Nutzung auf großen Flächen als größtes Problem. Auch bei uns dominieren nährstoffreiches, artenarmes Grünland und (Mais-)Äcker. Diese bieten aber für Insekten keine Lebensräume, was zu einer dramatischen und massiven Verarmung der Artenvielfalt geführt hat. In unserer heutigen Agrarlandschaft ist der Artenschwund bei den Insekten daher deutlich stärker als in den Wäldern.

Artenreiche Insektenbestände benötigen viele verschiedene Pflanzenarten, wie sie im nährstoffarmen Grünland dem „High-nature-value-farmland“ zu finden sind. Während blumenreiche Mähwiesen oder Borstgrasrasen früher fast 100% der landwirtschaftlich genutzten Bereiche ausmachten, finden wir diese heute nur noch auf Restflächen, in Salzburg v.a. in höheren Lagen. Aber auch hier sind bereits massive Verluste dieser Lebensräume zu verzeichnen, wenn man sich die Tallandschaften in den Gebirgstälern anschaut, wo die ehemaligen struktur- und artenreichen „Hutweideflächen“ fast völlig verschwunden und einheitlich hellgrünen, eingeebneten und maschinell bearbeitbaren Vielschnittwiesen gewichen sind.

Für viele Insektenarten besteht unsere heutige Landschaft daher aus „Habitatinseln“, die meist sehr klein und isoliert erhalten geblieben sind. Dazu kommt, dass die Lebensraumqualität bei

kleinen Flächen meist geringer ist, da hier Randeffekte durch Eintrag von Herbiziden, Insektiziden oder Düngung stärker wirken als bei großen Flächen. Auch die Überbrückung von homogenen und lebensfeindlichen Intensivflächen ist für viele Insektenarten schwierig, was eine (Wieder- oder Neu-) Besiedlung erschwert.

Gerade beim Mikroklima brauchen viele Insekten warme Mikrohabitate. Dabei ist das Vorhandensein vegetationsarmer Flächen mit offenen Bodenstellen, wo Wärme und Licht auf den Boden gelangen und die Insekten sich auch bewegen können, wichtig. Diese Kriterien erfüllen einerseits frühe Sukzessionsstadien aber auch nährstoffarme Magerstandorte, wo die Vegetation weniger dicht ist als im von wenigen, dicht stehenden Gräsern dominierten Intensivgrünland. Mit der Pflanzenartenvielfalt steigt auch die Insektenvielfalt, da viele Arten auf bestimmte Pflanzenarten spezialisiert sind. Wichtig ist auch die Habitatheterogenität. Häufig sind unsere Wiesen und Wälder sehr homogen, aber viele Insektenarten benötigen kleinräumig unterschiedliche Lebensraumstrukturen, beispielsweise mit Mikrorelief am Boden, offenen Bodenstellen und Gehölzen. Die Artenvielfalt steigt auch mit dem Totholzanteil und dieses fördert die Biodiversität auch im Wald. Besontenes Totholz ist für viele Käferarten überlebensnotwendig. Generell gilt: Vielfalt der Landschaft ist Garant für Artenvielfalt, und ermöglicht auch kleinräumige Ausweichbewegungen, etwa bei menschlichen Eingriffen oder vor Fressfeinden.

Selbst bei Insekten ist die Flächengröße bedeutsam. Beim Mittleren Perlmutterfalter haben Studien ergeben, dass zumindest 100 ha zusammenhängender Lebensraum erforderlich sind, bei kleineren Flächen fehlt die Art. Da aber derartig ausgedehnte Magerstandorte bereits extrem selten sind, sind auch in Salzburg die Arealverluste eklatant und gilt die Art im Alpenvorland als ausgestorben. Aber selbst bei Arten mit geringerem Flächenbedarf unterschreiten die Lebensraumreste häufig die Mindestgrößen für überlebensfähige Populationen, was sich umso problematischer auswirkt, wenn

lebensfeindliche Bereiche angrenzen und keine Trittsteine mehr vorhanden sind.

Für eine effektive Förderung artenreicher Insektengemeinschaften benötigen wir daher folgende Schlüsselfaktoren:

- bei der Habitatqualität nährstoffarme Standorte ohne Düngung für eine hohe Pflanzenartenvielfalt, lediglich mittlere Störung durch extensive Nutzung, keine Pestizide;
- hohe Habitatheterogenität/Strukturvielfalt sowie Alt- und Totholzreichtum;
- ausreichende Flächengröße;
- Biotopverbund zur Habitatkonnektivität.

Diese Schlüsselfaktoren liegen nicht allein im Einflussbereich des Naturschutzes, hier ist ein wesentlich umfassenderes Umdenken erforderlich, das alle Landnutzungen mit einbeziehen muss. Die Wissenschaft hat aufgezeigt, was getan werden kann und muss. Die Umsetzung liegt in unserer aller Hand! (sw)

[1] <https://www.hausdernatur.at/de/mittlerer-perlmutterfalter-fabriciana-niobe.html> (abgerufen am 30.03.2022).

[2] Hallmann C.A., Sorg M., Jongejans E., Siepel H., Hofland N., Schwan H., Stenmans W., Müller A., Sumser H., Hörrn T., Goulson D. & H. de Kroon, H. (2017): More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas. PLOS ONE 12(10): e0185809. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0185809>



Mittlerer Perlmutterfalter, Foto: © Patrick Gros

Was Wildbienen wirklich brauchen

Das Thema Insektensterben hat es nun auch in die aktuellen Nachrichten geschafft und löst mittlerweile auch bei den Menschen Betroffenheit aus, die ansonsten mit dem Naturschutz wenig in Berührung kommen. Stellvertretend für die Bestäuber und deren wichtigen Ökosystemdienstleistungen, wurde die Biene zum Sympathieträger und zur Leitart für den Insektenschutz. Oft gilt daher auch heute noch das Aufstellen von Bienenstöcken als Naturschutzmaßnahme. Doch unsere Honigbienen sind Haustiere, die durch die gezielte Zucht entstanden und auf die Betreuung durch den Menschen angewiesen sind. Vielfach stehen sie sogar in Konkurrenz zu ihren wildlebenden Verwandten, den Wildbienen.



Foto: © Gishild Schaufler

Mittlerweile hat der Handel aber auch die Wildbienen entdeckt: Insektenhotels in diversen Ausführungen und „Wildbienen-Pflanzen“ und Samenmischungen gibt es fast in jedem größeren Supermarkt. Über das Internet können sogar Wildbienen selbst käuflich erworben werden. Aber was hilft wirklich, damit die Maßnahmen nicht nur zur Alibiaktion werden, um unser schlechtes Gewissen zu beruhigen?

Wildbienen brauchen Nahrung und Nistmöglichkeiten, soweit, so klar. Aber wie so oft ist eine eindeutige Antwort nicht möglich, wie eine Betrachtung der Biologie der Wildbienen zeigt. In Österreich leben laut Wildbienenrat 700 Wildbienenarten, die meisten davon solitär, nur wenige Arten, wie die Hummeln, sind staatenbildend. Wildbienen sind vielfach nur bei Sonnenschein und warmen Temperaturen aktiv und bevorzugen daher trockene, warme Standorte.

Die Nistgewohnheiten der Wildbienen sind sehr unterschiedlich. Nur wenige, meist sehr generalistische Arten können mit den sogenannten Insektenhotels etwas anfangen. Weil leider viele, teils für die Wildbienen sogar gefährliche, da unsachgemäß hergestellte Nisthilfen verkauft werden, ist der Selbstbau zu empfehlen: gut abgelagertes Hartholz, wie Buche, Esche oder Eiche verwenden und 2 bis 9 mm große Bohrlöcher von der Rinde her einbohren. Schilfrohrbündel sind ebenfalls geeignet, diese sollten aber nicht in Blechdosen gesteckt werden, da hier wegen der Aufheizung die Brut häufig vertrocknet. Manche Wildbienenarten beißen ihre Niströhren in markhaltige Stängel, beispielsweise von Brombeeren, die aber senkrecht aufgestellt oder befestigt werden müssen. Auch können verblühte Disteln oder Königskerzen zwei Jahre lang stehen gelassen werden. Als Nisthilfen gänzlich ungeeignet sind Tannenzapfen, Heu oder Stroh, Weich- und Nadelholz sowie Papprohren. Rund 75% der Wildbienen nisten aber ohnedies im Boden, bevorzugt an vegetationsarmen, sonnigen Stellen mit sandig, lehmigem Untergrund. Hummeln nutzen gerne Mauslöcher, andere Arten leere Schneckenhäuser.

Als Nahrung dienen den Wildbienen Nektar und Pollen von Blütenpflanzen. Aufgrund der gemeinsamen Evolution und gegenseitigen Anpassung bieten vor allem ungefüllte Blüten heimischer Pflanzenarten die besten Nahrungsquellen. Als Frühblüher bieten sich Weiden und Obstbäume an. Ebenso wertvoll sind heimische Blütensträucher wie Schlehe, Weißdorn, Hollunder, Wildrosen oder Brombeeren, um nur einige zu nennen. Kräuter wie Taubnessel oder Lerchensporn und Wiesenblumen wie Salbei, Glockenblumen, Witwenblumen und verschiedenste Dolden- und Korbblütler werden ebenso gerne besucht. Wichtig ist ein Blütenangebot vom Frühjahr bis in den Herbst. Zur Förderung von Wildbienen sollten aber nicht irgendwelche Blühmischungen verwendet werden, da diese häufig zwar eine bunte Blütenpracht bieten, aber kaum heimische Pflanzenarten enthalten. Generell sind viele beliebte Gartenpflanzen und

ARTENSCHUTZ

Exoten, wie Forsythie oder Hortensie, für Wildbienen ungeeignet, etwa wegen gefüllter Blüten, ungeeigneter Blütenform oder wegen des Fehlens von Pollen.

Die Förderung von Wildbienen und anderen Insekten im Garten und auf öffentlichen Flächen macht nur Sinn, wenn auch geeignete Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Aber Achtung: Fallen, in Form ungeeigneter Nisthilfen, „Inseln“ auf Kreisverkehren oder Blühstreifen entlang stark befahrener Straßen, sollten vermieden werden. Generell muss auch bedacht werden, dass diese Standorte nur durch Arten besiedelt werden, die

(noch) in der näheren Umgebung vorkommen. Denn Wildbienen sind wenig mobil, ein 100 m breiter Maisacker oder eine Intensivwiese werden von Wildbienen ebenso wenig überquert wie ein asphaltierter Parkplatz!

Für einen effektiven Wildbienenschutz brauchen wir daher mehr Anstrengungen auf großer Fläche, mit extensiv genutzten Blumenwiesen und Saumstrukturen, die einen wirksamen Biotopverbund ermöglichen. (sw)

VOGELANPRALL AN GLASFLÄCHEN

Vogelschutzmarkierung an Bushäuschen – Herzlichen Dank im Namen aller Vögel!



Scheibenopfer, Foto: LUA (gs)

Manch einer ist sicher schon einmal gegen eine gut geputzte, durchsichtige Glastüre „geknallt“ und kann sich noch an die Wucht des Aufpralls und die unangenehme Verwirrtheit unmittelbar danach erinnern.

Solche Unfälle passieren in der Vogelwelt täglich, mit dem traurigen Unterschied, dass ein Großteil der Vögel diesen Aufprall nicht überlebt. Manche sind sofort tot, werden von Katzen oder anderen Räubern mitgenommen und die Opfer werden von uns somit meist nicht wahrgenommen. Andere Vögel schaffen es noch zum nächsten Strauch oder Baum, wo sie jedoch meist an den Folgen einer Gehirnerschütterung oder -blutung sterben oder dort aufgrund ihres angeschlagenen Zustands Opfer von Räubern werden.

Leider nehmen diese für Vögel unsichtbaren Barrieren bzw. Fallen immer mehr zu, da sich große Glasscheiben in der Architektur großer Beliebtheit erfreuen und das Problem meist nicht bewusst ist. Aktuell wird weltweit jährlich so viel Glas an Fassaden verbaut, dass damit eine 8.000 km lange Glaswand mit einer Höhe von 100 m, vom Atlantik in Frankreich bis zum Pazifik in China, aufgestellt werden könnte [1].

Buswartehäuschen und Radabstellanlagen werden für die Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs vom Land Salzburg gefördert. Das wird von der LUA begrüßt, aber da diese derzeit vorwiegend aus Glas errichtet werden, wandte sich die LUA Ende Jänner 2021 an den zuständigen Landesrat, Herrn Mag. Stefan Schnöll, mit den Infos

über die Problematik und Lösungsmöglichkeiten. Bereits Anfang Februar 2021 teilte uns das Referat Öffentlicher Verkehr und Verkehrsplanung mit, dass die Förderrichtlinien um die Voraussetzung der vogelschlagsicheren Ausführung ergänzt wurden.

Im Juni 2021 hat auch der SVV begonnen, 20 Haltestellen mit Glasflächen entlang der Buslinie 150 von Salzburg nach Bad Ischl mit seinem eigenen Vogelschutz-Design umzusetzen [2]. Auch die Gemeinde Anif hat sich verstärkt dem Thema angenommen und inzwischen ihre gesamten Bushäuschen und Radabstellanlagen sowie das Gemeindeamt vogelsicher gemacht.

Dafür bedankt sich die LUA im Namen aller Vögel, die sich in Salzburg aufhalten oder durchziehen und hofft, dass auch noch zahlreiche weitere Bushäuschen nachträglich entschärft und so gleichzeitig auch zur Bewusstseinsbildung der breiteren Öffentlichkeit und Architekt*innen beitragen werden! (gs)

[1] DI Martin Rössler 2021, Biologische Station Hohenau-Ringelsdorf, mdl. Mitt.

[2] <https://salzburg-verkehr.at/bus-wartehaueschen-aus-glas-bekommen-spezielles-vogelschutz-design/> (abgerufen am 30.06.2021).

VOGELANPRALL AN GLASFLÄCHEN

Die LUA weist auch noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass, entgegen der vorherrschenden Meinung, aufgeklebte Greifvogelsilhouetten leider wirkungslos sind, da für die Sichtbarkeit der Barriere durchgehende Markierungen notwendig sind. Nähere Informationen dazu finden sich auf unserer Homepage unter folgendem Link: [Vogelanprall an Glasflächen](#)

Rechts: Positives Beispiel einer Bushaltestelle mit durchgehender Vogelschutzmarkierung. Foto: Jasmin Urban, Mit freundlicher Genehmigung der Marktgemeinde Mattsee



BELEUCHTUNG – NATUR- und ARTENSCHUTZ

Schon wieder Licht – Bitte abschalten!



"Einleuchten" der Saalach zu touristischen Zwecken, Foto: LUA

Wie auch im Tätigkeitsbericht 2018/2019 zuletzt berichtet, wären die Folgen der Lichtverschmutzung relativ einfach zu beenden bzw. herabzumindern, indem auf wirklich unnötiges Licht verzichtet wird. Leider steigt der Trend zu künstlichem Licht im Freien weiterhin an, wie die Verfahren in den letzten Jahren zeigten.

Auch werden die „Beleuchtungs Ideen“ immer vielfältiger. Künstliches Licht wird nicht nur dazu verwendet, Straßen, Plätze und Sportstätten zu beleuchten, weil der Mensch seine Aktivitäten bis spät in die Nacht ausdehnt. Viel Licht wird für Werbezwecke verwendet, aber auch oft nur als Schmuck von Häusern und Gärten. In den letzten beiden Jahren war die LUA wieder mit Freiluftveranstaltungen wie Lasershows auf Schipisten und bei Seefesten, Einleuchten von Gewässern als besonderes „Event für den sanften Tourismus“ oder Beleuchtung von Spazierwegen in der Natur, „Orientierungsleuchten“ auf Schipisten und auch schon für Tourengänger, Anstrahlen eines Eiskletterturms und Spielflächen im Freien, das Beleuchten von Bäumen und leuchtende

Kunstwerke in naturnaher Umgebung konfrontiert.

Natürlich ist es nicht Zweck dieser „Beleuchter“ der Natur zu schaden. Sie finden es schön oder möchten unterhalten. Auch herrscht aufgrund der sonstigen enormen Lichtverschmutzung oft Unverständnis, warum gerade ihre eigene Idee so schlimm sein soll. Viele meinen auch, dass sich die Tiere schon danach richten werden, was aber vielfach leider nicht zutrifft. Umso wichtiger wäre es deshalb aufgrund der vielen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die wir im Tätigkeitsbericht 2018/2019, S. 53-57 [1] und auf unserer Homepage [2] zusammengefasst haben, endlich umfassende gesetzliche Regelungen zu erlassen, die sich sämtlicher Lichtquellen annehmen.

Von der künstlichen Beleuchtung ebenfalls stark betroffen sind auch die Gewässer. Einerseits ergibt sich das aus der bevorzugten Siedlungsnähe des Menschen an Gewässern, weshalb diese bereits überproportional beansprucht sind. Andererseits ziehen diese auch die

Erholungssuchenden besonders an und die Auswirkungen von nächtlichen Aktivitäten am und im Wasser wurden bisher auch in Bezug auf künstliche Beleuchtung unterschätzt.

Es handelt sich zwar für den jeweiligen Antragssteller immer um einen Einzelfall, der aus seiner Sicht doch nicht so schlimm sein kann. In der Gesamtschau sieht es aber leider ganz anders aus, denn durch viele Einzelfälle kommt es zu einer Summenwirkung und großen Belastung, die besonders durch das immer weiter Hinausdrängen des Menschen mit seinen Aktivitäten in naturnahe Räume massive negative Auswirkungen auf Tierarten und Ökosysteme haben.

Aber im Jahr 2020 gab es auch zwei Licht-Geschichten mit gutem Ende:

Verzicht der Erzdiözese auf ihre „Lichtstrahlen der Hoffnung“ für die Zugvögel

Die Erzdiözese Salzburg sendete zu Beginn der Ausgangsbeschränkungen im Frühling 2020 das „Licht der Hoffnung“ von den Domfenstern in Form von starken blauen Lichtstrahlen schräg nach oben in den Himmel aus. Als wir sie jedoch auf die massive Gefahr für die gerade im Zug befindlichen zahlreichen Singvögel hinwiesen, die die Lichtstrahlen darstellen, da sie maßgeblich die Orientierung beeinflussen und daher schwächend oder tödlich auf die Tiere durch Schreckreaktionen, Desorientierung oder Kollision wirken, wurde das Licht abgeschaltet. Wir bedanken uns deshalb bei Herrn Kurt Sonneck, dem Pressereferenten der Erzdiözese, für sein Verständnis und das rasche Handeln im Sinne der Natur.

"Licht aus" im Naturschutzgebiet Zeller See

Im Jahr 1997 wurde die Langlaufloipenbeleuchtung im Naturschutzgebiet Zeller See zum ersten Mal befristet bewilligt und seither immer wieder (1998, 2001, 2006 und 2015) verlängert. Die Problematik von künstlicher Beleuchtung rückt zwar immer stärker ins Bewusstsein, doch die meisten Maßnahmen, die einmal bewilligt wurden, sind sehr schwer wieder wegzubekommen. Bereits 2015 wies die LUA auf den veränderten Stand der Technik (ÖNORM O 1052) hin. Demnach ist eine Freizeit- und Sportbeleuchtung der Langlaufloipe eine nicht notwendige Beleuchtung und als solche in Naturschutzgebieten nicht zulässig. Auch im Jahr 2020 hielten wir fest, dass eine Neubewilligung nicht mehr möglich wäre und eine Verlängerung nur unter Einhaltung aller sonstigen Anforderungen, die der aktuelle Stand der Technik vorgibt. Da zur Überprüfung dieser keine ausreichenden Unterlagen vorhanden waren, forderten wir diese an. Zwischenzeitlich wurde der Antrag zur Beleuchtung von der Stadtgemeinde Zell am See aber im Herbst 2020 zurückgezogen. Da es trotz aller Minderungsmöglichkeiten keine 100% naturverträgliche künstliche Beleuchtung gibt und im Sinne der Natur die Nullvariante viel besser ist, freut sich die LUA über diesen Verzicht auf Beleuchtung. Wir bedanken uns bei Herrn Plzak und der



Naturschutzgebiet Zeller See, Foto: Michael Plzak, mit freundlicher Genehmigung der Stadtgemeinde Zell am See

Stadtgemeinde Zell am See im Namen aller Lebewesen, die das Naturschutzgebiet beherbergt und für die Vorbildwirkung für andere Bereiche, dass Verzicht nicht nur gut, sondern auch möglich ist. (gs)

[1] https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/berichte/LUA-TAeTIGKEITSBERICHT_2018-2019_web.pdf

[2] <https://www.lua-sbg.at/themen/artenschutz/kuenstliches-licht/stand-des-wissens/>

Analyse der Sportplätze mit Flutlichtanlagen im Bundesland Salzburg

Ergebnisse aus dem LUA-Praktikum im Sommer 2021 von Felix David

Die Ausdehnung unserer Freizeitaktivitäten bis in die späten Abendstunden spiegelt sich auch in den zahlreichen Flutlichtanlagen von Sportplätzen wider. Den positiven Wirkungen für den Sport, stehen eine Vielzahl an negativen Auswirkungen auf Mensch, Tier- und Pflanzenwelt gegenüber. Zentral sind die Auswirkungen von künstlicher Aufhellung der Umwelt auf den natürlichen Tag-Nacht-Zyklus sowie auf die Orientierung vieler Arten. Speziell ist die Gefährdung von Insekten hervorzuheben, welche von künstlichem Licht angezogen und dann an den Lampen verenden oder zu leichter Beute werden. Folglich können sie nicht mehr ihren natürlichen Funktionen (Fortpflanzung, Bestäubung, usw.) nachgehen, was zu Problemen im ganzen Ökosystem führen kann.

Als besonders problematisch stellen sich nun Anlagen dar, die sich in der Nähe von oder in sensiblen Gebieten (Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), geschützte Landschaftsteile (GLT) und geschützte Biotope) befinden, wie auch Altanlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen. Um einen Überblick über den tatsächlichen Bestand (der rechtmäßige Bestand konnte noch nicht überall abgeklärt werden), zu bekommen, analysierte unser Praktikant Felix David, der an der BOKU Umwelt- und Bioressourcenmanagement studiert und selbst begeisterter Amateur-

Fußballer ist, im Juli 2021 sämtliche Fußball- und Tennisanlagen im gesamten Bundesland Salzburg via SAGISonline. Dabei wurde einerseits das Vorhandensein einer Flutlichtanlage sowie andererseits die Nähe zu Schutzgebieten (NSG, LSG, GLT) und geschützten Biotopen nach §§ 24 und 26 NSchG untersucht.

Felix David kam aufgrund der in den 119 Salzburger Gemeinden, insgesamt 274 erfassten Sportanlagen, von denen 160 über ein Flutlicht verfügen, zu dem Fazit, dass das Bundesland Salzburg genug Flutlichtanlagen hat: *„Dieses „Genug“ lässt sich vor allem durch die abträglichen Wirkungen von künstlicher Aufhellung auf Mensch, Tier- und Pflanzenwelt begründen. Außerdem sollte der erhebliche Verbrauch von endlichen Ressourcen für den Bau und die Erhaltung von Flutlichtanlagen nicht außer Acht gelassen werden. Entgegen diesen Punkten werden immer wieder neue, größere Projekte geplant. Dass ein Umrüsten einer bestehenden Anlage, auf eine dem Stand der Technik entsprechende, in gleich mehreren Punkten sinnvoll ist ..., muss natürlich hier auch festgehalten werden. Dennoch bedarf es in diesem Bereich eines Umdenkens. Die gemeinsame Nutzung von Flutlichtanlagen, welche sowohl ökologische als auch ökonomische Vorteile für kooperierende Vereine bringt, wäre eine der zu diskutierenden Lösungen. Insgesamt müssen sich nun auch Sportvereine ihrer ökologischen Verantwortung stellen und ihren Beitrag für eine zukunftsfähige Entwicklung leisten.“* (gs)



Foto: © Felix David

Fußball, Flutlicht und das Geld

Immer wieder werden wir auch mit Fußballvereinen konfrontiert, die in die 2. Bundesliga aufsteigen (wollen) und dafür ihre Flutlichtanlage aufrüsten müssen. Dadurch ergeben sich nicht nur Probleme der Finanzierung für den Verein, sondern auch für den Natur- und Artenschutz.

Ein „normaler“ Fußballverein „braucht“ eine Anlage mit einer Beleuchtungsstärke von max. 150 lx für Wettkampfspiele, einer Farbtemperatur von 3000 K (warmweiß) und Masten mit einer maximalen Höhe von 18 m.

Steigt dieser Verein jedoch in die 2. Bundesliga auf, ist er gezwungen, sein Flutlicht auf 400 lx aufzurüsten. Dabei bleibt es jedoch meistens leider nicht, denn wenn Fernsehübertragungen gewünscht sind, auf die die Vereine wegen der für ihre Finanzierung notwendigen Werbeeinnahmen nicht verzichten können oder wollen, muss es plötzlich eine Flutlichtanlage mit 800-1.200 lx und kaltweißem Licht (5000-7000 K) sein, die auf weiter außenstehenden Masten mit einer Höhe von min. 25 m montiert sein müssen, weil die Fernsehanstalten dies als nicht diskutierbare Bedingung für die Übertragung fordern.

Dies bedeutet große Investitionen, einen erhöhten Energieaufwand im Betrieb der Anlage sowie wesentlich höhere Auswirkungen auf die Natur, da das Licht je stärker und je höher, umso weiter sichtbar ist und umso mehr Insekten anzieht bzw. andere Tiergruppen und auch die menschliche Gesundheit stört. Die kaltweiße Lichtfarbe

führt zusätzlich dazu, dass die Blau- und UV-Anteile, auf die nachtaktive Tiere (Insekten, Fledermäuse, Zugvögel, Amphibien udgl.) besonders empfindlich sind, auch noch erhöht werden.

Die negativen Auswirkungen von künstlichem Licht bei Nacht sind dank der vermehrten Forschung in den letzten 10-20 Jahren bereits bekannt. Eine Zusammenfassung ist auf unserer Homepage abrufbar ([Künstliches Licht](#)). Tatsächlich wäre es auch relativ einfach, die Auswirkungen vielfach zu reduzieren, indem unnötiges Licht abgeschaltet bzw. unvermeidbares auf das notwendige Ausmaß reduziert wird.

Deshalb wäre in Bezug auf Fußballvereine die gemeinsame Nutzung von Flutlicht-Sportplätzen eine Lösung, womit auch im Falle eines Abstieges die Anlage noch für andere Vereine nutzbar wäre. Vor allem ist aber auch ein Umdenken von Bundesliga sowie der Fernsehanstalten notwendig, die für die TV-Übertragung zuständig sind. Dabei ist die höhere Bewertung der Erreichung der besten Auflösung, Farbwiedergabe und Superzeitlupe für ein 90minütiges Fernsehportablebnis als die Rücksichtnahme auf unsere Mitlebewesen und die Einsparung von Energie, ernsthaft zu hinterfragen. Denn auch mit weniger Licht ist eine Fernsehübertragung mit vergleichsweise verkraftbaren Qualitätseinbußen möglich. (gs)

Einigung über Flutlichtanlage des FC-Pinzgau Saalfelden

Wie im vorherigen Artikel berichtet, wünschte sich auch der FC Pinzgau Saalfelden seit Anfang 2020 eine fernsehtaugliche Flutlichtanlage. Offenbar war sowohl dem Verein als auch der Gemeinde nicht bewusst, dass Kosten und Nutzen überhaupt nicht in Relation zu einander stehen. Darüber hinaus waren sie immer der Meinung, dass sie eine solche Anlage unbedingt brauchen, um in die 2. Bundesliga aufsteigen bzw. im ÖFB-Cup mitspielen zu können.

Nach zahlreichen Gesprächen mit Vertretern der Bundesliga, des ÖISS, der LTG, dem Normungswesen sowie dem SFV und ÖFB, konnte die LUA jedoch folgende Zusammenfassung zu den Voraussetzungen in Erfahrung bringen:

Für Regionalliga bzw. Aufstieg in die 2. Bundesliga und 2. Bundesliga-Spiele reicht eine "normale" Flutlichtanlage mit "normalen" Masten am Rand des Spielfelds und Lichtpunkthöhen

(LPH) von max. 18 m sowie einer Farbtemperatur von 3000 K (warmweiß). Diese kann dimmbar ausgeführt werden, sodass im Training eine mittlere horizontale Beleuchtungsstärke von 75 lx, im regionalen Wettkampf von 150 lx und nur für Wettkämpfe der 2. Bundesliga 400 lx verwendet werden können.



Foto: LUA (gs)

Eine TV-taugliche Anlage ist nur in Spielen mit der 1. Bundesliga notwendig. Sie entspricht aber nicht einer "normalen" Flutlichtanlage, weil die Masten weiter außerhalb des Spielfeldes mit LPH von 25-30 m verwendet werden, sowie weit höhere Farbtemperaturen (ab 5000 K – kaltweißes Licht) und nicht nur horizontale, sondern auch vertikale Beleuchtungsstärken von 800-1.200 lx, die nicht durch einfaches Dimmen die Standards im Naturschutzverfahren für Training und Regionalwettkampf bzw. Wettkampf in der 2. Bundesliga erfüllen können. Sie haben daher immer stärkere Auswirkungen aufgrund der höheren Farbtemperaturen, der höheren Lichtpunkte und der aufgeneigten (im Gegensatz zu waagrecht ausgerichteten) Strahler.

Eine solche Anlage wäre aber auch beim ÖFB-Cup nur für den äußerst seltenen Fall (zwischen 0x bis 2x/Jahr; im äußerst möglichen Fall, aber vollkommen unrealistisch, max. 3x/Jahr) der Ziehung gegen einen 1. Bundesligisten und darüber hinaus nur wenn dieser seine Heimrechte nicht zuerst geltend macht sowie wenn der ORF auch für die Übertragung zusagt, notwendig. Zusätzlich müssten auch alle sonstigen infrastrukturellen Voraussetzungen für die 1. Bundesliga erfüllt sein.

Unter diesen Umständen sprach sich die LUA nach wie vor gegen die Verwirklichung einer fernsehtauglichen „1. – Bundesliga – Flutlichtanlage“ aus. Dies deshalb, da die Auswirkungen auf Umwelt (inkl. Mensch), Natur, Arten und Landschaft viel größer sind, bisher gar nicht alle abgebildet und abgeklärt wurden, sowie auch die

sonstigen Voraussetzungen nicht nachgewiesen wurden. Darüber hinaus wäre es auch vollkommen unwirtschaftlich, eine Flutlichtanlage zu bauen, die nur für ca. 1 Spiel pro Jahr genutzt werden darf, weil sie für alle anderen Spiele die Standards in Zusammenschau der ÖNORMEN EN 12193 und O 1052 nicht einhalten kann.

Die Errichtung einer Flutlichtanlage für in der Regel max. nur 1 Spiel/Jahr widerspricht jedenfalls allen grundlegenden Überlegungen zur Nachhaltigkeit, sei es in (energie)wirtschaftlicher, ressourcenorientierter, umwelt- oder naturschutzfachlicher Sicht. Hier wäre es sowohl ökonomischer als auch ökologischer für den seltenen Fall eines Spieles gegen die 1. Bundesliga, z.B. auf das Stadion in Grödig auszuweichen, zumal der FC Pinzgau derzeit ohnedies noch nicht einmal in die 2. Bundesliga aufsteigen kann. Für alle anderen Spiele wies die LUA auch noch darauf hin, dass eine angemessene Übertragung grundsätzlich und technisch auch mit einer herkömmlichen Flutlichtanlage möglich ist. Die LUA riet daher von der Weiterverfolgung einer Flutlichtanlage, die über die Vorgaben der 2. Bundesliga hinausgehen, ab und ersuchte die Antragsteller ihr Vorhaben unter diesen Aspekten noch einmal grundlegend zu überdenken.

Dies ist 2021 erfolgt und die LUA freut sich über das Umdenken von Verein und Gemeinde, die ihr ursprüngliches Vorhaben zurückgezogen haben und nun eine „normale“ Flutlichtanlage planen, mit der sowohl ein geringerer Stromverbrauch als auch eine geringere Umweltbelastung verbunden ist. (gs)

Konsumtipp: Weihnachtsbeleuchtung



Weihnachtsbeleuchtung Foto: LUA (gs)

Dem sinnlichen Weihnachtsfest entgegen wirkte auch 2020 und 2021 wieder der verschwenderische Umgang mit Weihnachtsbeleuchtung in so manchem Haushalt und Garten.

Während Licht in der dunklen Jahreszeit natürlicherweise zum raren Gut wird, haben Religionen und Kulturen dieses als Symbol der Wiedergeburt seit tausenden von Jahren verehrt. Bis zur Geburt des Lichts zur Sonnenwende entzündet man auch hierzulande wöchentlich eine Kerze mehr um die Gemüter zu erhellen, bis letztendlich der geschmückte und beleuchtete Weihnachtsbaum den Zyklus eines neuen Jahres einläutet.

Die kulturelle Bedeutung des Weihnachtsfestes geht aber über diese Bräuche hinaus und findet sich hierzulande in einem Feste höchster christlicher Werte wieder. Diese gebieten vor allem Rücksichtnahme gegenüber Mitmenschen und Umwelt.

Was rechtfertigt also den erhöhten Strom- und Energieverbrauch üppiger Weihnachtsbeleuchtung? Jedenfalls nicht die benötigten

Ressourcen zur Produktion dieser häufig kurzlebigen und günstigen Elektroartikel, die wohl kaum unter fairen Arbeitsbedingungen und Nachhaltigkeitsaspekten produziert werden. Wohl weniger auch die verkaufs- und lieferbedingten Verpackungs- und Transportkosten für die Umwelt oder das teure Recycling solcher Produkte.

Übermäßige Beleuchtung trägt zur Lichtverschmutzung bei und hat negative Auswirkungen auf die Natur. Künstliches Licht nimmt Tierarten zunehmend ihren Lebensraum und trägt somit zum Artensterben bei. Detaillierte Informationen gibt es auf unserer Webseite: [Stand des Wissens - Künstliches Licht](#)

Damit Sie es wirklich sinnlich haben:

- Reduzieren Sie Ihre Weihnachtsbeleuchtung auf ein verantwortbares geringes Maß.
- Schalten Sie diese nur ein, wenn Sie selbst zuhause sind und sich direkt an der Beleuchtung erfreuen können. Das spart Energie und erhöht die Langlebigkeit der Produkte.
- Vermeiden Sie Neukäufe von Weihnachtsbeleuchtung.
- Geben Sie ihr Geld für nachhaltige ökologische und soziale Projekte aus, anstatt wertvolle Energie zu verschwenden. (Ib)

Alle Jahre wieder, aber jedes Jahr mehr?

Neuer LUA-Folder "Lichtverschmutzung durch Weihnachtsbeleuchtung"

Es ist durchaus nachvollziehbar, dass gerade in den verdrießlichen Lockdowns der dunklen Corona-Winter viele Menschen Freude durch künstliche Helligkeit in die dunkle Jahreszeit bringen wollten. Dieses Bedürfnis wird auch gefördert durch die Werbung von Baumärkten und Leuchtstoffmittelbranche. Fast gibt es keinen Garten und keine Fassade mehr, von wo es nicht rausleuchtet oder herunterblinkt. Im Jahr 2013 nahm bereits der Comedy-Hörspiel-Klassiker „Weihnachten in Stenkelfeld“ [1] das Phänomen aufs Korn: drei harmlose Elektrokerzen auf Omas Fensterbank lösen ein Wettrüsten der Weihnachtsbeleuchtung in der Nachbarschaft aus, das schließlich in einem kompletten Zusammenbruch des Stromnetzes endet. Ein solcher Stromausfall ist aber wohl nur die geringste Gefahr, die von zu viel künstlicher Beleuchtung in der Nacht ausgeht. Auch wenn in dieser Jahreszeit die Natur zu schlafen scheint, ist der Tag-Nacht-Rhythmus ein wichtiger Taktgeber für fast alle Organismen, den man nicht stören sollte, insbesondere in Zeiten, in denen zunehmend viele Arten in sich beschleunigendem Maße von der Auslöschung bedroht sind [2].

Satellitenmessungen zeigen, dass künstliche Außenbeleuchtung in den vergangenen Jahren weltweit durchschnittlich um 2,2% zugenommen hat [3]. Derzeit leben bereits mehr als 80% der Menschen unter einem künstlich beleuchteten Himmel, Tendenz steigend [4] [5]. Auch der Umstieg auf die energiesparendere LED-Technologie seit Mitte der 2000er brachte hier keine Verbesserung, im Gegenteil. Durch den sogenannten „Rebound-Effekt“ wurde seitdem nur noch mehr (wenn auch energiesparendere) Beleuchtung installiert, noch dazu häufig in einem für Organismen schädlicheren Frequenzbereich (bläulich-weißlich) als die herkömmliche Glühbirne [4] [6].

Während es im öffentlichen Raum bereits klare Standards und Normen über Art und Weise des Einsatzes von Beleuchtungskörpern gibt [7], die auch zunehmend umgesetzt werden, hofft man im privaten Bereich (noch) auf die Wirkung von Aufklärung. Jedoch ist nur wenigen das Problem der „Lichtverschmutzung“ mit den massiven Folgen für Mensch und Natur bewusst. Störungen des Tag-Nacht-Rhythmus beeinträchtigen jedoch nicht nur die Gesundheit des Menschen (neben Schlafbeschwerden stehen auch viele

Stoffwechselstörungen und hormonabhängige Krebserkrankungen in Diskussion). Vor allem auch für die Natur bedeutet künstliches Licht bei Nacht enorme Fitness-Nachteile für etliche Arten. Viele nachtaktive Tiere werden durch Kunstlicht angelockt oder irritiert, sterben erschöpft oder werden von Fressfeinden gefunden,

The image shows a flyer titled "LUA-Folder 'Lichtverschmutzung durch Weihnachtsbeleuchtung'". It features a dark background with a starry night sky and a glowing reindeer. The text is in German and includes:

- Kunstlicht in Zeiten des Artensterbens:** Wir befinden uns in einem Zeitalter des massiven Artensterbens (Biodiversitätsverlust), verursacht durch eine Übernutzung der Natur durch den Menschen. In den vergangenen 25 Jahren wurde ein dramatischer Rückgang von 75% der Insekten in unseren Breiten beobachtet. Ähnlich massive Rückgänge sind auch bei anderen Organismengruppen darunter Vögel, Reptilien, Amphibien, Säugetiere und Pflanzen beobachtbar. Ein nicht unwesentlicher Faktor hierfür ist auch die Zunahme von nächtlichem Kunstlicht.
- Steigende Nachfrage:** In der dunklen Jahreszeit (insbesondere während eines Corona-Lockdowns) sehnen sich viele Menschen nach erhellerer Freude im Dunkeln. Lockangebote aus Baumärkten bewirken, dass es immer seltener Gärten und Fassaden gibt, wo kein Licht die Nacht zum Tage macht. Die Anwendung von Außenbeleuchtungen nimmt jedes Jahr um 2-6% zu. Vor allem im privaten Bereich (z.B. in Gärten, an Häusern und Balkonen) kommt es zu regelrechten Leuchtwettbewerben.
- Information über die schädlichen Auswirkungen von zu viel nächtlichem Kunstlicht:** Alle Jahre wieder, alle Jahre mehr: Lichtverschmutzung durch Weihnachtsbeleuchtung. Die nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Natur sind vielen Menschen jedoch ungenügend bekannt!
- Lösungen:**
 - Notwendigkeit hinterfragen oder Verwendung eines traditionellen Adventkranzes im Innenraum oder einer einfachen Laterne statt einer grellen Lichterkette im Freien.
 - Verwendung von dezenten LEDs mit „warmweißem Licht“.
 - Keine „Himmelsstrahler“ verwenden, sondern oben bzw. seitlich abgedeckte Beleuchtungen.
 - Zeitschaltuhren.
- In diesem Sinne: Besinnlichen Advent und schönes Fest!**
- Landes Umwelt Anwaltschaft Salzburg**
Ingenieurin & Kontakt: ILLA Stadler
Memburggasse 42, 5020 Salzburg
office@luea-sbg.at oder 0662/6298050
Text & Gestaltung: U. Jeros, I. Rufner

[LUA-Folder Weihnachtsbeleuchtung \(Download\)](#)

oder sie werden in ihrem Fortpflanzungsverhalten beeinträchtigt. Die schädlichen Wirkungsweisen von Kunstlicht sind vielfältig und komplex. (Eine Zusammenfassung einiger wichtiger Studien findet sich auf unserer Homepage).

In einem Zeitalter des dramatischen Artenrückganges als Folge der Übernutzung der Natur durch den Menschen ist es dringend vonnöten, auch die Lichtverschmutzung als nicht unwesentlichen Gefährdungsfaktor ernst zu nehmen und ihr entgegenzusteuern. Zu Weihnachten wäre das beste Mittel wohl Vermeidung von künstlicher Beleuchtung im Freien. In unserem im Dezember 2021 erschienenen Folder "Lichtverschmutzung durch Weihnachtsbeleuchtung" haben wir die wichtigsten Informationen dazu zusammengefasst. Vielleicht bewirkt eine traditionelle Laterne mit Kerzenlicht vor der Haustüre viel mehr Weihnachtsstimmung, vor allem mit Bedacht auf die Bewahrung der Schöpfung. Auch wenn für die Adventzeit 2021 bereits hell geschmückt war, hoffen wir doch zum Nachdenken angeregt zu haben und bei manchen eine Rückbesinnung in den künftigen Jahren zu erreichen, in denen wir unseren Folder weiter verteilen werden. (uj)

LITERATUR

[1] <https://www.youtube.com/watch?v=7mLZxk0HQeQ> (abgerufen am 30.03.2022).

[2] <https://www.un.org/sustainabledevelopment/blog/2019/05/nature-decline-unprecedented-report/> (abgerufen am 30.03.2022).

[3] Kyba C.C.M., Kuester T., de Miguel, A.S., Baugh K., Jechow A., Hölker F., Bennie J., Elvidge C.D., Gaston K.J., Guanter L. 2017: Artificially lit surface of Earth at night increasing in radiance and extent, *Science Advances*, 3(11) (<https://www.science.org/doi/10.1126/sciadv.1701528>).

[4] Hung L.W., Anderson S.J., Pipkin A., Fristrup K. 2021: Changes in night sky brightness after a countywide LED retrofit, *Journal of Environmental Management*, 292 (<https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0301479721008380>).

[5] Falchi F., Cinzano P., Duriscoe D., Kyba C.C.M., Elvidge C.D., Baugh K., Portnov B.A., Rybnikova and N.A., Furgoni R. 2016: The new world atlas of artificial night sky brightness, *Science advances*, 2 (6) (<https://www.science.org/doi/10.1126/sciadv.1600377>).

[6] Umweltbundesamt Deutschland, 2016 <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/rebound-efekte-empirische-ergebnisse-und-handlungsstrategien-hintergrundpapier.pdf> (abgerufen am 30.03.2022)

[7] Österreichischer Leitfaden Aussenbeleuchtung, 2018: <https://www.salzburg.gv.at/gesundheit/Documents/%C3%96sterreichischer-Leitfaden-Aussenbeleuchtung.pdf> (abgerufen am 30.03.2022)

BIODIVERSITÄT – LEBENSRAUMSCHUTZ

Besorgniserregender Naturzustandsbericht der EU zeigt die dringende Notwendigkeit einer besseren Umsetzung und Durchsetzung des Naturschutzes



State of Nature in the EU - EEA Report No 10/2020

Zu Beginn der stattfindenden "Grünen Woche" der EU wurde am 19. Oktober 2020 der Bericht zum Naturzustand in der EU [1] von der Europäischen Umweltagentur veröffentlicht. Dabei handelt es sich um die EU-weit durchgeführte umfangreiche Datenerfassung und Dokumentation über den Status und die Entwicklung von Arten und Lebensräumen, die alle sechs Jahre veröffentlicht wird [2].

Der Bericht zeigt den dramatischen Zustand der Natur in der EU auf. Demnach reichen die bisherigen Fortschritte bei weitem nicht aus, um die Ziele der Biodiversitätsstrategie der EU zu erreichen. Die meisten EU-geschützten Arten und

Lebensräume in allen Teilen Europas sehen demnach einer ungewissen Zukunft entgegen, wenn künftig nicht weitere dringend notwendige Maßnahmen ergriffen werden, um die Situation umzukehren.

Als größte Bedrohungen für die Natur werden die intensive Landwirtschaft, die Zersiedelung und die nicht nachhaltige Forstwirtschaft genannt. Auch die Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden wirkt sich negativ auf die Lebensräume aus, ebenso wie nicht nachhaltige Jagd und Fischerei, die Veränderung an Flüssen und Seen durch Staudämme und Wasserentnahmen und natürlich der Klimawandel.

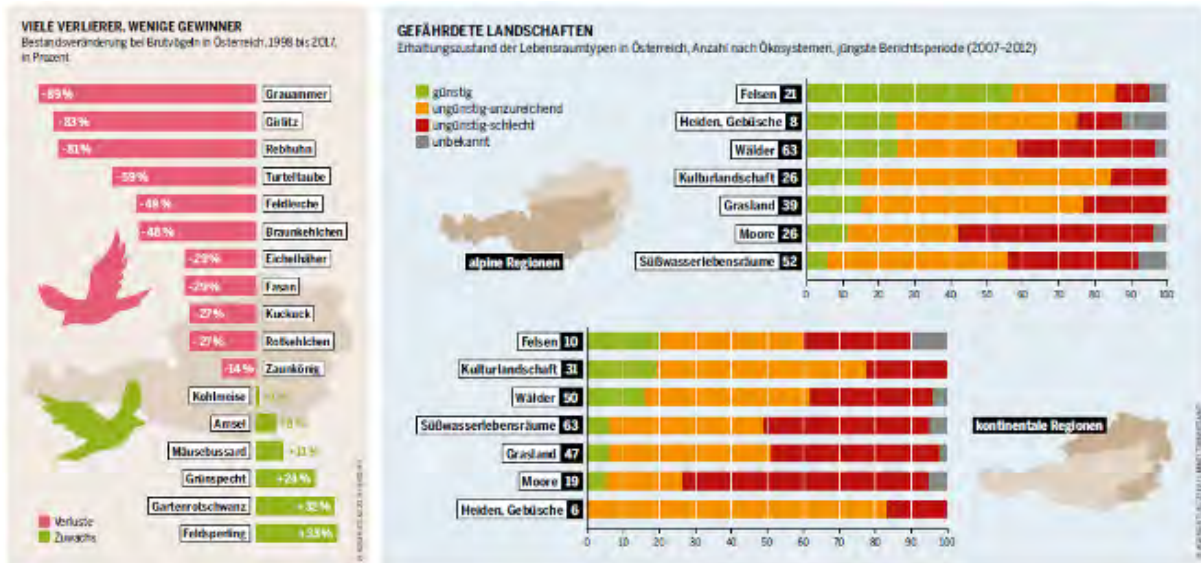
Bis zu 81% der Lebensräume befinden sich in einem schlechten Zustand, wobei Moore, Grünland und Dünenlebensräume am stärksten betroffen sind. Laut Exekutivdirektor der Umweltagentur zeigt die Bewertung, dass die Erhaltung der Gesundheit und Widerstandsfähigkeit der Natur und des Wohlergehens der Menschen grundlegende Änderungen erfordert und die Anstrengungen mit einer besseren Umsetzung und Durchsetzung der Naturschutzpolitik einhergehen müssen [3]. (gs)

[1] <https://www.eea.europa.eu/publications/state-of-nature-in-the-eu-2020> (abgerufen am 30.03.2022).

[2] <https://www.eu-umweltbuero.at/inhalt/gruene-woche-zeigt-naturzustand-in-der-eu> (abgerufen am 30.03.2022).

[3] <https://www.eea.europa.eu/de/highlights/neu-este-bewertung-zeigt-weiterhin-gravierenden> (abgerufen am 30.03.2022).

Schlusslicht Österreich. Handlungserfordernisse in Zeiten von Klimawandel und Biodiversitätskrise



Grafik: Heinrich-Böll-Stiftung, GLOBAL 2000 & Deutschland, B. f. U. u. N. (2019). Agrar-Atlas 2019 - Österreichische Ausgabe: Daten und Fakten zur EU-Landwirtschaft. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.

Im Oktober 2020 ist der Bericht der Europäischen Umweltagentur zum Status der Natur in der EU erschienen [1]. Grundlage dieses Zustandsberichts sind Daten von 2013 bis 2018 zu den Lebensräumen, Tieren und Pflanzen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie. Diese Richtlinien dienen der Erfüllung des völkerrechtlichen Vertrages der Berner Konvention, der verpflichtend für jeden EU-Mitgliedstaat ist, und stellen das zentrale Rechtsinstrument der EU zur Erhaltung der biologischen Vielfalt entsprechend der Biodiversitätskonvention (Rio 1992) dar.

Der Bericht zeigt auf, dass Österreich diese Verpflichtungen nur unzureichend erfüllt. So befinden sich 83% der 336 untersuchten Arten in einem „mangelhaften“ bis „schlechten Zustand“, womit Österreich auf dem vorletzten Platz von 28 untersuchten Ländern in der EU liegt. In Österreich sind die beispielsweise häufigen Offenlandvogelarten wie Grauwammer, Girlitz und Rebhuhn in den letzten zwanzig Jahren um über 80% zurückgegangen. Bezüglich der 117 bewerteten Lebensräume sind 79% in einem „mangelhaften“ bis „schlechten Zustand“. Bereits in der Berichtsperiode 2007 bis 2012 betraf dies mit über 80% auch unsere Kulturlandschaft, wobei hier durch die LUA eine

anhaltende negative Entwicklung wahrgenommen wird.

Als Hauptursache für die Biodiversitätsverluste nennt der jüngste Bericht die Landwirtschaft, danach folgen Flächenversiegelung, an dritter Stelle die Forstwirtschaft und an vierter Stelle die Regulierung von Gewässern, erst dann folgen natürliche Gefährdungsprozesse wie etwa Sukzession.

Die Autoren sind über diese EU-weite Entwicklung nicht überrascht. Seit den 50er Jahren wird eine Intensivierung betrieben, sodass mittlerweile 40% der gesamten EU-Fläche landwirtschaftlich genutzt werden. Maßgebliche landwirtschaftliche Gefährdungsursachen für Lebensräume und Arten sind EU-weit insbesondere die Intensivierung und die Aufgabe traditioneller extensiver Grünlandbewirtschaftung (14,3%), danach folgen Pflanzenschutzmittel (8,3%), Intensivweidewirtschaft (8,3%), die Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung (8,2%), Drainagierungen (6,2%) und das Entfernen von Landschaftselementen (6,1%).

Diese Entwicklung wird von Wissenschaftlern und Naturschützern seit Jahren kritisiert und auch die LUA weist auf diese Fehlentwicklungen

hin. Österreich hat beispielsweise die höchsten Versiegelungsraten in der ganzen EU. Laut Umweltbundesamt betrug 2019 der Flächenverbrauch 44 km², wovon 41% vollständig versiegelt wurden [2]. In Salzburg sind jeden Tag 4.000 m² betroffen [3]. Zum Bodenverbrauch trägt jedoch nicht nur die klassische Bautätigkeit bei, sondern z.B. auch die Wirtschaft um den Wintersport mit seinen enormen Infrastruktureinrichtungen (siehe dazu auch den Artikel über den Skitourismus auf S. 125 ff). Hinzu kommt die Versiegelung eines überaus erschlossenen Waldes mit 120.000 km Forststraßen, Stand 1996, [4]. Trotz erfolgloser Recherche bezüglich aktueller Daten, ist das Forststraßennetz mittlerweile viel länger; allein in Oberösterreich werden jährlich 40 km Forststraßen ausgebaut [5] und auch in Salzburg wurde durch die LUA eine kritische Bautätigkeit registriert (siehe dazu auch den Artikel über Forststraßen auf S. 91 f).

Die Landwirtschaft Österreichs nimmt aktuell 2,7 Mio ha ein, ist ressourcenintensiv, mit jährlichen Ertragssteigerungen. Auch in Salzburg steigt die Milchproduktion und damit der Futtermittelbedarf seit Jahren kontinuierlich an [6] und bedingt deshalb Intensivierungsmaßnahmen, darunter auch sogenannte landwirtschaftliche Verbesserungen (siehe dazu auch den Artikel über Geländeändernde Maßnahmen auf S. 100 ff). Die gestiegenen Umsätze fördern auch den Einsatz von Dünger, der in den Boden gelangt und die Artenvielfalt von etwa Wildkräutern reduziert. Gelangt dieser über den Abfluss in Gewässer, entsteht durch die Eutrophierung eine Bildung sauerstoffarmer Milieus, die für die meisten Wasserorganismen schädlich sind. Weitere Intensivierungen betreffen häufigere und immer frühere Schnittzeitpunkte im Grünland und höhere Besatzdichten auf Weiden. Auch dadurch verarmt das Artenspektrum der Landschaft zu Gunsten von Gräsern, Löwenzahn oder Klee immer weiter. Außerdem gehen Strukturelemente wie Feldgehölze, Hecken, Wassergräben, Feuchtwiesen, magere Wiesenränder oder Waldsäume verloren. All

dies fördert die Rückgänge von Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen.

Dabei hat Österreich bereits im Jahr 2000 den Selbstversorgungsgrad für Konsummilch erreicht. Mittlerweile ist dieser mit einer Milchproduktionsmenge von 3,78 Mio t pro Jahr auf 160% angestiegen. Hierfür musste Österreich bereits im Jahr 2014/15 765.000 t Eiweißfuttermittel importieren. Hinzu kommen Ertragssteigerungen in der konventionellen Ackerbauwirtschaft, die immer höhere Pestizideinsätze verursachen. Darauf deuten die Pestizidverkäufe zwischen 2011 und 2016 hin, die um 26,5% auf 4.361 t angestiegen sind. Vergleichsweise sanken diese in Deutschland um denselben Prozentsatz [7].

Diese von der Agrarlobby als alternativlos dargestellte Form der Landwirtschaft führte letztendlich auch dazu, dass zwischen 2013 und 2016 in Österreich 7% aller Betriebe mit 20 bis 50 ha Land aufgegeben wurden. Hingegen stieg die Zahl der Betriebe mit 50 bis 100 ha um 2,4% und jener mit 100 bis 200 ha um 4,1% an. Auch wenn sich das Hofsterben wohl verlangsamt hat, haben so 19.000 Betriebe zwischen 2011 und 2017 ihre Arbeit eingestellt, das sind sieben pro Tag [7].

Geschädigt werden durch diese ertragsorientierte Landwirtschaft aber nicht nur die Landwirte. Schon jetzt sind wir als Gesellschaft von diesen Entwicklungen negativ betroffen. Als Konsumenten kaufen wir immer minderwertigere Massenprodukte und die Zerstörung der biologischen Vielfalt und des Naturhaushalts samt dem Verlust von Ökosystemfunktionen führt zu mehr als nur erheblichen Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der Menschheit.

Dabei wird klar, dass all die Bemühungen und Anstrengungen des Naturschutzes samt Artenschutzprogrammen, der Ausweisung und Betreuung von Schutzgebieten und dem Engagement zahlreicher Naturliebhaber etc. dies nicht kompensieren können und wirkungslos werden, wenn unsere Landwirtschaft heute keinen Wandel einläutet. Zurecht fordern große Teile der Bevölkerung und

Wissenschaft ein naturverträgliches agrarökologisches Alternativmodell, das Ernährungssicherheit durch Ernährungssouveränität erreicht. Dies gelingt durch eine Dezentralisierung der Landwirtschaft, damit lokal produziert und konsumiert werden kann. Überschussproduktionen, ermöglicht durch Eiweißfuttermittelimporte und Subventionierungen, werden so vermieden und der Einfluss von großen Unternehmen auf dem globalen Milchmarkt reduziert sich [7]. Die Aufgaben der Landwirtschaft zur Biodiversitätserhaltung und der Produktion landwirtschaftlicher Produkte sind als gleichwertig anzusehen und notwendig, weshalb die Umsetzung ökologischer Maßnahmen in betriebswirtschaftliche Konzepte integriert werden muss. (lb)

LITERATUR

[1] EEA (2020): State of nature in the EU. Results from reporting under the nature directives 2013–2018. EEA report No 10/2020. European Environment Agency, Copenhagen.

[2] Umweltbundesamt (2020): Flächeninanspruchnahme in Österreich 2019. <https://www.umweltbundesamt.at/aktuelles/presse/news2020/news-200402> (abgerufen am 14.12.2020).

[3] ORF (2019): „Europameister“ bei Bodenversiegelung. <https://salzburg.orf.at/stories/3007436/> (abgerufen am 14.12.2020).

[4] BFW (Bundesforschungszentrum für Wald) (o. D.): Walderschließung Österreichs im Detail. Stand der Walderschließung in Österreich - Ergebnisse der Waldinventur 1992/96. <https://bfw.ac.at/700/2109.html> (abgerufen am 14.12.2020).

[5] Amt der Oö. Landesregierung, (o. D.): Forststraßen. <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/forststrassen.htm> (abgerufen am 14.12.2020).

[6] Land Salzburg, (o.D.): Land- und Forstwirtschaft. Viehbestand und Milcherzeugung. <https://www.salzburg.gv.at/statistik/Seiten/statistik-th-landforst.aspx> (abgerufen am 14.10.2020) und <https://www.salzburg.gv.at/stat/themen/landforst/statistik-th-landforst-vieh-zr.pdf> (abgerufen am 14.10.2020).

[7] Heinrich-Böll-Stiftung & GLOBAL 2000 (2019): Agrar-Atlas 2019 - Österreichische Ausgabe: Daten und Fakten zur EU-Landwirtschaft. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.

GRAFIK

Agrar-Atlas 2019 - Österreichische Ausgabe: Daten und Fakten zur EU-Landwirtschaft.

Biodiversitätstagung und Vernetzung zur Abhilfe des Versagens der Schutzbestimmungen



Kulturlandschaft an den Hängen des Gaisbergs. Foto: LUA (gs)

Ende Oktober 2021 fand am Campus der Uni Linz eine Netzwerktagung zu den internationalen Konventionen des Biodiversitätsschutzes statt. Anlass war eine ländervergleichende Bestandsaufnahme nach 40 Jahren Bonner und Berner Konventionen sowie der Vogelschutzrichtlinie und Überlegungen zur Eigenrechtsfähigkeit von Naturgütern. Wie im [Editorial der LUA-Notizen 2/2021](#) berichtet, gibt es in anderen Ländern nicht nur Überlegungen darüber, sondern auch bereits Beispiele der Umsetzung.

Die Diskussion über die Rechtsfähigkeit der Natur ist keineswegs absurd, denn auch in unserem Rechtssystem gibt es neben der natürlichen auch die juristische Person (z.B. Gesellschaften und Stiftungen), die in ihrem Handeln von natürlichen Personen vertreten wird. In Bezug auf die Natur besteht eine dringende Notwendigkeit zur Veränderung unserer Sichtweise und unseres Handelns, da der Artenschwund trotz Bestehens der internationalen Konventionen und EU-Richtlinien weiter dramatisch voranschreitet. Der Weltbiodiversitätsrat warnt vor dem Aussterben von einer Million Arten bereits in den nächsten zehn Jahren. Bisher wurden die vereinbarten Ziele der Biodiversitätskonvention nicht erreicht.

Ein großes Problem stellt dabei die fehlende Effektivität bei der Um- bzw. Durchsetzung der internationalen Schutzbestimmungen dar.

In ihrem Impulsreferat wies Univ.-Prof.ⁱⁿ Erika Wagner auf die rechtliche Betrachtung der Natur als Objekt hin, dessen Schutz im öffentlichen Recht durch die Naturschutzbehörde von Amts wegen wahrzunehmen ist. In Österreich wurden die Landesumweltanwaltschaften (LUAs) eingerichtet, um der Natur als Interessenvertreterinnen besser zu ihrem Recht zu verhelfen. Ein großer Mangel dabei ist jedoch, dass die Parteistellung der LUAs auf bestimmte Rechtsmaterien, Verfahren und Rechte beschränkt ist und immer wieder versucht wird, sie weiter einzuschränken. Auch die Aarhus-Konvention, die der Öffentlichkeit Beteiligungsrechte in Umweltverfahren zusichert, wurde in Österreich nur minimalst umgesetzt, was bereits zu Korrekturen durch den EuGH geführt hat.

Wagner kritisiert, dass der ungenügende Schutz der Natur im System angelegt ist. Die Umweltanwaltschaften sind in jedem Bundesland unterschiedlich konzipiert, mit engen Grenzen der Wahrnehmung von Naturschutzinteressen.

Dabei nimmt der/die Umweltanwält/in Kompetenzen wahr und hat dabei auch noch auf sonstige öffentliche Interessen soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen. Diese „Selbstzensur“, auf die oft von Antragstellern in den Verfahren mit erhobenem Zeigefinger hingewiesen wird, nennt Wagner eine „Fehlkonzeption der Rollenverteilung iS eines fairen kontradiktorischen Verfahrens“, die zu Lasten der Natur geht.

Die ökologische Interessensicherung ist daher nach Wagner im derzeitigen System aufgrund von Schutz- als auch Vertretungslücken nicht möglich. „Die Abwägung von gravierenden Interessen der Natur mit Interessen der wirtschaftlichen Entwicklung ist verfehlt“ und die „Integritätsinteressen der Natur (von der alles Leben abhängt) verlangt nach Zuerkennung von Rechtspersönlichkeit“. Daher ist die Errichtung von Organisationsformen und Vertretungsrechten der Natur notwendig, denn die Vertretung der Natur kann nicht dem Zufall überlassen werden, weil auch direkt-demokratische Prozesse allein keine objektive Interessenwahrung gewährleisten. Deshalb braucht die Natur sach- und fachkundige, allein dem Umweltschutzinteresse verpflichtete Akteure.

Das können die Umweltanwält*innen leisten, wenn sie mit den notwendigen Rechten und Ressourcen ausgestattet werden. Aber natürlich ist es auch wichtig, die Rechte der Natur und ihrer Vertreter*innen zu akzeptieren, als auch den Naturschutzbehörden und ihren Sachverständigen mehr Selbstbewusstsein zuzugestehen. Dabei sind auch verantwortungsvolle Medien in der Pflicht, den Schutz nicht lächerlich darzustellen und auch die große Summenwirkung der vorhandenen vielen „kleinen“ Eingriffe zu erkennen.

Dies zeigt das Beispiel der großen (medialen) Aufregung um den Feldweg eines Landwirts im Pinzgau, der diesen – aus seiner Sicht nachvollziehbar – lieber in einen für ihn unbrauchbaren Bereich von mit Schilf durchsetzten Feldgehölzen (Sträuchern) gebaut hätte als durch seine Wiese. Das Problem ist aber, dass solche letzten Strukturen, die dann oft abwertend als „Gstätt“ bezeichnet werden, letzte Wanderstrecken und Rückzugsmöglichkeiten für bedrohte Tierarten

in unserer intensiv genutzten Landschaft darstellen. Der Artikel „Feldweg in Mittersill gerät ins Visier des Naturschutzes“ erschien im SN-Lokalteil am Morgen des zweiten Tagungstages (27.10.21) und wurde daher als Beispiel herangezogen, da er genau die Schwierigkeit zeigt, die sich im Alltag der Naturschutzverfahren abspielt.

Dabei wird der Naturschutz von Betroffenen, Bürgermeister*innen und anderen Interessenvertreter*innen fortwährend kritisiert und immer wieder als „überschießend“ oder „überbordend“ abgestempelt. Man sei ja eh für Naturschutz, aber „mit Maß und Ziel“ bzw. „mit Hausverstand“, „ohne eine Käseglocke über alles zu stülpen“. Denn möglich sein soll schon noch alles, eine Einschränkung wird als „Enteignung“ gesehen. Mit seinem Vorgehen „mit der Brechstange“ bzw. „Keule“ erreiche der Naturschutz nur, dass die Akzeptanz für ihn sinke und das wäre wirklich schade, denn wichtig wäre er schon. Aber da wüsste man schon etwas anderes, wo man besser hinschauen sollte. So bzw. so ähnlich wird das Bild beharrlich verdreht, indem der Naturschutz als allgemeines Übel gesehen, als Verhinderer bezeichnet und für sein Versagen selbst schuld hingestellt wird.

Dies wurde und wird bereits so oft wiederholt, dass die Verantwortlichen dabei das Wesentliche übersehen. Denn – auch wenn es für den jeweils einzelnen Betroffenen durchaus ärgerlich sein kann – handelt es sich um gesetzliche Schutzbestimmungen von Natur und Arten, die nicht nur in einem Rechtsstaat anzuwenden sind, sondern auch ein wichtiges Ziel verfolgen und unbedingt notwendig sind, um das massive Artensterben aufzuhalten. Denn wir haben ein gravierendes Problem, weil das Artensterben unsere Lebensgrundlage bedroht. Zum Erreichen des Funktionierens der Schutzbestimmungen gab der anwesende Vertreter der Europäischen Kommission auch den essentiellen Hinweis, dass es bei der Anwendung und Interpretation des europäischen Naturschutzrechts nicht etwa darum geht, den jeweiligen Antragsteller zufrieden zu stellen, sondern vielmehr darum, die Ziele der Richtlinie zu erreichen – die Erhaltung der biologischen Vielfalt, der natürlichen Lebensräume und ihrer Arten. (gs)

Den Schutz von Magerstandorten nicht schwächen, sondern stärken!



Magerrasen, Foto: LUA (lb)

Oft sind Trocken- und Magerstandorte auf schwierig zu bewirtschaftenden Flächen, wie auf Steilböschungen, auf anstehendem Grundgestein, im Waldrandbereich oder in Hochlagen zu finden. Vor allem in den landwirtschaftlich intensiver genutzten Gebieten, wie im Flachgau, sind meist nur noch kleine Restflächen vorhanden, da sie vielerorts durch sogenannte „Geländekorrekturen zur landwirtschaftlichen Verbesserung“ aufgeschüttet werden, schleichend durch Nährstoffeinträge benachbarter Flächen degradieren, die traditionelle Mahd oder Beweidung eingestellt wird oder sie gar aufgeforstet werden. Aber auch in den Berglagen nimmt der Druck auf Magerstandorte durch eine intensivere Beweidung, Düngung und Stickstoffeinträge aus der Luft zu.

Während sich diese meist sehr artenreichen Lebensräume seit Jahrzehnten in einem starken Rückgang befinden und vielseitige Bestrebungen zu deren Wahrung keine ausreichende Wirkung zeigten, wurde mit Anfang des Jahres 2008 glücklicherweise der ex-lege-Schutz auf Trocken- und Magerstandorte ausgeweitet. Allerdings gilt dieser Lebensraumschutz nur für Biotope, deren Fläche jeweils 2.000 m² übersteigt, obwohl auch die kleineren Flächen als Trittsteine und für den Biotopverbund sehr wichtig sind. Beobachtungen der letzten Jahre zeigen auch, dass schleichende Verluste von seltenen Arten

häufig auf genau solchen Standorten stattfinden.

Die seit Jahren unterbrochene Revision der Biotopkartierung erfasst möglichst alle nach § 24 NSchG geschützten Lebensräume im Bundesland Salzburg. Auch wenn diese Biotope automatisch dem

Lebensraumschutz unterliegen, so ist es für Planer und Vertreter der Naturschutzbehörden von großer Hilfe, wenn Tabuflächen schon von vornherein bekannt sind. Dass seit der Gesetzesänderung 2008 auch die größeren Trocken- und Magerstandorte kartiert werden, führte bei manchen Grundbesitzern zu Ärger und Verwirrung und schließlich zu Bestrebungen, den Lebensraumschutz wieder aufzuweichen.

Im Gesetzestext zur Definition von Magerstandorten im § 5 Z 18 NSchG ist zu lesen, dass darunter nährstoffarme oder durch einseitigen Nährstoffmangel gekennzeichnete Lebensräume mit einer für sie typischen Vegetation, die überwiegend den Grasflurenklassen „Kalk-Magerrasen“ oder „Sand- und Felsgrasfluren“ oder dem Verband „Borstgrasrasen tiefer Lagen“ zuzurechnen sind, verstanden werden. Aufgrund der Verwendung des Begriffs „überwiegend“ wurde in den Biotoptypensteckbriefen festgelegt, dass der Anteil an Magerkeitszeigern innerhalb einer für den Lebensraum repräsentativen Vegetationsaufnahme mehr als 50 % ausmachen müsse, damit das Biotop eindeutig als Magerstandort den Lebensraumschutz nach § 24 NSchG erhalte. Dieser Schwellenwert wurde also weniger aus pflanzensoziologischen, sondern aus juristischen Gründen zur leichteren Anwendbarkeit und Nachvollziehbarkeit eingeführt.

Schon seit einigen Jahren wurde von Interessensvertretern der Grundeigentümer bzw. der Landwirtschaft versucht, diesen Schwellenwert des Mindestanteils an Magerkeitszeigern anzuheben und gesetzlich zu verankern, wodurch ein großer Anteil der aktuell geschützten Trocken- und Magerstandorte nicht mehr unter den Lebensraumschutz fallen würde.

Dies würde drastische Auswirkungen auf den Anteil von Magerbiotopen in jenen Regionen Salzburgs bewirken, die ohnehin schon nur noch geringe Bestände aufweisen. Aber auch das extensive Grünland mit seinen artenreichen Gold- und Glatthaferwiesen ist bereits in großem Maße gefährdet. Wo heute noch Magerkeitszeiger wie das Zittergras (*Briza media*) und eingestreute Blumen wie die Kugelige Teufelskralle (*Phyteuma orbiculare*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*) oder die gefährdete Knäuel-Glockenblume (*Campanula glomerata*) in den Wiesen vorkommen, müsste ebenfalls gesetzlich sichergestellt werden, dass auch kommenden Generationen diese Kulturlandschaftsschätze erhalten bleiben.

Der Verlust solcher Standorte schwächt außerdem massiv den Biotopverbund, da größere Distanzen zwischen verbleibenden Biotopen entstehen und damit der genetische Austausch zwischen den Populationen verschiedener Pflanzen- und Tierarten erschwert wird. Als EU-Mitgliedsstaat hat Österreich (wie alle Mitglieder) jedoch zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 gemäß Art. 3 Abs. 3 iVm Art. 10 der FFH-Richtlinie die Verpflichtung den Biotopverbund mittels notwendiger Landschaftselemente zu erhalten und ggf. zu schaffen. Die Entwicklung hin zu immer monotoneren Landschaften würde den Artenverlust jedoch immer weiter vorantreiben. Aufgrund des allgemeinen Rückgangs von Magerstandorten kommt den Gebirgsgauen eine umso höhere Bedeutung und Verantwortung für den Erhalt ihrer Magerstandorte zu.

Anstatt die Schwellenwerte für den Mindestanteil an Magerkeitszeigern anzuheben,

sollte aus Sicht der LUA vielmehr die Mindestflächengröße von 2.000 m² herabgesetzt werden, um mehr kleine Restflächen und somit den Biotopverbund zwischen extensivem Grünland erhalten zu können.

Der Fortbestand all dieser Pflanzengesellschaften ist für unseren Naturhaushalt und den Artenschutz von immenser Bedeutung. Unsere Kalk-Magerrasen zählen zu den artenreichsten Pflanzengesellschaften Mitteleuropas [1] und beinhalten viele vom Aussterben bedrohte bis gefährdete Arten der Roten Liste wie die Gamander-Sommerwurz (*Orobanche teucrii*), das Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*) oder das Wiesen-Schillergras (*Koeleria pyramidata*).

Der große Blütenreichtum dieser Magerstandorte macht diese zu ebenso bedeutenden Lebensräumen für zahlreiche Insekten und damit zu bedeutendsten Schlüssellebensräumen zur Wahrung der Biodiversität. Das liegt nahe, denn Insekten und Blütenpflanzen bedingen sich gegenseitig und haben sich koevolutionär entwickelt. Zwischen 80% und 90% der etwa 350.000 weltweit vorkommenden Blütenpflanzen sind auf eine Fremdbestäubung durch Tiere angewiesen. Insbesondere die Bienen, damit sind vor allem Wildbienen und Hummeln gemeint, verhalfen den Blütenpflanzen zu einer wahren Artenexplosion, beginnend in der Kreidezeit vor über 100 Millionen Jahren [2]. Der Verlust dieser Lebensräume bedingt auch den fortschreitenden Rückgang unserer Insektenvielfalt, womit das Potential der Bestäubungsleistung in natürlichen Lebensräumen aber auch landwirtschaftliche Erträge, insbesondere im Obstanbau, sinken.

Darüber hinaus gibt es aber zahlreiche weitere ökologische Interaktionen, die durch dieses Verschwinden negativ beeinträchtigt werden. Durch die Verkettung und Abhängigkeiten zwischen Arten natürlicher Lebensräume führt ein Verlust von Blütenpflanzen nicht nur zu einem Verlust derer Bestäuber. Insekten stellen die Nahrung zahlreicher weiterer Tierarten dar

wie Vögel, Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien. Der Verlust einer einzelnen Art innerhalb eines Lebensraumes hat immer Auswirkungen auf das gesamte Ökosystem mit unbekanntem Konsequenzen.

Die Notwendigkeit zum Schutz der Natur und lokaler Lebensräume ist unabdingbar um die Biodiversität zu bewahren. Eine Aufweichung des Schutzes in Zeiten des Lebensraumrückgangs und Artensterbens wäre rückwärtsgewandt und zum Nachteil der Gesellschaft von heute und morgen.

Wer eine solch intensive Landschaftsnutzung betreibt wie wir, der nimmt konsequenter Weise im Bereich des Arten- und Naturschutzes eine ganz besondere Verantwortung ein. (sp, lb)



v.l.n.r. Wiesen-Salbei, Knäuel-Glockenblume (oben), Kugelige Teufelskralle (unten), Zittergras, Fotos: LUA (lb)

LITERATUR

[1] Kaule, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. Ulmer Verlag. Stuttgart. 461 pp.

[2] Cardinal, S. & Danforth, B. (2013): Bees diversified in the age of eudicots. Proc. The Royal Society B. 280: 20122686.

Das Verschwinden von Magerstandorten gefährdet die Biodiversität

Der Verlust der Biodiversität in Salzburg wird immer bedrohlicher. Auch wenn die Landschaft auf den ersten Blick schön und grün ist: Ein Großteil wertvoller Magerstandorte ist in den

letzten Jahrzehnten verschwunden. Dies betrifft besonders die extensiv bewirtschafteten ein- bis zweimähdigen Mager- und Feuchtwiesen sowie wichtige Kleinstrukturen, darunter magere



Abb. 1: Selbst der Wiesenbocksbart (*Tragopogon pratensis*) der eigentlich sogar in fetteren Wiesen vorkommt, ist flächig zurückgegangen und heute im Flachgau immer seltener zu finden. Fotos: LUA (lb)

Waldränder, Hecken-säume und extensive Wiesenrandstreifen, die als wichtige Verbundstrukturen in der Kulturlandschaft einer schleichenden landwirtschaftlichen Intensivierung oder Bauprojekten zum Opfer gefallen sind. Besonders betroffen sind die Tallagen sowie der Flach- und

Tennengau (Abb. 1). Doch bleiben auch die Gebirgsgaue nicht mehr verschont.

Grund für die hohen Verluste ist der mangelnde Schutz sowie die mangelnde Kenntnis dieser Flächen. Dies wurde bereits 1992 vom damaligen Gesetzgeber erkannt und auch damals war man sich bewusst, dass man nur mit kartierten Biotopen den Lebensraumschutz überhaupt vollziehen kann. Seit 2007 sind in Salzburg aber Magerstandorte durch die Einführung einer Mindestgröße erst ab einer Fläche von 2.000 m² geschützt. Doch unabhängig von diesem Schwellenwert handelt es sich bei diesen Standorten um die Hot-Spots der Biodiversität in Salzburg mit allerhöchster Bedeutung. Ihr Rückgang bedingt, dass zahlreiche wertgebende Arten, darunter Pflanzen- und Tierarten, großflächig verschwunden und lokal selten geworden sind.

Die enorme Gefährdung war bereits vor 30 Jahren bekannt, wie aus den Erläuterungen der damaligen Landesrätin für Naturschutz Dr. Gerheid Widrich im Jahr 1991 zu den Schmetterlingen hervorgeht: *„Von den 56 verschollenen Arten des Landes Salzburg gehören 46 oder 82 Prozent in die Kategorie der Schmetterlinge, die Trocken- und Magerstandorte bewohnen. ... Aus all diesen Zahlen könne man ersehen, daß die immer größere Inanspruchnahme durch den Menschen, die immer stärker werdende Zersiedelung und die intensive Bewirtschaftung von Wiesen und Almböden sich negativ auf den Schmetterlingsbestand auswirken“* [1].



Abb. 2: Fragmentierte Landschaft im Süden von Hallein. Neben natürlichen Barrieren wie der Salzach wirken sich auch Autobahn, Bahntrasse, Siedlungen und die großflächigen intensiv bewirtschafteten Wiesen negativ auf den Biotopverbund aus. Ausreichend dimensionierte Hecken die nicht nur ins „Leere führen“, extensiv bewirtschaftete Wiesen und Biotoptrittsteine mit entsprechender Lebensraumfunktion fehlen meist in der zersiedelten Landschaft. Grafik: SAGIS

Immer häufiger bestehen aktuell nur noch „Biotopinseln“, die aufgrund der Fragmentierung der Kulturlandschaft durch Straßen, Bebauungen und die intensive Land- und Forstwirtschaft, stark isoliert sind (Abb. 2). Sind solche Flächen zu klein und ohne Verbund zu anderen Flächen, um ausreichende Lebensbedingungen für entsprechende Tier- oder Pflanzenarten zu bieten, entstehen Fortpflanzungsprobleme mit Inzucht und einer Verarmung der Gene, was ein Aussterberisiko erhöht. Der Verlust von kleinflächigen Magerstandorten und anderen Kleinstrukturen, die als Wanderkorridore und Trittsteinbiotope in der stark übernutzten Landschaft essentiell sind, um eine Vernetzung und den genetischen Austausch zwischen Populationen zu gewährleisten, ist daher viel weitreichender und nicht nur auf die jeweils verlorene Fläche beschränkt (Abb. 3).

Denn der Verlust dieser Strukturen schwächt den gesamten Biotopverbund massiv. Die Verarmung der Gene führt letztendlich dazu, dass sich Arten an wandelnde Umweltbedingungen nicht mehr anpassen können und aussterben. Aufgrund des Klimawandels ergeben sich aber bereits gravierende Umweltveränderungen, die eine Anpassung erfordern würden. Deshalb ist die Biodiversität für unsere Lebensgrundlage so wichtig. Doch selbst viele früher häufige Arten, wie Braunkehlchen, Feldlerche oder Grasfrosch sind bereits lokal verschwunden oder selten

BIODIVERSITÄT – LEBENSRAUMSCHUTZ

geworden und wir brauchen alle Anstrengungen, um den negativen Trend wieder umzukehren.

Obwohl Wissenschaftler seit Jahren auf diese negativen Effekte hindeuten und Einigkeit herrscht, dass die Biodiversitätserhaltung absolute Priorität haben muss, um den Menschen nicht zu gefährden, wird dies nicht ausreichend in politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen berücksichtigt und findet kaum den Weg in die Praxis. Hier besteht allergrößter Handlungsbedarf! Die Förderung eines Landwirtschaftssystems, das zur Intensivierung zwingt und so die Zerstörung letzter Magerstandorte kostet, steht im völligen Widerspruch zu geltenden wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Zur Erhaltung der Biodiversität und eines funktionierenden Biotopverbundes bietet das Salzburger Naturschutzgesetz mit dem Lebensraumschutz nach § 24 grundsätzlich ein gutes Instrument, allerdings ist es jedenfalls notwendig, dieses nach fachlichen Kriterien wie folgt zu stärken und zu erweitern:

Zum effektiven Schutz ist auch eine aktuelle Kartierung notwendig, weshalb die seit Jahren

verzögerte Revision der Biotopkartierung fortgesetzt werden muss.

Der Schutz von Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten darf sich nicht auf eine Flächenmindestgröße beschränken. Deshalb ist es wichtig, den Schwellenwert von 2.000 m² aus den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen zu streichen.

Darüber hinaus sollten artenreiche Fettwiesen der Tieflagen und der Bergstufe, sowie frische Grünlandbrachen nährstoffreicher Standorte der Tieflagen und der Bergstufe als wertvolle Bestandteile zur Biodiversitätserhaltung als geschützte Lebensräume in den § 24 NSchG aufgenommen werden. Denn sogar die früher häufigen Glatthaferwiesen sind mittlerweile in Salzburg vom Aussterben bedroht, aber immer noch ohne Schutz.

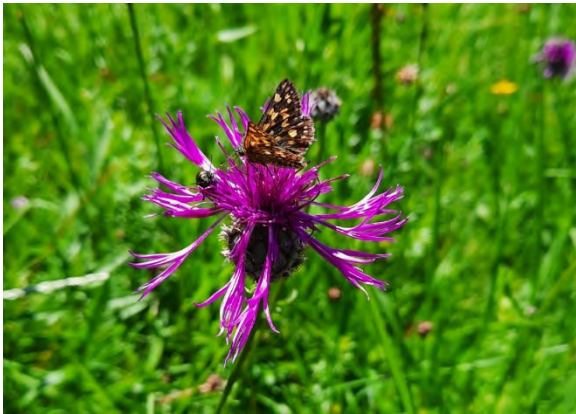
Zur Gewährleistung eines wirkungsvollen Biotopverbundes sollte die Entwicklung und Erhaltung eines solchen mittels rechtlicher Vorgaben in das Naturschutzgesetz aufgenommen werden. (Ib)

[1] Salzburger Landeskorespondenz Nr. 167, Seite 5, 29.08.1991



Abb. 3:
Außerhalb von Schutzgebieten sind Pflanzenarten wie Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*) und die Sibirische Schwertlilie (*Iris sibirica*) kaum mehr zu finden und meist stark isoliert. Fotos: LUA (Ib)

Verfassung gegen Biotopschutz?



Magerwiese mit Flockenblume und Insekten, Foto: LUA (gs)

Der gesetzliche Schutz von Trocken- und Magerstandorten besteht seit 2007, im Zuge der Revision der Biotopkartierung kamen aber Konflikte mit der Landwirtschaftskammer auf, weil viele dieser Biotope erstmalig erfasst wurden. Die Revision wurde daher 2016 zur Überarbeitung der Einstufungskriterien gestoppt. In der Folge gab es 2019 Pläne, den gesetzlichen Schutz der Trocken- und Magerstandorte abzuschwächen, die zum Glück nicht umgesetzt wurden. Aber die für den effektiven Schutz so wichtige Biotopkartierung stand weiter still. Wir berichteten im letzten Tätigkeitsbericht 2018/2019, S. 66-68 [1] darüber. Damals gab es die positive Nachricht, dass zumindest die Daten der bisher kartierten Gemeinden ab 2020 veröffentlicht würden. Doch leider stand auch diese Veröffentlichung Ende 2021 in 18 Gemeinden (davon sieben im Flachgau und elf im Tennengau) immer noch aus.

Zuletzt stand im Frühjahr 2021 die Diskussion über eine "offenkundige Verfassungswidrigkeit" des Lebensraumschutzes bei diesen Standorten im Raum. Diese wäre gegeben, wenn es zu keiner Änderung im Sinne einer Anhebung der Anzahl der für den Schutz notwendigen Deckung an

Zeigerarten käme, weil Klagen beim VfGH durch betroffene Grundbesitzer angedroht worden wären. Doch die Wichtigkeit von Trocken- und Magerstandorten für den Erhalt zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten ist fachlich unbestritten. Zur Frage der Verfassungswidrigkeit holte die LUA daher eine Stellungnahme des Salzburger Univ.-Prof. für öffentliches Recht, Dr. Sebastian Schmid ein, der bestätigte, dass es sich bei der Festlegung einer höheren Anzahl an Zeigerarten um keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit handelt, sondern um eine politische Entscheidung, ob der Schutz wie bisher bleibt oder auf wenige, hochwertige Standorte reduziert wird, wie in unserer Presseaussendung im Mai 2021 zu lesen war [2].

Angesichts der mittlerweile vielfach dokumentierten Rückgänge vieler Arten, ist ein Erhalt der noch vorhandenen Trocken- und Magerstandorte als wichtige (Über-)Lebensräume für bereits selten gewordene Tiere und Pflanzen von immenser Bedeutung. In diesem Zusammenhang stellte die LUA auch hier noch einmal klar, dass wir die von Bewirtschafter*innen geleistete Pflege zum Erhalt dieser Standorte sehr wertschätzen und uns für eine angemessene Entlohnung aussprechen. Diese oft äußerst beschwerliche Arbeit leistet einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt und bringt somit einen großen Nutzen für die Allgemeinheit. (gs)

[1] https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/berichte/LUA-TAeTIGKEITSBERICHT_2018-2019_web.pdf

[2] https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/LUA-PRESSE_-_Naturschutzgesetz_Verfassung_LUA.pdf

Biotopschutz in Eigenverantwortung oder Systemversagen?

Unbestritten ist, dass Magerstandorte bedroht sind. Immer wieder wird aber argumentiert, dass der Schutz, die Kartierung und Kenntlichmachung im Biotopkataster zum Erhalt nicht zielführend seien. Denn diese Standorte sind auf die Bewirtschaftung der Grundeigentümer*innen

angewiesen und motiviert können diese nicht durch den Schutz, sondern nur durch Freiwilligkeit werden. Aber wenn die beschwerliche Arbeit nicht entlohnt wird, wie soll dann Freiwilligkeit und Eigenverantwortung zum Schutz beitragen? Wie sollen die Probleme des nicht

Bekanntseins von solchen Biotopen ohne Kartierung entschärft werden?



Zweitwohngebiet statt geschützter Magerwiese, Foto: LUA (gs)

Ein Beispiel für das Versagen dieses Systems bot sich bei einem Lokalausweis im Juni 2021 wegen einer widerrechtlich errichteten Aufschließungsstraße zu einem Zweitwohngebiet im Bezirk Hallein. Dort wurden ein paar Parzellen am Rande eines landwirtschaftlichen Betriebes umgewidmet, verkauft und bebaut. Wie sich bei der Einsicht in die noch in Ausarbeitung befindlichen Vegetationsaufnahmen der Biotopkartierungsrevision vor Ort bedauerlicherweise herausstellte, handelte es sich teilweise um einen

für Natur und Arten wertvollen Magerstandort, der nach der gesetzlichen Definition auch geschützt war. Aber aufgrund der, seit langem ausstehenden Revision der Biotopkartierung, war dieser nicht im SAGISonline öffentlich ersicht-lich.

Die mit Zweitwohnsitzen bebauten Magerstandorte sind nun unwiederbringlich verloren und damit auch die auf dieser Fläche lebenden, seltenen Tier- und Pflanzenarten. Außerdem geht damit wieder ein Trittstein für diese Arten verloren und die Verinselung verbleibender Lebensräume nimmt zu. Der genetische Austausch und die Überlebensfähigkeit der Populationen nehmen ab und das Aussterberisiko steigt. Dieses Beispiel ist leider kein Einzelfall. Wenn die Biotopkartierung nicht endlich fortgesetzt und Geld für den Naturschutz in die Hand genommen wird, können solche Geschichten leider auch in Zukunft nicht vermieden werden. Zurück bleibt der unwiederbringliche Verlust an Lebensräumen, Arten und Biodiversität. (gs)

Biotopzerstörungen während der Ausgangsbeschränkungen



Mittels Drainagen sollte ein ökologisch bedeutender Rispenseggensumpf in eine Intensivwiese umgewandelt werden. Solche Eingriffe in den Boden-Wasserhaushalt schwächen den Wasserrückhalt und gefährden in Summe den Hochwasserschutz. Außerdem wird die Biodiversität negativ beeinträchtigt; Fotos: LUA (sp)

Als nach den Corona-bedingten Ausgangsbeschränkungen ab Mai 2020 im Behördenbetrieb wieder erste Naturschutzverhandlungen stattfinden konnten, kam es zu einer auffallenden Häufung von Wiederherstellungsverfahren nach Eingriffen in geschützte Lebensräume. Dabei handelte es sich unter anderem um eine Ufergehölzrodung, die Drainagierung eines Rispenseggensumpfes und

eines Niedermooses und um die Aufforstung einer Magerweide mit Fichten. Weiters war eine Streuwiese als Deponiefläche genutzt worden und ein Landwirt baggerte aus einem Hochmoor den Torf, um ihn auf seiner Almfläche als Dünger auszubringen.

Traurig ist, dass ein Großteil dieser Biotopeingriffe in Gemeinden stattfand, in

denen geschützte Lebensräume bereits im Zuge der Revision der Biotopkartierung vegetationskundlich erhoben, die Daten jedoch noch nicht veröffentlicht wurden. Im Zuge dieser Veröffentlichung wären sämtliche betroffene Grundbesitzer brieflich über die Lage der geschützten Lebensräume und die rechtliche Bedeutung des Lebensraumschutzes aufgeklärt worden. Zwar waren die meisten Biotope schon im Zuge der Erstkartierung erfasst worden, doch die Information der Grundbesitzer erfolgte damals weitaus weniger umfassend. In den meisten Fällen rechtfertigten sich die Betroffenen auch damit, vom Biotopschutz nichts gewusst zu haben.

Seit 2016 liegt die Biotopkartierungsrevision und die Veröffentlichung bereits erhobener Daten aufgrund von Interventionen der Landwirtschaftskammer still (siehe LUA-Notizen 4/2019). Um weitere unnötige Eingriffe in wertvolle Lebensräume zu verhindern, fordert die LUA die baldige Wiederaufnahme der Revisionskartierung. Auch wenn die im Salzburger Naturschutzgesetz nach § 24 geschützten Lebensräume auch ohne Kartierung ex-lege dem Schutz unterliegen, so nützt dies nichts, wenn nicht bekannt ist, wo sich diese Biotope befinden. Ein Wiederherstellungsverfahren inklusive teilweise kostspieliger Wiederherstellungsmaßnahmen könnte somit auch den Grundbesitzern erspart werden. (sp)

Bis zum Redaktionsschluss dieses Berichts waren die Daten der Revisionskartierung in sieben Gemeinden im Flachgau und elf Gemeinden im Tennengau unveröffentlicht, obwohl die nach § 24 Abs 2 NSchG geschützten Lebensräume von der Landesregierung im Rahmen des

Landschaftsinventars in einem Biotopkataster in Form von Lageplänen darzustellen sind. Ebenso besteht nach § 36 Abs 1 NSchG die naturschutzrechtliche Verpflichtung, die Ergebnisse der Biotopkartierung sachlich zu dokumentieren und darüber ausreichend zu informieren. Auch der LUA sind die Daten der unveröffentlichten Revisionskartierung nicht zugänglich. Dies behindert die Naturschutzarbeit enorm.

Die Biotopkartierung ist aber nicht nur Grundlage für Beurteilungen in Bezug auf Natur-, Biodiversitäts- und Klimaschutz, sondern auch für Planungen und Entwicklungen zum Beispiel in der Land- und Forstwirtschaft und dient als wissenschaftliche Bestandsaufnahme.

Die heute zur Verfügung stehenden Daten der Biotopkartierung sind nicht aktuell genug, teilweise bis über 20 Jahre alt, fehlerhaft, unvollständig und damit oft unbrauchbar – zum Ärger aller Beteiligten naturschutzrechtlicher Verfahren.

Darüber hinaus kommt hinzu, dass heute die Biodiversitätskrise so rasant von statten geht, dass viel regelmäßiger Erfassungen und Veröffentlichungen zum Zustand jeweiliger geschützter Biotope notwendig sind. Nur so lassen sich wissenschaftlich fundierte Aussagen treffen, inwieweit der Umgang mit der Natur und die Landnutzung im Bundesland Salzburg den Anforderungen an die Biodiversitäts- und Klimakrise entsprechen, um in Folge auf fachlicher Grundlage notwendige Entscheidungen zu treffen. (lb)

Vergleich der Regelungen des Lebensraumschutzes in allen österreichischen Bundesländern

Ergebnisse aus dem LUA-Praktikum im Sommer 2020 von Tihana Petricevic:

Im Salzburger Naturschutzgesetz sind nach § 24 bestimmte Lebensräume ex lege geschützt. Unter diesen Biotopschutz fallen Moore, Sümpfe, Quellfluren, Bruch- und Galeriewälder, Fließgewässer und deren Begleitgehölze, stehende Gewässer, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte. Da auch in Bezug auf den Lebensraumschutz immer wieder behauptet wird, dieser sei in Salzburg zu streng, weshalb der Wirtschaftsstandort im Gegenteil zu den anderen Bundesländern einen Nachteil hätte, beschäftigte sich unsere juristische Praktikantin Tihana Petricevic im Juli 2020 mit einem Vergleich des Lebensraumschutzes in allen österreichischen Bundesländern.

Sie kam zu dem Ergebnis, dass die Lebensräume in den neun Ländern zwar unterschiedlich geschützt sind, indem sich die Lebensraumtypen teilweise unterscheiden und deren Schutzstatus sowie die Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen verschieden sind, dass man jedoch nicht behaupten könne, Salzburg würde den strengsten Lebensraumschutz in Österreich aufweisen.

Zusammengefasst sind bezüglich des Schutzstatus in Oberösterreich, Wien und der Steiermark die Lebensräume nur teilweise geschützt, indem hier nur gewisse Vorhaben einer Bewilligung bedürfen. Burgenland, Kärnten, Vorarlberg, Niederösterreich und Tirol sind mit Salzburg vergleichbarer, indem es hier ebenfalls einen gesetzlichen Schutz bestimmter Lebensraumtypen gibt. Am ähnlichsten zu Salzburg ist Vorarlberg, wo hinsichtlich der Mindestgrößen sogar etwas strengere Bestimmungen gelten und außerdem ist es das einzige Bundesland, das

Gesteinsblöcke ab einer gewissen Größe unter Schutz gestellt hat.

In Bezug auf Ausnahmegewilligungen kennen alle Bundesländer eine Interessenabwägung gegen andere öffentliche Interessen. Nur in Oberösterreich werden auch private Interessen im Gesetz genannt, wobei eine Abwägung zwischen einem privaten Interesse gegen ein öffentliches Interesse (am Naturschutz) systemwidrig und auch in der Judikatur nur bei damit verbundenen öffentlichen Interessen möglich erscheint. Nur in Salzburg, Niederösterreich und der Steiermark ist es bei Vorliegen von Versagungsgründen u.U. trotzdem noch möglich, eine Bewilligung mit Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen zu erwirken.

Die Arbeit von Tihana Petricevic zeigt, dass der Schutz in den einzelnen Bundesländern Unterschiede aufweist. Da dies jedoch hauptsächlich nicht auf wissenschaftlich nachvollziehbaren

Gründen, z.B. wegen geographischer Verschiedenheiten, beruht, sind die jeweiligen Lücken der Bundesländer bei den Schutzbestimmungen zu schließen. Als Vorbild und zur Orientierung müssen dabei die Bestimmungen mit dem effektiveren Schutz gelten. Anstatt sich aufgrund kurzsichtiger wirtschaftlicher Forderungen nach unten zu orientieren, ist für den langfristigen Erhalt selten gewordener Lebensräume vielmehr eine Anhebung des Schutzes notwendig. (gs)

Der Schutz von Lebensräumen im Naturschutz in Österreich - LUA Salzburg 2020 ist abrufbar unter:

https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/notizen/2020/Der_Schutz_von_Lebensraeumen_im_Naturschutz_in_OEsterreich_-_LUA_Salzburg_2020.pdf



Foto: © Tihana Petricevic

BIODIVERSITÄT – LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Fachtagung „Forststraßen als Lebensraum“

In einer Untersuchung der Österreichischen Bundesforste und der Firma Ökoteam wurden an unterschiedlichsten Forststraßenstandorten in Österreich neben Vegetation und Lebensräumen auch umfangreiche zoologische Erhebungen, u.a. von Schnecken, Weberknechten, Heuschrecken, Tagfaltern, Libellen, Amphibien und Reptilien, Auerhuhn und Schalenwild durchgeführt. Dabei konnten an den Forststraßenböschungen oftmals mehr Arten als im umliegenden Wald angetroffen werden. Dies ist aufgrund der an Forststraßen und Böschungen zusätzlichen Biotopstrukturen und auch geänderten ökologischen Verhältnissen, etwa durch bessere Besonnung, durchaus zu erwarten gewesen. Denn mit dem Bau entstehen Freiflächen, auf denen durch die Sukzession weitere Lebensraumangebote geschaffen werden. Doch auch bei den nachgewiesenen Arten zeigten sich Unterschiede, es gab Gewinner und Verlierer sowie Arten, die auf einen Wegebau nicht reagieren. Spannend ist allerdings das Ergebnis der Untersuchung, dass

Forststraßenböschungen Lebensräume und Arten beherbergen, die aufgrund der intensiven Nutzung aus der Agrarlandschaft weitgehend verschwunden sind. Die LUA warnt aber davor, die Förderung von Arten als Argument für den Bau neuer Forststraßen heranzuziehen. Zum einen ist Österreich wohl eines der Länder Mitteleuropas mit dem dichtesten Forststraßennetz, laut Angaben bei der Tagung rund 100.000 km, und außerdem sinkt in der Regel im Nahbereich von Forststraßen die Naturnähe von Wäldern.

Die Ergebnisse der Studie wurden von den Bundesforsten in einem Leitfaden zur Förderung der Biodiversität an Forststraßen verarbeitet. Dieser enthält eine Reihe von Tipps für die Förderung verschiedener Tiergruppen, die je nach Standortbedingungen bereits bei der Planung von Forststraßen einfließen sollten. (sw)

[ÖBf Best-Practice-Handlungsleitfaden Biodiversität an Forststraßen bei Planung, Bau und Pflege](#)

Forststraßen fordern Verantwortung seitens Planer*innen und Waldbesitzer*innen

Im Rahmen von Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft wird die Errichtung von Forststraßen mit 35% bzw. in Wäldern mit hoher Schutzwirkung sogar mit 50% gefördert.

Bei der Errichtung von Straßen und Wegen einschließlich ihrer Nebenanlagen handelt es sich um bewilligungspflichtige Maßnahmen nach § 25 NSchG. In den letzten Jahren sind die Förderungen sehr gerne angenommen worden und zumindest im Zeitraum dieses Tätigkeitsberichts, ist es zu zahlreichen

Verhandlungen mit Ortsaugenschein für Neuerrichtungen von Forststraßen gekommen.

Ohne die tatsächliche Notwendigkeit der meisten dieser Forststraßen beurteilen zu können, fiel auf, dass hierbei häufig Gebiete erschlossen wurden, die zuvor nur äußerst extensiv genutzt wurden. In den entsprechenden naturschutzrechtlichen Verfahren wurde hierbei häufig mit einer Notwendigkeit, auch im Sinne des Förderprogrammes argumentiert. Dieses dient etwa der Steigerung der Produktivität, der



Unsachgemäße Forststraßen und Rückegassen stehen im Widerspruch zum Naturschutz- und Forstgesetz. Foto: LUA (Ib)

Holzqualität, sowie der effizienteren Leistungserbringung der Waldbewirtschaftung.

Ebenso dient es zur unterstützenden Anpassung der Wälder an den Klimawandel und einer Verringerung biotischer Folgeschäden, sowie der Aufrechterhaltung und Verbesserung von Nutz-, Schutz-, Wohlfahrtsfunktion und ökologischen Wirkungen.

Die Planung der meisten Vorhaben erschien dennoch als sehr großzügig dimensioniert und es stellte sich die Frage, ob die Eingriffsgrößen dabei negativ durch die hohen Fördersummen beeinflusst werden. Außerdem stellte sich die Frage der Gefahr, dass hierdurch Strukturen gefördert würden, die langfristig ermöglichen könnten, dass wirtschaftliche Ziele über ökologische Belange gestellt werden. Ohne dies behaupten zu wollen, stellte sich dieses Gefühl mehrmals während naturschutzrechtlichen Verhandlungen und Begehungen ein, insbesondere wenn in den Planungen ökologische Belange von offensichtlicher naturschutzfachlicher- und rechtlicher Relevanz nicht vollständig berücksichtigt wurden.

Mehrmals waren Trassenführungen unzureichend ausgesteckt und dadurch eine Beurteilung hinsichtlich relevanter Naturschutzgüter durch die Amtssachverständigen der Behörde sowie die LUA nicht eindeutig möglich. Kurzerhand musste dann die Planungsaufgabe vor Ort durch die Behörde mitübernommen werden. Ebenso gab es Vorfälle in denen Eingriffe in geschützte

Biotope nicht dargestellt waren. Während dies die Wichtigkeit der Parteistellung der LUA in diesen Verfahren unterstreicht, damit gesellschaftliche Naturschutzinteressen im Sinne des Salzburger Naturschutzgesetzes eingehalten werden, soll an dieser Stelle

ausdrücklich erwähnt sein, dass von der LUA ebenso zahlreiche Vorhaben mit vorbildlicher Planung unterstützt und im Sinne des Naturschutzgesetzes als bewilligungsfähig angesehen wurden.

Wenn eine Erschließung mit Forststraßen notwendig ist, dann müssen jegliche Maßnahmen berücksichtigt werden, die den Eingriff in unsere Wälder so gering wie möglich halten. Für Planer*innen und Waldbewirtschafter*innen heißt dies, Verantwortung zu übernehmen. Dem Wissensstand entsprechend sind naturschutzfachliche Aspekte bei Planung, Neu- oder Ausbau zu berücksichtigen. Gut geplante Forststraßen können beispielsweise naturschutzfachlich wertvolle Sekundärlebensräume für Tiere und Pflanzen bieten, die auch wenn sie den ursprünglichen Lebensraum nicht übertreffen, dann als eingriffsmindernd gewertet werden können.

Für Planer*innen von Forststraßen verweist die LUA auf das Best-Practice-Handbuch [„Biodiversität an Forststraßen bei Planung, Bau & Pflege“](#), herausgegeben von den Österreichischen Bundesforsten [1]. (Ib)

[1] Österreichische Bundesforste (2020): Best-Practice-Handlungsleitfaden "Biodiversität an Forststraßen bei Planung, Bau & Pflege".

Forstarbeiten in den Auwäldern der Salzach



Abb. 1: Entgegen zeitgemäßer forstwirtschaftlicher Waldbewirtschaftung werden immer wieder wertvolle Höhlenbäume und für den Wald unverzichtbares Totholz aus den Wäldern entfernt. Dies geschieht sogar, wie hier, im Landschaftsschutzgebiet Salzach-Saalach-Spitz, wo stellenweise Altholzbestände stark dezimiert und die gefährdete Esche gefällt und damit assoziierte Ökosystemfunktionen bedroht werden. Fotos: LUA (lb)

Während die öffentliche Hand im Natura-2000 Gebiet Salzachauen zwischen Bergheim und Oberndorf viele Millionen Euro in die notwendige Renaturierung der Auwald-Ökosysteme investierte, wurden ein paar Kilometer flussaufwärts Bäume samt wertvollster Habitatstrukturen, inklusive Totholz und Höhlenbäume, aus dem Auwald entfernt (Abb. 1).

Diese forstlichen Eingriffe in Uferbegleitgehölze und Auwaldreste der Salzach, die der LUA im Frühjahr 2021 gemeldet wurden, sind äußerst bedenklich. Darunter fällt unter anderem das Freischneiden der Salzach-Uferböschungen im südlichen Stadtgebiet als Hochwasserschutzmaßnahme (Abb. 2), die Entnahme von Eschen (*Fraxinus excelsior*) im Landschaftsschutzgebiet Salzach-Saalach-Spitz, sowie großflächige Baumfällungen, die im Landschaftsschutzgebiet Urstein in der Gemeinde Puch beobachtet wurden (Abb. 3).

Kritisch erachtet wird, dass ein Teil solcher Maßnahmen bis in die Vogelbrutzeit hinein dauerte. Neben dem allgemeinen Strukturverlust, sind die Fällungen von Höhlenbäumen besonders schlimm, die aufgrund ihrer Bedeutung als Alt- und Totholz, Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel,

Fledermäuse und Insekten von höchstem Wert sind. Als Lebensstätte von FFH-Arten des Anhangs IV sind diese sogar auch dann geschützt, wenn sie nicht durchgehend bewohnt oder genutzt werden. Darüber hinaus wurden hauptsächlich Eschen, eine bedeutende und mittlerweile gefährdete Baumart, gefällt.

Als Edellaubbaumart wurde die Esche in den Auwäldern lange durch den Forst gefördert und dies aufgrund ihrer bedeutenden ökologischen Wertigkeit auch vom Naturschutz unterstützt. Über 1.000 Arten sind mit der Esche und Eschenwäldern vergesellschaftet, wovon mehr als 100 Arten überhaupt nur auf (lebenden und toten) Eschen vorkommen, beziehungsweise stark von der Baumart abhängig sind [1].



Abb. 2: Der Hochwasserschutz erfordert bis ins Stadtgebiet hinein ökologisch bedenkliche Rodungsarbeiten an den Salzachuferrn. Foto: LUA (lb)

Seit dem Ende der 1990er Jahre wird die Esche immer häufiger durch den eingeschleppten

Schlauchpilz Falsches Weißes
Stängelbecherchen (*Hymenoscyphus fraxineus*)
befallen. Der Forst hat seine Strategie deshalb
geändert und führt die aktuellen Fällungen mit
dem Argument des Eschentriebsterbens durch,
auch zur Sicherheit für den Menschen vor
umfallenden Bäumen.

Tragisch ist, dass damit ein bedeutendes
Ökosystem weitestgehend zerstört und wenig
gewinnbringendes „Pilzholz“ aus den Wäldern
entnommen wird, obwohl die Bäume noch über
Jahrzehnte wichtige Ökosystemfunktionen
erfüllen könnten. In den beschriebenen Fällen
wurde nicht einmal das gefälltte Totholz im Wald
belassen, sodass die Ökosysteme auch um die
wichtigen Schlüsselfunktionen des Totholzes als
Lebensraum von Insekten, Nahrungsquelle von
Vögeln, oder Wasser- und Kohlenstoffspeicher
gebracht wurden. Dass diese Maßnahmen

Gelbbauchunke und Kammolch konnten
damals noch nicht nachgewiesen werden [2].

An den Fällungen ist außerdem besonders
bedenklich, dass auch gesunde Eschen betroffen
sind, die als immer seltener werdendes Holz
schon jetzt zum Objekt von Spekulationen
werden. Insbesondere diese Fällungen tragen
zum Aussterben der Art bei und mindern das
Potential, dass sich pilz-resistente Bäume
entwickeln können. Neuere Forschungen
brachten bereits die Erkenntnis, dass bestimmte
Genotypen nur gering befallen werden, weshalb
die Erhaltung der innerartlichen genetischen
Diversität der Esche von höchster Bedeutung ist,
um die Art und ihre wertvollen
Ökosystemfunktionen, inklusive der von ihr
abhängigen Tier- und Pflanzenarten, zu
bewahren [3].



Abb. 3: Großflächige Entnahme der Esche im Landschaftsschutzgebiet Urstein in der Gemeinde Puch auch abseits verkehrspflichtiger Wege. Der Eschenauwald scheint kein forstliches Konzept mehr zu sein. Fotos: LUA (lb)

weder aus forstlicher Sicht in der Au zielführend,
noch die Folgen abschätzbar sind, hat die
einstige Förderung der Esche in der Au bereits
bewiesen. Das vorsorgliche Fällen steht
jedenfalls im Widerspruch zum Naturschutz,
dem Biotopverbund und den etwas flussabwärts
stattfindenden Renaturierungsmaßnahmen im
Natura 2000-Gebiet Salzachauen. Dort wird
insbesondere durch die Erhöhung von Alt- und
Totholz versucht, daran angepasste Arten zu
fördern, die sogar als ausgewiesene Leitarten
der Schutzgebietskonzeption zugrunde gelegt
werden. Jedoch leiden auch diese
Renaturierungen unter der schlechten
Vernetzung im Landschaftsraum, Zielarten wie

Um eine der bedeutendsten Baumarten in
Mitteleuropa zu erhalten, müssen Forst und
Naturschutz dringend handeln. Naturschutzrechtlich können Pflanzen, an deren
Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes ein
öffentliches Interesse besteht oder die zur
Erhaltung eines ausgeglichenen
Naturhaushaltes, insbesondere zur Sicherung
des Bestandes anderer Pflanzen und Tiere
erforderlich sind, durch Verordnungen der
Landesregierung geschützt werden. Vielleicht
gelingt dies in Salzburg bevor auch die
pilzresistenten Eschen nur noch als „Edel-
Parkett“ vom rücksichtslosen Raubbau an der
Natur zeugen.

Bis dahin appellieren wir an die Waldbesitzer*innen insbesondere gesunde Eschen zu erhalten und nur offensichtlich kranke Eschen zu fällen. Für ausführliche Informationen zur Erhaltung und dem Wert von Totholz kann die Broschüre der Österreichischen Bundesforste „Aktiv für Totholz im Wald – Anregungen für Forstleute und Landwirte“ empfohlen werden. (Ib)

Diese ist abrufbar unter:

https://www.bundesforste.at/uploads/publikationen/Totholz_Broschuere_doppelseitig.pdf

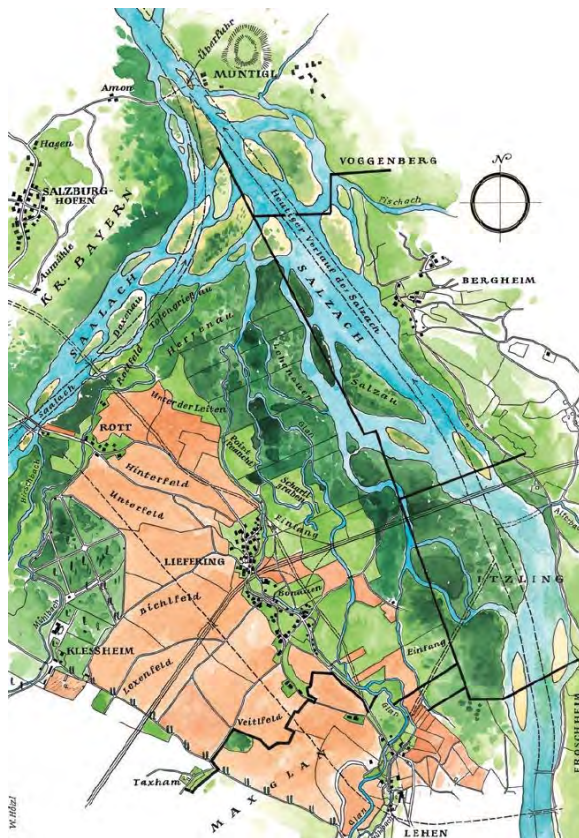
LITERATUR

[1] Mitchell, R. J. (2014): The potential ecological impact of ash dieback in the UK. Joint Nature Conservation Committee.

[2] Riehl, B. (2020): Life-Projekt Salzachauen – Alles aus einer Hand – Renaturierung der Salzachauen im Bundesland Salzburg, Österreich. Auenmagazin, 17/2020, 46-51.

[3] Nemesio-Gorriz, M., Menezes, R. C., Paetz, C., Hammerbacher, A., Steenackers, M., Schamp, K., Höfte, M., Svatoš, A., Gershenson, A. & Douglas, G. C. (2020): Candidate metabolites for ash dieback tolerance in *Fraxinus excelsior*. Journal of Experimental Botany, 71(19), 6074-6083.

Zerstörung und Renaturierung von Auen



Der Salzach-Saalach-Spitz mit ausgedehnten Auwäldern als Flurkarte neu gezeichnet nach dem Franziszeischen Kataster von 1830, mit der Darstellung des heutigen Verlaufes von Salzach und Saalach. Die zahlreichen Nebengerinne und die ausgedehnten Auwälder wurden im Zuge der Begradigung der Flüsse zerstört. Grafik: Werner Hölzl

Zerstörung der Auen – Österreichweit wurden in den vergangenen Jahrhunderten 85% der

Auenflächen der 53 größten Flüsse in ihrer ökologischen Funktionsweise stark beeinträchtigt oder zerstört [1]. Der größte Teil der Auen wurde durch Siedlungen, Sportanlagen sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzung ersetzt. Auch der Salzach fehlt aufgrund der Flussbegradigung mit resultierender Gewässereintiefung und befestigten Ufern sowie der Unterbrechungen durch Kraftwerksbauten eine natürliche Fluss- und Auendynamik. Ebenso fehlen regelmäßige Überschwemmungen und damit die Ablagerung von Flusssedimenten in den Auen, sowie jegliche ökologisch bedeutenden Erosions- und Ablagerungsprozesse und damit die Neubildung der Uferlinien.

Die flussbegleitende Weichholzaue hat sich dadurch zunehmend in eine Hartholzaue gewandelt und eine forstwirtschaftliche Nutzung hat diese weiter verändert. Viele spezifische Lebensräume der Auen sind samt ihren Tier- und Pflanzenarten dadurch verschwunden oder kommen, wenn überhaupt, nur noch stark fragmentiert vor.

Renaturierung der Auen – Zur Erhaltung letzter Restlebensräume, der Biodiversität, einer Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Erfüllung der europäischen Wasserrahmen-Richtlinie werden deshalb europaweit

Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt. Allerdings stellen die massiv veränderten hydrologischen und geomorphologischen Verhältnisse eine besondere Herausforderung bei der Renaturierung dar [2]. Um eine ausreichende Wirkung zu erzielen, müssen diese Maßnahmen großflächig umgesetzt werden und dauern deshalb viele Jahre.

Ein erster Versuch gelang im letzten Jahrzehnt im 1.144 ha großen Natura-2000 Gebiet Salzachauen zwischen Bergheim und Oberndorf. Dort steht die Außernutzungsstellung naturnaher Auwälder und der ökologische Umbau forstlich geprägter Bestände sowie biotopgestaltende Maßnahmen zur Aufwertung von Still- und Fließgewässern im Fokus der Renaturierungsmaßnahmen [3], die nun auch in der Antheringer Au fortgesetzt werden können.

Im Bereich von Siedlungsräumen und in Flussabschnitten mit Wasserkraftnutzung, wie an der Salzach im Salzburger Becken zwischen Pass Lueg und dem Salzach-Saalach-Spitz, rechnen sich Renaturierungen aus ökonomischen Gesichtspunkten nicht ausreichend. Der Aufwand die eingetiefte und damit von der Aue entkoppelte Salzach einer natürlichen Dynamik zurückzuführen, wäre erheblich und scheint auch in naher Zukunft aufgrund des Flächenbedarfs, der dem

Flusssystem nicht zugestanden wurde, als unrealistisch.

Umso wichtiger sind deshalb auch jene Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung bestehender Auwaldreste, die verhältnismäßig günstig umsetzbar sind. Dabei geht es um die Bewahrung vorhandener Standortausprägungen mit ihren Ökosystem- und Lebensraumfunktionen für Tier- und Pflanzenarten, die hierhin zurückgedrängt wurden oder sich neu ansiedeln konnten, inklusive der Stärkung des Biotopverbundes und der Förderung von Alt- und Totholz. Die Strukturen haben außerdem eine wichtige Pufferwirkung zur Rückhaltung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Salzach. (Ib)

LITERATUR

[1] Egger, G. (Ed.). (2009): Flüsse in Österreich: Lebensadern für Mensch, Natur und Wirtschaft. Studienverl.

[2] Kollmann, J., Kirmer, A., Tischew, S., Hölzel, N., & Kiehl, K. (2019): Renaturierungsökologie. Springer-Verlag.

[3] Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, (BMLRT), (o.D.): www.bmlrt.gv.at/wasser/wasser-eu-international/life-natur/life-projekte-aktuell/life-salzachauen.html (abgerufen am 27.03.2020).

Kommt die Neuausrichtung der Landwirtschaft? Zum Begutachtungsprozess der GAP!

Die Landwirtschaft spielt in der gesamten EU eine Schlüsselrolle bei der Erhaltung der Biodiversität und der Begrenzung der Klimakrise. Das liegt am großen Flächenbedarf und den seit Mitte des 20. Jahrhunderts erfolgten Landnutzungsänderungen, die großflächig zu einer Veränderung des Wasser- und Nährstoffhaushalts und der Lebensräume von Tieren und Pflanzen geführt haben. Die intensive Landwirtschaft hat negative Auswirkungen auf die Biodiversität und ganze Ökosysteme samt deren Ökosystemleistungen aber ebenso auf die

Atmosphäre, z.B. durch die Freisetzung klimaschädlicher Treibhausgase in der Tierhaltung und Bodenbearbeitung, wodurch globale Effekte und Verantwortlichkeiten entstanden sind.

Entsprechend groß waren die Anforderungen an die (während dieses Berichtszeitraums) laufenden Verhandlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der EU (GAP) für die nächste Förderperiode 2023-2027. Um auf jene naturschutzfachlichen Anforderungen

BIODIVERSITÄT – LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

hinzuweisen, haben auch die österreichischen Umweltschutzverbände eine gemeinsame Presseaussendung und [Stellungnahme](#) im Oktober 2021 verfasst.



Förderungswürdige kleinräumige Landwirtschaft, Foto: LUA (gs)

Im Sinne der EU-Kommission sollte eine Neuausrichtung der Landwirtschaft einen entscheidenden Beitrag zur Begrenzung der Klima- und Biodiversitätskrise entsprechend des europäischen Green Deal und der Biodiversitätsstrategie 2030 leisten [1] und den Wandel zu einem nachhaltigen Ernährungssystem vorantreiben.

Im EU-Haushalt stehen für diese Aufgaben der GAP bis 2027 knapp 378,5 Mrd Euro und damit 31% des gesamten EU-Haushaltes zur Verfügung [2]. Nach Österreich fließen davon bis 2027 4,7 Mrd Euro für Direktzahlungen und Marktmaßnahmen aus der 1. Säule sowie weitere 4,1 Mrd Euro für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung aus der 2. Säule der GAP [3]. Bis zum Jahresende 2021 musste Österreich hierzu einen nationalen GAP-Strategieplan vorlegen, um sicherzustellen, dass die öffentlichen EU-Gelder zur Erreichung dieser Zielsetzungen aber auch den ethischen, ökologischen, ökonomischen und sozialen Anforderungen der Landwirtschaft und der Verbraucher entsprechend gerecht verteilt werden.

Im Sommer 2021 schien es aber so, dass die nationale GAP-Strategie den Wandel zu einer sozialgerechten und umweltverträglichen Landwirtschaft nicht vollziehen kann. Zu diesem

Ergebnis kam auch eine Studie von Birdlife Österreich, GLOBAL 2000 und Österreichischer Berg- und Kleinbäuer*innen Vereinigung in Zusammenarbeit mit Arbeiterkammer, Biene Österreich, Bioverband Erde und Saat und Produktionsgewerkschaft PROGE [4], die feststellten, dass sich nur zwei von

insgesamt acht Zielen mit den vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vorgeschlagenen Maßnahmen erreichen lassen. Darüber hinaus stellten die Autoren der Studie fest, dass sich die künftigen Maßnahmen kaum von vorangegangenen unterscheiden, obwohl diese bis heute kaum Verbesserungen für diese Ziele bewirkt haben.

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hatte sodann eine Zusammenfassende Darstellung zum „Diskussionstand österreichischer Agrarumweltmaßnahmen ÖPUL inkl. Öko-Regelungen und Ausgleichzahlungen AZ – Arbeitspapier zur Erstellung des Österreichischen GAP-Strategieplans“ veröffentlicht (5. Oktober 2021). Dieses Arbeitspapier wurde nach den im Rahmen des Partizipationsprozesses umfangreich eingegangenen Stellungnahmen verfasst. Für die einzelnen ÖPUL-Maßnahmen wurden darin jedoch keine Förderbeträge angegeben, obwohl die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen und

damit deren Wirksamkeit maßgeblich von der Fördersumme abhängig ist.

Für flächenbezogene Interventionen im Bereich ländlicher Entwicklung ÖPUL steigt demnach der Mittelbedarf voraussichtlich in der Gesamtsumme im Vergleich 2015 zu 2023 um 27,7 %, von 445,5 auf 569 Mio Euro pro Jahr. Der Anstieg des Mittelbedarfs ist dabei ungleichmäßig über die verschiedenen ÖPUL-Maßnahmen verteilt. Beispielsweise waren die Bestimmungen für Almbewirtschaftungen nahezu identisch. Immer noch fehlten ausreichend finanzielle Anreize zur Erhaltung oder Wiederaufnahme einer traditionellen Almbewirtschaftung, da sich die Fördersätze nur um 18,1 %, von 9,4 Mio. EUR/Jahr in der Förderperiode 2015 auf künftig 11,1 Mio. EUR/Jahr erhöht haben. Damit kann der Rückgang von Almweiden wohl kaum aufgehalten werden, obwohl Almen wesentlich zur Erhaltung der Biodiversität beitragen.

Bei der Förderung soll zwischen Almfutterflächen die mit Traktor, Seilbahn/Spezialmaschinen oder zu Fuß erreicht werden, unterschieden werden. Um besonders kritischen Wegerschließungsprojekten in Steil- und Hochlagen vorzubeugen, muss der finanzielle Anreiz entsprechend hoch sein, damit Landwirte ihr Vieh weiterhin auf die Almen führen. Entscheidend für die Wirksamkeit der Maßnahme ist deshalb die Festlegung der Fördersätze – die damals noch nicht bekannt waren. Förderungen für die Wiederaufnahme der Beweidung von einst beweideten Almflächen fehlen.

Darüber hinaus wird es einen Optionalen Zuschlag Naturschutz geben, der u.a. Geländeveränderungen und Neu-Entwässerungen oder die Errichtung von Tränken in Feuchtstellen, den Verzicht von Düngemitteln in Mooren, Feuchtflächen, Kalk- und Silikatmagerrasen (mit Ausnahme von Borstgrasrasen) auf den betroffenen Flächen ausschließt, und damit Maßnahmen die ohnehin in Salzburg nach dem geltenden Naturschutzrecht nicht zulässig sind. Im Sinne einer verantwortungsbewussten, auf

Nachhaltigkeit ausgerichteten Landwirtschaft scheint daher eine allgemeine Verpflichtung und die Einführung einer entsprechenden Richtlinie sinnvoll.

Die Forderung nach einer Förderung der für die extensive Grünlandwirtschaft bedeutenden Festmistdüngung wurde teilweise umgesetzt. Künftig soll es bei der Maßnahme Tierwohl – Stallhaltung Rinder (21) eine Zuschlagsförderung für eine Festmistkompostierung geben. Insgesamt sind hierfür 10,7 Mio. EUR/Jahr vorgesehen, was einen Anstieg von 64,62 % im Vergleich zur Förderperiode 2015 (6,5 Mio. EUR/Jahr) bedeutet. Die Förderung gilt allerdings nur für die Haltung von Jungrindern, wobei der Kompost auch an andere Betriebe abgegeben werden kann. Besonders wichtig wäre aber auch eine attraktive Förderprämie für Festmistdüngung bei Haltung von Milchkühen. Denn die zunehmende Güllewirtschaft stellt eine Bedrohung für die Biodiversität dar.

Hingegen wird künftig die Bodennahe Gülleausbringung und Gülleseparation (9) mit 13,3 Mio. EUR/Jahr gefördert, was einen Anstieg von 343,3 % im Vergleich zur Förderperiode 2015 (3,0 Mio. EUR/Jahr) bedeutet. Die Maßnahme dient insbesondere der Verringerung von Treibhausgasemissionen sowie Luftschadstoffen und erscheint sinnvoll, da mit einfachen Mitteln sehr effektiv negative Auswirkungen der Landwirtschaft auf den Klimawandel verringert werden können. Aber nur eine Reduktion der Güllewirtschaft führt langfristig zur Erhaltung des stark rückläufigen Extensiv-Grünlands und der damit assoziierten Biodiversität. Daher ist auch zu hinterfragen, ob die Ausbringung von Gülle in einem so hohen Ausmaß (+343,3 %) subventioniert werden soll und die nachhaltigere Festmistdüngung, die mit deutlich höherem Arbeitsaufwand verbunden ist, weitestgehend nicht förderungsfähig bleibt.

Bestehen blieb nach damaligem Kenntnisstand außerdem die Investitionsförderung, die in der Vergangenheit mit etwa 700 Mio Euro österreichweit auch viele Stallbauten und Wirtschaftsgebäude unterstützte und so maßgeblich zur Erhöhung der Stallkapazitäten

und damit zu einer Intensivierung durch einen gestiegenen Futtermittelbedarf, aber auch zu einer Flächenversiegelung samt Baustoffverbrauch beigetragen hat. Aus dem Diskussionsstand des Arbeitspapiers ging nicht hervor, mit welchen Maßnahmen und in welcher Höhe Investitionsförderungen gedeckt sind, obwohl diese auch in der 2. Säule der GAP für Ländliche Entwicklung zu verorten sind.

Als besonderes Ziel gilt die Erreichung von 10% Naturflächen, die in Salzburg wahrscheinlich aufgrund des geo- bzw. topografisch bedingten hohen Anteils an Alm- und Extensivweiden sowie vergleichsweise kleinstrukturierten Besitzverhältnissen bereits erreicht werden. Es ist aber absolut notwendig, dass dieser Schwellenwert auch in allen Landschaftsräumen im ganzen Bundesland und in ganz Österreich und damit auch in intensiv genutzten Regionen erreicht wird. Wichtig wäre es außerdem, diese Extensivflächen unter Berücksichtigung des Biotopverbundes und eines Trittsteinkonzeptes zu situieren, um damit die Wirksamkeit für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu optimieren.

Künftig wird eine „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ als eigene Maßnahme gefördert werden. Dabei sollen präzise Ziele inklusive messbarer und für den Betrieb erkennbarer Indikatoren definiert werden, die durch extensive Bewirtschaftungsformen eine Verbesserung für Schutzgüter wie Biodiversität und Bodenschutz erzielen sollen. Diese Maßnahme könnte also einen entscheidenden Beitrag in der Erreichung der EU-Zielsetzungen leisten. Wie wirksam sich diese Maßnahme umsetzen lässt, konnte nicht eingeschätzt werden, insbesondere da noch keine expliziten Fördersätze bekannt waren.

2019 haben sich in Salzburg 18 Naturschutzfachleute gemeinsam in einer umfassenden Arbeit [5] mit den Herausforderungen bei ÖPUL-Naturschutz-Maßnahmen befasst und naturschutzfachliche Empfehlungen für künftige Förderprogramme formuliert und in den Mitteilungen des Hauses der Natur veröffentlicht. Diese umfassen u.a. die

Forderung nach Prämien für Flächen mit hochwertigen Zielarten, die später als üblich gemäht werden, als auch Förderungen für einmündige Magerstandorte mit geringem Heuertrag und jährlich wechselnder Brachbereiche.

Explizit fordern die Autoren attraktive Prämien zum Insektenschutz, darunter die Anlage von Brachestreifen und eine Mahd dieser jeweils erst nach dem ersten herbstlichen Frostereignis oder gar mit dem letzten Schnitt im Folgejahr. Die Prämienhöhe für Brache- und Wiesenrandstreifen sollte sich entsprechend der Breite dieser Flächen und ihrer Lage z.B. entlang von Waldrändern oder Gewässern orientieren und finanziell entsprechend attraktiv sein, damit eine Umsetzung im Intensivgrünland möglich ist.

Ebenso notwendig werden attraktive Prämien zur Auszäunung von ökologisch bedeutenden Strukturen wie Mooren und Feuchtflächen auf Weideflächen erachtet, als auch eine Beschränkung der Tierzahl und Förderung spezieller Haustierrassen, damit Mager- und Hutweiden nicht unter der Beweidung leiden. Ebenso sind für Feuchtflächen und Magerstandorte die bis dato kaum beanspruchten Prämien für die Bekämpfung von Problemarten wie Europa-Schilf oder Adlerfarn anzuheben, da sich die Arten durch eine zusätzliche Mahd im Frühjahr leicht bekämpfen lassen und damit sehr effektiv die Erhaltung artenreicher Wiesen gefördert werden kann.

Für diese Forderungen waren allerdings leider keine expliziten Maßnahmen vorgesehen. Eine Möglichkeit zur Umsetzung der Forderungen könnte dennoch möglicherweise über die Maßnahme „Naturschutz“ erfolgen. Die Fördervoraussetzungen sind in Anhang I geregelt, der leider nicht zur Begutachtung vorlag. Insgesamt waren für die Maßnahme Naturschutz 46,4 Mio EUR/Jahr vorgesehen im Vergleich zu 39,6 Mio EUR/Jahr der vergangenen Förderperiode. Die Maßnahmen sollen Einkommensverluste durch die Einhaltung von Naturschutzauflagen ausgleichen. Hier können auch eigene Projekte eingereicht und gefördert werden, sofern diese durch die für den

Naturschutz zuständige Stelle des jeweiligen Landes bestätigt werden. Der Erfolg der Maßnahme liegt dabei insbesondere in der Zusammenarbeit der Naturschutzbehörde mit den jeweiligen Antragstellern, als auch der Förderhöhe. Dies erfordert allerdings qualitative Naturschutzplanungen der Einzelmaßnahmen, die durch die überlasteten und unterbesetzten Naturschutzbehörden aber kaum zu leisten sind.

Die Förderung von bis zu 1.000 Stück Bio-Bienenstöcken pro Betrieb in der Maßnahmenkategorie Biologische Wirtschaftsweise wurde hinsichtlich der Biodiversitätserhaltung als kritisch betrachtet. Die nicht bedrohte und nicht schutzbedürftige Honigbiene steht teilweise in Nahrungskonkurrenz mit den in Österreich vorkommenden etwa 700 Wildbienenarten. Eine Förderung der Honigbiene widerspricht deshalb der Erhaltung der häufig bedrohten Wildbienen, deren Bestände insbesondere auch aufgrund der intensiv genutzten Landschaft, Spritzmitteln und Klimaveränderungen rückläufig sind. Zur Bewahrung der Biodiversität sollte die Schaffung von Lebensräumen für Wildbienen gefördert werden (siehe dazu auch den Artikel „Was Wildbienen wirklich brauchen“, S. 64 f).

Die Umsetzung dieser sowie weiterer Forderungen ist unbedingt notwendig, um die Biodiversität und den Naturhaushalt samt seiner Ökosystemfunktionen zu schützen und den European Green Deal erfüllen zu können. (Ib)

Geländeverändernde Maßnahmen im Zuge landwirtschaftlicher Verbesserungen auf Kosten des Naturhaushaltes

Die Kulturlandschaft Salzburgs ist vielseitig geprägt durch traditionelle, häufig noch kleinstrukturierte Landwirtschaft, die seit Generationen gepflegt und gestaltet wird. Im Alpenvorland ist diese charakterisiert durch intensiv genutztes Grünland, hin zu den Gebirgsgauen und abseits der Talböden prägen jedoch vermehrt extensive Almen und Bergmähwiesen das Landschaftsbild. Den landwirtschaftlichen Entwicklungen und

LITERATUR

[1] Europäische Kommission, (o.D.): www.ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/future-cap_de (abgerufen am 30.06.2021).

[2] Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT), (o.D.): www.info.bmlrt.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-foerderungen/gap-der-oesterreichische-weg-ist-gesichert.html (abgerufen am 03.06.2021).

[3] Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT), (o.D.): <http://www.info.bmlrt.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-foerderungen/gap-strategieplan.html> (abgerufen am 30.06.2021).

[4] Burtscher-Schaden, H., Fehlinger, J., Forster, F., Reisenberger, B., Kuhn, C., Wichmann, G. (2021): Fit für den Green Deal? Der GAP-Strategieplan am Prüfstand. Analyse der österreichischen Strategie für die Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU. Wien.

[5] Eichberger, C., Wolkerstorfer, C., Brameshuber, S., Eichberger I., Gfrerer, V., Gressel, H., Gros, P., Kyek, M., Maletzky, A., Medicus, C., Nowotny, G., Ortner, E., Popp-Kohlweiss, S., Schaufler, G., Schröck, C., Schwaighofer, W., Weber, M. & Wittmann, H. (2019): Herausforderungen bei ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen und naturschutzfachliche Empfehlungen für künftige Förderprogramme Netzwerk Natur Salzburg. Mitteilungen aus dem Haus der Natur, Band 25–2019, 5–70.

Ansprüchen der Konsumenten sowie Landwirten folgend, fand jeher eine Intensivierung der Landwirtschaft statt. Heute dienen Intensivierungsmaßnahmen vor allem einer betriebswirtschaftlich motivierten Zeitersparnis bei der Flächenbewirtschaftung, mit gravierenden Auswirkungen auf die heimische Kulturlandschaft und die Natur.

Besonders kritisch sind die immer häufiger durchgeführten "geländeverändernden



Links: Die begradigte strukturarme Fläche grenzt sich sichtlich ab. Rechts: Erosionsrinnen bei einer neuangelegten Fläche. Fotos: LUA (lb)

Maßnahmen", die auch Gegenstand naturschutzrechtlicher Verfahren sind. Dabei handelt es sich um Intensivierungsmaßnahmen, die in den Natur- und Landschaftshaushalt eingreifen. Mithilfe von Baggern wird das bestehende Relief durch Abtragungen und Aufschüttungen begradigt. Aus behördlicher und landwirtschaftlicher Sicht werden diese Maßnahmen oft sogar als „landwirtschaftliche Verbesserungen“ behandelt. Die Folgen für den Naturhaushalt sind aber besonders gravierend, da das natürlich gewachsene Relief und Bodengefüge samt Klima-, Wasser- und Nährstoffverhältnissen der Standorte unwiederbringlich verändert wird.

Eine solche Maßnahme betrifft beispielsweise das Angleichen einer Wiese entlang einer Hangkante oder die Umwandlung einer buckeligen Weidefläche zu einer begradigten Mähwiese. Hangkanten und Kuppen mit trockeneren und mageren Standortbedingungen, die schneller abtrocknen und wo Wasser samt Nährstoffen abrinnt, werden dabei abgetragen. Senken werden aufgefüllt, wodurch feuchte Lebensräume und Standortbedingungen mit unterschiedlichen Bodenwasser- verhältnissen, Nährstoffen, Luftfeuchte und Temperaturgradienten verloren gehen. Im Zuge dessen werden außerdem Felsblöcke, Totholz und weitere Lebensraumstrukturen zahlreicher Tierarten entfernt. Das Ergebnis ist dann eine relieflose Fläche, die nach anschließender Begrünung meist eine monotone Pflanzenartenzusammensetzung aufweist.

Folglich dominieren Futtergräser und Klee, während an Mager- und Feuchtstandorte angepasste Pflanzenarten und ihre oft seltenen Bestäuber fehlen. Durch eine wirtschaftlich motivierte Maßnahme wird damit aber auch ein über Jahrhunderte natürlich gewachsenes und gepflegtes Arteninventar einer Wiese, samt wertvollster ökologischer Funktionen, unwiederbringlich zerstört.

Naturschutzrechtlich werden solche „landwirtschaftlichen Verbesserungen“ meist nur beurteilt, wenn die Maßnahmen mehr als 5.000 m² beanspruchen. Denn erst ab dieser Größe wird eine Bewilligungspflicht ausgelöst. Geprüft wird dann, ob durch die entsprechende Maßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft oder den Erholungswert entsteht. Auf den Naturhaushalt liegt diese vor, sobald der Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt wird (§ 5 Z 21 lit d NSchG). Beim Charakter der Landschaft wird dies meist sogar gleich in mehreren Fällen erreicht. Dies gilt, wenn die natürlich oder naturnah vorkommende Vegetation wesentlich geändert wird (§ 5 Z 7 lit d NSchG), typische Bestandteile entfernt werden und dies zu einer wesentlichen Verarmung der Landschaft führen könnte (§ 5 Z 7 lit b NSchG) oder wenn die Naturbelassenheit und die naturnahe Bewirtschaftung des Landschaftsraumes wesentlich gestört oder verändert werden (§ 5 Z 7 lit c NSchG).

Wenn eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, ist eine Bewilligung nur möglich, wenn Ausgleichsmaßnahmen erbracht werden. In vielen Fällen werden die Ausführungspläne durch die Antragsteller dann wieder verworfen, da die Kosten der Ausgleichsmaßnahme die prognostizierten betriebswirtschaftlichen

Gewinne mindern. Dies macht deutlich, mit welcher Konsequenz unsere Landwirte heute ihre Betriebe führen müssen und zeigt auf, wie bedrohlich diese Situation für unseren Naturhaushalt ist. Denn jene Eingriffe, die auf Grundlage des Naturschutzgesetzes ohne naturschutzrechtliche Beurteilung verübt werden können, somit auch geländeverändernde Maßnahmen unter 5.000 m², werden wohl kaum ausgeglichen und richten dadurch ganzheitlich gesehen mehr Schaden als Nutzen an.

Hier braucht es einen grundlegenden Systemwandel, der Landwirt*innen Zukunftsaussichten schafft und eine nachhaltige Bewirtschaftung garantiert. In Zukunft brauchen wir eine Landwirtschaft, die unabhängiger von landwirtschaftlichen Produktionspreisen von Milch oder Fleisch sein muss. Wir brauchen eine

Landwirtschaft, die vielfältige und traditionelle Landbewirtschaftungsformen fördert und die Pflege unserer Kulturlandschaft und unserer heimischen Biodiversität der Flora und Fauna zum Ziel hat. Hierfür braucht es staatliche Gelder und Förderungen, sodass Besatzdichten reduziert, eine häufige Mahd nicht notwendig und die wichtige Aufgabe der eigentlichen Landbewirtschaftung wieder in den Fokus rücken kann. Denn wer bezahlt sonst für die Erhaltung der Biodiversität, die Erhaltung des Naturhaushaltes, die Erhaltung unserer Lebensgrundlagen und unserer Kulturlandschaft? Die Preise für billige landwirtschaftliche Produkte sind jedenfalls um ein Vielfaches höher, denn einseitige Ernährung macht krank, künftig notwendige Renaturierungen sind äußerst teuer und auch die Kosten für eine gescheiterte Landwirtschaft muss die gesamte Gesellschaft tragen. (Ib)

Nachhaltige Flurneuordnung muss Biodiversität ausreichend berücksichtigen - Zum Zusammenlegungsverfahren in Neumarkt

Während die Förderung von nachhaltigen und naturverträglichen Landwirtschaftsmodellen heute als notwendig gilt, war die LUA seit Herbst 2020 mit einem naturschutzfachlich besonders kritischen Zusammenlegungsverfahren in der Gemeinde Neumarkt am Wallersee befasst. Bei der Agrarbehörde lief dieses Verfahren bereits seit 2011, die LUA wurde aber erst 2020 davon in Kenntnis gesetzt. Ziel ist eine Flurneuordnung von 283 ha zum Zweck betriebswirtschaftlicher Einsparungen für die betroffenen Landwirte. Die Maßnahmen bedeuten vor allem Flurstückneuaufteilungen, -vergrößerungen und Anpassungen des bestehenden Wegenetzes. Sicherlich lassen sich so kürzere Fahrwege erzielen, Kraftstoff und damit CO₂ einsparen und der Verschleiß landwirtschaftlicher Maschinen reduzieren, allerdings darf dies nicht auf Kosten des Naturhaushaltes passieren. Aber mit dem Vorhaben und seinen Maßnahmen sind zahlreiche Eingriffe u.a. in geschützte Lebensräume, in das Landschaftsschutzgebiet Wallersee und sogar in das Natur- und

Europaschutzgebiet Wallersee-Wenger Moor verbunden.

Jedenfalls bestanden auch von den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen des Landes (ASV) in ihren Gutachten festgestellte wesentliche Widersprüche zu den grundsätzlichen Zielsetzungen des Lebensraum-schutzes und des Naturschutzgebietes. Die projektmäßig vorgesehenen Ökologie-maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen stellten keine ausreichende Ersatzmöglichkeit dar und auch das vom amtlichen Naturschutz erstellte Landschaftsleitbild wurde nicht ausreichend berücksichtigt.

Die geplanten Maßnahmen sehen u.a. die Verrohrungen von zahlreichen nach § 24 NSchG geschützten Gewässern auf einer Gesamtlänge von ca. 900 lfm vor. Hinzu kommen Verrohrungen für Überfahrten und andererseits kritische Grabenneuanlagen, die zur Entwässerung feuchter Lebensräume beitragen könnten, projektmäßig aber als ökologische

Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der Grabenverrohrungen angerechnet werden sollten.

Die Vergrößerung der Flurstücke von durchschnittlich 0,5 auf 1,0 ha bedeuten Verluste von 35 km Grundstücksgrenzen und damit auch ökologisch bedeutsamer Randstreifen. In der ohnehin stark überprägten Landschaft stellen diese oft extensiver genutzten Strukturen letzte Zwischen-lebensräume und Korridore für Tier- und Pflanzenarten dar.

Gleiches gilt für geplante geländeverändernde Maßnahmen auf ca. 34.000 m² Fläche, die das Abtragen von Kuppen und Auffüllen vieler Senken betreffen (siehe dazu auch den vorherigen Artikel zu den Geländeverändernden Maßnahmen, S. 100 ff). Damit werden nicht nur die Diversität von Standorten und damit Tier- und Pflanzenarten reduziert, betroffen sind auch historische Kulturlandschaftselemente wie Riedel, die über Jahrzehnte entstanden sind.

Auch das Wegekonzept wird naturschutzfachlich kritisch gesehen, nicht nur weil einige Wege entlang und im Natur- und Europaschutzgebiet Wallersee-Wenger Moor geplant sind. Insgesamt kommt es durch den Ausbau bestehender Wege und Neuerrichtungen, auch abzüglich Wegerückbauten, zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von 4.000 m². Dadurch entstehen Verluste von Ökosystemfunktionen und eine Zerschneidung

von Lebensräumen bei ebenso hohen monetären wie ökologischen Kosten, die im Widerspruch zur nachhaltigen Flächennutzung stehen.

Aber auch unter den Landwirten gibt es einige, die sehr wohl bereit sind für eine ökologische, nachhaltige Landwirtschaft. Den rechtlichen Rahmen dafür schafft grundsätzlich auch jenes Gesetz, das hier nur einseitig angewandt wurde. Gemäß § 1 Abs 1 FLG steht bei solchen Verfahren das Ziel zur Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft im Vordergrund, wobei die Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse durch Neueinteilung anhand von zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen sowie ökologischen Gesichtspunkten verbessert oder neu gestaltet werden können. Zudem sind im Verfahren auch die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes anzuwenden.

Seit Beginn des Verfahrens 2011 hat sich die Faktenlage bezüglich der Auswirkungen der Landwirtschaft auf den Klimawandel und die Artenvielfalt verändert. Heute gilt es vor allem als wissenschaftlich belegt notwendig, eine nachhaltige Landwirtschaft zu fördern, die Naturschutz nicht nur akzeptiert, sondern sich als Teil der Lösung betreffender Probleme begreift.

Die durch das Verfahren geplanten geförderten Maßnahmen und Strukturen würden aber



Wertvolle Strukturelemente findet man in der betroffenen Gemeinde Neumarkt bereits heute fast nur noch in den Siedlungsräumen und Naturschutzgebieten und dadurch auf viel zu geringer Fläche. Die gesamte Landschaft war einmal Lebensraum von unzähligen Tieren und Pflanzen. Foto: LUA (lb)

weiter zur biotischen Homogenisierung [1] der Landschaft und dem Biodiversitätsverlust beitragen. Dies lässt sich aus den Erkenntnissen zahlreicher einschlägiger Studien für vergleichbare Regionen über den drastischen Rückgang von Insekten [2], Insektenbiomasse [3], Langzeitstudien zu Schmetterlingen [4], Grashüpfern [5], Bestäubern im Allgemeinen [6], Vögeln [7] und zahlreichen weiteren Artengruppen rückschließen. Was hier zur Sicherung, im ökologischen Sinn aber überholter, landwirtschaftlicher Strukturen praktiziert wird, gefährdet eine zukünftige umfassend nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft, weshalb hier ein Umdenken wichtig ist.

Aus Sicht der LUA könnten allgemein nachhaltige Alternativkonzepte ebenso zu betriebswirtschaftlichen Einsparungen für Landwirte führen und als Win-Win-Situation gleichzeitig das öffentliche Naturschutzinteresse bedienen. Wenn man die Projektkosten, anstatt in die Umsetzung der geplanten Maßnahmen, an die Landwirte als Direktzahlungen für eine Extensivierung der Bewirtschaftung leisten könnte, so könnte man beispielsweise einen Teil der Gesamtflächen zu extensiven Mähwiesen hin entwickeln und damit die naturschutzfachlichen Anforderungen einer nachhaltigen Grünlandwirtschaft erfüllen. Wenn Wiesen nur zweimähdig bewirtschaftet werden und erst ab dem 1. Juli oder 15. August eines jeden Jahres gemäht werden, haben Insekten wie Schmetterlinge oder Grashüpfer genügend Zeit sich zu entwickeln. Letztendlich profitieren davon auch die Vögel, die für eine erfolgreiche Jungenaufzucht auf Insekten angewiesen sind. Weniger Schnitte und der Verzicht von ohnehin für die Biodiversität schädlichem Dünger und Düngefahrten [8], [9], führt ebenso zu Betriebsmitteleinsparungen. Die Extensivwirtschaft würde in diesem Sinne auch zu einer Zeitersparnis führen. In Verbindung mit Konzepten zur weiteren Förderung der ländlichen Region könnte die Wende hin zu einer umfassend nachhaltigen Grünlandwirtschaft angestoßen werden. (Ib)

Nach unserem in den LUA-Notizen 4/2020 erschienen Artikel gab es einiges an medialer Aufregung sowie Empörung von Vertretern der Landwirtschaft über unsere „Einmischung“, es erreichten uns ein paar negative aber auch viele positive (Leser-)Briefe aus der Bevölkerung, die zum Nachdenken anregten. Dazu soll ein Auszug aus einem Antwortbrief der LUA an einen Vertreter der Landwirtschaft Einblick geben:

„Unsere Einwendungen konnten wir nicht früher machen, weil wir erst im Spätsommer/Herbst 2020 über dieses Vorhaben informiert wurden, sowie darüber, dass hier bereits seit 10 Jahren mit den Grundeigentümern verhandelt wurde und das Projekt nun fertig und nichts mehr daran zu ändern sei. Für uns stellte sich die Frage, warum wir vor vollendete Tatsachen gestellt werden und unsere gesetzlich vorgesehene Mitwirkung gar nichts an der Entscheidung bzw. der Ausgestaltung über die Zusammenlegung ändern sollte, weil sie ja dann umsonst wäre.

Unsere Kompetenz liegt nicht in der Landwirtschaft, sondern im Naturschutz, etwas anders haben wir aber auch nie behauptet. Wir nehmen unsere gesetzliche Aufgabe im Verfahren nach dem Naturschutzgesetz wahr und da gehören Konflikte leider auch oft zu unserer täglichen Arbeit. Denn dies liegt bei Aufeinandertreffen unterschiedlicher Interessen, wie eben auch zwischen Landwirtschaft und Naturschutz, in der Natur der Sache. Es wäre natürlich sehr schön, wenn sich Landwirtschaft und Naturschutz in Zukunft einander freundlicher und verständnisvoller annähern. Denn mit dem Problem des dramatisch fortschreitenden Artensterbens ist es aus Naturschutzsicht einfach nicht mehr vertretbar, die noch letzten verbliebenen Strukturen zu beseitigen. Die Landwirtschaft kann aber bereits durch das Belassen solcher Lebensräume auch viel Gutes tun für Natur und Arten.

Es wurde übrigens nicht die Zusammenlegung auf ein ha an sich kritisiert, sondern die Eingriffe in geschützte Lebensräume und Schutzgebiete. Durch die Veränderung der Landwirtschaft über die Jahrzehnte und bei immer teurer werdender Arbeitskraft und immer größerer Maschinen ist es zwar aus betriebswirtschaftlicher Sicht verständlich, dass die Flächen den Geräten angepasst werden sollen. Aber dies führt leider zu enormen Eingriffen in die letzten Lebensräume und Rückzugsbereiche und somit zur Beeinträchtigung der ebenfalls für unsere Lebensgrundlage so wichtigen Artenvielfalt.

Die Arbeit der Bauern wird deshalb aber keinesfalls von uns geringgeschätzt noch wollen wir ihnen bessere Arbeitsbedingungen verwehren. Aufgrund der vielfältigen Probleme stellen wir nur das „wie“ in Frage. Dabei müssen wir aber nach neuen Lösungen für alle suchen, das war auch der Ansatz sich Gedanken über einen anderen Fördermitteleinsatz zu machen, der sowohl der Landwirtschaft als auch der Natur zu Gute kommen könnte.

Eine gesellschaftliche Spaltung wollen wir jedoch damit nicht vorantreiben. Unsere Erfahrung zeigt aber leider auch, dass diese oft schon vorhanden ist, weil sich niemand von „außen“ bzw. „ohne landwirtschaftliche Kompetenz“ in die Landwirtschaft „einmischen darf“, ohne dass das als persönlicher sowie als Angriff auf den gesamten Berufsstand gesehen wird. Aber so kommen wir auch nicht weiter. Zu einem Konsens gehört auch die Bereitschaft der Landwirtschaft dazu, auf andere Interessen einzugehen, genauso wie es auch umgekehrt von den anderen Interessensgruppen zu erwarten ist.

Unser Ziel ist dabei aber nicht, dass die Bauern frustriert zurückbleiben. Deshalb würden wir uns darüber freuen, mit Ihnen in einen ernsthaften Dialog treten zu können.“

Im anhängigen Verfahren in Neumarkt ergingen im August 2021 zwei Bescheide zur Bewilligung von Teilvorhaben des Zusammenlegungsverfahrens (aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten von der Naturschutzbehörde für die Maßnahmen innerhalb des Europa- und Naturschutzgebietes und der Agrarbehörde außerhalb desselben). Die Bewilligungen wurden aufgrund der negativen ASV-Gutachten „im öffentlichen Interesse“ der Landwirtschaft, allerdings ohne ausreichende Abwägung zum ebenfalls „öffentlichen Interesse“ des Naturschutzes erteilt, weshalb die LUA Beschwerde an das LVwG erhoben hat.

Zwischenzeitlich wurden die Verfahren vom LVwG jedoch bis zur Entscheidung über die Revision zur Klärung der UVP-Pflicht durch den VwGH ausgesetzt.

In anderen, darauffolgenden Zusammenlegungsverfahren fanden aber aufgrund früherer Einbindung der LUA durch die Agrarbehörde

auch positive Gespräche und Entwicklungen statt, die von beiden Seiten begrüßt wurden. Beispielsweise konnten im Verfahren in Vordergöriach gute Kompromisse erzielt werden. Dies zeigt, wie wichtig gegenseitige Einbindung und Zusammenarbeit der unterschiedlichen Fachrichtungen ist. (gs)

LITERATUR

- [1] Gossner, M.M. et al. (2016): Land-use intensification causes multitrophic homogenization of grassland communities. *Nature* 540, 266–269.
- [2] Hallmann, C.A. et al. (2017): More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas. *PLoS ONE* 12, e0185809.
- [3] Seibold, S., Gossner, M.M., Simons, N.K. et al. (2019): Arthropod decline in grasslands and forests is associated with landscape-level drivers. *Nature* 574, 671–674.
- [4] Habel, J.C. et al. (2016): Butterfly community shifts over two centuries. *Conserv. Biol.* 30, 754–762.
- [5] Schuch, S., Wesche, K. & Schaefer, M. (2012): Long-term decline in the abundance of leafhoppers and planthoppers (Auchenorrhyncha) in Central European protected dry grasslands. *Biol. Conserv.* 149, 75–83.
- [6] Potts, S.G. et al. (2010): Global pollinator declines: trends, impacts and drivers. *Trends Ecol. Evol.* 25, 345–353.
- [7] Bowler, D.E., Heldbjerg, H., Fox, A.D., de Jong, M. & Böhning-Gaese, K. (2019): Long-term declines of European insectivorous bird populations and potential causes. *Conserv. Biol.* 33, 1120–1130.
- [8] Haddad, N.M., Haarstad, J. & Tilman, D. (2000): The effects of long-term nitrogen loading on grassland insect communities. *Oecologia* 124, 73–84.
- [9] Stevens, C.J., Dise, N.B., Mountford, J.O., & Gowing, D. J. (2004): Impact of nitrogen deposition on the species richness of grasslands. *Science*, 303(5665), 1876–1879.
- [10] Heinrich-Böll-Stiftung, GLOBAL 2000 & Deutschland, B. f. U. u. N. (2019): Agrar-Atlas 2019 - Österreichische Ausgabe: Daten und Fakten zur EU-Landwirtschaft. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Wieviel "Plastikfassade" verträgt ein Landschaftsschutzgebiet?



Beispiel eines modernen Rinderlaufstalls der Firma wolfsystem.de

Ein Verfahren in Neukirchen am Großvenediger verursachte bei der LUA verwundertes Kopfschütteln und die Frage: Sind wir schon in der Piefke-Saga Teil 4 angekommen oder ist das wirklich ernst gemeint?

Der Neubau eines Rinder-Laufstalls für 70 Kühe und 800 m³ Gülle am Rande des und teilweise im Landschaftsschutzgebiet, angrenzend an die freie Landschaft, sollte hinsichtlich seiner landschaftlichen Verträglichkeit beurteilt werden. Der Neubau stellt vor dem Hintergrund der eindrucksvollen Gebirgswelt und der bisher freien Wiesenlandschaft jedenfalls eine Beeinträchtigung im Landschaftsbild dar. Geschützt sind im Landschaftsschutzgebiet die naturnahen Kulturlandschaftsbereiche, die von der bisherigen traditionellen Landwirtschaft geprägt sind.

Grundsätzlich finden die großen Freilaufställe in der überlieferten bäuerlichen Architektur ja eher keine Entsprechung, sondern stellen eine Neuentwicklung in den Kulturlandschaften dar. Es ist der LUA daher ein Anliegen, zumindest in den Landschaftsschutzgebieten (außerhalb gibt es dazu ohnedies keine Naturschutzverfahren) eine

gute landschaftliche Einbindung durch Einpflanzung der Objekte mittels Streuobstwiesen, Fassadenbepflanzungen und durch die Verwendung traditioneller Materialien zu erreichen.

Im speziellen Einzelfall weigerte sich der Antragsteller aber einen Bau mit Holzfassaden zu errichten. Stattdessen bestand er laut Mitteilung im Verfahren auf der

Verwendung von Metall-/Aluminiumfassaden, auf welchen mittels Plastikfolie eine Beschichtung in „Holzoptik“ aufgebracht werden soll. Der Rest wird mit Plastik-Vorhängen und Plastik-Rollos verhängt. Aus sachverständiger Sicht sei die Beschichtung der Fassadenplatten nur aus der unmittelbaren Nähe erkennbar und es gäbe keine Möglichkeit die Verwendung von Holz schlüssig zu begründen.

Ist das wahr? Sehen wir in der Zukunft in unserer geschützten Kulturlandschaft bald nur noch Holzoptik auf Plastikfolien (und die Plastikfolien der immer mehr überhandnehmenden Siloballen)? Leben wir nur noch in einer Welt aus Fassaden, die uns Natürlichkeit vorgaukeln? In der Piefke Saga waren am Ende auch die Bäume, Rehe und Kühe aus Plastik. So weit sind wir zumindest noch nicht.

Die LUA erhob dennoch keine Beschwerde, weil es hier um umfassendere Überlegungen geht, die aber im Naturschutzverfahren keine Anwendung finden: Es geht um die grundsätzliche Haltung, wie wir mit den uns zur Verfügung stehenden Ressourcen umgehen. Ein Landwirt, der selbst über einen Wald und Holz verfügt, könnte diese Ressourcen auch für seine Interessen

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

nutzen. Die Bäume wachsen wieder nach. Die Verwendung von Aluminium-Fassadenplatten hingegen bedingt den Abbau von Bauxit, deren größte Abbauvorkommen in Südamerika, Westafrika und Asien liegen, sowie eine energieintensive Herstellung benötigen. Auch die Plastikfolie verbraucht nicht nachwachsende Ressourcen und Energie. Dazu kommt die damit einhergehende Intensivierung der Landwirtschaft, die Industrialisierung der Milchwirtschaft, die Erhöhung der Methanproduktion und der Güllezuwachs, der mangels Vermehrbarkeit von Flächen auf den gleich großen Wiesenflächen zusätzlich ausgebracht werden muss. Die Biodiversität auf landwirtschaftlichen Kulturlächen und Randstreifen schwindet damit ebenso unaufhörlich.

Dieses Beispiel soll nicht anklagen oder polarisieren, aber daran erinnern, dass es immer einen anderen Weg gibt, um mit unseren Ressourcen schonender umzugehen und dass wir keine künstlichen Fassaden brauchen, um Natürlichkeit zu vermitteln. Immerhin wird ja auch gerne mit dem höchsten Grad der Natürlichkeit von landwirtschaftlichen Produkten geworben, das müsste sich dann aber über den gesamten Produktionsprozess inklusive Einsatz aller Betriebsmittel erstrecken. Ein Abwenden von der Natürlichkeit sollte daher möglichst vermieden werden. Auch unsere geschützten Landschaften sollten natürlich bleiben und nicht nur Natürlichkeit vorgaukeln. (mp)

SEENSCHUTZGEBIETE

Antragsflut von Steganlagen an den Seen im Salzburger Flachgau



Steganlagen, Bootshäuser, Badehäuser, Foto: LUA (gs)

Ein Großteil der Salzburger Seen wurde aufgrund ihrer schützenswerten Schönheit durch Verordnungen in den 1980er Jahren unter Landschafts- bzw. Seenschutz gestellt. Die großen Seen im Salzburger Flachgau sowie zunehmend auch der Zeller See im Pinzgau sind aufgrund ihrer Schönheit, Lage und Eignung zum Baden auch besonders beliebt bei den Erholungssuchenden. Personen, die ein Grundstück oder sogar ein Häuschen am See haben, können sich besonders glücklich schätzen. Leider ist es aber auch hier so, dass der natürlich menschliche Wunsch nach mehr, in letzter Zeit zu einer Häufung von Anträgen für Steganlagen, Badeflößen usw. führt. Auch hier ist es nicht der eine einzelne Steg für sich alleine, der das große Problem darstellt, aber gerade, weil es so schön ist und sehr viele einen Steg und/oder ein Floß wollen, einen Bootsanlegeplatz udgl., kommt es zu einem enormen Druck auf die Seen.

Landschaftlich stellen Stegbauten, Badeflöße, Bootsanlegestellen usw. einen störenden Fremdkörper in einer naturnahen Landschaft dar, die mit jeder weiteren Beeinträchtigung an Reiz und Erholungswert für die Allgemeinheit verliert. Aber auch der Naturhaushalt ist betroffen, weil natürliche und naturnahe Ufer- und Flachwasserzonen sowie Verlandungsbereiche mit ihrer strukturellen Vielfalt wichtig sind für die Wasserqualität (Regeneration und Reinhaltung des Sees) und als Lebensraum für viele kleine und große Pflanzen- und Tierarten.

Durch Seeinbauten wird nicht nur die Wasseroberfläche abgedeckt und dem Wasserkörper sowie dem darunter liegenden Seeboden Tageslicht entzogen. Die Attraktivitätssteigerung für die Nutzung durch die Errichtung von Badeeinrichtungen und Ausdehnung dieser Zone vom Ufer aus hinaus auf die Seefläche führt vor allem auch zu negativen ökologischen Auswirkungen durch die Störung. Dabei ist auch die Summenwirkung zu beachten, durch die es zu nachteiligen Auswirkungen auf die Flachwasserzonen kommt, die für die ökologische Funktionsfähigkeit der Seen und als Laichgebiete sowie für Jungfische von Bedeutung sind.

Aufgrund der immer stärkeren Belastung der Salzburger Seen und des steigenden Nutzungsdrucks sowie der bereits ausgeprägten, aber immer noch steigenden Freizeit-, Bade- und Bootsnutzung in den letzten Jahren sind die Ufer- und Flachwasserzonen unserer Seen besonders schützenswert, denn mit jeder weiteren Bade- bzw. Bootsanlage dehnt sich auch die Störungszone aus.

Trotzdem werden die Nutzungsideen einiger Projektwerber immer „extravaganter“ und „innovativer“ oder es werden auch Projekte, denen schon bei früheren Versuchen oder in anderen Bundesländern bereits Absagen erteilt wurden, hier wieder eingereicht bzw. Pläne dazu weiterverfolgt, wie z.B. ein geplanter „Aquaseilpark“ im Obertrumer See oder ein „Surf Pool“ im Zeller See.

Diesen neuen intensiv touristischen Nutzungen stehen jedoch die Schutzverordnungen entgegen, deren Schutzzweck dort jeweils ausdrücklich festgelegt wurde, nämlich die Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets mit dem jeweiligen See, sowie des hohen Erholungswerts der dort vorhandenen charakteristischen Naturlandschaft bzw. naturnahen Kulturlandschaft. Die Bedeutung des Werts für die

SEENSCHUTZGEBIETE

Erholung beinhaltet jedoch eben gerade nicht eine neue Tourismus-Infrastruktur, auch wenn manch hartnäckiger Projektwerber, der bereits Zeit und Geld in seine Planungen gesteckt hat, den Sinn dahinter offenbar nicht verstehen und daher die Warnung vor weiteren Investitionskosten nicht annehmen kann.

Denn zum besonderen Erholungswert ist festzuhalten, dass der Erholungswert der Landschaft durch die „Bedeutung der freien Landschaft als Grundlage für extensive Formen der

Naherholung und des Tourismus“ definiert ist (LOOS 2006: Richtlinie zur Erstellung Naturschutzfachlicher Gutachten – Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, S. 7). *„Intensive, einrichtungszentrierte Formen des Tourismus und der Naherholung (Sportzentren, Golfplätze, Freibäder, Wellness-Anlagen, technisch zentrierter Wintersport) fließen“* demnach *„nicht in den Erholungswert der Landschaft ein.“* (gs)

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSTEILE

Bedeutung und Grenzen von Schutzgebieten am Beispiel eines Mountainbike-Dirt-Parks im GLT Josefiau



Bildquelle: <https://www.mtb-salzburg.at/post/endlich-istes-soweit-ein-erster-erfolg-in-der-josefiau>

Im Jahr 2019 beschäftigte sich das Grundamt der Stadt Salzburg mit Fragen der Zuständigkeiten auf den stadteigenen öffentlichen Wegen. Im Zuge dessen wurden auch die Wege im Auwald in der Josefiau besprochen.

Der Wald in der Josefiau ist ein „Geschützter Landschaftsteil“ (GLT) nach dem Naturschutzgesetz und wurde von der Stadt Salzburg mit Verordnung vom 21.04.1983 als solcher ausgewiesen. Nach dem Forstgesetz handelt es sich seit einem Bescheid vom 16.04.1991 um einen "Erholungswald".

Nach den rechtlichen Bestimmungen der GLT-Verordnung sind folgende Maßnahmen im geschützten Wald verboten, sofern sie nicht geringfügig sind:

- Rodungen
- Bodenverletzungen (Aufschüttungen, Abgrabungen, Grabarbeiten, Anlage von Wegen und sonstigen Verkehrsbauten)
- Fällungen von Bäumen innerhalb und außerhalb des Waldes
- Beseitigen von Gebüsch und Hecken
- Veränderungen des vorgegebenen Naturhaushalts
- Errichtung von Einfriedungen

Bereits bei der Besprechung 2019 im Grundamt wurde die Frage erörtert, ob die Bewilligung einer „BMX-Strecke“ möglich wäre, dies wurde damals aber aus haftungsrelevanten Aspekten nicht befürwortet.

Im Jahr 2020 fanden sodann während des Corona-Lockdowns unbewilligt umfangreiche händische Grabarbeiten durch Private im geschützten Wald statt, um darin eine Trainingsstätte mit Fahrwegen, Schanzen und Hindernissen für Mountainbikes zu errichten.

Mit Schreiben der Forstbehörde vom 28.04.2020 wurde dazu festgestellt: „Der Dirtpark in der Josefiau wurde von Erholungssuchenden widerrechtlich im Laufe der Zeit errichtet.“

In diesem Schreiben hatte die Forstbehörde auch Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise gemacht:

1. Information und Abklärung mit den zuständigen politischen Vertretern.
2. Errichtung eines befristeten forstlichen Sperrgebietes aufgrund der dort stockenden nicht mehr verkehrssicheren Bäume. Information der Polizei um Kontrollen im Sperrgebiet durchzuführen.
3. Auszeige der nicht mehr verkehrssicheren Bäume gemeinsam mit den Vertretern der Naturschutzbehörde.
4. Fällen sämtlicher nicht mehr verkehrssicherer Bäume im Bereich des widerrechtlich errichteten Dirtparks.
5. Gezielte Platzierung der gefälltten Bäume im Bereich des Dirtparks, um dadurch die Attraktivität der Anlage zu schwächen. Im Konkreten soll dadurch ein Befahren mit dem Fahrrad nicht mehr möglich sein.

Hinsichtlich der Platzierung der gefälltten Bäume im Bereich der Dirtpark-Anlage

wurde auf den Erholungswaldbescheid verwiesen, in dem das Belassen von Totholz geregelt ist.

„Spruchpunkt II lit.d

Zur Erhaltung vereinzelter dimensionsstarker, abgestorbener Altbäume als Vogelbiotop und zum Teil belassenen dimensionsstarker geworfener bzw. gebrochener Bäume als Totholz, die Ausnahme von den Bestimmungen des § 45 leg. cit, soweit mit den Maßnahmen keine Massenvermehrung von Forstschädlingen zu erwarten sind.“

6. Aufforstung der Fläche im Frühjahr 2021 gemeinsam mit Schulklassen oder Kindergärten.
7. Mediale Aufbereitung durch das InfoZ.

Diese Punkte wurden inklusive Punkt 5. „Platzierung der gefälltten Bäume im Bereich des Dirt-parks“ erfüllt und waren daher wohl auch mit den politischen Vertretern so abgesprochen.

Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung

Nach Interventionen von Eltern beim Bürgermeister stellte dieser aber im Wege des Grundamts den Antrag auf Rodungsbewilligung, mit dem Rodungszweck *„Schaffung und Benutzung einer als Gestaltungseinrichtung zu qualifizierenden Sportanlage für Radfahr- und BMX-Zwecke“*. Mit Bescheid vom 10.07.2020 erteilte die Forstbehörde der Stadt die befristete Rodungsbewilligung bis 30.06.2030. Darin wurde festgelegt, dass das Gelände mit einem Holzzaun abzugrenzen ist und entlang des Holzzaunes mit forstlichen Gehölzen eine dauerhafte Abgrenzung zu pflanzen ist. Die liegenden Bäume und weitere lebende Bäume wurden aus Gründen der Verkehrssicherheit entfernt, sodass die Fläche seither weitgehend Baum- und Bewuchs-frei war. Ob dieser Rodungsbescheid im ausgewiesenen Erholungswald auch tatsächlich rechtmäßig erfolgte, wurde niemals überprüft, erscheint angesichts der Rechtslage aber fraglich.

Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung endete mit einem Wiederherstellungsbescheid

Am 24.03.2021 wurde von der Stadtgemeinde Salzburg, vertreten durch das Stadtgartenamt, auch die naturschutzrechtliche Bewilligung zur *„Modellierung eines Radparcours und Errichtung eines Holzrundlaufes als Absperrung der BMX-Strecke“* beantragt.

Aufgrund der mehr als geringfügigen Auswirkungen und der bestehenden Verbote gemäß der GLT-Verordnung konnte die Naturschutzbehörde aber keine Bewilligung erteilen. In der Verhandlung vom 19.04.2021 wurde (gleich wie von der Forstbehörde) festgestellt, dass es sich um eine *„widerrechtliche Anlage“* handelt, die nicht bewilligt werden kann.

Die Naturschutzbehörde erteilte daher im Beisein des Leiters des Stadtgartenamtes einen Wiederherstellungsauftrag an die Stadtgemeinde Salzburg, wonach alle von Menschenhand entstandenen Erdstrukturen (wie Sprungschanzen etc) wieder zu entfernen sind. Gleichzeitig schrieb die Naturschutzbehörde aber auch – gleich wie im Rodungsbescheid – vor, dass das Gelände mit einem Holzzaun abzugrenzen und entlang des Holzzaunes mit forstlichen Gehölzen eine dauerhafte Abgrenzung zu pflanzen sei.

Beschwerde gegen den Wiederherstellungsbescheid

Die Landesumweltanwaltschaft hatte hingegen im Naturschutzverfahren die Wiederherstellung des *„vorherigen Zustands“* nach § 46 NSchG beantragt. Der Wiederherstellungsbescheid der Stadt Salzburg umfasste aber u.a. den Auftrag an die Stadt Salzburg die Fläche des *„Dirt Parks“* mit einem Zaun abzugrenzen, diesen dauerhaft einzupflanzen und die Schanzen zu entfernen. Damit sollte ein Zustand geschaffen werden, der keine Wiederbewaldung anstrebte.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist aber die Umzäunung einer unbewachsenen Fläche im Wald ohne erkennbaren Nutzen sowohl forstlich als auch naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar.

Die Errichtung von Zäunen ist im GLT Josefiau außerdem verboten. Die LUA erhob Beschwerde gegen den naturschutzrechtlichen Wiederherstellungsbescheid, damit die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands – also die Aufforstung eines Waldes – konkretisiert werden konnte.

Gegenstand des Gerichtsverfahrens war daher nicht die Bewilligung eines „Dirt-Parks“, sondern es vielmehr der unvollständige Wiederherstellungsbescheid der Naturschutzbehörde.

Bauftrag und Bauführung durch die Stadt ohne Bewilligung

Trotz fehlender naturschutzrechtlicher Bewilligung für einen „Dirt-Park“ und trotz Wiederherstellungsauftrag durch die Naturschutzbehörde vom 19.04.2021 wurde unmittelbar danach das Stadtgartenamt scheinbar vom Bürgermeister beauftragt einen zuvor geplanten „Dirt-Park“ mit dem Bagger herzustellen. Dabei standen Vertreter des Vereins „MTB Salzburg“ beratend zur Seite und es wurden Rampen, Schanzen, Steilkurven und Wellenbahnen vom Stadtgartenamt mit dem Bagger angelegt. Dies trotz Kenntnis des Stadtgartenamtes vom Verbot gemäß GLT-Verordnung, trotz Kenntnis der Ablehnung einer Bewilligung durch die Naturschutzbehörde und trotz Kenntnis des Wiederherstellungsauftrags an die Stadtgemeinde. Mit dem Betrieb und der Überwachung beauftragte die Stadt den ASKÖ und übertrug so die Haftung an Dritte.

Auf der Homepage des Vereins MTB Salzburg www.mtb-salzburg.at wurde mit Datum vom 12.05.2021 eine Meldung samt Fotos vom neu hergestellten „Dirt Park“ veröffentlicht:

„Endlich ist es soweit, ein erster Erfolg in der Josefiau

In der Neuplanung der sogenannten „BMX Strecke“ Josefiau standen wir beratend zur Seite und haben ein Planungskonzept vorgelegt um Sicherheit und Spaß bestmöglich zu kombinieren. Dieses Konzept wurde, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, vom Gartenamt mit schwerem

Gerät umgesetzt. Wenn auch leider nicht alle geplanten Features konstruiert werden konnten waren die Anpassungen doch ein großer Erfolg, nachdem die Strecke zwischenzeitlich sogar vor einer dauerhaften Vollsperrung stand. Die Strecke wird seit einigen Tagen fleißig genutzt, die offizielle Eröffnung durch die betreibende ASKÖ steht jedoch noch aus. Wir bedanken uns herzlich bei den wirklich sehr bemühten Mitarbeitern des Gartenamts und der ASKÖ in ihrer Bereitschaft den Betrieb der Strecke zu übernehmen! Pump it up!“

Der Auftrag an das Stadtgartenamt zur Herstellung des Bike-Parks und die Umsetzung desselben war aber aus den oben angeführten Gründen ganz offensichtlich rechtswidrig. Dies war dem MTB-Verein aber offenbar nicht bewusst.

Dieser Fall zeigt daher:

- Die Politik kümmerte sich nicht aktiv um die Anliegen der jungen Menschen und um genügend Angebote in legalen Anlagen. So gibt es auch noch weitere illegale Mountainbike Anlagen in anderen städtischen und naturschutzrechtlich geschützten Auwäldern.
- Die Politik traute sich selbst dann nicht lenkend einzuschreiten, als illegal in besonders geschützten Wäldern Anlagen errichtet wurden, sondern versuchte vielmehr die verbotenen Eingriffe zu belassen.
- Die Politik ist den jungen Menschen damit kein gutes Vorbild, indem sie ihnen lehrt, dass man – auch in der besonders geschützten – Natur und entgegen der selbst verordneten Regeln alles ohne Konsequenzen machen darf.
- Diese Haltung ist aber inakzeptabel, denn die Politik hat sich über die eigenen Verordnungen und Bescheide hinweggesetzt und den Sportbegeisterten nur leere, weil unerfüllbare, Versprechungen gemacht.

Die LUA vertritt die Interessen der Natur. Es ist unsere Pflicht derartige Fehlentwicklungen aufzuzeigen und Verbesserungen anzuregen.

Es gibt eine Reihe von Flächen, wo derartige Anlagen umsetzbar wären. Wir hatten solche bereits vorgeschlagen und begangen. Danach war die Politik am Zug, um aktiv für junge Menschen legale Angebote zu entwickeln. Dazu wird es aber auch notwendig sein, sich mit der Frage der Flächenwidmung als Sportanlage auseinanderzusetzen. Denn auch die Raumordnung wurde bisher völlig ausgeblendet.

Landesverwaltungsgericht bestätigte Beschwerde und Verbot eines „Dirt-Parks“

Im Ergebnis des Wiederherstellungsverfahrens wird ein naturnahes Erleben des Auwaldes im bisher geringfügigen Umfang weiterhin möglich bleiben: es soll im Rahmen der Wiederaufforstung ein Trampelpfad für Spaziergänger ebenso erhalten bleiben, wie auch eine Rodelabfahrt, wie sie hier immer schon genutzt wurde. Die Rahmenbedingungen dafür wurden am 22.10.2021 einvernehmlich mit der Stadt im gerichtlichen Verfahren verhandelt und in der Folge naturschutz-sachverständig ausgearbeitet. Die Entscheidung des LVwG im Sinne einer vollständigen Wiederherstellung des vorherigen Zustands (zum Zeitpunkt der Ausweisung des Schutzgebietes) und damit einem Verbot eines

„Dirt-Parks“ im geschützten Auwald erging am 26.04.2022.

Angestrebte Auflösung des Schutzgebietes war keine angemessene Reaktion und rechtlich unzulässig

Die am 3. November 2021 in den Salzburger Nachrichten angekündigte Verkleinerung des Schutzgebietes über Antrag der SPÖ und mit Unterstützung des Bürgermeisters, um die Verbote der eigenen Verordnung umgehen zu können, stellte einen Affront gegen den Naturschutz, ein Armutszeugnis für die Politik dar und war wieder nur zur kurz gedacht. Denn eine Auflösung oder Verkleinerung von Schutzgebieten widerspricht den unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Alpenkonvention und ist daher auch rechtlich keine zulässige Lösung. Außerdem würde eine solche Sportanlage ebenfalls einer Flächenwidmungsplanänderung bedürfen.

Es war daher höchst an der Zeit die Emotionen beiseite zu lassen und sachlich sowie aktiv legale Lösungen für die Mountainbike-Sportler*innen zu finden! (mp)

Im Sommer 2022 begann sodann endlich die Suche nach einer Fläche außerhalb von Schutzgebieten, auf der im Herbst 2022 eine Bewilligung erfolgte.

NATURDENKMÄLER

Trockene Klammen – einzigartiges Geotop und Naturdenkmal in Salzburg



Geotop Trockene Klammen, Foto: LUA (gs)

Bei den Trockenen Klammen in Elsbethen handelt es sich um ein einzigartiges Geotop im gesamten Bundesland Salzburg. Wegen seiner Eigenart und Seltenheit, seines besonderen Gepräges und seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung, wurde dieses Naturgebilde mit Rissen,

Klüften, Klammen, Sturzblöcken und sog. „Stirneinrollungen“, das ohne Gewässer durch eine flächige Fels- bzw. Bergzerreiung entstanden ist, bereits im Jahr 1936 unter Schutz gestellt.

Aufgrund der alten Formulierungen im Unterschutzstellungsbescheid und den heute veränderten technischen Möglichkeiten der Holzbringung, bestehen nun Begehrlichkeiten gegenüber dem Naturdenkmal in Form einer Walderschließung mittels Forststraße. Das käme jedoch einer teilweisen Zerstörung dieses einzigartigen Geotops und besonders beliebten Naherholungsgebiets gleich, weshalb sich die LUA seit Jahren dagegen ausspricht.

An dieser Stelle ersucht die LUA aber auch alle Erholungssuchenden, achtsam mit dem Naturdenkmal umzugehen, Rücksicht zu nehmen, keinen Müll zu hinterlassen, nicht nur für Wald und Natur, sondern auch, um wieder mehr Verständnis bei den Grundeigentümern zu erlangen, die diese Missstände bei einer Begehung im Februar 2020 aufzeigten.

Inzwischen ist die beantragte Forststraße höchstgerichtlich versagt (Beschluss vom 19.01.2021, VwGH Ra 2019/10/0161). Der widerrechtlich errichtete, geringfügig vom beantragten abweichende Weg, zu dem die LUA bereits im Juli 2018 einen Wiederherstellungsantrag gestellt hat, besteht aber immer noch. (gs)

NATURA 2000 EUROPASCHUTZGEBIETE

Wasser für das Hundsfeldmoor - VwGH hebt LVwG-Erkenntnis zur Körnerhausquelle auf!



Hundsfeldmoor, Foto: LUA (sw)

Gegen den Bewilligungsbescheid der Behörde für die Neufassung der Körnerhausquelle erhob die LUA 2017 Beschwerde und gegen das dazu ergangene Erkenntnis des LVwG 2019 ao Revision an den VwGH. Ein wesentlicher Grund dafür waren die offenen Fragen zum notwendigen Wasserhaushalt für das Europaschutzgebiet Hundsfeldmoor und dessen mögliche Beeinträchtigung durch die Quellfassung. Denn die naturschutzfachlichen Gutachten bauten auf der Annahme auf, dass sich am Wasserhaushalt nichts ändern würde.

Beim Hundsfeldmoor handelt es sich um ein Mosaik aus unterschiedlichen Moorlebensräumen, die entgegen der Annahme des Gerichts, nicht nur von Regenwasser, sondern auch von Quell-

Grund- und Sickerwasser gespeist (durchströmt und überrieselt) werden. Der komplexe Wasserhaushalt des Moores war ein zentraler entscheidungsrelevanter Ermittlungsgegenstand, dem trotz fortgesetzter Einwendungen der LUA nicht ausreichend nachgekommen wurde.

Durch die geologischen Amtssachverständigen wurde in einem vorherigen Verfahren bereits 1998 und im gegenständlichen behördlichen Verfahren 2016 eine Interaktion der neu zu fassenden Quelle mit dem Hundsfeldmoor für möglich gehalten und konnte eine Quantifizierung ab welcher Wassermenge es zu einer Beeinträchtigung kommen würde auch aufgrund des ungenauen hydrologischen und hydrogeologischen Wissenstandes nicht erfolgen und somit auch nicht ausgeschlossen werden.

Beim Lokalaugenschein im verwaltungsgerichtlichen Verfahren 2018 wurde vom anwesenden geologischen Amtssachverständigen wiederum festgehalten, „dass konkrete Angaben und fachliche Aussagen hinsichtlich der zu erwartenden Wassermenge und Versickerungen, was die geplante Quelfassung angeht, wohl erst dann gemacht werden können, wenn tatsächlich (Probe-)Grabungen durchgeführt würden. Diese Aussage gilt auch für das Verhältnis von versickerndem und abfließendem Wasser.“

Da es sich beim Hundsfeldmoor um ein Europaschutzgebiet handelt, ist aber das Vorsorgeprinzip geboten, das eine Bewilligung nur erlaubt, wenn eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Aber ohne Wissen über die Gesamtschüttungsmenge und notwendigen Restwassermengen, kann die für eine Bewilligung erforderliche Gewissheit der Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet nicht erlangt werden, die nach dem EuGH jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich negativer Auswirkungen ausräumen muss.

Deshalb sprach sich die LUA gegen eine Bewilligung der Wasserentnahme ohne vorherige Feststellung der Gesamtschüttung der Quelle, des Wasserbedarfs des Moores und der Kumulierung der Auswirkungen mit sämtlichen anderen Wasserentnahmen im Einzugsgebiet um das Hundsfeldmoor aus. Denn der Zweifel daran, dass es bei einer Hochrechnung der beantragten 1,5 l/s auf ein Jahr durch die Ableitung von insgesamt 47,3 Mio l Wasser, die ansonsten für den Wasserhaushalt des Moores zur Verfügung stehen würden, zu keinen negativen Auswirkungen auf das Moor kommt, ist auf jeden Fall begründet, vernünftig und berechtigt.

Im Herbst 2020 hob der VwGH (Ra 2019/10/0014) sodann das Erkenntnis des LVwG auf, da dieses gegen die ihm obliegende Begründungspflicht verstoßen hat und sich das Erkenntnis der nachprüfenden Kontrolle des VwGH entzieht. Der VwGH hielt in Randnummer 15 fest: „Die Entscheidungsgründe des angefochtenen

Erkenntnisses erschöpfen sich in entscheidungswesentlichen Punkten in bloßen Verweisen auf die Begründung des verwaltungsbehördlichen Bescheides. Soweit das Erkenntnis (äußerst knappe) eigenständige Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu Sachverhalt, Beweiswürdigung und rechtlichen Erwägungen enthält, sind diese für sich nicht tragfähig, weil ihr konkreter Bedeutungsgehalt weitgehend unverständlich bleibt. Das Verwaltungsgericht hat weder die maßgeblichen Äußerungen der Sachverständigen konkret dargestellt, noch ist es auf das Beschwerdevorbringen eingegangen. Die rechtlichen Erwägungen des Verwaltungsgerichts erweisen sich auch deshalb als völlig unzulänglich, weil aus dem Erkenntnis nicht hervorgeht, welche gesetzlichen Bewilligungstatbestände im Einzelnen geprüft bzw. angewendet wurden.“

Die LUA sprach sich im Sinne des so wichtigen Moorschutzes dafür aus, dass die im Managementplan für das Europaschutzgebiet angeregten hydrologischen Untersuchungen mit Fokus auf die Moorlebensräume abzuwarten, „um einerseits ggf. Verbesserungsmaßnahmen aus Naturschutzsicht einzuleiten sowie andererseits Entscheidungsgrundlagen betreffend künftiger, hydrologisch relevanter, Vorhaben (z.B. Wasserentnahmen im nahen Umfeld) zu haben.“ Denn das Risiko einer rechtlich wie faktisch geschaffenen, nicht wiederherstellbaren Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes des Hundsfeldmoores darf nicht durch voreilige Bewilligungen auf die Allgemeinheit abgewälzt werden.

Im Juni 2022 hat das LVwG, zwar nach Einholung ergänzender Stellungnahmen des naturschutzfachlichen und hydrogeologischen Amtssachverständigen, aber ohne weitere Erhebungen bzw. ergänzende Ermittlungen zu den Wassermengen neuerlich eine Bewilligung erteilt, dieses Mal mit einer 10jährigen Befristung. Da aber allein dadurch dem EU-rechtlich gebotenen Vorsorgeprinzip auch nicht entsprochen werden kann, musste die LUA neuerlich Revision erheben. (gs)

NATIONALPARK HOHE TAUERN UND NATURA 2000 GEBIET

50 Jahre Nationalpark Hohe Tauern - Was ist für die nächsten 50 Jahre nötig?



Foto: © Gishild Schaufler

Im Jahr 2021 wurde das 50jährige Jubiläum des Nationalparks Hohe Tauern (bzw. 50 Jahre Heiligenbluter Vereinbarung und 40 Jahre Nationalpark) gefeiert. Der Nationalpark Hohe Tauern war in seiner Entstehungsgeschichte seit 1971 nicht unumstritten. Er erstreckt sich nicht nur über die Grenzen der drei Bundesländer Salzburg, Kärnten und Tirol, sondern seine Flächen befinden sich im Besitz vielzähliger unterschiedlicher, meist auch privater, Grundeigentümer. Mit dem EU-Beitritt hat Österreich den Nationalpark Hohe Tauern auch für das kohärente europäische ökologische Netz – Natura 2000 nominiert. Somit wurde er neben dem IUCN-Schutzgebiet auch zum Europaschutzgebiet nach den Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutz-Richtlinien erklärt.

In den Schutzziele sind nach der Erhaltung der Ursprünglichkeit sowie der charakteristischen Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensräume auch die naturnahe Kulturlandschaft zur

Sicherung der Biodiversität und das eindrucksvolle Naturerlebnis aufgezählt. Sodann folgen die Erhaltungsziele nach den europäischen Bestimmungen und am Ende das Bildungsziel über den schonenden und nachhaltigen Umgang mit der Natur und den natürlichen Ressourcen.

Ende des Jahres 2020 waren aber weitreichende Zonenänderungen zwischen der Kernzone, in der die Ursprünglichkeit der Natur im Vordergrund steht, und der Außenzone mit Fokus auf die Kulturlandschaft, geplant. Nach diesen Plänen sollten ca. 5.000 ha von der Kern- in die Außenzone und im Gegenzug nur ca. 2.000 ha von der Außen- in die Kernzone verschoben werden. Auch die beiden Sonderschutzgebiete Piffkar und Wandl, die sich im Eigentum des Landes Salzburg bzw. des Nationalparkfonds befinden, sollten aufgelassen werden und in die Außenzone fallen. Naturschutzorganisationen, Wissenschaft, LUA und CIPRA Österreich wandten sich Ende November 2020 mit einem Appell an die damals zuständige Landesrätin, den Verordnungsentwurf zurückzuziehen [1]. Im darauffolgenden Frühling wurden die Pläne von der nachfolgenden Landesrätin Mag. Daniela Gutsch erfreulicherweise zurückgenommen, weshalb ihr die genannten Organisationen großen Respekt zollten [2].

NATIONALPARK UND NATURA 2000 GEBIET HOHE TAUERN

Die Begehrlichkeiten von weiteren Nutzungsinteressen im Nationalpark halten aber leider an, wie wir es auch in mehreren umstrittenen Verfahren immer wieder erleben. Neben der Land- und Forstwirtschaft, werden auch immer wieder der wichtige Tourismusfaktor sowie das Motto „Schützen und Nützen“ betont. Allerdings kann beides logischerweise nicht unbegrenzt nebeneinander bestehen und auch das Nationalparkgesetz schränkt die Nutzung mit den Worten „naturnah, schonend und nachhaltig“ ausdrücklich ein. Unterschiedliche Eigentümerinteressen führen hier aber zwangsweise zu Konflikten, weshalb es besonders wichtig ist, die Grenzen zu wahren und auch besonders auf die Flächen im öffentlichen Eigentum zu schauen. Dabei ist es (wie bei der Rücknahme der Zonenänderungspläne) wichtig, aus Fehlern der Vergangenheit zu lernen und Unklarheiten transparent aufzuarbeiten.



NPHT Planierungen, Foto: LUA (2015)

Notwendig ist daher die Klärung der Fragen um den Grundstückserwerb eines privaten Unternehmers beim Verkauf der Flächen der Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide in der Kernzone. Aber auch die in der Außenzone erfolgten Begrädnungen von Fließgewässern und Planierungen von angrenzenden Almflächen im Zuge der Aufarbeitung von Hochwasserschäden oder das sukzessive Verschwinden geschützter Lebensräume (Magerrasen bzw. -weiden und Grauerlenauen) in den erschlossenen, flacheren Talniederungen, wie sie in der Studie des Hauses der Natur (Hollersbachtal-Studie) beispielhaft im Hollersbachtal aufgezeigt wurden [3], haben große Schäden an den Schutzgütern hinterlassen, ohne bisher geklärt oder beseitigt worden zu sein.

Den Autoren der Studie ist bewusst, „dass Lösungen in einer solchen verfahrenen Situation sehr schwierig sind“, da einiges wohl historisch bedingt ist und ein Teil der Maßnahmen wahrscheinlich klein begonnen hat und immer größer wurde, weil entsprechende Geräte vorhanden waren und ein Teil wohl auch auf Unkenntnis der Gesetze beruht. Deshalb ist es umso wichtiger, auf konstruktiver Basis rasch Schritte einzuleiten, um verbliebene Naturwerte zu erhalten und auch erfolgte negative Entwicklungen aufzuhalten bzw. umzukehren.

Denn auch im Nationalpark Hohe Tauern sind die Mechanismen, die in Europa zum großflächigen Verschwinden der Magerrasen und anderer gefährdeter Lebensräume geführt und die aus dem Bürstling-Weiderasen im Natura-2000-Gebiet einen „prioritären“ Lebensraum gemacht haben, wirksam. Vor 50 Jahren war dieser „Artenreiche Borstgrasrasen“ auch in den Tiefländern und Mittelgebirgen weit verbreitet und so häufig, dass er als ertragsschwache Grünlandgesellschaft bekämpft wurde. In großen Abschnitten europäischer Niederungen ist er heute jedoch weitestgehend ausgestorben und fehlt als wichtiger Lebensraum für viele Insekten- und andere geschützte Tierarten. Nur in den Alpenländern kommt er – in den höheren Lagen – noch vergleichsweise häufig vor, weshalb hier der Schutz für die Bewirtschafter oft schwer verständlich ist. Aber im europäischen Natura-2000-Netz

haben wir für diesen Lebensraum und seine Arten umso mehr Verantwortung, genauso wie andere Staaten in Bezug auf die dort noch vorhandenen Lebensraumtypen.

Um die Artenvielfalt und Lebensräume auch für künftige Generationen zu sichern, muss der Nationalpark seinen Fokus daher wieder verstärkt auf den Ökosystemschutz richten, damit es auch in weiteren 50 Jahren Grund zum Feiern gibt. (gs)

Hubschrauberversorgung im Nationalpark

7-Jahresbewilligung nicht vereinbar mit EU-Recht

Vor Weihnachten 2019 wurde in einer Besprechung der Nationalparkverwaltung mit Betreibern von Schutzhütten und Almen eine neue Vorgangsweise für die Bewilligung von Versorgungsflügen vereinbart. Zukünftig sollten die alljährlich dafür notwendigen Hubschraubertransporte für sieben Jahre bewilligt werden. Begründet wurde dies mit einem geringeren Verwaltungsaufwand und mit der Aarhus-Umsetzung und deren „langen“ Verfahrensfristen.

Die LUA wurde über diese Neuerung anfangs nicht in Kenntnis gesetzt und darum war die Überraschung groß, als am Jahresbeginn 2020 die ersten Ansuchen für 2020 - 2026 vorgelegt wurden. Denn die beantragten Versorgungsflüge für Schutzhütten waren im Vergleich zu den letzten Jahren massiv angestiegen, bis hin zu einer Verdopplung der Hubschrauberrotationen. Die Ansuchen enthielten außerdem eine großzügige Anzahl von Rotationen zu Ausnahmезwecken ohne nähere Konkretisierung, sodass diese auch mit großen Hubschraubern und jederzeit, also auch in der für Wildtiere und Vögel besonders sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit konsumiert werden könnten, da in den Anträgen keine zeitlichen oder technischen Einschränkungen formuliert wurden.

Damit schienen die in den letzten Jahren konsequent aufgebauten Leitlinien zur Minimierung der Störungen durch Hubschrauberflüge im Nationalpark konkret in Gefahr. Darüber hinaus gab es rechtliche Bedenken, da ja eine über viele

[1] [Appell an die Nationalpark-Landesrätin](#)

[2] [Demontagepläne abgewehrt](#)

[3] Wittmann H., Gros P., Lindner R., Medicus C., Pöhacker J., Kaufmann P., Kyek M. 2015: Das Hollersbachtal – eine naturschutzfachlich-rechtliche Analyse der Entwicklung eines Nationalparktales in den letzten 30 Jahren, Studie im Auftrag des Nationalpark Hohe Tauern, Haus der Natur, Salzburg.

Jahre vorausschauende Beurteilung von Auswirkungen der Hubschrauberflüge auf geschützte Arten gar nicht möglich ist, ebenso wenig wie eine Betrachtung der kumulierenden Auswirkungen mit anderen Flügen. (Diese Ansicht der LUA hatten auch die Amtssachverständigen des Nationalparks in ihren Gutachten zu den einzelnen Flugansuchen bestätigt.) Eine Berücksichtigung dieser Beeinträchtigungen und der Kumulierung ist aber im Nationalpark, der ja auch als Europaschutzgebiet ausgewiesen ist, zwingend erforderlich. Die LUA stellte daher umgehend klar, dass einer Bewilligung von Transportflügen für einen Zeitraum von sieben Jahren nicht zugestimmt werden kann.

In einer daraufhin anberaumten Besprechung mit der Nationalparkverwaltung und der Abteilung 5 des Landes wurde die LUA informiert, dass die Rahmenbewilligung ausschließlich für die Versorgung von Schutzhütten und Almen vorgesehen sei, nicht aber für Baumaßnahmen oder Wegesanierungen, diese müssten gesondert beantragt werden. Im Bescheid sollten die Anzahl der Flugtage und eine Maximalzahl für die Rotationen in den Flugzeiträumen festgelegt werden. Sämtliche Versorgungsflüge müssten trotz Rahmenbewilligung zukünftig jeweils vier Wochen vorher angemeldet werden, damit über die Vorbehaltsregelung weitere Auflagen vorgeschrieben werden können, welche auch mit der LUA abgestimmt würden. Auch wenn der Wunsch der Nationalparkverwaltung nach einer Verringerung des Arbeitsaufwandes nachvollziehbar ist, blieben die rechtlichen und fachlichen Bedenken der LUA bestehen. Auch ein Vorbehalt

NATIONALPARK UND NATURA 2000 GEBIET HOHE TAUERN

der Vorschreibung weiterer Auflagen, die nach dem Gesetz keine Einbindung von Parteien erfordert, kann eine bereits erteilte Bewilligung nicht wieder in Frage stellen.



Hubschraubertransport in den julischen Alpen, Foto: Frerk Meyer (cc-by-sa-2.0)

Trotz der Argumentation der Behörde, mit dieser Vorgangsweise eine Verringerung des Arbeitsaufwandes für die Verfahren anzustreben, ist auch bei den mehrjährigen Bewilligungen nach wie vor eine Beurteilung durch einen Amtssachverständigen aufgrund der nunmehr vorgeschriebenen 4-wöchigen Voranmeldung der Transportflüge und der Möglichkeit der Vorschreibung weiterer Auflagen notwendig. Und alle sonstigen Flüge für Baumaßnahmen, Wege- und sonstige Sanierungen etc. erfordern ohnedies zusätzliche eigene Verfahren. Ursprünglich waren ja in den Ansuchen, vor allem von den Schutzhüttenbetreibern, wesentlich mehr Rotationen als bisher beantragt worden, um Sanierungen oder allfällige sonstige Eventualitäten abzudecken. Dies ist aber nicht zielführend, da ja die Anzahl von Hubschraubertransporten möglichst geringgehalten werden soll. Von der Nationalparkverwaltung wurden die mehrjährigen Bewilligungen daher rein auf die notwendige Hüttenversorgung beschränkt. Das bedeutet aber, dass Transportflüge für sämtliche andere Zwecke nach wie vor jedes Jahr neu beantragt und bewilligt werden müssen. Dies hat bei den Antragstellern bereits einigen Unmut

hervorgerufen. In einem Fall waren für die Hubschrauberflüge einer Sektion eines alpinen Vereines, die alle am selben Tag abgewickelt wurden – Hüttenversorgung, Einbau eines größeren Wassertanks auf der Hütte und Wegsanierung –

insgesamt drei unterschiedliche Bewilligungsbescheide erforderlich.

In jenen Fällen, in denen mündliche Verhandlungen mit den antragstellenden Alpinvereinen, der Nationalparkverwaltung und der LUA stattfanden, konnte einerseits eine deutliche Reduktion der beantragten Rotationen erreicht werden und andererseits wurde

auf den Kompromissvorschlag der LUA hin eine Bewilligung auf drei Jahre als Probephase vereinbart. Nach einer Evaluierung dieses Zeitraumes sollte dann die weitere Vorgangsweise festgelegt werden.

Einzelne Antragsteller beharrten jedoch auf einer 7-Jahresbewilligung, die von der Nationalparkverwaltung auch unterstützt wurde. In diesen Fällen hat die LUA Beschwerde erhoben. Das Landesverwaltungsgericht bestätigte – aber unter Außerachtlassung von EU-Recht – die Bescheide der Behörde. Die LUA erhob aufgrund begrenzter finanzieller Ressourcen nur gegen einen der fünf Erkenntnisse Revision und bekam vom VwGH schließlich recht, der das LVwG-Erkenntnis im Herbst 2022 aufhob (Ra 2021/10/0005).

In den mittlerweile vergangenen zweieinhalb Jahren wurde die LUA von der Nationalparkverwaltung in keinem einzigen Fall der mehrjährigen Bewilligungen mehr eingebunden. Es war uns daher nicht bekannt, ob bei den mehrjährigen Bewilligungen jemals die Vorbehaltsregelung für einen der Hubschraubertransporte zur Anwendung kam. Der LUA ist aber von ein paar

Hüttenbetreibern bekannt, dass auch sie es für sinnvoller erachten, alle von ihnen innerhalb eines Jahres benötigten Flüge in einem gemeinsamen Bewilligungsbescheid abzuwickeln. Denn obwohl die meisten Baumaßnahmen oder Sanierungen in der Regel ohnedies mit den Versorgungsflügen zusammengelegt werden, sind bei der aktuellen Praxis die Auflagen zweier Bescheide zu beachten. Daher unterstützt auch die LUA die Abwicklung der Transportflüge in

Zusammenhang mit der jeweiligen Jahresplanung für sämtliche Flüge eines Antragstellers. Denn damit ist einerseits die fachliche Beurteilung der Auswirkungen auf die aktuellen Verhältnisse abstimmbare und es sind andererseits die kumulierenden Auswirkungen mit anderen Flügen im laufenden Jahr realistisch zu überblicken und zu beurteilen. (sw)

TOURISMUS – FREIZEIT - SCHIGEBIETE

Was haben große Konzertveranstaltungen mit der Natur zu tun?



Leuchtreklame in der Stadt Salzburg, Foto: LUA

Das für Anfang April 2020 geplante Helene Fischer Konzert wurde bereits im Vorjahr beworben und der Kartenverkauf startete im September 2019. Bad Hofgastein mit der neuen Schlossalmbahn erhoffte sich mit dieser großen Veranstaltung sowie mit geplanten weiteren Konzerten jeweils zu Saisonbeginn und -ende einen Werbeeffect und Aufschwung für die regionale Tourismuswirtschaft.

Weil der Kartenverkauf so erfolgreich war, kam man aus Sicherheitsgründen für die Besucherströme zur Füllung und Entleerung des Veranstaltungsbereichs mit dem asphaltierten Parkplatz der Schlossalmbahn nicht mehr aus. Man dachte sich wohl nichts dabei, einfach in die angrenzenden Feuchtwiesen auszuweichen, denn diese könne man ja mit Platten auslegen. Dabei handelte es sich aber um 5.000 m² geschützten

Lebensraum, der durch die Beanspruchung gefährdet wird. Ein Antrag für die naturschutzrechtliche Bewilligung wurde erst am 20. Dezember 2019, Freitag vor Weihnachten, gestellt. Die Verhandlung fand Ende Februar 2020 statt. Mit den fast 35.000 bereits verkauften Karten für Anfang April 2020 lastete natürlich ein Druck auf der Behörde.

Das Konzert musste dann aber wegen der Corona-Maßnahmen abgesagt werden, weshalb kein naturschutzrechtlicher Bescheid erging. Zur Erreichung der naturschutzrechtlichen Bewilligungsfähigkeit wären allerdings einige Auflagen zum Schutz der Feuchtwiese und zur Herabminderung der Auswirkungen der Lichtshow notwendig gewesen. Im Jahr darauf wurde das Konzert für den 26.03.2021 geplant, sodann jedoch auf den 08.04.2022 und erneut auf den 01.10.2022 verschoben. Der LUA ist aber bis heute nicht bekannt, ob die Eignung der für einen Stadion-Rasen konzipierten Platten auch für feuchtes Grünland nachgewiesen werden konnte, um den Schutz vor dem Einsinken bei feuchten Wetterbedingungen und dadurch verursachten Flurschaden zu gewährleisten.

Doch offenbar haben sich zwischenzeitlich aufgrund der mehrmaligen Verschiebungen die Zuschauerzahlen so weit verringert, dass die Fläche der geschützten Lebensräume nun (hoffentlich) nicht mehr benötigt und daher auch verschont wurde.

Für künftige Konzerte ist es auch für das Naturschutzverfahren wichtig, bei der Standortentscheidung die mögliche Besucherzahl anhand der vorhandenen Fläche zu berechnen und dafür eine Bewilligung zu beantragen. Erst danach kann die durch die Bewilligung mögliche Anzahl der Tickets verkauft werden, ansonsten kommt es unweigerlich zu Konflikten, meist auf Kosten der Natur. (gs)

Schigebiet Gaissau-Hintersee



Abb. 1: Foto: LUA (gs)

Die Käufer der Konkursmasse des zuvor mehr als zwei Jahre stillgelegenen Schigebietes Gaissau-Hintersee planten seit dem Frühling 2020 eine Beschneigungsanlage. Das Schigebiet wurde bisher nur mit Naturschnee betrieben, doch würde sich das nicht mehr rechnen und kann nach Angaben der Projektwerber nur mit künstlicher Beschneigung wirtschaftlich betrieben werden. Allerdings bedeutet dies für die Natur schwerwiegende Eingriffe. Denn einerseits ist für einen Speicherteich, der trotz immer besser werdender Gestaltung ein riesiges betoniertes technisches Bauwerk darstellt, eine große Fläche notwendig und andererseits muss das Wasser zur Beschneigung auf die Piste gelangen, was eine Verrohrung des gesamten Berges bedeutet.

Beim 2020 geplanten Volumen des Speicherteiches von ca. 200.000 m³ mit einer Wasserfläche von ca. 2 ha und einem doppelt so großen Bauwerk, ist für den Speicherteich eine große Fläche notwendig, die unterschiedlichsten Anforderungen gerecht werden muss. Verständlicherweise ist die Suche nach einem geeigneten Standort sehr schwierig und wie so oft, kommt man dabei in naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume. Hier handelte es sich um einen sehr naturnahen Wald mit eindrucksvollen „Karstkarrenfeldern“ (Abb. 1; Gesteinsformationen), der als Lebensraum für viele verschiedene Tiergruppen wie Amphibien (Feuersalamander,

Grasfrosch), Reptilien (Bergeidechse, Kreuzotter) und viele baumhöhlenbrütende Vögel (Schwarz-, Bunt-, Dreizehenspecht, Tannen- und Weidenmeise) sowie für Säugetiere (Fledermäuse) sehr wichtig ist.

Bei den Schneileitungen ergab sich die nächste Problematik, weil es sich um ein Schigebiet handelt, das bisher nicht beschneit wurde und überhaupt

keine bestehende Beschneigungsinfrastruktur aufweist. Das bedeutet, dass über den gesamten Berg bzw. die gesamten Pisten Leitungen verlegt werden müssten. Bei einer realistischen Inanspruchnahme von ca. 8-10 m (im Schnitt 9 m) für die Grabungs-, Schrämm- bzw. Fräsarbeiten und Manipulationsflächen zur Leitungsverlegung handelte es sich bei ca. 30 km Piste um eine gesamte betroffene Fläche von ca. 270.000 m² bzw. 27 ha. Dass diese „Großbaustelle“ auf bestehenden Pisten geplant war, darf nicht davon ablenken, dass diese extensiv genutzt sind und daher zahlreiche geschützte Wiesenlebensräume, die auch für Insekten von großer Wichtigkeit sind, beherbergen. Problematisch ist es, wenn für den Leitungsbau diesen Lebensräumen nicht ausgewichen werden kann.

Von der LUA wurde daher von den ersten Besprechungen weg auf das hohe Verfahrensrisiko im Naturschutz hingewiesen. Wir haben, wie auch andere Fachrichtungen, mehrmals darauf aufmerksam gemacht, dass ein Baustart im Jahr 2020 vollkommen unrealistisch ist. Deshalb war für uns nicht nachvollziehbar, warum die Projektwerber in mehreren Medienbeiträgen (SN, Krone und ORF) immer wiederholten, dass sie „zuversichtlich“ seien und der Speicherteich nach Plan bereits 2020 gebaut werden sollte.

Es handelte sich hierbei nicht um das einzige Speicherteichprojekt in Salzburg, wobei fast alle

aus Umwelt- und Naturschutzsicht sowie der Summenwirkung kritisch zu sehen sind. Doch der Sonderfall hier war, dass zusätzlich eine vollkommen neue Beschneigungsinfrastruktur notwendig wäre und versucht wurde, etwas schnell „durchzudrücken“, was wahrscheinlich auf lange Sicht nicht sinnvoll ist. Es gab auch auf Bürgerseite nicht nur Befürworter, sondern viele kritische Stimmen. Aber auch abseits vom Naturschutzverfahren plädierten wir dafür, den Zeitdruck herauszunehmen und die Sinnhaftigkeit aufgrund der niedrigen Höhenlage, des Klimawandels und des dadurch auch wieder entstehenden Energieverbrauchs sowie auch der hohen Investitionskosten noch einmal zu überdenken.

Die Beschneigungsanlage wurde sodann im Jahr 2020 und auch 2021 noch nicht gebaut. Inzwischen war auch einer der beiden Projektpartner ausgestiegen. Danach wurden zwar die geplante Beschneigungsanlage verkleinert und ein anderer Standort für den Speicherteich gesucht, gleichzeitig aber neue Pläne für den Sommertourismus präsentiert. Dazu gab es im Jahr 2021 erneut Arbeitsgruppentermine beim Land Salzburg mit

Besprechungen und Begehungen, die wieder zeigten, dass geschützte Lebensräume und Arten betroffen sind. Die für eine Aussage zu künftigen Verfahren notwendigen Unterlagen wurden durch den Projektwerber jedoch nicht nachgereicht, weshalb das Vorhaben stillstand. Im April 2022 verkündete der Projektwerber (nach Streitigkeiten mit Auftragnehmern, Mitarbeitern und anderen Beteiligten in der Gemeinde) sodann medienwirksam die Einstellung des Betriebs und den Abbruch der Lifte.

Danach kam es erneut zu einem Insolvenzverfahren und es wurde offenbar nach einem neuen Betreiber gesucht. Ob und wie der Liftbetrieb und die Projekte weiterverfolgt werden, war auch 2022 zu Redaktionsschluss dieses Berichts noch nicht klar. Im Sinne der Natur und Umwelt hoffen wir jedoch um Einsicht, dass ein Beschneigungsprojekt für Sonnenhänge unter 1.500 m in Zeiten des Klimawandels keine Zukunft haben und höchstens kurzfristig ein bisschen Vergnügen bringen kann, das allerdings auf langfristige Kosten von Natur, Arten und künftigen Generationen geht. (gs)

Was ist "Urban Nature"?

Diese Frage stellten sich wohl mehrere, die die öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel

der Gemeinde Mühlbach zur wasser-, forst- und naturschutzrechtlichen Verhandlung von Zufahrtsstraße und Bauplatz zum Hotelprojekt „Urban Nature Resort“ auf GP 13/7, KG Mühlbach, im November 2020 lasen. Aus dem SAGISonline war ersichtlich, dass das Grundstück mitten im Wald, vollkommen abseits vom Siedlungsgebiet lag. Auch die Abfrage der Raumordnung ergab, dass es sowohl selbst als Grünland (Wald) aufschien, als auch inmitten von Grünland lag. In den Ort Mühlbach sind es ca. 3 km (Luftlinie). Geplant war eine 1,16 km lange bis



Wald im Eingriffsbereich von "Urban Nature", Foto: LUA (sw)

zu 5 m breite, asphaltierte Zufahrtsstraße und ein Bauplatz für ein Hotel.

Die LUA wies darauf hin, dass eine Baulandwidmung mitten im Wald, abseits jeglicher Siedlungsflächen, nicht mehr zeitgemäß und daher bereits aus raumordnungsrechtlicher Sicht abzulehnen wäre. Da für die Baulandwidmung für das Hotelprojekt offenbar eine Erschließung notwendig war, wurden nun zuerst die Zufahrtsstraße und der Bauplatz forst-, wasser- und naturschutzrechtlich beantragt. Bei der Notwendigkeit der bestehenden Erschließung für die Sinnhaftigkeit einer Umwidmung und Hintanhaltung einer Zersiedelung, ist es aber die falsche Reihenfolge, abgekoppelt vom Projekt, naturschutzrechtlich nur die Zufahrtsstraße und den Bauplatz zu verhandeln, um so zu einer Erschließung zu gelangen, die dann im Raumordnungsverfahren als bestehende Voraussetzung für die Umwidmung geltend gemacht wird.

Aber allein schon durch die Straße und die Geländeänderungen ergeben sich jedenfalls erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Arten, Verlust der Bodenfunktion des Waldbodens durch Versiegelung auf über 2 ha) und der Landschaft. Das eingeebnete Viereck (bzw. der Hotelkomplex, wobei das Volumen der LUA unbekannt war) verändert als störender Fremdkörper jedenfalls den Charakter der Landschaft und das Landschaftsbild.

Vor Ort konnten charakteristische Vogelarten des Bergwaldes, wie Fichtenkreuzschnabel, Tannen- und Haubenmeise, aber auch Fraßspuren des Schwarzspechts angetroffen werden. Da es sich auch um einen in Bezug auf die geologischen Gegebenheiten und Bodenbeschaffenheit sehr naturnahen Wald handelt, der zahlreiche Verstecke für bodenbewohnende Tierarten enthält, ist davon auszugehen, dass die hier vorkommenden geschützten Tiere, insbesondere Amphibien und Reptilien, nicht vollständig abgesiedelt werden können, weshalb es bei Geländeingriffen und Baggerarbeiten mit den über den Boden und die Tiere in ihren Verstecken fahrenden Geräten zur Verwirklichung des Tötungsverbotes käme.

"Urban Nature" in Mühlbach ist weder ein Stadtpark noch ein Hinterhof mit Fassadengrün, sondern wie der Name hier bereits vermuten lässt, eine Absurdität. Denn mit vollkommen untauglichen Mitteln wird bei diesem Projekt offenbar wieder einmal versucht, die verständliche Sehnsucht zahlender Gäste nach Vereinigung mit der heilen Natur zu erfüllen. Doch mit den Worten Albert Camus (Der Mythos des Sisyphos): „hat das Absurde nur insofern einen Sinn, als man sich nicht mit ihm abfindet.“ (gs)

Der Antrag wurde im Juli 2022 zurückgezogen. Von der LUA wird begrüßt, dass das Projekt nicht mehr weiterverfolgt wird.

Skitourismus in Zeiten des Klimawandels

In Salzburgs einzigartigen Bergwelten ist der Tourismus ein attraktiver wirtschaftlicher Entwicklungssektor. Dies zeigen die knapp 16 Mio Übernachtungen in der Wintersaison 2018/19 im Land Salzburg [1]. Mit 52 Skigebieten und über 2.000 Pistenkilometern besticht das Land mit seinem Winterangebot [2]. Davon profitieren insbesondere das Gastgewerbe und die 11.439 Übernachtungsbetriebe mit ihren rund 230.000 Betten sowie Liftbetriebe, Skiverleih, Skischulen etc. Dies geht aber auch zu Lasten der Ökologie und wird von diesen Branchen nicht ausreichend kompensiert. Das

betrifft zum einen die notwendigen und meist nur saisonal genutzten Infrastruktureinrichtungen für Skianlagen, Übernachtungen, Fahrwege und Stellplätze, als auch die reisebedingten CO₂-Ausstöße der Millionen Touristen, für die hier ein Angebot geschaffen wird.

Das anhaltende Wachstum der Branche profitiert dabei vom Verbrauch und der Zerstörung begrenzter natürlicher Ressourcen, das immer stärker die besonders sensible Berglandschaft gefährdet. In Salzburg müssen mittlerweile 85% der Skipisten beschneit

TOURISMUS – FREIZEIT -SCHIGEBIETE

werden, dies entspricht 4.700 ha Pistenfläche und damit 0,65% der Landesfläche [2]. Insgesamt werden dabei mittlerweile pro Jahr rund 50 Mio Euro in die Beschneigung und den Ausbau dafür notwendiger Anlagen investiert. In 120 Speicherteichen werden so sechs Milliarden

Praktiken nur schwer rechtfertigen. Gleiches gilt für den Stromverbrauch.

Für die Umwelt ergeben sich aber noch deutlich höhere Kosten. Die Skipisten werden nämlich häufig naturschutzfachlich äußerst bedenklichen Geländeanpassungen unterzogen, mit



Schwer integrierbar in eine natürliche Bergkulisse. Einer von 120 künstlichen Speicherteichen und Beschneigungsanlagen in Salzburg, Foto: LUA (gs)

Liter Wasser gefasst, die jährlich dem natürlichen Wasserkreislauf entnommen und anders verteilt werden [3]. Diese Menge entspricht in etwa der Hälfte des Wasserverbrauches der gesamten Stadt Salzburg¹ [4].

Die Wassermengen fehlen nicht nur lokalen Ökosystemen, darunter den ex lege geschützten Gebirgsbächen und Feuchtlebensräumen. Im Einflussbereich der Beschneigungsflächen verändert u. a. die künstlich lange Dauer der Schneebedeckung und das Abschmelzen die natürlichen Standortbedingungen und den Wasserhaushalt dieser Ökosysteme. Außerdem fördern die großen Beschneigungsflächen und die Wasserflächen der Speicherteiche die Verdunstung kostbaren Wassers. Im Zuge global steigender Wasserknappheit und Trockenheit auch hierzulande [5], [6], lassen sich diese

maßgeblichen Verlusten für den Naturhaushalt (siehe dazu auch den Artikel „Geländeändernde Maßnahmen im Zuge landwirtschaftlicher Verbesserungen“, S. 100 ff). Ebenso besteht ein gewaltiger baubedingter Eingriff und schließlich Flächenverbrauch durch die 420 Liftanlagen, die tausende Kilometer langen Wasserleitungen für die Beschneigung und die Speicherteiche. Aufgrund bautechnischer Anforderungen und natürlicher Gegebenheiten stehen für die Standortwahl der Speicher mit durchschnittlichen Eingriffsflächen von 3-5 ha nur sehr begrenzte Möglichkeiten zur Verfügung. Hinzu kommt der mehrere hunderttausend Kubikmeter umfassende Aushub, dessen Deponierung in der meist sensiblen Umgebung negativ ins Gewicht fällt. Nur selten lassen sich diese Maßnahmen hier gut eingliedern und neben den bau- und betriebsbedingten Störungen durch die Anlagen

¹ Berechnet mit 240 Liter pro Person/Tag bei 155.000 Einwohnern. Dies beinhaltet auch den

Verbrauch von Industrie, Gewerbe und Fremdenverkehr.

für sensible Tierarten und Lebensgemeinschaften bedeuten diese zusätzlich eine Beeinträchtigung für das Landschaftsbild der Bergkulissen. So trägt der Skitourismus zur Degradierung einmaliger Ökosysteme und dem Artensterben im Alpenraum bei.

Dass hier trotz bedrohlicher globaler Klima- und Biodiversitätskrise bei den verantwortlichen Betreibern und den Skitouristen offenbar keine ausreichenden Bedenken bestehen, deuten die vielen laufenden Planungsvorhaben an. Die Skitouristen werden über die Problematiken zu wenig informiert und durch gezielte Kampagne sogar in die Irre geleitet, etwa durch die jährlich wiederkehrende Werbung des Netzwerks Winter, über die die LUA in ihren [News](#) am 24.11.2021 und zuvor am 30.11.2020 informierte (siehe dazu auch den Artikel zur Nachhaltigkeit, S. 38 f). Allein im Berichtszeitraum 2020/2021 war die LUA mit einer zweistelligen Zahl an Neuerrichtungen bzw. Erweiterungen von Speicherteichen im Parteiengehör bzw. Arbeitsgruppen konfrontiert, die allesamt als naturschutzfachlich sehr bedenklich beurteilt wurden.

In keinem einzigen Fall wurde dabei das Potential von nachhaltigeren Alternativenkonzepten ausreichend geprüft oder gar ausgeschöpft und so bleibt weiter der Kurs auf Umweltzerstörung für Wirtschaftswachstum. Dieses Verhalten wirkt der notwendigen sozioökonomischen Transformation hin zu einer Gesellschaft, die umfassende Nachhaltigkeit und wissenschaftliche Erkenntnisse anerkennt, entgegen. Eine derartige weitere Zerstörung

dieser einzigartigen Bergwelten, anstatt sich mit dem bisher geschaffenen zufrieden zu geben, ist äußerst bedauerlich. (Ib)

LITERATUR

[1] Land Salzburg, (o.D.): Landesstatistik - Tourismus im Land Salzburg Wintersaison 2018/19, Land Salzburg.

https://www.salzburg.gv.at/statistik/_Seiten/statistik-tourismus.aspx (abgerufen am 14.12.2020).

[2] SalzburgerLand, (o.D.): Winterstatistik SalzburgerLand. Ski & Board. Wintersport.

<https://unternehmen.salzburgerland.com/das-salzburgerland/facts-figures/winter-statistik-salzburgerland/> (abgerufen am 14.12.2020).

[3] Winkler, J. (2020): Was kostet Kunstschnee in Salzburg? Skigebiete investieren Millionen in Beschneigung. Online-Artikel. Salzburg 24.

<https://www.salzburg24.at/news/salzburg/kunstschnee-was-kostet-beschneigung-in-salzburg-82706782> (abgerufen am 14.12.2020).

[4] Salzburg AG, (o.D.): Service and Support. Wasser FAQ.

<https://www.salzburg-ag.at/service/faq/waerme-wasser/wasser.html> (abgerufen am 14.12.2020).

[5] Schumacher, J. and Schumacher, A. (2012): Die Alpen und der Klimawandel. In Meeresnaturschutz, Erhaltung der Biodiversität und andere Herausforderungen im "Kaskadensystem" des Rechts, S. 261–285. Springer.

[6] Konapala, G., Mishra, A. K., Wada, Y., & Mann, M. E. (2020): Climate change will affect global water availability through compounding changes in seasonal precipitation and evaporation. Nature communications, 11(1), S. 1-10.

Verwaltungsgerichtshof hebt UVP-Genehmigung „Hochsonnberg“ auf

Kein öffentliches Interesse für Schigebiet in Piesendorf

Mit einem aufsehenerregenden Erkenntnis vom 16.12.2019, Zahl [Ra 2018/03/0066](#) hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zum Jahreswechsel 2019/20 die UVP-Genehmigung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) für das beantragte Vorhaben „Hochsonnberg“ von der Schmittenhöhebahn AG (kurz „Schmitt“) in Piesendorf aufgrund besonders schwerwiegender Fehler und Mängel „wegen prävalierender Rechtswidrigkeit seines Inhaltes“ aufgehoben.

Das BVwG hatte nicht nur ganz offensichtlich falsche gesetzliche Bestimmungen angewandt, sondern auch den Inhalt der europäischen Rechtsgrundlagen zur UVP und zum Artenschutz (FFH- und Vogelschutz-Richtlinie) auf Basis der nationalen Bestimmungen rechtswidrig ausgelegt und dem Vorhaben mit der Feststellung des Vorliegens eines öffentlichen Interesses die Genehmigung erteilt. Laut Erkenntnis hatte das Gericht die Tötung europarechtlich geschützter Tierarten, insbesondere von Raufußhühnern, in Kauf genommen und damit gegen das artenschutzrechtliche Verbot verstoßen.

Daneben bemängelte der VwGH das gerichtlich eingeholte Gutachten als auch die Feststellungen des Verwaltungsgerichts zum öffentlichen Interesse massiv. Eine nach der Rsp bloß an allgemeinen Zielsetzungen anzusetzende Alternativenprüfung erfolgte viel zu eng und bloß eingeschränkt auf die enge Zielsetzung des beantragten Projekts, wodurch das Naturschutzgesetz de facto ausgehebelt wurde. Es wurde auch nicht geprüft, ob nicht auch andere Alternativen das von der „Schmitt“ gesteckte Ziel der Tourismusstärkung erreichen könnten oder ob andere, in der Zwischenzeit bewilligte und umgesetzte Projekte dieses Ziel nicht bereits erfüllen.

Entgegen dem BVwG konnte der VwGH nicht erkennen, dass das geplante Vorhaben so sehr erforderlich sei, dass dessen Umsetzung „unerlässlich“ wäre, um das bestehende Schigebiet der „Schmitt“ aufrecht zu erhalten, dessen Existenzgefährdung abzuwenden oder um die

Tourismuswirtschaft in der Region nicht in Frage zu stellen. Die Sicherstellung der „(Leit-)Position“ der „Schmitt“ „als führende Winter-sportdestination im Alpenraum“ [...] „zur Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit bzw Ertragsverbesserung“ durch Erweiterung von Schipisten ist nach der Rechtsprechung des VwGH bloß ein betriebswirtschaftliches und damit kein öffentliches Interesse. Nicht jede Verbesserung der Wirtschaftslage begründet ein besonders wichtiges öffentliches Interesse, so der VwGH.

Auch Nebenzwecke, wie die ins Treffen geführte Verkehrsentlastung von Schüttdorf und Bruck, seien nicht das primäre Ziel der Errichtung eines Schigebietes und hätten daher nicht berücksichtigt werden dürfen. Gleiches gilt für die Raumordnung: Auch dieses stellt kein besonders wichtiges öffentliches Interesse dar. Auf diese Punkte hatte der VwGH übrigens bereits im ersten Erkenntnis ([2012/03/0112](#)) verwiesen.

Gleichzeitig wurde der während des Verfahrens vollzogene Anschluss des Schigebiets „Schmitt“ an das damit größte Schigebiet Österreichs über das Projekt „Viehhofen“ an Leogang-Saalbach-Hinterglemm-Fieberbrunn nicht geprüft: Weder bei der Beurteilung des Bestehens öffentlicher Interessen, noch bei der Abwägung der öffentlichen Interessen und letztendlich auch nicht bei der vom Gericht rechtswidrig unterlassenen Gesamtbewertung, wurden die von den Parteien nachgewiesenen und auftretenden kumulativen Umweltauswirkungen geprüft, was ebenfalls den zugrundeliegenden europäischen Normen der UVP-Richtlinie widerspricht.

Letztendlich wurde auch der Fachbereich der Wildökologie, welchem die artenschutzrechtlichen Verbote der EU-Vogelschutz-Richtlinie zugrunde liegen, beim BVwG gar nicht mündlich verhandelt, weil das Gericht die Verhandlung wegen Zeitmangels kurzerhand rechtswidrig abschloss. Hierzu erkannte der VwGH, dass gerade dieser Fachbereich und die betroffenen Arten eine tragende Rolle im Rahmen der Entscheidung spielen hätten müssen.

TOURISMUS – FREIZEIT -SCHIGEBIETE

Angesichts des bereits von Anfang des Verfahrens an festgestellten außerordentlich hohen ökologischen Wertes der bisher nahezu unberührten Natur in den Hochlagen und des nunmehr höchstgerichtlich festgestellten Fehlens eines öffentlichen Interesses an der Schigebietserweiterung, steht aus naturschutzfachlicher Sicht zweifellos fest, dass eine Genehmigung dieses Projektes nicht möglich ist!

Dieses Projekt und die dafür ins Treffen geführten Argumente sind inzwischen längst überholt:

Die geltend gemachte Existenzgefährdung der „Schmitten“ oder der Tourismusregion wegen Nicht-Umsetzung dieses Projekts ist nachweislich nicht eingetreten.

Der zum Antragszeitpunkt verbesserungswürdige Arbeitsmarkt hatte sich in den letzten Jahren auch ohne diese Erweiterung rapide erholt.

Die „Schmitten“ ist inzwischen direkt angebunden an das größte Schigebiet Österreichs und damit Bestandteil eines international wettbewerbsfähigen Schigebietes.

Die unzureichende Verkehrssituation in Schüttdorf und am Knoten Bruckberg wird nicht durch

das Schigebiet in Piesendorf, sondern durch die inzwischen genehmigte Umfahrung mit Baubeginn Frühjahr 2020 und Fertigstellung im Sommer 2022 sowie den Ausbau des öffentlichen Verkehrs gelöst werden.

Die Gemeinde Piesendorf hat mit diesem Erkenntnis des VwGH die Chance auf die Weiterentwicklung des immer mehr nachgefragten sanften Tourismus erhalten. (mp)

Aber zu Redaktionsschluss dieses Berichts war das Verfahren wieder beim BVwG anhängig.



Hochsonnberg, Foto: LUA

VERKEHR - BODENVERBRAUCH

Parkplätze zur Lösung des Verkehrsproblems?

Beispiel Rauris: die Gemeinde möchte aufgrund des gestiegenen Nutzungsdrucks den Parkplatz Lenzanger erweitern und dazu den Flächenwidmungsplan ändern. Davon betroffen wären auch angrenzende Wald- und Feuchtflächen. Es existiert bereits vorgelagert der Parkplatz Bodenhäus und sogar ein Shuttle-Bus-System. Aktuell liegt eine negative Begutachtung der Raumordnung vor.



Parkplatz Rauris Lenzanger, Foto: LUA

Im Jahr 2021 beschäftigten uns neben der Mönchsberggarage in der Stadt Salzburg auch einige „kleinere“ Verfahren, in denen ebenfalls Parkplätze in kleineren Landgemeinden zur Lösung des Verkehrsproblems beitragen sollten (zB in Rauris, Untertauern, Lessach und Faistenau). Denn, auch verstärkt durch die Pandemie, zieht es immer mehr Menschen hinaus in die Natur, um Erholung zu finden. Möglichst bequem möchte man ans Ziel kommen, doch die Parkplätze reichen nicht für die vielen Autos. Das führt zu Ärger sowohl bei den Grundeigentümern vor Ort als auch bei den Erholungssuchenden selbst. Die gleiche Geschichte wiederholt sich dann immer wieder. Schnell ist die „vermeintliche“ Lösung des Problems gefunden und neue Parkplätze werden beantragt. Denn damit soll das durch die vielen erholungssuchenden „Städter“ verursachte Chaos endlich geordnet werden. Argumentiert wird immer wieder, dass die Parkplatzschaffung bzw. -erweiterung ja dem

„Naturschutz“ diene, denn ansonsten würden die Autos wild in den Wiesen parken und das sei kein schöner Anblick.

Einer Alternativensuche (Hindernisse durch Steinblöcke oder Holzleitplanken, Strafzettel udgl. in Verbindung mit gleichzeitigen öffentlichen Verkehrsangeboten) wird meist von vornherein eine Absage erteilt. Denn das führe nicht zur Lösung, da ist man sich sicher. Doch der wissenschaftliche Konsens in Bezug auf den Individualverkehr sagt etwas anderes: Je attraktiver die Infrastruktur gestaltet ist, desto mehr wird sie genutzt, und natürlich im Umkehrschluss je unattraktiver desto weniger. Dabei ist in Hinblick auf den Individualverkehr nichts attraktiver als ein Parkplatz. Wenn dieser in Aussicht steht, gibt es keinen Grund zum Umstieg auf den öffentlichen Verkehr und somit keinen fairen Wettbewerb zwischen öffentlichem und Individualverkehr. Bezogen auf die vielen geplanten neuen Parkplätze, werden die neu gebauten „geordneten“ Parkplätze aber schnell wieder an ihre Grenzen stoßen und im Umfeld der neuen Parkplätze wird eine neue Unordnung entstehen – nur dann mit noch mehr geparkten Fahrzeugen. Daher kann eine vernünftige zeitgemäße Lösung nicht in der Schaffung von immer mehr Parkplätzen bestehen, die zur massiv fortschreitenden, unnötigen Flächenversiegelung beitragen. Mit der Vernichtung landwirtschaftlicher Produktionsflächen oder naturschutzfachlich hochwertiger Lebensräume für unterschiedliche Insekten und andere Tierarten werden auch die Wasserrückhaltefunktion und sämtliche andere Funktionen der natürlichen Böden zerstört, all das zugunsten von parkenden Autos. Diese Spirale der fortlaufenden Schaffung neuer Angebote für den Individualverkehr muss endlich mit innovativeren Mobilitätskonzepten unterbrochen werden. (gs)

Mönchsberggarage 2020/21: Die Jahre des Naturschutzverfahrens

Seit 2012 läuft der Streit um die Frage, ob der Ausbau der Mönchsberggarage eine UVP benötigt oder nicht (auf die früheren Berichte darf an dieser Stelle verwiesen werden). Im Dezember 2017 hatte der VwGH bereits einmal für eine UVP-Pflicht entschieden. Daraufhin brachte die im Eigentum von Stadt und Land befindliche Parkgaragengesellschaft einen „Änderungsantrag“ ein, der in Wahrheit keiner war, aber neu behandelt werden sollte. Auf Basis der nachweisbaren Grenzwertüberschreitungen im belasteten Gebiet Luft der Stadt Salzburg sowie der belegten Gefährdung des unterirdischen Almkansals und der Lodron'schen Wehrmauer durch den Baustollen, hätte eine UVP festgestellt werden müssen. Das BVwG ging aber nur von Emissionen aus 450 neuen Stellplätzen aus, anstatt tatsächlich neu zu bauender 650 Stellplätze. Seit September 2019 lag die Angelegenheit daher wieder – mit derselben Fragestellung wie bereits im Jahr 2017 – beim VwGH.

Nach den UVP-Verhandlungen der Vorjahre war der Berichtszeitraum 2020/21 geprägt vom Naturschutzverfahren über die geplante zweijährige Errichtungszeit im Bereich des Krauthügels in zwei vom Vorhaben betroffenen Landschaftsschutzgebieten.

Österlicher Eiertanz und Tauziehen um die Zustimmung der Erzdiözese Salzburg

Die Salzburger Nachrichten berichteten am 11.03.2020 über eine Verzögerung des Baustarts zur Erweiterung der Mönchsberggarage. Grund dafür sei laut Parkgaragen-Geschäftsführer, dass die LUA im Naturschutzverfahren "zwei Mal weitere Unterlagen gefordert" habe, womit man sich wohl medial wirksam über die LUA beschweren wollte. Die SN druckte den genannten Artikel ohne weitere Recherche, zumindest aber ohne bei der LUA nachzufragen, obwohl das Hören der Gegenseite eigentlich wichtiger Bestandteil der Pressearbeit wäre.

Richtig war vielmehr, dass die erste Naturschutzverhandlung im Juli 2019 dazu diente, die Verhandlungsreife des Projekts festzustellen. Aufgrund einer Vielzahl fehlender Unterlagen

konnte eine Beurteilung durch den Amtssachverständigen nicht vorgenommen werden. Es wurde einvernehmlich und vom Geschäftsführer der Parkgaragengesellschaft anerkannt eine Nachreichung vereinbart.

Am 12.12.2019 erreichten die LUA mehrere hundert Seiten neuer Gutachten zur Luft-Schadstoffbelastung, zur Lärmbelastung und zum Verkehr, nicht aber alle im Juli von der Behörde und der LUA bekanntgegebenen erforderlichen Ergänzungen für das Naturschutzverfahren. Diese urgierte die LUA mit Stellungnahme vom 16.01.2020 noch einmal konkret ein.

Es gab daher entgegen den von der SN abgedruckten Aussagen von Herrn Dipl.-Ing. Denk nur eine einzige Forderung von Unterlagen vom Juli 2019, die von der Parkgaragengesellschaft in mehr als 7 Monaten nicht vorgelegt wurden.

Am 09.03.2020 fand dazu eine Besprechung im Magistrat statt, die allerdings abgebrochen werden musste, weil zwar die fehlenden Unterlagen inzwischen übermittelt worden waren, Magistrat-intern aber noch nicht angekommen waren und daher auch noch nicht weitergeleitet werden konnten.

Die Weiterleitung dieser Unterlagen durfte allerdings aber auch erst dann erfolgen, sobald die Parkgaragengesellschaft eine uneingeschränkte schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers, der Erzdiözese Salzburg, der Behörde vorlegte. Eine solche Zustimmung existierte für die Garagenerweiterung bis dahin aber noch gar nicht, was bedeutete, dass die Naturschutzbehörde das Verfahren samt Verhandlung und Parteiengehör bisher rechtswidrig durchführte: Ein Verfahren darf nämlich erst dann inhaltlich durchgeführt werden, wenn alle Grundeigentümer uneingeschränkt zustimmen, sonst wäre der Verwaltungsaufwand für die Behörden in vielen Verfahren enorm und vor allem dann umsonst, wenn der Grundeigentümer dann doch nicht zustimmt.

Die Erzdiözese hatte sich bis dahin in der Öffentlichkeit nicht eindeutig zur Erweiterung der

Mönchsberggarage geäußert. In einem persönlichen Gespräch mit der Umwelthanwältin tendierte der Herr Erzbischof dazu, das Erkenntnis des VwGH abwarten zu wollen, um sicher zu gehen, dass keine umweltrechtlichen Bedenken mehr gegen das Projekt sprechen. Es sollten durch den Baubeginn keine Fakten geschaffen werden, die später schwer rückgängig zu machen sind. Denn die Frage der UVP-Pflicht der Erweiterung und damit der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am Verfahren war immer noch nicht abschließend geklärt.

Dennoch erteilte die Erzdiözese Salzburg, trotz aller damaligen Beteuerungen, dann doch noch kurz vor Ostern 2020, in der Zeit des kirchlich propagierten „Autofastens“, ihre Zustimmung zur Garagenerweiterung, ohne zuvor die Entscheidung des Höchstgerichtes abzuwarten. Man fürchte sich vor Schadenersatzforderungen, hieß es damals aus den Medien, weil die Projektbetreiberin bereits so viel investiert habe (derstandard.at vom 26.03.2020). Diese indirekte Druckausübung durch finanzielle Übermacht und unausgesprochene Klagsbefürchtungen ist bei Großprojekten nicht unüblich und erzeugt bei betroffenen Grundeigentümern immer wieder Unsicherheit.

Gleichzeitig ruderte die Erzdiözese Salzburg nach postwendender öffentlicher Kritik aber wieder zurück und bestätigte gegenüber den SN in einem Bericht vom 28.03.2020, der „finale Vertrag“ im Zusammenhang mit den Kellerrechten sei „noch nicht unterzeichnet“. Die Zustimmung diene nur der Durchführung des Naturschutzverfahrens. Im Ergebnis bedeutete dieses öffentliche Eingeständnis aber neuerlich, dass weiterhin keine „unbedingte“ Zustimmung der Grundeigentümerin – wie es das Gesetz erfordert – vorlag und das Verfahren rechtswidrig weitergeführt wurde.

Die gläubigen Bürgerinnen und Bürger fühlten sich laut derstandard.at von der Erzdiözese wie von Judas verraten.

Die „Fridays for Future“ Bewegung in Salzburg wiederum appellierte an die Kirche in einem in den SN abgedruckten [offenen Brief vom 19.04.2020](#) von diesem Vertrag bzw der

Zustimmung wieder zurückzutreten. Es entspreche ihrem „*Verständnis christlicher Ethik, Fehler zu korrigieren, auch wenn dies zunächst schmerzlich*“ sei. Im Sinne von Verkehrsberuhigung, für Gesundheit, Lebensqualität und Klimaschutz gehörten in Salzburg der öffentliche Verkehr, Rad- und Fußwege ausgebaut.



Einreichplan SPG Dezember 2019

Forderung nach klimafreundlicher Reinvestition der Garagen-Gewinne

Auch die LUA hatte bereits damals gefordert, dass die hohen Rücklagen aus den Garageneinnahmen, die es zu reinvestieren gilt, zukunftsicherer verwendet werden: Aus Sicht des bestehenden Verkehrsproblems und den prognostizierten Zuwachsraten von 10% jährlich wäre es höchst löblich das Thema Verkehr neu zu denken und die Rücklagen nicht in die Förderung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) zu stecken, sondern vielmehr in den öffentlichen Verkehr. Gerade jetzt und für die Zeit nach der Corona-Pandemie ist es geboten, öffentliche Ausgaben der Gebietskörperschaften und ihrer Gesellschaften, so wie hier der Parkgaragengesellschaft, für die Eigentümer Stadt und Land Salzburg, klimafreundlich und nachhaltig zu investieren. Im Jahr 2020 standen noch 30 Millionen Euro zur Disposition, danach wurde bereits von über 40 Millionen Euro gesprochen.

Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht Salzburg

Am 31.05.2021 erteilte die Stadt Salzburg die naturschutzrechtliche Bewilligung für den Ausbau der Mönchsberggarage und am 30.06.2021 erhob die LUA dagegen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Salzburg. Gegenstand des Naturschutzverfahrens war die ca. 2 Jahre dauernde Baustelle auf dem Krauthügel in zwei Landschaftsschutzgebieten, angrenzend an das Naturdenkmal „Ephemerer Tümpel“, im Bereich einer gut bekannten Amphibienwanderstrecke zwischen Mönchsberg und den St. Peter Weihern sowie angrenzend an Lebensräume von Reptilien und des Uhus.

Im Bereich des Artenschutzes ging es daher vorrangig um die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Lebensräume und Wanderbewegungen sowie um die Vermeidung von Störungen. Dafür bedurfte es eines auf die Ansprüche der Arten abgestimmten Bauzeitplans, der Errichtung eines neuen Laichgewässers und eines Bauverbots bis 30.06., um den vom Mönchsberg rufenden Uhu nicht zu stören und seine Brut nicht zu zerstören.

Der Ephemere Tümpel am Krauthügel ist weltweit einzigartig und die darin gefundenen Einzeller sind Neuentdeckungen durch die Wissenschaft. Strittig waren daher auch die Auswirkungen der Baustelle auf diesen Lebensraum durch Eintrag von Staub und Mineralöl-verunreinigtem Wasser der LKWs und der Reifenwaschanlage. Obwohl auch der gerichtliche Sachverständige die Beurteilung von Sickerwässern aus hydrologischer Sicht „wichtig“ fand, wurden aber die Beweisanträge zur Beurteilung von Auswirkungen durch ein protozoologisches Spezialgutachten abgewiesen.

Auch im Bereich des Schutzes des Erholungswertes für den Menschen wurden durch ein Gutachten prognostizierte Auswirkungen durch den Lärm der Baustelle, welche die Schwelle der Gesundheitsgefährdung bei längerer Expositionszeit im Freien überschreiten, nachgewiesen. Direkte Anrainer würden zwar mit Lärmschutzwänden geschützt, für den Freiraum bedeutet dies aber, dass der Krauthügel für zwei Jahre

gesperrt werden müsste, um negative gesundheitliche Auswirkungen auf den Menschen vermeiden zu können. Die LUA hatte dazu ein umweltmedizinisches Gutachten vorgelegt und eine ergänzende Begutachtung durch das LVwG beantragt. Auch dieser Antrag wurde vom LVwG abgewiesen.

Auch die Schwere des Eingriffs wurde nach Ansicht der LUA durch die Naturschutzbehörde unterschätzt. Obwohl auf fachlicher Ebene nachgewiesen wurde, dass der Eingriff zu niedrig berechnet wurde und daher mehr Ausgleichsmaßnahmen erforderlich gewesen wären, wurden auch diese Beweisanträge abgewiesen. So sollte zukünftig als Ausgleich bloß weniger als die Hälfte des Krauthügels extensiv bewirtschaftet, der Rest weiterhin als mit Gülle gedüngte Vielschnittwiese genutzt werden.

Infolge der Abweisung aller Beweisanträge setzte sich das LVwG an zwei Verhandlungstagen im Dezember nur noch mit der Ausgestaltung der Auflagen und Fristen auseinander, während die wesentlichen gegen das Vorhaben sprechenden Einwendungen sachverständig unbehandelt blieben.

Die Parkgaragengesellschaft und damit Stadt und Land Salzburg drängten jedenfalls auf einen Baubeginn im Jahr 2022. Mit Erkenntnis vom 03.01.2022 bestätigte das Landesverwaltungsgericht Salzburg mit abgeänderten Auflagen die naturschutzrechtliche Bewilligung und ebnete damit den Weg für einen Baubeginn ab 30.06.2022.

Dagegen erhob die LUA außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof, welche von diesem aber nicht zugelassen wurde.

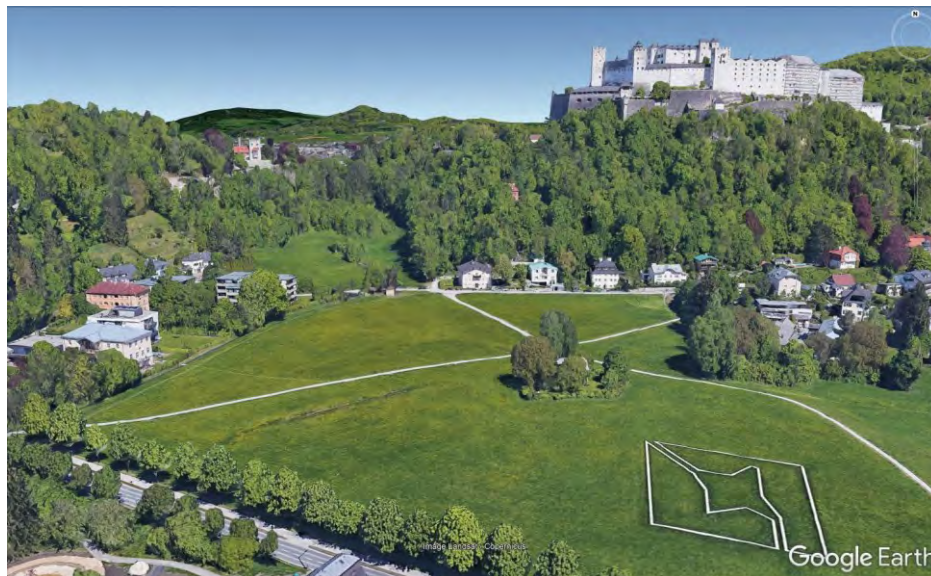
UVP-Frage durch VwGH unrühmlich „beendet“

Postwendend nach erfolgter Bestätigung der Naturschutz-Bewilligung durch das LVwG teilte der VwGH nach nunmehr zweieinhalb Jahren(!) durch Beschluss mit, dass die im September 2019 zum UVP-Feststellungsverfahren erhobene Revision nun aus formalen Gründen als unzulässig zurückgewiesen wurde.

Die Verfahrensdauern sind beim VwGH in Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten erfahrungsgemäß weitaus länger, als der Schnitt aller VwGH-Verfahren laut Statistik, was aber natürlich auch der Komplexität der Natur geschuldet ist. Auch erteilt der VwGH im Einzelfall grundsätzlich keine Auskünfte darüber, wann welche Entscheidungen getroffen werden.

Doch die bloß formale Prüfung, ob eine Revision zulässig ist oder nicht, ohne also schon in die komplexen Fragestellungen des UVP-Rechts einzutauchen, auf zweieinhalb Jahre auszudehnen, erscheint jedenfalls bemerkenswert (2015 war die Revision in selber Sache zur UVP-Frage übrigens noch zulässig).

Ungewöhnlich war auch der Zeitpunkt der Beschlussfassung: Der mögliche Baustart für das Vorhaben war durch das Erkenntnis des LVwG nun mit Anfang Juli festgelegt und alle wesentlichen Bewilligungen für die Umsetzung lagen bereits vor. Die Stadt scheint sich aber schon sehr sicher gewesen zu sein, hatte sie doch bereits zuvor beinahe „hellseherisch“ über die Medien öffentlich angekündigt, dass eine Entscheidung des VwGH noch vor dem Baubeginn erfolgen würde. Da liefen auch schon die Vorbereitungen für den Baubeginn.



Krauthügel, Bild-Quelle: Google Earth

Bürger*innen-Befragung

Für den 26. Juni 2022 wurde eine Bürger*innen-Befragung nach dem Salzburger Stadtrecht angesetzt.

Die Argumente all jener, die bereits vor 10 Jahren vor den Folgen einer Garagenerweiterung in der Welterbe-Altstadt mahnten sind durch den rasanten Wandel der Zeit und das allgemeine Anerkenntnis des Klimawandels längst in der Bevölkerung angekommen. Es ist auch die Aufgabe der LUA auf langfristige Fehlentwicklungen schon frühzeitig in den Verfahren aufmerksam zu machen.

Bei einer Beteiligung von 22% (rd 25.000) der Wahlberechtigten stimmten über 84% gegen den Ausbau der Mönchsberggarage, was der Salzburger Gemeinderat in der Folge auch – allerdings gegen die Stimmen der ÖVP – bestätigte. Der Wandel der Zeit fordert auch ein Umdenken der Politik zugunsten einer nachhaltigen Zukunft. (mp)

UMWELTINTERESSENKONFLIKTE

Was hat ein Altstoffsammelzentrum mit einem Naturschutzgebiet zu tun?



Ersatzflächen zur Aushagerung und Wiedervernässung, Foto: LUA (sw)

Eigentlich nichts, aber das Verfahren zum gemeinsamen Altstoffsammelzentrum der Gemeinden Seeham und Mattsee zeigt auf, wie schwer es Natur und Arten in der Abwägung gegen andere öffentliche Interessen haben, vor allem wenn es sich bei den anderen ebenfalls um gewisse Umweltinteressen handelt. Denn das Altstoffsammelzentrum unterliegt dem öffentlichen Interesse an einer geordneten Abfallsammlung und -entsorgung, die zweifellos von großer Wichtigkeit ist. Aber warum muss dies ausgerechnet im Naturschutzgebiet stattfinden?

Als Antwort auf unsere Frage wurde argumentiert, dass es sich bei der gegenständlichen Fläche ja um einen nicht besonders hochwertigen Bereich handle, der „nur“ eine Pufferfunktion im

Kernbereich des Naturschutzgebiets erfüllt. Die benachbarte Kläranlage sei ja ohnedies schon vor Ort. Aber ein Puffer dient doch gerade dazu, Störungen auf Abstand zu halten und der vergleichsweise ruhige Betrieb einer bestehenden Kläranlage kann auch nicht mit den Störungen eines Altstoffsammelzentrums verglichen werden. Dies beinhaltet An- und Abfahrten von Autos, Entsorgen von Abfall durch Hineinwerfen in die Container, An- und Abtransport der leeren und vollen Container durch LKWs usw.

Bereits die im Kompromiss mit dem amtlichen Naturschutz vereinbarten restriktiven Öffnungszeiten, um Beeinträchtigungen durch künstliche Beleuchtung zu vermeiden, sowie der beengte Raum, die Mehrkosten für Schallschutzwand,

Auflagen zur Lichtvermeidung sowie erforderliche Ersatzmaßnahmen usw. zeigen, dass es sich eigentlich nicht um einen geeigneten Standort handelt. Doch ein anderer war nicht zu finden. Die Alternative in Perwang ist an der Bundesländergrenze gescheitert, da die Sammelbestimmungen in Oberösterreich andere sind, als in Salzburg.

Auch dieses Beispiel zeigt, dass Natur und Arten in unserem System nur einen geringen Wert besitzen und deshalb immer gegen andere öffentliche Interessen ausgespielt werden, selbst wenn es sich um ein Schutzgebiet handelt. Die faktische Verkleinerung und Entwertung, auch nur von randlich gelegenen Bereichen von Schutzgebieten, tragen aber mit zur fortschreitenden Verschlechterung der Lebensbedingungen der

Arten bei und somit zum Misserfolg der europa-, österreich- und salzburgweiten Bemühungen, das voranschreitende Artensterben aufzuhalten. Wenn im Einzelfall immer andere Interessen als wichtiger eingeschätzt werden und die Alternativensuche nur sehr eingeschränkt durchgeführt wird und am Föderalismus scheitert, dann dürfen wir uns über den Fortgang des Artensterbens nicht wundern.

Im gegenständlichen Fall konnte die LUA durch ihre Beschwerde 2021 zumindest erreichen, dass es zusätzlich zu Verbesserungen bei den Ersatzmaßnahmen kam, aber auch das Schutzgebiet mit Verordnungsänderung vom Mai 2022 an anderer Stelle erweitert und somit der faktische Flächenverlust ausgeglichen wurde. (gs)

Kraftwerk Stegenwald in der letzten freien Fließstrecke der mittleren Salzach



Salzach bei Stegenwald, Foto: LUA (gs)

Mitte Juni 2021 erteilte die Naturschutzbehörde die Bewilligung für den Bau des seit mehr als 10 Jahren höchst umstrittenen Kraftwerks „Stegenwald“. Mit dem Memorandum vom März 2009 setzten sich bereits damals die LUA gemeinsam mit mehreren Umweltschutzorganisationen, dem Landesfischereiverband und der Erzdiözese Salzburg für den Erhalt der letzten freien Fließstrecke an der mittleren Salzach ein [1].

Im aktuellen Naturschutzverfahren wurde von den Amtssachverständigen (ASV) wiederholt die naturschutzfachliche Höchstwertigkeit des Standortes festgestellt. Sie beschrieben die betroffenen strukturreichen und vielfältigen Bereiche der Salzach mit natürlichen Felsufern, Steilabhängen und Felsblöcken, schottrigen und sandigen Uferbuchten, Schotterbänken und -inseln mit Lebensräumen zahlreicher geschützter Tierarten, darunter Vögel, Säugetiere, Amphibien,

Reptilien und Insekten. Vor allem an Gewässer gebundene Vogelarten wie Wasseramsel, Gebirgsstelze, Flussuferläufer und Eisvogel sind betroffen. Die ASV wiesen auch darauf hin, dass dieser Abschnitt in der Gesamtuntersuchung Salzach (GUS, Synthese der ökologischen Wertigkeit) – mit Ausnahme der Salzachauen – als der ökologisch wertvollste Teilbereich eingestuft wurde.

Deshalb wurde ein Bewilligungsverfahren nach den Ausnahmebestimmungen des „öffentlichen Interesses“ durchgeführt. Dazu musste das Interesse an der Umsetzung des konkreten Wasserkraftwerkprojekts an genau diesem Standort gegen das ebenfalls öffentliche Interesse am Naturschutz, das sich hier am Erhalt der letzten freien Fließstrecke der mittleren Salzach darstellt, gewichtet und gegeneinander abgewogen werden. Die Behörde gestand dem Schutzgut Naturhaushalt zwar ein "sehr hohes" öffentliches Interesse zu und verwies in ihrer Begründung auf die Aussagen der ASV, *"die nachvollziehbar die besondere naturschutzfachliche Hochwertigkeit des verfahrensgegenständlichen Abschnitts der Salzach darlegen."* So werden auch die im Projektgebiet liegenden natürlichen Uferabschnitte als *"hochkomplexe Ökotonbereiche"* eingestuft, *"die wahrscheinlich nie wieder ihre vollständige Diversität erreichen, die u.a. auch in der natürlichen Flussdynamik mit den zahlreichen Kiesbänken und dem vielgestaltigen natürlichen Uferlauf begründet liegt. Der Kraftwerksbau führt nun zu einer großflächigen Umgestaltung der vorhandenen Lebensräume"*.

Zudem hielt die Behörde fest, dass auch die projektierten eingriffsmindernden Maßnahmen und Bescheidaufgaben die Beeinträchtigung nicht verhindern können und auch die verbleibende "Resterheblichkeit" zu einem "sehr hohen" öffentlichen naturschutzfachlichen Interesse an der Nichtumsetzung des Vorhabens führen. Daher war auch für die Behörde unstrittig, dass die hochwertigen Bereiche und natürlichen Uferabschnitte trotz aller begleitender Maßnahmen unwiederbringlich verloren gehen. Die naturschutzfachliche Begutachtung der zoologischen ASV, die die Einzigartigkeit dieses Gewässerabschnittes bestätigt und *"dass das öffentliche*

Interesse des Naturschutzes aufgrund der zoologisch-ökologischen Höchstwertigkeit als extrem hoch anzusehen ist", wurde von der Behörde aber trotzdem nicht entsprechend gewürdigt. Denn sie kam sodann in ihrer kurzen Abwägung zum Überwiegen der Interessen an der Umsetzung des Kraftwerks.

Dieses Ergebnis bedeutet aber eine Gesetzesauslegung, nach der die Naturschutzinteressen, selbst bei Einzigartigkeit, Höchstwertigkeit und Unwiederbringlichkeit immer in der Abwägung gegen ein Wasserkraftwerk unterliegen. Im Kommentar Loos [2] wird logischerweise festgehalten, dass je höher das Naturschutzinteresse und je schwerwiegender der Eingriff in die Natur ist, desto eher wird die Abwägung zu Ungunsten anderer öffentlicher Interessen ausfallen. Das muss aber auch für Eingriffe durch Wasserkraftwerke gelten, sonst verkäme die Interessensabwägung hier zu einem reinen Formalakt.

Die Frage, warum genau dieses Kraftwerk genau an diesem Standort im besonders wichtigen öffentlichen Interesse gelegen ist, wurde aber nicht ausreichend beantwortet. Die Behörde argumentierte mit den Zielsetzungen des Masterplans Energie (2021) und dem konkreten Ziel der Reduktion von Treibhausgasen um 50% bis zum Jahr 2030. Allerdings beträgt der Anteil des Kraftwerks daran nur 1,6 - 4,1%, je nachdem welche andere Erzeugungstechnologie zukünftig verdrängt wird. Denn mit dem Projekt selbst ist kein konkreter Ersatz für die Erzeugung von fossiler Energie verbunden. Ohne eine solche Kopplung an die Auflfassung fossiler Stromerzeugung wird aber hauptsächlich die erzeugte Strommenge erhöht und damit das Geschäftsfeld erweitert, ohne gleichzeitig einen entscheidenden konkreten Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Somit stellt sich die Frage, ob dies ausreichen kann, um die hier extrem hohen öffentlichen Naturschutzinteressen zu übertreffen.

Aufgrund des im Vergleich zum Eingriff geringen Beitrags zum Klimaschutz und der für viele Jahrzehnte bzw. für immer verloren gehenden einzigartigen Natur und vielfältigen Lebensräume für unterschiedlichste Arten in diesem alpinen Schluchtgewässer-Abschnitt der Salzach, hätte

UMWELTINTERESSENKONFLIKTE

in diesem Einzelfall dem Interesse am Naturschutz der Vorrang zukommen müssen, weshalb die LUA im Juli 2021 Beschwerde an das LVwG erhoben hat.

Dazu fand noch im Dezember 2021 ein gerichtlicher Lokalaugenschein und im Jänner 2022 eine mündliche Verhandlung statt, bei der die offenen Fragestellungen jedoch noch nicht abschließend beantwortet werden konnten. Denn durch das neue gewässerökologische Gutachten der durch das Gericht bestellten Amtssachverständigen, ergaben sich einige neue Gesichtspunkte, die bisher nicht beachtet wurden. Dieses Gutachten ergab u.a. auch, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses einzigartig verbliebenen Salzachabschnitts und daher an der Nichtumsetzung des Wasserkraftwerks hinsichtlich der Gewässerökologie, dem Lebensraum unter Wasser, sehr hoch ist und daher bisher massiv unterschätzt wurde.

Denn es handelt sich um die letzte verbleibende natürliche Gewässerstrecke zwischen den Stauketten, in denen sich ein gewässertypspezifischer Fischbestand wieder etablieren kann, die zudem als Trittstein und Ausstrahlstrecke flussauf und flussab wichtig ist für die nach der Wasserrahmenrichtlinie notwendige Zustandsverbesserung für die angrenzenden Flussabschnitte.

Trotz des hier amtssachverständig festgestellten außergewöhnlich hohen öffentlichen Interesses am Naturschutz aufgrund der Höchstwertigkeit, Einzigartigkeit, Unwiederbringlichkeit und Bedeutung für die angrenzenden Salzachabschnitte, bestätigte das LVwG im Juli 2022 die Bewilligung unter dem großen Druck der Energiekrise, verstärkt durch den hinzugekommenen „Ukraine-Konflikt“.

Da dieses außergewöhnlich hohe Interesse an der Erhaltung nicht per se durch das Interesse an der Erzeugung von Energie aus Wasserkraft überwogen werden kann, hat die LUA Revision an den VwGH erhoben. Denn in Zeiten der multiplen Krise dürfen das Artensterben nicht einfach ausgeblendet und der Energiekrise die letzten hochwertigen Lebensräume geopfert werden, die für unsere Lebensgrundlage genauso essentiell sind.

Zum Internationalen Tag der Flüsse am 25.09.2022 haben sich zusammen mit der LUA auch Fischereiverband, Naturschutzbund, Naturfreunde, Alpenverein, Plattform gegen Atomgefahren und Umweltreferat der Erzdiözese zur nach wie vor bestehenden Gültigkeit ihres Memorandums aus dem Jahr 2009 bekannt [3]. (gs)

[1] Memorandum zur Salzach bei Stegenwald, unterzeichnet von Landesfischereiverband Salzburg, Landesumweltanwaltschaft Salzburg, Naturfreunde Salzburg, Naturschutzbund Salzburg, Österreichischer Alpenverein – Landesverband und Sektion Salzburg, Plattform gegen Atomgefahren, Österreichische Naturschutzjugend – Salzburg, Umweltreferat der Erzdiözese Salzburg, im März 2009

[2] Loos, Naturschutzrecht in Salzburg, Kommentar, verfasst von Dr. Erik Loos, Salzburg, September 2005

[3] Zum Internationalen Tag der Flüsse am 25.09.2022 – Erinnerung an das Memorandum zur Salzach bei Stegenwald, unterzeichnet von Landesumweltanwaltschaft Salzburg, Landesfischereiverband Salzburg, Naturschutzbund Salzburg, Naturfreunde Salzburg, Österreichischer Alpenverein, Plattform gegen Atomgefahren, Umweltreferat der Erzdiözese Salzburg:

https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/Aus-sendung_Tag_der_Fluesse_Stegenwald_2022.pdf

Windvorrangzonen ohne Berücksichtigung des Artenschutzes sind nicht nachhaltig



Windmess-Standort Hochalm im Glemmtal, Foto: LUA (2019)

Am 30.11.2021 wurde das neue Landesentwicklungsprogramm (LEP) inkl. Ausweisung von Windvorrangzonen mit Möglichkeit zur Stellungnahme bis 25.01.2022 kundgemacht. Nach Durchsicht des Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) war für uns jedoch nicht nachvollziehbar, wie man im LEP und in den Medienberichten (SN vom 30.11.21) zu der Aussage kam, dass die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit für diese 11 Standorte "mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet" wird.

Auf der Seite 53 des LEP-Entwurfs wurde zwar auf die "*Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sensibilitäten*" hingewiesen, der Umweltbericht kam sodann aber selbst bei neun der elf präsentierten Standorte zur Bewertung der Beeinträchtigung der Schutzgüter "Fauna" mit einem Minus "- *negative Auswirkungen auf das Schutzgut*" (Ofenauer Berg, Sulzau, Hochalm, Resterhöhe) oder sogar zwei Minus "-- *deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut*" (Anzenberg, Schneeberg, Hohegg, Windsfeld, Pirkegg). Hier wurde z.B. auf Verbindungskorridore von Gänse- und Bartgeier, Wanderfalkenlebensraum, Vogelzug, Brutgebiete, Raufußhühner und Wildruhezonen hingewiesen.

Ein paar der Standorte sind uns bereits aus gescheiterten Verfahren in der Vergangenheit bekannt. Aber auch aufgrund der Vorbeurteilung im Umweltbericht wird deutlich, welche Schwierigkeiten sich hier im Artenschutzrecht ergeben. Denn bei Tötung, Störung, Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Niststätten können nach § 34 Abs 2 NSchG (in Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie) für Vögel auch keine Ausnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse erteilt werden. Hier wurde wohl mehr auf die Landschaft (die allerdings gegen andere öffentliche Interessen abgewogen werden kann) als auf den Artenschutz und die besonders sensiblen Greifvögel bzw. andere besonders sensible Vogelarten geschaut.

Die Wichtigkeit des Klimaschutzes und des Umstiegs auf erneuerbare Energieträger steht außer Streit und die LUA bekennt sich zur Notwendigkeit der Lösung dieser wichtigen Probleme. Aber die präsentierten Windvorrangzonen sind artenschutzfachlich und -rechtlich äußerst problematisch. Im Umweltbericht selbst wurde darauf hingewiesen, dass die Prüfung auf Voranalysen anhand verfügbarer Datengrundlagen basiert und

weiterführende Untersuchungen jedenfalls in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchzuführen sind. Zu allen elf Standorten wurde auch explizit angeführt, dass negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, aber dass „mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen diese Auswirkungen grundsätzlich gut zu kompensieren“ sind. Aufgrund des Fehlens von Daten ist die Möglichkeit zur Lösung artenschutzrechtlicher Probleme jedoch höchst ungewiss. Denn gerade im Artenschutz kann nicht alles über Ausgleichsmaßnahmen geregelt werden, da die Lebensraumsprüche sensibler Arten sehr komplex sind und durch den Menschen nicht einfach woanders „nachgebaut“ werden können, auch wenn wir es angesichts der Dringlichkeit der Krise gerne so hätten.

Der Alpenraum ist ein Rückzugsort für viele sensible Vogelarten, bei denen auch die Tötung eines oder weniger Exemplare aufgrund des normalerweise zu erreichenden hohen Alters, geringer Anzahl von Nachkommen und langer Aufzucht die gesamte Population gefährdet. Deshalb ist hier das Argument, für die Rettung des Klimas könne man schon ein paar tote Vögel verkraften, nicht richtig. Vielmehr müsste man sich fragen, ob denn das Hinauszögern der notwendigen Änderung unseres Lebensstils das Risiko des Zusammenbruchs ganzer Ökosysteme rechtfertigen kann.

Ohne Erhebungen (z.B. zu Vogelzug und Raufußhühnern) gemacht zu haben, wurde aber im LEP-Entwurf den Projektwerbern eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit in Aussicht gestellt, womit die Probleme auf das Genehmigungsverfahren verlagert und dort noch vergrößert werden. Denn aufgrund des in Aussicht gestellten Erfolgs und der damit verbundenen Erwartungshaltung von Projektwerbern und Bevölkerung kommt es zu großen Frustrationen und enormen Konflikten, bei denen wieder Klima- und Artenschutz gegeneinander ausgespielt werden. Das hilft aber weder dem Klima noch den Arten. Denn echte Nachhaltigkeit, im Sinne des Erhalts unserer Lebensgrundlage, muss Umwelt-, Klima- und Artenschutz umfassend und daher ohne Ausblendung der jeweils anderen Problematik berücksichtigen.

Auch nach der SUP-Richtlinie hat der Umweltbericht Informationen zu enthalten, welche „die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren“ umfassen. Diese zu erreichende Vollständigkeit der Informationen liegt aber nicht vor, weshalb der vorliegende Umweltbericht nicht die Anforderungen an eine SUP erfüllt. (Siehe dazu ausführlicher in unserer Stellungnahme vom 25.01.2022 im Begutachtungsverfahren [1].)

Die möglichst gleichmäßige Verteilung jedes der erneuerbaren Energieträger auf alle Bezirke bzw. auch auf alle Bundesländer, ohne Berücksichtigung geographischer Gegebenheiten, trägt nicht zur Lösung des Gesamtproblems bei. Vielmehr müssten – neben der Einsparung des Energieverbrauchs – die unterschiedlichen Regionen ihre Anteile an der erneuerbaren Energieerzeugung jeweils abgestimmt auf die Topographie und die sonstigen Besonderheiten bereitstellen.

Nachdem weder LUA noch NGOs bisher in die Auswahl der Windvorrangzonen eingebunden waren, wurde nach den Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren vom Raumplanungsreferat erstmals im April 2022 zu einem Gespräch mit Vertretern des Landes, dem Planungsbüro, der LUA und den NGOs eingeladen. Dabei konnten zwar ein paar Missverständnisse ausgeräumt werden, die wichtige Erhebung von Daten geschützter Tierarten sollte jedoch weiterhin auf die nachfolgenden Verfahren ausgelagert bleiben. Somit kann aber das Ziel einer möglichst weitgehenden Konfliktbereinigung im Vorfeld nicht erreicht werden. Die geplante Verordnung der Windvorrangzonen stand bis Redaktionsschluss dieses Berichts noch aus. (gs)

[1] https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/stellungnahmen/Gesetze%20und%20Novellen/21004-LEP_2112_3-2021_GUE_LEP_2021_-_LUA_Stn.pdf

Änderung des Landeselektrizitätsgesetzes führt zu unbekanntem landschaftsökologischen Auswirkungen



Fotomontage: Landschaft bei St. Margarethen im Lungau. Foto und Montage: Lukas Bofinger

Der Kulturlandschaftswandel hält weiter Einzug: Künftig unterliegen PV-Anlagen keiner Bewilligungspflicht mehr. Es gibt dadurch in keinem Verwaltungsverfahren mehr einen Bezugspunkt zu den Schutzgütern der Landschaft und der Biodiversität. Die Gesetzesnovelle des Landeselektrizitätsgesetzes ließ wichtigste Potentiale zur Bewältigung der Klimakrise und der Biodiversitätskrise unbeachtet.

Das Land Salzburg sah eine Gesetzesnovelle für das Landeselektrizitätsgesetz 1999 vor, die unter anderem auf eine Vereinfachung und Deregulierung zur Genehmigung von Energieerzeugungsanlagen abzielte, um den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern.

Unter anderem wurde die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen bewilligungsfrei gestellt und die Leistungsgrenze für den Beginn des Anzeigeverfahrens anderer Erzeugungsanlagen von 50 kW auf 150 kW installierter Leistung angehoben.

Diese Änderung bedingt weitreichende naturschutzfachliche Konflikte:

Die Erzeugung und Verteilung von Energie ist zentraler Bestandteil geltender Nachhaltigkeitsstrategien. Die Errichtung und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen, insbesondere Photovoltaik, Biogas, Wasserkraft und Windkraft, sind zwangsläufig mit

Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden, weshalb die Bewilligung solcher Anlagen naturschutzfachlich kritisch zu betrachten ist. Obwohl erneuerbare Energien zur Bewältigung der Klimakrise eine entscheidende Rolle spielen, muss deren Ausbau unter Berücksichtigung geltender Erkenntnisse und Nachhaltigkeitskriterien und strenger Abwägungen zur Schonung des Naturhaushaltes erfolgen. Entsprechend der Erkenntnisse des Weltklimarates (IPCC) und des Weltbiodiversitätsrates (IPBES) muss die Klimakrise gemeinsam mit der Biodiversitätskrise gelöst werden [1].

Ganz allgemein ist zu gewährleisten, dass die Gesetzesnovelle nicht zu Lasten der Allgemeinheit zu unverhältnismäßig hohen Profiten infolge der Energiewende und Klimakrise führt. Die Grünlandpacht liegt aktuell bei etwa 300 bis 700 Euro pro ha und Jahr. Als Pacht für Photovoltaikanlagen wurde bereits 2021 mit bis zu 4.000 Euro pro ha und Laufzeiten von 25 Jahren geworben.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine naturverträgliche Standortsteuerung für Kraftwerksanlagen obligat: Es muss gewährleistet sein, dass die jeweils naturverträglichsten Standorte identifiziert werden, um die natürlichen Ressourcen effizient zu nutzen und um mögliche nachteilige Effekte durch Verbauungen und Eingriffe in sensible

Bereiche zu verhindern. Insbesondere ist bei der Standortwahl die Biodiversität zu berücksichtigen, da die Bewältigung der Klimakrise nicht zu Lasten der Biodiversitätskrise stattfinden darf. Besonders gefährdet wird in Bezug auf PV-Anlagen das Extensivgrünland und damit die artenreichen Blumenwiesen, die für die Biodiversität von entscheidender Bedeutung sind, aber in Salzburg keinen Naturschutz genießen.

Durch den Wegfall der Bewilligungs- und Anzeigepflichten für PV-Anlagen fällt automatisch auch die bisherige Parteistellung der LUA nach dem LUA-Gesetz in diesem Verfahren weg und damit bleiben diese Anlagen außerhalb von geschützten Lebensräumen und Schutzgebieten künftig naturschutzrechtlich unreguliert. Die artenschutzrechtlichen Verbote bleiben als Verbote aber unauslöschlich bestehen. Es gibt damit ohne Anzeige- oder Bewilligungsverfahren aber keinen Bezugspunkt mehr zu den Schutzgütern der Landschaft und der Biodiversität. Dies wird als nachteilig gewertet.

Die Installation solcher Anlagen auf vorbelasteten Standorten, etwa auf Dächern von Privat-, Firmen- oder Öffentlichen Gebäuden oder als Überdachung von Parkplätzen scheint notwendig, fand in der Gesetzesnovelle aber keine explizite Berücksichtigung, womit dieses wichtigste Potential unerfüllt bleibt.

Bezüglich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen besteht der fachliche Anspruch, dass eine Bewilligung nur unter verbindlichen Flächenbewirtschaftungsplänen für die beanspruchten Flächen möglich sein soll und etwa landwirtschaftlich unproduktive Flächen nur unter strengen naturschutzfachlichen Auflagen in Anspruch genommen werden dürfen bzw. von solchen Anlagen zu verschonen sind. Dies deshalb, da sich durch solche Anlagen erhebliche Beeinträchtigungen auf naturschutzrechtlich

relevante Schutzgüter ergeben können. Ein vorgeschriebenes, mit dem Betrieb der Anlage verknüpftes ökologisches Flächenmanagement samt Ausgestaltung der Freiflächen und Zwischenräume, wirkt sich nicht nur eingriffsmindernd aus, sondern kann zu positiven Effekten auf die Biodiversität führen und damit einen entscheidenden Beitrag für eine sozial-gerechte Energiewende liefern.

Aus Sicht der LUA zwingt die Gesetzesnovelle daher eine Änderung des Naturschutzgesetzes herbei, wonach die Bewilligung von Energieerzeugungsanlagen, insbesondere Photovoltaik, als bewilligungsbedürftige Anlagen in den Gesetzestext des Naturschutzgesetzes aufzunehmen und entsprechende Kriterien zu formulieren sind, die nach Maßgabe wissenschaftlicher Erkenntnisse den Ausbau erneuerbarer Energien steuerbar machen, sodass dieser nicht zu Lasten von Biodiversität und Klima erfolgt. Auf diese Notwendigkeit einer Naturschutzgesetze Novelle zur Wahrung der Belange des Natur- und Umweltschutzes wies die LUA auch in ihrer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zu dem betroffenen Gesetzesentwurf des LEG hin. (Ib)

LITERATUR

[1] H.O. Pörtner, R. J. Scholes, J. Agard, E. Archer, A. Arneeth, X. Bai, D. Barnes, M. Burrows, L. Chan, W.L. Cheung, S. Diamond, C. Donatti, C. Duarte, N. Eisenhauer, W. Foden, M. Gasalla, C. Handa, T. Hickler, O. Hoegh-Guldberg, K. IchiiU. Jacob, G. Insarov, W. Kiessling, P. Leadley, R. Leemans, L. Levin, M. Lim, S. Maharaj, S. Managi, P. Marquet, P. McElwee, G. Midgley, T. Oberdorff, D. Obura, E. Osman, Ram Pandit, U. Pascual, A. P. F. Pires, A. Popp, V. Reyes-García, M. Sankaran, J. Settele, Y. J. Shin, D. W. Sintayehu, P. Smith, N. Steiner, B. Strassburg, R. Sukumar, C. Trisos, A. L. Val, J. Wu, E. Aldrian, C. Parmesan, R. Pichs-Madruga, D. C. Roberts, Alex Rogers, S. Díaz, M. Fischer, S. Hashimoto, S. Lavorel, N. Wu, H. T. Ngo. IPBES-IPCC. (2021): Cco-sponsored workshop report on biodiversity and climate change.

UVP-VERFAHREN

Zahlreiche neue Forststraßen wegen 380 kV-Salzburgleitung

Wie bereits im UVP-Verfahren eingewendet und befürchtet, hat die Bewilligung der 380-kV-Salzburgleitung weitreichendere Folgewirkungen, als geprüft wurde. Bereits jetzt wurden in allen vom Neubau der Starkstromleitungen betroffenen Bezirken deswegen viele neue Forstwege beantragt. Die Straßen werden u.a. damit begründet, dass das Holz der Trassenschlägerungen abtransportiert werden muss oder die Stromleitungen bzw. deren Sicherungsmaßnahmen zu Bewirtschaftungerschwernissen führen. Auch werden in Zusammenhang mit der 380 kV-Leitung nur temporär bewilligte Erschließungen zum Bau von Masten nun zur Belassung als

Forststraßen einer dauerhaften Bewilligung zugeführt. In Summe bewirken diese Erschließungen umfangreiche zusätzliche Beeinträchtigungen der Natur und der Arten, eine ganzheitliche Prüfung und Bewertung im UVP-Verfahren erfolgte aber nicht. Da auch die einzelnen Naturschutz-ASV nicht in das Verfahren zur Salzburgleitung eingebunden waren, hängt es einmal mehr an der LUA, die im Rahmen des UVP-Verfahrens nachgewiesenen, geschützten Arten bei den Naturschutzverfahren für diese Forststraßen zu berücksichtigen. (sw)

Betten oder Nicht-Betten? Das ist hier die Frage!



Kein Bett gemäß UVP-Gesetz? Foto: Verfahrensakt

Beherbergungsbetriebe in Naturräumen unterliegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sobald sie den Schwellenwert von 500 Betten überschreiten. Dies ist auch aus Umweltsicht insofern geboten, als die Anzahl an nächtigenden Menschen den bestimmenden Faktor der Umweltbeeinträchtigung darstellt. Denn die Umweltauswirkungen ergeben sich vor allem aus An- und Abreise sowie Ressourcenverbrauch (Fläche und Landschaft, Wasser, Heizung, Müll, Lebensmittel,

etc). Gleichzeitig ist die Anzahl an Menschen aber auch der wesentliche wirtschaftliche Faktor für einen solchen Betrieb: je mehr Menschen, desto mehr Umsatz.

Der Gesetzgeber hat für das Nächtigungs-gewerbe die Anzahl der Menschen mit der Anzahl der Betten gleichgesetzt, ohne dafür aber den Begriff des Bettes zu definieren. Nirgends in der österreichischen Rechtsordnung findet sich ein Hinweis dazu. Dies führte in der Vergangenheit bereits mehrfach zu Fragen: Sind King-Size-Betten nur ein oder zwei Betten? Sind vollwertige Ausziehbetten überhaupt zu zählen? Wann ist ein Bett ein Bett?

Die Betreiberin der sog. „Nationalpark-Chalets“ in Neukirchen hatte den Antrag gestellt, es möge die Erhöhung der Bettenkapazität auf 490 Betten bewilligt und zugleich festgestellt werden, dass dafür keine UVP erforderlich sei. Damit verbunden ist eine räumliche Erweiterung des Betriebs, teilweise in der roten Zone der WLK. Gleichzeitig solle aber auch festgestellt werden, dass zusätzliche 29 Ausziehcouchen nicht unter den Begriff der „Betten“ fallen. Eine Erhebung

der Behörde hatte ergeben, dass es sich um 58 Schlafplätze handelt, die nicht gezählt werden sollten. Laut Betreiberin seien diese Schlafplätze nicht online buchbar, stünden in den Chalets aber auf Dauer zur Verfügung. Welchen Zweck erfüllen sie dann aber? Kann eine Chaletdorf-Betreiberin allein durch die Auswahl der Art des Bettes und/oder seiner Buchbarkeit selbst über die UVP-Pflicht des eigenen Betriebs entscheiden? Sollten nicht vielmehr die tatsächlichen Umweltauswirkungen in Verbindung mit der tatsächlichen Anzahl an Personen den Ausschlag geben? Die UVP-Behörde der Landesregierung meinte „nein“.

Beschwerde an das BVwG

Diese und weitere ungeklärte Fragen richtete die LUA in einer Beschwerde an das zuständige Bundesverwaltungsgericht in Wien, welches mit Erk des BVwG vom 19.04.2021, GZ W113 2237831-1/25E feststellte, dass das „Bett“ des UVP-Schwellenwertes rechtlich tatsächlich als „Gast“ zu deuten wäre und die „maximal buchbare

Anzahl der Gäste“ daher künftighin den wahren Schwellenwert des UVP-G bilde. Auf die faktische Anzahl an aufgestellten Betten bzw Schlafplätzen käme es daher gar nicht an. Diese können die Anzahl der Gäste daher auch übersteigen. Damit änderte das BVwG den normierten UVP-Schwellenwert. Eine beantragte Vorlage an den EuGH erfolgte nicht.

Fazit

Zurück bleiben alte und neue Fragen zum UVP-Schwellenwert der Gästebeherbergung und seiner Überprüfbarkeit sowie jedenfalls auch die Notwendigkeit der Änderung des UVP-Tatbestands im UVP-Gesetz. Denn auch hier zeigt der Umstand, wonach in 17 Jahren in Gesamt-Österreich nur 4 diesbezügliche UVP-Verfahren überhaupt geführt wurden, dass die Treffsicherheit der Regelung offensichtlich verbesserungswürdig ist. Mit diesen Fragen setzt sich auch die nachfolgende Kommentierung des BVwG-Erkenntnisses auseinander. (mp)

Alles anders. Alles gleich! Alles klar?

Neue ‚Erkenntnisse‘ des BVwG zum UVP-Tatbestand für Feriendörfer und zur Frage: Was ist ein Bett?

Komentierungen zum Erk des BVwG vom 19.04.2021, GZ W113 2237831-1/25E, von Mag. Markus Pointinger



Ein „Bett“ gemäß BVwG. Foto: LUA

Was ist ein Bett? Das ist eine Frage, die sowohl Projektentwickler als auch Behörden von Anfang jener Zeit beschäftigt, seit es das UVP-Gesetz und seinen UVP-Tatbestand der „Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl

von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete“ in Anhang 1 Z 20 des UVPG 2000 gibt.

Für klassische Hotelanlagen und deren Betten, die in den meist kleinen Hotelzimmern allein aus Platzgründen zumeist fix aufgestellt sind, ergaben sich in den Anfangsjahren der Regelung hauptsächlich solche Fragen, ob auch Personalbetten mitzählen oder nicht bzw ob etwa King-Size-Betten bloß als ein Bett zählen oder doch als Doppelbetten? Sind Zustellbetten etwa auch zu beachten?

Alles schwierige Fragen, die von den Bau-, Gewerbe- und UVP-Behörden aller Bundesländer immer im Einzelfall neu beantwortet werden müssen, weil das Gesetz keine Vorgaben macht, was unter dem ominösen „Bett“ tatsächlich zu verstehen sei. Eines sei vorweg verraten: nach einem jüngsten Erkenntnis des BVwG ist das „Bett“ des UVP-G kein „Bett“ mehr.

Seit eine neue Form der Massen-Beherbergung die Alpen erobert, tauchen weitere Fragen auf. Die altbekannte, meist eng naturverbundene Hüttenvermietung, die überwiegend auf bereits bestehenden und einzelnstehenden Almhütten aufbaut, wurde auf eine neue Stufe gehoben: das „Chalet-Dorf“! Ehemals landwirtschaftliche Almflächen in sonnigen Hang- und Alleinlagen außerhalb des sonstigen Siedlungsgebietes finden – wie auch immer – zunehmend neue Eigentümer: doch nicht bei Bauern, sondern bei Immobilienentwicklern und allenfalls dahinterstehenden ausländischen Investoren, die ihren Kunden steuerschonende Vorsorgemodelle bzw Renditeobjekte anbieten. Der Grundverkehr lässt grüßen. Vor Beginn müssen die als Grünland gewidmeten landwirtschaftlichen Flächen noch in Bauland umgewidmet werden. Eine „win-win“-Situation für Investoren gleichermaßen wie auch für Gemeinden, die sich neue Einnahmen davon erhoffen. Auf solchen Gunstlagen werden dann also nicht kleine traditionelle Almhütten-Weiler, sondern mittlere Dörfer betonierter und gemauerter Chalets im neo-traditionalistischen Stil (bspw 63 Stück in Neukirchen), mit Einzel- oder Tiefgaragen und jeglicher Infrastruktur des Baulands errichtet (asphaltierte Straßen, Kanal und Entwässerungsanlagen, Zentralheizungen, Internet, Schwimmbad, etc).

Chalets, das „Immobiliengold“ der Alpen, entzücken auch Anlage-Käufer, die bereit sind in alpine Immobilien in ansonsten unerreichbarer und damit „unbezahlbarer“ Lage zu investieren und die sich zusätzliche Renditen durch die Beherbergung erhoffen. In langen Zeiträumen gedacht ein einzigartiges Investment: sollte in einigen Jahrzehnten die Vermietung nicht mehr funktionieren, bleibt immer noch die Immobilie in Toplage.

Doch wie steht es um die Umweltverträglichkeit solcher Anlagen?

Die UVP-Richtlinie der EU fordert von den Mitgliedstaaten, dass sie „*Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten und zugehörige Einrichtungen*“ entweder aufgrund von Schwellenwerten oder aufgrund von Prüfungen im Einzelfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterwirft. Der österreichische Gesetzgeber hat sich dazu entschieden solche Anlagen ab 500 Betten bzw ab einer

Flächeninanspruchnahme von 50.000 m² einer UVP zu unterziehen. Dieser durchaus stattliche Rahmen stellt die Grundlage für die Entwicklung der immer beliebter gewordenen flächenhaften Beherbergungsgroßbetriebe dar. Regelmäßig werden österreichweit neue Standorte und Betten angekündigt.

Im Anlassfall der „Nationalparkchalets“ in Neukirchen waren ursprünglich Appartementhäuser mit bis zu 500 Zimmern(!) geplant. Später wurde die Idee eines Chalet-Dorfes entwickelt und im Jahr 2016 mit 448 Betten bau- und gewerbe-rechtlich genehmigt: jedes Chalet wurde einem Haustyp zugeordnet und jeder Haustyp erhielt damit eine verbindlich festgelegte Anzahl an Betten. (Wie das BVwG daher nun im Erkenntnis von einer Zulässigkeit der freien Verteilung der Betten innerhalb des Gesamt-Vorhabens ausgehen konnte, ist angesichts der Normierung in den Bewilligungen nicht nachvollziehbar). Im Jahr 2019 zog man eine Erweiterung um bis zu 300, also auf rund 750 Betten in Erwägung, reduzierte diese Anzahl mit UVP-Feststellungsantrag der Projektwerberin im Februar 2020 aber wieder auf 499 und sodann 490 Betten.

Das Chalet-Dorf war damals und ist noch immer nicht fertig errichtet. So nahm die UVP-Behörde zum damaligen Ausbaustand des März 2020 eine Begehung vor und ermittelte 57 zusätzliche, bisher nicht bewilligte Schlafmöglichkeiten und forderte deren Entfernung. Gemeinsam mit den bewilligten Betten wäre der Schwellenwert von 500 Betten nämlich bereits vor Fertigstellung des Chalet-Dorfs überschritten gewesen. Dabei handelte es sich vorwiegend um mit Fotos belegte Ausziehcouchen und Stockbetten, welche teilweise sogar mit Bettzeug versehen und damit für eine Nächtigung bereitgestellt waren.

Nach Vorlage eines Gutachtens zu der Frage, was nach Ansicht der Projektwerberin als „Bett“ im Sinne des Gesetzes zu gelten habe und was nicht, stellte sie die zuvor abgebauten Betten teilweise wieder auf und die Behörde stellte mit Bescheid fest, dass keine UVP durchzuführen sei: die bei der Begehung vorgefundenen zusätzlichen „Betten“ bzw Schlafmöglichkeiten seien über die Online-Buchungsplattform letztlich nicht buchbar und daher auch nicht zu berücksichtigen, so die Begründung.

Aus Sicht der Landesumweltschutzbehörde Salzburg (LUA) war dieses Ergebnis insofern nicht zufriedenstellend, als die zu prüfenden Umweltauswirkungen eines Beherbergungsbetriebs ja nicht bloß von buchbaren Betten, sondern von der Anzahl tatsächlich nächtigender Personen ausgehen. Genau dafür fehlt es aber an einer gesetzlichen Definition.

Ebenso unbefriedigend am Ergebnis der UVP-Behörde war, dass die Chalets gegenüber Kaufinteressenten inklusive aller fixen Zusatzbetten, also mit bis zu 678 Betten, verkauft worden waren. Auf Basis von offiziell aufliegenden Verkaufunterlagen einer den Verkauf der Chalets vermittelnden Firma, die sämtliche Angaben ausdrücklich von der Projektwerberin erhalten hatte, konnte belegt werden, dass auch die Ausziehcouchen als zusätzliche „Betten“ verkauft wurden (bspw. 6+4, 8+4 Betten). Damit besitzt jedes Chalet zwei Kapazitätsgrenzen: die Anzahl offizieller „Betten“ und die Anzahl sämtlicher verfügbarer Schlafplätze. Den bau- und gewerberechtigten Bescheidern wurden aber nur die „offiziellen Betten“ je Chalet-Typ zugrunde gelegt.

Zusätzlich warb die Projektwerberin selbst auf ihrer Homepage damit, dass auch der Ruheraum der Sauna als „Multifunktionsraum“ und als zusätzlicher Schlafplatz genutzt werden könne, was die Anzahl der gesamten Schlafplätze auf über 741 erhöhen würde. Zur Erinnerung: der Wunsch der Projektwerberin im Februar 2019 lag bei rund 750 Betten.

Da es bisher also keine gesetzliche Regelung gibt, die genau definiert was unter einem UVP-relevanten „Bett“ im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist, erhob die LUA Beschwerde an das dafür zuständige Bundesverwaltungsgericht. Das nun vorliegende Erk des BVwG vom 19.04.2021, GZ W113 2237831-1/25E ist dem Grunde nach wenig überraschend, aber doch gesetzesändernd, pragmatisch und ernüchternd und lässt den Rechtsunterworfenen dennoch mit offenen Fragen zurück: Alles anders. Alles gleich! Alles klar?

Alles anders.

Zunächst stellte das BVwG wenig überraschend fest, dass auch eine Ausziehcouch die Funktion eines Bettes hat und unter den gesetzlichen Begriff „Bett“ subsumiert werden kann. Ebenso zu erwarten war aber auch, dass die von einem Beherbergungsbetrieb ausgehenden Umwelt-

beeinträchtigungen nicht vom „Bett“ an sich ausgehen, sondern dass die Anzahl der Gäste der bestimmende Faktor ist. Daraus ergibt sich für das Gericht, dass der Begriff „Bett“ mit „Gast“ bzw. „Übernachtung“ gleichzusetzen ist. Das ist im Ergebnis nachvollziehbar und trifft des Pudels Kern: es geht um die maximale Anzahl nächtigender Gäste und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt.

Die lang ersehnte Definition, was unter einem Bett zu verstehen ist lautet daher: ein Bett = ein Gast. Das ist insofern bemerkenswert, als das UVP-Gesetz bisher auf einen zählbaren physischen Gegenstand abstellte. Doch das „Bett“ ist nun kein Bett mehr, sondern ein nächtigender Gast. Das erfordert jedenfalls eine Änderung des UVP-Gesetzes zur Klarstellung der neuen Auslegung.

Alles gleich!

Diese Auslegungsfrage stellt sich kaum bei den klassischen Hotels, in denen Zimmer mit fixen Einzel- oder Doppelbetten angeboten werden und wo jedes dieser Betten auch immer buchbar ist. Beim Geschäftsmodell der Chalets aber werden ganze Häuser vermietet, in denen die Gesamtanzahl der tatsächlich vorhandenen Schlafplätze die eingeschränkte Anzahl an buchbaren Betten um 50% oder mehr übersteigt (8 offizielle Betten +4 Ausziehcouchen +1 Schlafplatz im Multifunktionsraum).

Das BVwG hat daher seine Interpretation eingeschränkt und nicht darauf abgestellt, dass jeder Schlafplatz in einem Chalet von einem Gast zur Nächtigung genutzt werden kann: *„Nachdem bei richtiger Lesart der Bestimmung die die Bettenanzahl, sondern die Anzahl der maximalen Übernachtungen zu berücksichtigen ist, ist die maximal buchbare Anzahl der Gäste in den Chalets für den Schwellenwert relevant, nicht jedoch die Anzahl der dort aufgestellten oder aufstellbaren Matratzen, Betten, Lagerstätten, etc.“*

Die *„maximal buchbare Anzahl der Gäste“* bildet daher künftighin den wahren Schwellenwert des UVP-G. Allen zuvor aufgetretenen Befürchtungen, es würde sich grundlegend etwas an der bisherigen Praxis ändern, kann daher beruhigend entgegengehalten werden: Es bleibt alles gleich!

Nach Ansicht des Gerichts leistet für die Einhaltung des Schwellenwertes ein „Effektives Kontrollsystem“ des jeweiligen Betriebs Gewähr: eine zentrale Buchungsplattform mit nicht überbuchbarer Kapazitätskontrolle, automatische IT-gestützte Meldung der Anzahl und Namen der Gäste an die Standortgemeinde, Überprüfung der Anzahl der Gäste bei der Anreise durch das Hotelpersonal, laufende Kontrolle auf „blinde Passagiere“ (insbesondere bei Bestellung zusätzlicher Matratzen oder All-inclusive-Karten), Überprüfbarkeit durch Behörden.

Alles klar?

Die Beschwerde der LUA zielte in erster Linie auf die Klärung der Frage ab, was als UVP-relevantes „Bett“ zu verstehen ist, weil es im österreichischen Recht dazu keine einzige Definition gibt. Damit wendete sich die Beschwerde auch dagegen, dass die Deutungshoheit des Bettenbegriffs derzeit allein bei der Projektwerberin liegt: wer einen Beherbergungsbetrieb plant und errichtet kann in seinem Projektantrag selbst festlegen, welche Betten als UVP-relevant zu berücksichtigen sind und welche nicht. Gemäß den Vorgaben der EU UVP-Richtlinie sind aber gerade die Mitgliedstaaten unionsrechtlich dazu verpflichtet, die UVP-Relevanz von Vorhaben verbindlich zu regeln.

Aus diesem Grund regte die LUA auch die Einholung einer Vorabentscheidung durch den EuGH an, inwieweit sich der österreichische Betten-Schwellenwert mit dem EU-Recht verträgt. Dies war aus Sicht des BVwG letztendlich aber „*nicht zielführend*“, weil der Tatbestand der UVP-Richtlinie „*Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten und zugehörige Einrichtungen*“ keine quantifizierbaren Größen enthalte. Diese Begründung löst bei Rechtskundigen aber insofern Verwirrung aus, als die Richtlinie in Artikel 4 Abs 2 vom jeweiligen Mitgliedstaat ja explizit verbindlich fordert, dass dieser selbst Schwellenwerte und Kriterien festlegen muss, was ja in Österreich mit der Anzahl an Betten und verbauter Fläche erfolgte. Doch sei's drum: es ist ja alles anders.

Das „Bett“ ist kein Bett mehr, sondern ein Gast. Also: alles klar? – Nicht wirklich!

Weiterhin legt die Projektwerberin selbst fest, wie viele der von ihr errichteten Betten gebucht werden dürfen und daher UVP-relevant sind.

Dies löst natürlich andere frühere Fragestellungen in einem Aufwaschen: Personalbetten sind nicht buchbar. Gesondert am Gelände errichtete und dauerhaft bewohnte Personalwohnhäuser zählen daher nicht zu den relevanten Umweltbeeinträchtigungen eines Beherbergungsbetriebs. Alles klar?

Die ursprünglich vom UVP-Gesetz vorgegebene und von den Behörden zu lösende Frage, was als „Bett“ gilt und zählt, ist mit der aktuellen Auslegung des BVwG irrelevant geworden: ob King-Size-Bett oder Stockbett – die Projektwerberin bestimmt unabhängig von der Anzahl an vorhandenen Schlafplätzen über die jeweilige Belegung, Nutzung und Relevanz. Alles klar?

Wie sind eigentlich Kinder geregelt? Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und Personen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die Mitglied einer Jugendorganisation im Landes-Jugendbeirat gemäß § 14 Salzburger Jugendgesetz sind und an einer von einer solchen Organisation durchgeführten Veranstaltung teilnehmen sind jedenfalls nach dem Salzburger Ortstaxengesetz als auch nach dem Salzburger Nächtigungsabgabengesetz von den Abgaben befreit. Die Buchungsplattform des Anlassfalls rechnet zwar sämtliche Buchungen auch für Kinder voll an und schreibt für diese sogar eine Ortstaxe in Höhe von € 0,10 vor, doch ist dies österreichweit nicht einheitlich geregelt. Die Praxis und eigene Erfahrung lehrt jedenfalls, dass die Vorgangsweisen höchst unterschiedlich, meist aber sehr pragmatisch im Sinne des Gastes ausfallen. Eh klar!

Damit erübrigt es sich aus Sicht des Verfassers auch noch näher auf das „Effektive Kontrollsystem“ bei Hausvermietungen einzugehen, weil auch dieses der jeweiligen Projektwerberin überantwortet wird, während als einzige externe Möglichkeit der Überprüfung der Belegung nur noch behördliche Stichproben-Kontrollen in Form direkter Personenzählungen während der Hauptsaison bei Vollbelegung übrigbleiben. „*Wird schon stimmen*“, denkt sich da der gelernte Österreicher.

Ausblick – „Dynamische Anpassung“ ohne UVP

Natürlich gilt wie immer der Grundsatz, dass man einer Projektwerberin niemals ein abweichendes Verhalten vom eigenen genehmigten Projekt unterstellen darf. Doch im aktuellen

Anlassfall war von einer ex post Nachbetrachtung eines bereits (fast fertig) errichteten Vorhabens und einem laufenden Betrieb auszugehen und jedenfalls zu diesem Zeitpunkt bereits eine Überschreitung der Bettenanzahl pro Einheit festzustellen. Wenn aber im Normalfall eine Projektwerberin ein Projekt entwickelt und den Behörden vorlegt, wie können die Behörden dann zukünftig auf nachvollziehbaren Fakten basierend ex ante, also vor einer Projektumsetzung feststellen, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist oder nicht? Als einziges handfestes Kriterium dient derzeit nur noch die Schwelle der Flächeninanspruchnahme von 50.000 m².

Bereits fünf Jahre nach der Bewilligung eines Projekts werden die Karten dann aber ohnedies neu gemischt: werden dann nämlich Kapazitätsausweitungen vorgenommen, die unter dem Bagatell-Schwellenwert von 25% des normalen Schwellenwerts von 500 Betten liegen, also eine Anzahl von 125 Betten/Gäste nicht erreichen, ist keine UVP durchzuführen.

Im Anlassfall erfolgte aktuell eine Ausweitung um 42 Betten von 448 auf 490 Betten. Im November 2021 ist die Anlage dann 5 Jahre genehmigt und eine weitere Erhöhung um 82 Betten/Gäste möglich usw. Die Kapazitäten wurden ja bereits von Anfang an geschaffen und warten nur noch auf die stufenweise Freigabe. Ein ausgeklügeltes Konzept mit Zukunftsperspektiven. *Iam tempus illi fecit aerumnas leves!* [1]

Abschließend möge es nicht als Lamento ausgelegt werden, dass noch auf die Verwunderung hervorrufende Begründung des BVwG zur Nicht-Zulässigkeit einer Revision an den VwGH hingewiesen wird, wonach die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhing. Abgesehen davon, dass der LUA im UVP-Feststellungsverfahren ohnehin von Gesetzes wegen kein Revisionsrecht zukommt, änderte das BVwG mit dem ergangenen Erkenntnis aber immerhin doch die Bedeutung des gesetzlichen UVP-Tatbestands der Beherbergungsbetriebe und legte fest, dass das normierte „Bett“ kein Bett mehr ist. Ein grundsätzliches Erkenntnis würde man meinen. Doch: *Nulla actore nullus iudex.* [2]

Der Ball liegt nun beim Gesetzgeber, sofern er dieses Zuspield annimmt. Eine UVP für Beherbergungsbetriebe hat es jedenfalls in Salzburg bisher überhaupt nicht gegeben (der einzige Antrag dafür wurde später zurückgezogen). Laut UVP-Datenbank des Umweltbundesamtes gab es in den letzten 17 Jahren nur zwei UVP-Genehmigungen und eine Versagung in der Steiermark, außerdem nur eine UVP-Genehmigung in Tirol. Dem stehen 80 Datensätze über derartige Feststellungsverfahren und Einzelfallprüfungen gegenüber. Dies ist zumindest eine Diskussion darüber wert, ob die bisherige Regelung ausreichend effizient war und ob sich durch das Erkenntnis daran etwas ändern würde.

Mit einem hohen Verwaltungsaufwand für rund 80 Negativ-Feststellungen wird das Hauptziel der „Rechtssicherheit“ für die Projektwerber*innen, wenn möglich keine UVP durchführen zu müssen, erreicht. Daneben scheint der Lenkungseffekt des Schwellenwerts von 500 Betten/Gästen und 50.000 m² Flächeninanspruchnahme bloß noch Größeres zu verhindern. Zu kurz kommt dabei jedenfalls die Landschaft als Schutzgut: halbe Schwellenwerte kommen nur in Landschaftsschutzgebieten zur Anwendung, während die sonnigen Hang- und Alleinlagen vom UVP-G ungeschützt großflächig verbaut werden dürfen. Zumindest bei der Flächenschwelle sollte daher bald eine Nachbesserung erfolgen.

Die Frage, ob hier weniger mehr wäre, stellt inzwischen jedenfalls immer öfter die Bevölkerung, wenn vom „Ausverkauf der Heimat“ und der „Alpen“ die Rede ist, wenn immer wieder „Investoren“ die gemeinhin unverbaubaren Gunstlagen unserer Natur- und Landschaftsräume verbauen und wenn nebenbei dadurch auch die Grundstücks- und Wohnungspreise für die Bevölkerung steigen. Die soziale Verträglichkeit scheint ihre Grenzen erreicht zu haben. Höchste Zeit darüber nachzudenken, ob kleiner – nicht bloß für Umwelt und Klima, sondern auch für den Tourismus und die Akzeptanz in der Bevölkerung – nicht auch feiner und zukunftsweisender sein könnte! (mp)

[1] Frei übersetzt: Die Zeit heilt alle Wunden!

[2] Wo kein Kläger, da kein Richter.

Beschwerde gegen UVP-Bescheid Lockergesteinsabbau Achberg in Unken

Ein in Unken ansässiges Erdbau- und Schotterwerk hat im Berichtszeitraum im Bereich Achberg um die UVP-Bewilligung eines Lockergesteinsabbaus für die Dauer von 85 Jahren ange-sucht. Davon betroffen ist unter anderem ein be-sonders hochwertiger Blocksturzwald. Darin ist vom Vorkommen geschützter Tierarten auszuge-hen. Allerdings ist eine artenschutzfachliche Un-ter-suchung aufgrund des grobblockigen Gelän-des nahezu unmöglich. Dennoch wurde – ohne genaue Kenntnis der tatsächlichen Situation – angenommen, dass die Entfernung der Felsblö-cke keine Auswirkungen auf die Populationen der betroffenen Arten haben werde. Bezugneh-mend auf den Artikel „Artenschutz und EuGH Rechtsprechung“ (S. 47 ff) in diesem Tätigkeits-bericht ist eine solche Annahme aber nicht zuläs-sig und es hätte ein artenschutzrechtliches Aus-nahmewilligungsverfahren samt Alternativen-prüfung durchgeführt werden müssen.

Andererseits hat der Projektwerber ein öffentli-ches Interesse an der Versorgung mit Wasser-bau- und Wurfsteinen für den Hochwasserschutz geltend gemacht. Allerdings handelt es sich da-bei um einen Baurohstoff, der in ausreichendem

Ausmaß zur Verfügung steht, weshalb nur von einem privaten Interesse eines Unternehmers auszugehen ist. Dazu kommt, dass erst im Jahr 2015 im benachbarten Weißbach bei Lofer ein Steinbruch mit demselben Zweck für die Dauer von 100 Jahren bewilligt worden war, um die Versorgung mit Wasserbausteinen in der Region zu sichern. Die Ausbeute beträgt dort 30% am Abbauvolumen, während die Ausbeute am Ach-berg weniger betragen soll.



www.bvwg.gv.at - Bundesverwaltungsgericht Republik Österreich

Da die Bewilligung aber ohne genaue Prüfung der widerstreitenden Interessen und des Arten-schutzes erteilt wurde, erhob die LUA dagegen am 20.09.2021 Beschwerde an das Bundesver-waltungsgericht, bei dem das Verfahren derzeit noch anhängig ist. (mp)